

# preußische Personalabbau bei Staat und Gemeinden

Erläuterungen der preußischen Personalabbau-  
Verordnung vom 8. Februar 1924

von

Dr. jur. Ernst Graeffner

Stadtrat in Berlin



Berlin

Verlag von Julius Springer

1924

ISBN-13: 978-3-642-89769-6      e-ISBN-13: 978-3-642-91626-7  
DOI: 10.1007/978-3-642-91626-7

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung  
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

**Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1924**

# Inhaltsverzeichnis.

Vorbemerkung . . . . .	1
<b>1. Teil: Verminderung des Personals der öffentlichen Verwaltung.</b>	
§§ 1—79 . . . . .	5
1. Abschnitt: Staatsverwaltung. §§ 1—41 . . . . .	5
1. Titel: Einstellungssperre. §§ 1, 2 . . . . .	5
2. Titel: Verminderung der Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer.	
§§ 3—39 . . . . .	9
Artikel 1: Verminderung der Zahl der Beamten. §§ 3—32 . . . . .	9
I. Umfang der Verminderung der Zahl der Beamten. §§ 3—6 . . . . .	9
II. Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Beamten. §§ 7—32 . . . . .	12
1. mit Zustimmung des Beamten. §§ 7—14 . . . . .	12
Veretzung in den Ruhestand. § 7 . . . . .	12
Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge.	
§§ 8—10 . . . . .	16
Gewährung von Abfindungssummen. §§ 11—14 . . . . .	20
2. ohne Zustimmung des Beamten. §§ 15—29 . . . . .	23
Veretzung in den einstweiligen Ruhestand und Entlassung.	
§§ 15—19 . . . . .	23
Auswahl. §§ 20—22 . . . . .	31
Einspruch. §§ 23—29 . . . . .	35
3. Ergänzende Vorschriften. §§ 30—32 . . . . .	39
Veretzung in ein anderes Amt. § 30 . . . . .	39
Nebenamt und Nebenbeschäftigung. § 31 . . . . .	41
Zuschüsse zu den Umzugskosten. § 32 . . . . .	42
Artikel 2: Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer. §§ 33—37 . . . . .	43
Artikel 3: Vorschriften für den Fall der Verwendung von Arbeit-	
nehmern neben Beamten. §§ 38, 39 . . . . .	49
3. Titel: Wiederbesetzungs- und Wiederverwendungsperre. §§ 40, 41 . . . . .	51
2. Abschnitt: Kommunalverwaltung. §§ 42—54 . . . . .	53
1. Titel: Einstellungssperre. §§ 42, 43 . . . . .	53
2. Titel: Verminderung der Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer.	
§§ 44—53 . . . . .	56
Artikel 1: Verminderung der Zahl der Beamten. §§ 44—50 . . . . .	56
I. Umfang der Verminderung der Zahl der Beamten. §§ 44—47 . . . . .	56
II. Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Beamten. §§ 48—50 . . . . .	58

Artikel 2: Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer. § 51 . . . . .	65
Artikel 3: Vorschriften für den Fall der Verwendung von Arbeitnehmern neben Beamten. § 52 . . . . .	69
Artikel 4: Durchführung der Verminderung der Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer. § 53 . . . . .	70
3. Titel: Wiederbesetzungsz- und Wiederverwendungszsperrre. § 54 . . . . .	73
3. Abschnitt: Öffentliches Bildungswesen. §§ 55—74 . . . . .	74
A. Allgemeine Unterrichtsverwaltung. §§ 55—72 . . . . .	74
1. Titel: Einstellungszsperrre. § 55 . . . . .	74
2. Titel: Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer, Beamten und Arbeitnehmer. §§ 56—71 . . . . .	75
Artikel 1: Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten. §§ 56—64 . . . . .	75
I. Umfang der Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten. §§ 56, 57 . . . . .	75
II. Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten. §§ 58—64 . . . . .	77
1. mit deren Zustimmung. § 58 . . . . .	77
2. ohne deren Zustimmung. §§ 59—61 . . . . .	78
3. Ergänzende Vorschriften. §§ 62—64 . . . . .	81
Artikel 2: Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer. § 65 . . . . .	82
Artikel 3: Vorschriften für den Fall der Verwendung von Arbeitnehmern neben Leitern, Lehrern oder Beamten. § 66 . . . . .	82
Artikel 4: Durchführung der Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten. §§ 67—71 . . . . .	83
I. Einheitliche Durchführung. § 67 . . . . .	83
II. Volksschulen. § 68 . . . . .	83
III. Mittlere und höhere Schulen. § 69 . . . . .	84
IV. Höhere Schulen. §§ 70, 71 . . . . .	85
3. Titel: Wiederbesetzungsz- und Wiederverwendungszsperrre. § 72 . . . . .	87
B. Berufs- und Fachschulen. §§ 73, 74 . . . . .	87
4. Abschnitt: §§ 75—79 . . . . .	89
A. Staatsbank, Zentralgenossenschaftszkaffe. § 75 . . . . .	89
B. Landtag. § 76 . . . . .	89
C. Staatsrat. § 77 . . . . .	89
D. Verwaltung des Kronzugs. § 78 . . . . .	89
E. Körperschaften des öffentlichen Rechts. § 79 . . . . .	90
2. Teil: Sonstige Maßnahmen zur Verminderung der Personalausgaben. §§ 80—99 . . . . .	94
1. Abschnitt: Änderungen von Gesetzen. §§ 80—91 . . . . .	94
1. Titel: Beamten-Dienstentkommensgesetz. § 80 . . . . .	94
2. Titel: Disziplinargesetze. §§ 81, 82 . . . . .	95
3. Titel: Versorgungsgesetze. §§ 83—90 . . . . .	97
Artikel 1: Wartegeldverordnung. § 83 . . . . .	98
Artikel 2: Altersgrenzengesetz. § 84 . . . . .	100
Artikel 3: Zivildienstgesetz. § 85 . . . . .	102



Artikel 4: Hinterbliebenenfürsorgegesetz. § 86 . . . . .	104
Artikel 5: Volksschullehrer-Ruhegehaltsgesetz. § 87 . . . . .	106
Artikel 6: Volksschullehrer-Hinterbliebenenfürsorgegesetz. § 88 . . . . .	107
Artikel 7: Hofbeamtenverordnung. § 89 . . . . .	109
Artikel 8: Schuttpolizeibeamtengesetz. § 90 . . . . .	110
4. Titel: Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin. § 91 . . . . .	110
2. Abschnitt: Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privat- einkommen. §§ 92—99 . . . . .	112
<b>3. Schlußvorschriften. §§ 100—108 . . . . .</b>	<b>121</b>
Anhang I: Vorläufige Ausführungsanweisung zum zweiten Teil der PPAW.	127
Anhang II: Vorläufige Ausführungsanweisung zur PPAW. für Gemeinden und Gemeindeverbände . . . . .	132
Anhang III: Vorläufige Ausführungsvorschriften betr. Kürzung bei Privat- einkommen . . . . .	153
Anhang IV: Reichspersonalabbauverordnung . . . . .	164
Anhang V: Ausführungsbestimmungen I zur PPAW. . . . .	181
Anhang VI: Ausführungsbestimmungen II zur PPAW. . . . .	192
Anhang VII: Ausführungsbestimmungen III zur PPAW. . . . .	203
Nachtrag . . . . .	204
Sachverzeichnis . . . . .	205

## Abfürzungen.

- A I. = Rd.-Erl. d. Fin.-Min. zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. sämtl. Staatsmin., v. 21. 2. 24 betr. vorläufige Ausführungsanweisung zum zweiten Teil der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentl. Verwaltung (Preuß. Personal-Abbau-Verordnung) v. 8. 2. 1924 (I. D. 1. 550).
- A II. = Vf. d. N. d. F. u. d. Fin.-Min. namens d. Staatsministeriums v. 10. 3. 1924 — IVa I 220 bzw. Ic 2. 1325, — betr. vorläuf. Bestimmungen für d. Durchf. d. Preuß. Personal-Abbau-Verordnung in d. Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- A III. = Rd.-Erl. d. Fin.-Min. zugl. i. N. d. Min.-Präs. u. aller Staatsmin., v. 12. 3. 24 — I. D. 1 792, betr. vorläufige Ausführungsvorschriften für die Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen (§§ 92 — 99 der Preuß. Personal-Abbau-Verordnung v. 8. 2. 24).
- A IV. = Reichspersonalabbauverordnung.
- A V. = Ausführungsbestimmungen I zur Personal-Abbau-Verordnung (Reich).
- A VI. = Ausführungsbestimmungen II zur Personal-Abbau-Verordnung (Reich).
- A VII. = Ausführungsbestimmungen III zur Personal-Abbau-Verordnung (Reich).
- a. a. D. = am angegebenen Ort.
- AG. = Ausführungsgesetz.
- AVG. = Angestelltenversicherungsgesetz.

- BDCG. = Beamtendiensteinkommengesetz.  
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.  
 Brand = Brand, Das Beamtenrecht, Seymann 1914.  
 BRG. = Betriebsrätegesetz.  
 Derjch = Betriebsrätegesetz.  
 Ehrmann = Die Preussische Personal-Abbau-Verordnung in der Rundschau für Kommunalbeamte. 30. Jhrgg. Nr. 7.  
 Ernhropel-Könige = Die Preussischen Besoldungsgesetze. 3. Aufl.  
 Flatorw = Kommentar zum Betriebsrätegesetz. 96.—125. Tausend.  
 FM. = Finanzminister.  
 GG. = Gewerbegericht.  
 Graeffner = Das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.  
 HFG. = Hinterbliebenenfürsorgegesetz.  
 Kaup-Appelius = Preussisches Kommunalbeamtenrecht. 2. Aufl.  
 LG. = Landgericht  
 LVG. = Landesverwaltungs-gesetz.  
 MDGG. = Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommengesetz).  
 N. J. f. A. = Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.  
 Viertel = Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. 6. Auflage.  
 OVG. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.  
 PAB. (PAB) = Preussische Personalabbauverordnung.  
 PrBesBl. = Preussisches Besoldungsblatt.  
 PrVerwBl. = Preussisches Verwaltungsblatt.  
 RAD. = Reichsabgabenordnung.  
 RBBl. = Reichsbesoldungsblatt.  
 REStG. = Reichseinkommensteuergesetz.  
 Rheinbaben = Die preussischen Disziplinar-gesetze.  
 RPA. = Reichspersonalabbauverordnung.  
 RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.  
 RVD. = Reichsversicherungsordnung.  
 StD. = Städteordnung.  
 StPD. = Strafprozeßordnung.  
 VDCG. = Das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerdiensteinkommengesetz).  
 VUG. = Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906.  
 WartegeldVo. = Wartegeldverordnung.  
 Wolffstieg = Das Beamtenreichsrecht 1921.  
 ZPO. = Zivilprozeßordnung.
-

## Vorbemerkung.

Zur Verminderung der Ausgaben bei Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften soll unter anderem auch ein Personalabbau durchgeführt werden. Bis zum 1. April 1924 sollen 15 v. H. und von da ab bis zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt weitere 10 v. H. der Beamten, Angestellten und Arbeiter abgebaut werden (vgl. §§ 3 u. 44 PAB.). Besonderheiten gelten für Staat, Gemeinden, öffentliches Bildungswesen und die im ersten Teil vierten Abschnitt Aufgeführten.

### A. Staatsverwaltung, Staatsbank, Zentralgenossenschaftskasse, Landtag, Staatsrat (§§ 1—41, 75, 76, 77 PAB.).

Um den mit der Durchführung der PAB. betrauten Behörden die Aufgabe etwas zu erleichtern, sieht die PAB. ein freiwilliges Ausscheiden der Beamten vor. So können Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, nach einer 10jährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachministers in den Ruhestand versetzt werden. Sonstigen lebenslänglich angestellten Beamten kann nach wenigstens zehnjähriger ruhegehaltsfähiger Dienstzeit bei ihrem Ausscheiden bei Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegehalt und im Falle ihres Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden, wenn sie diesen Antrag binnen 6 Monaten seit dem 12. 2. 24 stellen und ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt. Beamten, die die 10jährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht zurückgelegt haben, können aus den gleichen Gründen Abfindungssummen gewährt werden.

Wird durch freiwilliges Ausscheiden nicht die erforderliche Personalverminderung erreicht, so muß die Behörde Beamte

ohne deren Zustimmung unter Bewilligung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzen (§ 15 ff.) und Beamte auf Probe, Kündigung oder Widerruf usw. entlassen, sofern nicht die Ausnahme des § 15 Abs. 2 vorliegt (§ 16). Vor der Entlassung ist dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 22). Bei der von der Behörde zu treffenden Auswahl ist in erster Linie der Wert der dienstlichen Leistungen maßgebend. Bei gleichwertigen Leistungen sind nach näheren Vorschriften die wirtschaftlichen und sodann die Familienverhältnisse entscheidend. Auf politische, konfessionelle u. dgl. Betätigung oder Nichtbetätigung darf nicht geachtet werden (§ 21). Beamte, die dieser Vorschrift zuwider entlassen sind, können binnen einer zweiwöchigen Ausschlussfrist bei der Behörde, die die Abbaumaßnahme getroffen hat, Einspruch einlegen, über die das Staatsministerium nach Anhörung eines Ausschusses entscheidet (§§ 23—29).

Der Abbau ergreift auch die Arbeitnehmer, d. h. die Angestellten und Arbeiter (§ 2). Kommen für den Abbau Beamte und Arbeitnehmer in Frage, so sind grundsätzlich bei im wesentlichen gleichartigen Diensten Arbeitnehmer vor Beamten zu entlassen.

Neben dem Abbau ist eine Wiederbesetzungs-, Wiederverwendungs- und Einstellungssperre angeordnet. Die Wiederbesetzungssperre soll die Nichtbesetzung der freien Planstellen bis zur Durchführung der Personalverminderung sichern (§ 40), die Wiederverwendungssperre die Verwendung ausgeschiedener Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger möglichst erschweren (§ 41). Die Einstellungssperre steht der Neueinstellung entgegen (§ 3).

## B. Kommunalverwaltungen (§§ 42—54).

Der Personalabbau bei den Kommunalverwaltungen richtet sich im allgemeinen nach dem unter A) Ausgeführten. Dieser soll sich im Gegensatz zu dem des Reiches auch auf Wahlbeamte beziehen. Bei dem den Kommunalbeamten gegebenen Einsprüche ist zwischen den rheinischen Landbürgermeistern und den westfälischen Amtmännern einerseits und den übrigen Kommunalbeamten ander-

seits zu scheiden. Über die Einsprüche der Landbürgermeister und Amtmänner befindet das Staatsministerium, über den der anderen Kommunalbeamten ein besonderer für jede Provinz, die Stadtgemeinde Berlin und die Hohenzollernschen Lande zu bildender Ausschuß (§ 49).

Besonderheiten gelten für die Arbeitnehmer, die man als Dauer- oder Festangestellte bezeichnet. Es sind dies die, deren Dienstverhältnis bisher nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnte und denen Anwartschaft auf Ruhegeld gewährleistet ist (§ 51 Abs. 2). Diesen kann trotz Gewährung der Abfindungssumme, falls sie wenigstens 10 Dienstjahre zurückgelegt haben, bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres Ruhegeld und im Falle des Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden. Auch sind diese Arbeitnehmer, sofern es sich um den Abbau von Dauerangestellten und sonstigen Arbeitnehmern handelt, wie Beamte zu behandeln, d. h. sie sind nach den sonstigen Arbeitnehmern auszuwählen (§ 52).

### C. Das öffentliche Bildungswesen (§§ 55—74).

Der Abbau der Leiter und Lehrer und der sonstigen im § 56 Abs. 1 aufgeführten Personen unterscheidet sich von dem bei Staat und Kommunalverwaltungen vor allem dadurch, daß der Abbau unter Wahrung des Bildungs- und Kulturstandes in erster Linie durch organisatorische Maßnahmen zu erfolgen hat. Somit kommt hier u. a. eine Vermehrung der Pflichtstundenzahl der Lehrer und eine Erhöhung der Klassenfrequenz in Betracht. Vorschriften, bis zu welchen Zeitpunkten und welche Hundertsätze der Gesamtzahl abzubauen sind, sind nicht gegeben. Bei der Durchführung der Personalverminderung bildet die Gesamtheit der in § 56 Abs. 1 bezeichneten Anstalten ohne Rücksicht auf den Unterhaltungsträger eine Einheit.

### D. Sonstige Maßnahmen zur Verminderung der Personalausgaben.

Um den durch Art. 18 RPA. auferlegten Verpflichtungen zu genügen, schreibt die PA. die Änderung einer Reihe von Gesetzen vor, so namentlich die der Wartegeldverordnung, des

Altersgrenzengesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes. Endlich wird die Kürzung von Versorgungsbezügen bei steuerbaren Privateinkommen geregelt (§§ 92—99).

Die im Anhang abgedruckten Bestimmungen der RPA., soweit sie den Personalabbau betreffen, und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden manchem willkommen sein, zumal die Ausführungsbestimmungen des Reiches bei der Auslegung da herangezogen werden können, wo preussische Bestimmungen fehlen.

**Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung. (Preuß. Personal-Abbau-Verordnung.)**  
Vom 8. 2. 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

**Erster Teil.**  
**Verminderung des Personals der öffentlichen Verwaltung.**

**Erster Abschnitt.**  
**Staatsverwaltung.**

**Erster Titel.**  
**Einstellungssperre.**

**§ 1. Beamte<sup>1</sup>.**

(1) In den unmittelbaren Staatsdienst<sup>2</sup> darf, solange die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist, niemand als Beamter oder Beamtenanwärter<sup>3</sup> einberufen werden; nichtplanmäßige<sup>3</sup> oder kommissarisch beschäftigte Beamte dürfen bis zu diesem Zeitpunkte nicht planmäßig angestellt werden<sup>4</sup>. Wann die vorgeschriebene Personalverminderung als durchgeführt anzusehen ist, bestimmt das Staatsministerium.

(2)<sup>5</sup> Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Fachministers und des Finanzministers zulässig; das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften. Bei der Bewilligung von Ausnahmen sind Versorgungsanwärter<sup>6</sup> angemessen zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> Allgemeines. Um die durch den Personalabbau bezweckte Gesundung der Finanzen tatsächlich zu erreichen, genügt es nicht, Beamte und Angestellte, teils mit, teils ohne Wartegeld oder Ruhegehalt ab-

zubauen. Hand in Hand hiermit muß ein Verbot der Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern gehen. Andernfalls würde sich, da ein großer Teil der Abgebauten nicht unerhebliche Beträge vom Staat erhält, auch die Neueingestellten Anspruch auf Gehalt haben, die Finanzlage gegenüber dem bisherigen Zustande lediglich verschlimmern. Die Vorschrift über die Einstellungssperre wird durch § 40 über Wiederbesetzungs- und Wiedereinstellungssperre ergänzt. Im Gegensatz zur RPA endet die Einstellungssperre mit der Durchführung des vorgeschriebenen Personalabbaus, also voraussichtlich wesentlich vor dem 31. 3. 1927 (s. Ehrmann, zu § 1).

<sup>2</sup> In den unmittelbaren Staatsdienst. Die Einstellungssperre verbietet die Einstellung unmittelbarer Staatsbeamter, d. h., solcher Beamten, die ihr Amt unmittelbar und allein vom Staat erhalten und dieses Amt auch im Dienste des Staates ausüben (Erzthronprinzen A 2, Rheinbaben S. 24, 26, 27, Brand S. 23).

<sup>3</sup> Beamtenanwärter, im BDCG. Stellenanwärter genannt (vgl. § 11 BDCG.), sind diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten, die in nichtplanmäßigen Stellen voll beschäftigt werden.

<sup>4</sup> nicht planmäßig angestellt werden. Inhaltlich deckt sich das Verbot der Anstellung mit dem Verbot des Art. 7 RPA über Verleihung einer Planstelle. Demgemäß erstreckt sich die Einstellungssperre auch auf Verleihung einer im Haushaltsplan vorgesehenen Stellung an nichtplanmäßig oder kommissarisch beschäftigte Beamte. Dagegen ist es zulässig, einem bereits in einer Planstelle befindlichen Beamten eine Aufrückstelle zu geben oder diesem eine andere planmäßige höhere Stelle zu geben, sofern es sich nicht um eine durch Ausscheiden freigewordene Planstelle handelt.

<sup>5</sup> Abs. 2 läßt Ausnahmen mit Rücksicht auf dringend dienftliche Bedürfnisse zu.

<sup>6</sup> Versorgungsanwärter, die in erster Linie zu berücksichtigen sind, sind in Anlehnung an die Anstellungsgrundsätze des Reiches vom 26. 7. 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 445) die Inhaber

a) des Zivilverorgungsscheines gemäß § 75 des Militärpensionsgesetzes vom 27. 6. 71, § 10 des Ergänzungsgesetzes vom 4. 4. 74 (RGBl. 25), §§ 15, 16 Mannschftsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1906, § 30 Wehrmachtssversorgungsgesetzes vom 4. 8. 1921,

b) des Zivilverorgungsscheines gemäß § 1 Abs. 4, 5, 7 u. 8 der bisherigen Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst vom 20. 6. 1907,

c) des Zivildienstscheines gemäß §§ 10, 61 des Wehrmachtssversorgungsgesetzes vom 4. 8. 1921,

d) des Polizeiverorgungsscheines gemäß § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 13. 7. 1922, und gemäß §§ 27 und 34 des preussischen Schutzpolizeigesetzes vom 16. 8. 1922.

e) des Beamtencheines gemäß § 33 des Reichsverorgungsgesetzes vom

12. 5. 1920.

23. 6. 1923.



§ 2. Arbeitnehmer<sup>1</sup>.

(1) Arbeitnehmer<sup>2</sup> (Angestellte und Arbeiter) dürfen, solange die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist<sup>3</sup>, nicht eingestellt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Ausnahmen<sup>4</sup> sind nur zulässig,

1. wenn es sich nur um eine vorübergehende<sup>5</sup>, zur Erfüllung außerordentlicher und zwingender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt,

2. in sonstigen Fällen mit Zustimmung des Finanzministers, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

Dabei sind geeignete ausgeschiedene Beamte oder Arbeitnehmer besonders zu berücksichtigen.

(3)<sup>6</sup> Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Personen, die von einem unmittelbaren Staatsbeamten zu seiner Unterstützung bei der Erledigung staatlicher Aufgaben im eigenen Namen angenommen und aus einer ihm gewährten Dienstaufwandsentschädigung entlohnt werden.

<sup>1</sup> Allgemeines. Der Personalabbau ergreift ebenso wie beim Reich nicht nur die Beamten, sondern auch die Arbeitnehmer, unter denen man sowohl Angestellte wie Arbeiter zu verstehen hat. Wenn das Reich (siehe Art. 15 RPAW.) hier lediglich von Angestellten spricht, so ist dabei zu berücksichtigen, daß beim Staat eine Reihe von Arbeiten, die beim Reich den Angestellten übertragen sind, von Arbeitern ausgeführt werden. Inwieweit deckt sich die Bedeutung beider Vorschriften. Da keine Einschränkung hinsichtlich der Arbeiter gemacht worden ist, so sind unter Arbeitern alle Arbeiter ausnahmslos zu verstehen. Die Einbeziehung der Arbeiter ist angängig, da die Länder die Bestimmungen des Reiches nicht völlig unverändert übernehmen müssen, Art. 18 RPAW. ihnen vielmehr das Recht gibt, eine den Bestimmungen des Reiches entsprechende Regelung anzuordnen. Danach können die Länder je nach Lage des Einzelfalles von den Bestimmungen des Reiches abweichen. Hierbei müssen sie aber eine den allgemeinen Grundsätzen der RPAW. entsprechende Regelung treffen. Damit ist der Berechtigung der Länder ein weiter Spielraum gelassen. Sie können hiernach sowohl die Bestimmungen über den Personalabbau verschärfen wie mildern. Daher ist stets zu prüfen, ob es sich um eine den allgemeinen Grundsätzen entsprechende Regelung handelt, wie zum Beispiel bei dem Abbau der Wahlbeamten. Das Verbot der Einstellung ist eine Verwaltungsverordnung. Wird gegen sie verstoßen, so ist der Vertrag nicht gemäß § 134 BGB. nichtig. Der Vertrag muß fristgerecht gekündigt werden (Alder RZA. IV, 159).

<sup>2</sup> Arbeitnehmer sind zunächst alle Angestellten, gleichviel wie ihre Rechtsverhältnisse geregelt sind, sofern sie nicht Beamte oder Arbeiter sind. Gleichgültig ist die Art der Dienstleistung (Bureaudienst, Dienst auf Grund einer akademischen Vorbildung). Unerheblich ist, ob ihre Anstellung auf Tarifvertrag oder besonderem Privatdienstvertrag beruht, ob sie auf längere Zeit oder gelegentlich zu einem vorübergehenden Bedürfnis erfolgt. Daher gehören zu den Angestellten die Hilfskräfte, die Zeithilfen und die Lehrlinge (§ 51a II, Ehrmann z. § 51), ferner die Personen, die von einem unmittelbaren Staatsbeamten zu dessen Unterstützung bei der Erledigung staatlicher Aufgaben im eigenen Namen angenommen und aus einer ihm gewährten Dienstaufwandsentschädigung entlohnt werden (s. Abs. 3). Daß die Miteinbeziehung der Arbeiter in die PAB. gültig ist, wird von Ucker RZfA. IV, 157 bezweifelt.

<sup>3</sup> nicht durchgeführt ist. Während Art. 15 § 2 RPAB. die Neueinstellung bis zum 31. 3. 27 verbietet, wird der Zeitpunkt, von dem an Neueinstellungen in Preußen zulässig sind, durch das Staatsministerium bestimmt. Dieser Zeitpunkt kann nur einheitlich für Beamte und Arbeiter bestimmt werden, da bis zur Durchführung des Abbaues gemäß § 38 PAB. Arbeitnehmer im allgemeinen vor Beamten zu entlassen sind, eine Durchbrechung dieses Grundsatzes aber nicht angängig ist.

<sup>4</sup> Ausnahmen von der Einstellungsperre sind nur in zwei hier angeführten Fällen angängig. Die Vorschrift gibt im wesentlichen den Art. 15 § 2 RPAB. wieder. Sie unterscheidet sich jedoch insofern, als eine Neueinstellung von Arbeitnehmern nach Reichsrecht nur in Frage kommt, wenn ausgeschiedene geeignete Beamte nicht herangezogen werden können. Ein so weitgehender Zwang zur Wiederverwendung ausgeschiedener Beamter besteht in Preußen nicht, da diese nicht in erster Linie heranzuziehen, sondern nur besonders zu berücksichtigen sind.

<sup>5</sup> Vorübergehende Beschäftigung. Dieser Begriff ist (A II 3. I A 3) eng auszulegen. Vorübergehend ist eine zeitig begrenzte Einstellung oder eine Einstellung zur Erfüllung bestimmter in verhältnismäßig kurzer Zeit zu erledigender Aufgaben gestattet. Die Genehmigung dürfte wie in dem zweiten Ausnahmefalle Sache des Finanzministers sein.

<sup>6</sup> Absatz 3. Zu den Arbeitnehmern im Sinne der PAB. gehören nicht nur die in unmittelbaren Rechtsbeziehungen zum Staate stehenden Personen, sondern auch solche, die von einem unmittelbaren Staatsbeamten

a) zu seiner Unterstützung bei Erledigung staatlicher Aufgaben im eigenen Namen angenommen sind, und

b) aus einer ihm gewährten Dienstaufwandsentschädigung entlohnt werden.

Beiden Erfordernissen muß genügt sein. Die Annahme eines Arbeitnehmers zur Erfüllung staatlicher Aufgaben genügt nicht. Der

Staatsbeamte muß vielmehr eine Dienstaufwandsentschädigung beziehen und aus dieser den Arbeitnehmer entlohnen. Andernfalls handelt es sich nicht um einen Arbeitnehmer, dessen Rechtsbeziehungen durch die PAB. geregelt werden. Die Kündigungsbestimmungen eines solchen sind durch § 35 PAB. nicht berührt. Auch besteht kein Anspruch auf eine Abfindungssumme gemäß § 36 PAB.

## Zweiter Titel.

# Verminderung der Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer.

### Artikel 1.

## Verminderung der Zahl der Beamten.

### I. Umfang der Verminderung der Zahl der Beamten.

#### § 3<sup>1</sup>.

Die Zahl der unmittelbaren Staatsbeamten, soweit sie nicht<sup>2</sup> in den §§ 56, 73 und 75 bezeichnet sind, ist gegenüber dem Stande<sup>3</sup> vom 1. Oktober 1923 um mindestens 25 vom Hundert<sup>4</sup> zu vermindern. Die Verminderung soll um 15 vom Hundert vor dem 1. April 1924, im übrigen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums erfolgen.

<sup>1</sup> Allgemeines. Die §§ 3—6 regeln den Umfang des Abbaues. Der Abbau der unmittelbaren Staatsbeamten soll, soweit nicht die §§ 5, 56, 73 u. 75 Sonderregelungen treffen, mindestens 25 v. H. der für den 1. 10. 1923 ermittelten Zahl betragen. Dabei sind nach der Zahl der Planstellen die planmäßigen Beamten, die besoldeten nicht-planmäßigen Beamten und die Beamten im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. In Höhe von 15 v. H. soll er bis zum 1. 4. 24 durchgeführt sein. Wegen des weiteren Abbaues von 10 v. H. trifft das Staatsministerium nähere Bestimmungen

<sup>2</sup> soweit sie nicht in den §§ 56, 73 u. 75 bezeichnet sind. Ausgenommen von der für den 1. 10. 23 festzustellenden Zahl der unmittelbaren Staatsbeamten sind zunächst

a) die Leiter und Lehrer der öffentlichen Volks-, mittleren und höheren Schulen, an Universitäten und technischen Hochschulen, sowie an den zur allgemeinen Unterrichtsverwaltung gehörenden staatlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Anstalten,

b) die sonstigen unmittelbaren Staatsbeamten an den zu a) erwähnten Anstalten,

c) die sonstigen Beamten an den Universitäten,

d) die Mitglieder und Beamten der Provinzialschulkollegien, die schultechnischen Mitglieder der Regierungen (§ 56 PAB.),

e) die Leiter, Lehrer und Beamten der Fach- und Fortbildungsschulen (§ 73 PAB.) und

f) die Beamten der preußischen Staatsbank (Seehandlung) und der Zentralgenossenschaftskasse (§ 75 PAB.).

<sup>3</sup> gegenüber dem Stande. Stichtag für den Umfang des Personalabbaus ist der 1. 10. 1923. Ob es sich bei den planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten um solche auf Kündigung, Widerruf oder Probe handelt, ist unerheblich.

<sup>4</sup> mindestens 25 v. H. Der Abbau der in § 3 vorgesehenen Zahl gibt den nach Abbau von 25 v. H. nicht ausgeschiedenen Beamten kein Recht auf Verbleiben im Staatsdienst. Wie das Wort „mindestens“ angibt, kann die Zahl der abzubauenen Beamten ohne Einführung neuer Vorschriften erhöht werden.

#### § 4.

Für den Stand vom 1. Oktober 1923 ist maßgebend die Zahl der am 1. Oktober 1923 vorhandenen

1. planmäßigen Beamten<sup>1</sup> nach der Zahl der Planstellen,
2. besoldeten nichtplanmäßigen Beamten<sup>2</sup>,
3. Beamten im Vorbereitungsdienste<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Planmäßige Beamte sind alle Beamten, die auf Grund des Haushaltsplans angestellt sind, gleichviel ob lebenslänglich oder nicht. Daher gehören hierher auch die Beamten, die eine Planstelle auf Kündigung oder Widerruf haben.

<sup>2</sup> Besoldete nichtplanmäßige Beamte sind die bereits in Anm. 3 zu § 1 erwähnten Beamtenanwärter.

<sup>3</sup> Beamte im Vorbereitungsdiensft. Anwärter auf bestimmte Laufbahnen, die bis zum Freiwerden einer Planstelle in einer anderen Laufbahn als Beamte angestellt sind, sind nicht Beamte im Vorbereitungsdiensft, sondern je nach dem Charakter der ihnen verliehenen Stelle planmäßige oder nichtplanmäßige Beamte (A II 3. II B 1).

#### § 5.

(1) In die im § 3 bezeichneten Zahlen sind nicht einzurechnen

1. die richterlichen Beamten<sup>1</sup> im Sinne des § 8 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung dieser Verordnung,

2.<sup>2</sup> die Beamten der staatlichen Polizei, soweit sie dem Minister des Innern unterstellt ist, und der Landjägerei,

3. die Beamten der Strafanstaltsverwaltung.

(2) Die Zahl der im Abs. 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Beamten ist nach Möglichkeit zu vermindern; über die Verminderung entscheidet der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) Inwieweit im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte der Zweige der Staatsverwaltung, denen die Ausbildung des Nachwuchses auch für außerhalb des unmittelbaren Staatsdienstes liegende Berufe obliegt, in die im § 3 bezeichneten Zahlen nicht einzurechnen sind, bestimmt das Staatsministerium.

<sup>1</sup> Richterliche Beamte. Nicht alle Beamten, denen die Ausübung richterlicher Befugnisse übertragen ist, sind aus der gemäß §§ 3 u. 4 P.W. festzustellenden Zahl auszunehmen, sondern nur die in § 8 Abs. 3 des Altersgrenzengesetzes aufgeführten. Es sind dies zunächst die richterlichen Beamten, auf die das Gesetz betreffend Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 Anwendung findet. Dies sind außer den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Mitglieder der Oberrechnungskammer, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Bergausschüsse, die Präsidenten, Dirigenten und Mitglieder des Oberlandeskulturamts und der gemäß § 3 des Gesetzes über Landeskulturbehörden gebildeten Spruchkammern, ferner die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und des Landeswasseramts (vgl. Brand S. 663, Rheinbaben S. 422 ff.), nicht aber die Mitglieder der Staatsanwaltschaften.

<sup>2</sup> Abs. 2. Der Abbau der dem Ministerium des Innern unterstellten Beamten der staatlichen Polizei, der Landjägerei und der Strafanstaltsverwaltung braucht nicht insgesamt 25 v. H. der für den 1. 10. 23 festgestellten Gesamtzahl betragen, da sie nicht unter § 3 P.W. fallen. Sie sind jedoch möglichst zu vermindern. Auch hier ist in gewissem Umfange abzubauen, jedoch besteht kein gesetzlicher Zwang in bestimmter Höhe. Die Abbaumaßnahmen beschränken sich daher auf die von dem Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzte Zahl.

## § 6.

(1)<sup>1</sup> In welchem Umfange zur Erreichung der im § 3 für die Verminderung der Zahl der Beamten aller Zweige der Staatsverwaltung vorgesehenen Hundertsätze die Zahl der Beamten in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung zu vermindern ist, bestimmt das Staatsministerium.

(2)<sup>2</sup> Die weitere Verteilung auf Dienstzweige, Laufbahnen<sup>3</sup> und Dienststellen liegt dem Fachminister ob; dabei bedarf er hinsichtlich der leitenden Gesichtspunkte der Zustimmung des Finanzministers.

(3)<sup>4</sup> Für die landwirtschaftlichen, tierärztlichen, forstlichen Hochschulen und für die Bergakademie sowie für die Geologische Landesanstalt gelten die Bestimmungen des § 56.

<sup>1</sup> Abs. 1. Die Durchführung des Abbaues ist Sache des Staatsministeriums. Es bestimmt, welche Verwaltungen und in welchem Umfange abzubauen ist. Dabei kann sich der Abbau bei einer einzelnen Verwaltung in größerem Umfange, als in § 3 P.W. vorgesehen, vollziehen. Denn den Erfordernissen der P.W. ist genügt, wenn der Beamtenkörper als Ganzes betrachtet bis zum 1. 4. 24 um 15 v. H. und zu dem späteren Termin um weitere 10 v. H. verringert ist. Wegen der Anrechnung der Arbeitnehmerzahl auf die Zahl der abzubauenden Beamten s. § 39 P.W.

<sup>2</sup> Abs. 2. Die dem Staatsministerium nach Abs. 1 übertragene Entscheidung ist allgemeiner Natur. Sie betrifft nur die Gesamtzahl der bei den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung abzubauenden Beamten. Die Unterverteilung des Abbaues auf Dienstzweige, Laufbahnen und Dienststellen ist Sache des jeweiligen Fachministers, der bezüglich der leitenden Gesichtspunkte der Zustimmung des Finanzministers bedarf.

<sup>3</sup> Laufbahnen. Laufbahn ist die Gesamtheit der Stellen, für die die gleiche Befähigung und in der Regel die gleiche Eingangsgruppe gilt (A II Z. I B 1).

<sup>4</sup> Abs. 3. Für die in Abs. 3 aufgeführten Hochschulen und Anstalten gelten nicht die in Abs. 2 für den Abbau vorgesehenen Vorschriften. Über ihren Abbau bestimmt das Staatsministerium mit der Maßgabe, daß die Verminderung unter steter Wahrung des Bildungs- und Kulturstandes in erster Linie durch organisatorische Maßnahmen herbeigeführt werden soll.

## II. Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Beamten.

### 1. mit Zustimmung des Beamten.

#### Versetzung in den Ruhestand.

#### § 7<sup>1</sup>.

(1) Beamte<sup>2</sup>, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit<sup>3</sup> von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, können<sup>4</sup> auf ihren Antrag<sup>5</sup> mit Zustimmung des Fachministers ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit<sup>6</sup> unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts<sup>7</sup> in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt.

(2) Der Antrag ist zu stellen

1. von Beamten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das 58. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung,

2. von Beamten, die das 58. Lebensjahr erst nach Inkraft-

treten dieser Verordnung vollenden<sup>8</sup>, innerhalb 3 Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie das 58. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>1</sup> **Allgemeines.** Die P.W. sucht ihr Ziel, die Personalausgaben zu verringern, abgesehen von den durch § 84 P.W. erweiterten Bestimmungen des Altersgrenzengesetzes dadurch zu erreichen, daß sie Beamten, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine mindestens zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, es ermöglicht, sich ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzen zu lassen. Voraussetzung einer solchen Versetzung in den dauernden Ruhestand ist

- a) Vollendung des 58. Lebensjahres,
- b) Zurücklegung einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren.
- c) Antrag des Beamten innerhalb bestimmter Frist,
- d) Zustimmung des Fachministers,
- e) Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung.

<sup>2</sup> **Beamte.** Nicht erforderlich ist es, daß die Beamten, die einen Antrag gemäß § 7 P.W. stellen, lebenslanglich angestellt sind. Auch Kündigungsbeamte können den Antrag z. B. stellen. Wenn auch gewisse Beamtengruppen nicht unter die gemäß § 3 P.W. festzustellende Zahl fallen, so können diese, wie z. B. die Richter, die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes und des Landeswasseramtes ihre Versetzung in den Ruhestand im Interesse der Personalverminderung beantragen. Den Voraussetzungen kann infolge der Neuregelung der Rechtspflege u. U. genügt sein.

<sup>3</sup> **Ruhegehaltsfähige Dienstzeit** ist die im öffentlichen oder diesem gleichgestellten Dienst verbrachte Zeit, deren Länge neben der Höhe des Dienst Einkommens für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebend ist. Die Berechnung dieser ruhegehaltsfähigen Dienstzeit richtet sich nach § 13 ZRG. Sie wird vom Tage der Ableistung des Dienstes gerechnet. Jedoch wird die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Dienstzeit nicht berücksichtigt (§ 16 a. a. D.). Eine Ausnahme von dieser Ausnahme gilt für im Kriege geleistete Militärdienstzeit. Diese wird in vollem Umfange auf die Militärdienstzeit angerechnet (§ 16 Abs. 2 a. a. D.).

Im übrigen hat man zwischen anrechnungsfähiger Dienstzeit im engeren und weiteren Sinne zu unterscheiden, je nachdem die Zeiten anzurechnen sind oder nur mit besonderer Genehmigung angerechnet werden können (Brand, S. 301).

Anrechnungsfähig im engeren Sinne ist außer der nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden aktiven Friedensdienstzeit (§ 15 ZRG.) die Zeit, während der der Beamte

a) im einstufigen Ruhestande, im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienst oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienst eines preußischen Kommunalverbandes verwendet worden ist (f. § 85 Anm. 3 und 4),

b) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, wobei zum Reichsdienst der Landesdienst in Elsaß-Lothringen und den ehemaligen Schutzgebieten gehört (Brand S. 318).

c) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Zivildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist,

d) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist,

e) als Lehrer gemäß § 6 Abs. 2 ZRG. sich der vorgeschriebenen Ausbildung unterzogen oder

f) bei der preussischen Zentralgenossenschaftskasse Dienst getan hat (§ 5 R. vom 2. 8. 99 GS. 397).

Anrechnungsfähig ist, ohne daß ein Rechtsanspruch besteht (RGZ. 81; 400) die Zeit, während der der Beamte (§ 19 ZRG.)

a) im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar tätig war, sich im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung befunden hat,

b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat,

c) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war,

d) die Zeit, während der ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten, dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, falls er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten vertraut gewesen ist, und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

e) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie der Kriegsgefangenschaft unter besonderen Umständen (§ 18 ZRG.).

Unberücksichtigt bleibt die Zeit, in der ein Beamter im Nebenamt ohne Hauptamt tätig gewesen ist. Auch die Zeit ist nicht zu berücksichtigen, während der der Beamte ausdrücklich nur auf bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach nur vorübergehendes Geschäft tätig war. Ob diese Voraussetzungen für die Nichtanrechnung der Dienstzeit vorliegen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die vorgesetzte Dienstbehörde (s. § 5 ZRG., Brand 288 f.).

Für die Anrechnung der Kriegsdienstzeit gelten Besonderheiten. Hat der Beamte im Reichsheer, der Marine oder der Schutztruppe an einem Kriege teilgenommen, so wird der wirklichen Dauer der Dienstzeit nach näherer Vorschrift des § 17 ZRG. ein Jahr hinzugerechnet. War der Beamte während der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, im Reichs-, aktiven Militär- oder unmittelbaren Staatsdienste sowie im öffentlichen Schuldienste mindestens



6 Monate tätig, so wird der tatsächlich verbrachten Dienstzeit die Hälfte hinzugerechnet. Vgl. Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 29. 11. 20 (Graeffner S. 144).

4 Können. Wird ein Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so hat der Fachminister zu prüfen, ob dem Antrage im Interesse der Personalverminderung stattzugeben ist. Eine Verpflichtung dem Antrage stattzugeben, besteht nicht.

5 Antrag. Die Versetzung der über 58jährigen Beamten in den dauernden Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, setzt einen Antrag voraus. Dieser ist binnen bestimmter Frist zu stellen. Beamte, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits 58 Jahre alt waren, können den Antrag nur binnen drei Monaten vom 12. 2. 24 ab stellen (vgl. § 108). Für Beamte, die erst nach dem 12. 2. 24 das 58. Lebensjahr vollenden, läuft die Dreimonatsfrist erst nach dem Ablauf des Monats, in dem sie das 58. Jahr vollenden (s. unten Anm. 9). Irigendein Zwang, Antrag auf Versetzung in den dauernden Ruhestand zu stellen, besteht nicht. Wird Antrag gestellt, so kommt bei entbehrlichen Beamten deren Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß §§ 15 ff. PAB. in Betracht.

6 Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit. An sich setzt die Versetzung eines Beamten in den dauernden Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres den Eintritt der Dienstunfähigkeit voraus, deren Vorliegen nachgewiesen werden muß (§ 20 ZMG.). § 7 PAB. sieht von diesem Erfordernis ab, wenn der Antrag auf Versetzung in den dauernden Ruhestand innerhalb der Fristen des Abs. 2 gestellt ist.

7 Gesetzliches Ruhegehalt. Das Ruhegehalt beträgt nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre  $\frac{35}{100}$ . Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre steigt es um  $\frac{2}{100}$  und von da ab um  $\frac{1}{100}$  bis zum Höchstbetrage von  $\frac{80}{100}$ . Eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit ist auch anzunehmen, wenn der Beamte zwar nicht wirklich 10 Jahre im Dienst gewesen ist, durch die Anrechnung von Kriegsjahren sich aber eine 10- oder mehrjährige Dienstzeit ergibt (M. S. v. 17. 3. 21, M. B. I. 3. 95 sowie A V Nr. II).

Das gesetzliche Ruhegehalt entspricht nicht völlig den Bezügen, die der Beamte während seiner Dienstzeit erhielt. Der Berechnung des Ruhegehaltes wird das zuletzt auf Grund des BDCG. bezogene Dienst-einkommen (Grundgehalt, Grundvergütung, Ortszuschlag) zugrundegelegt, wobei der Ortszuschlag mit dem ungekürzten Satz der Ortsklasse B angerechnet wird (§ 10 ZMG. in der Fassung des BDCG. v. 1. 4. 1923).

8 58. Lebensjahr vollenden. Nach § 187 Abs. 2 BGB. ist das Lebensjahr stets mit dem Ablaufe des dem Tage der Geburt vorhergehenden Tages vollendet. Fällt daher der Geburtstag eines Beamten auf den 1. des Monats, so beginnt der Lauf der Dreimonatsfrist bereits mit dem Geburtstage selbst. Denn das 58. Lebensjahr war mit dem Ablauf des vorhergehenden Monats vollendet. Ist der Beamte z. B. am 1. 3. geboren, so kann der Antrag nur bis zum 31. 5. einschließlich

gestellt werden, da das Lebensjahr mit dem 28. (29.)<sup>2</sup> vollendet ist und die Frist mit dem Ablauf des Monats beginnt, in dem das 58. Lebensjahr vollendet ist (s. Graeffner, 1 c zu § 23). Beamte, die am 12. 2. geboren sind und im Jahre 1924 das 58. Lebensjahr vollenden, können den Antrag nur bis zum 12. 5. 24 stellen. Die am 13. 2. geborenen bis zum 31. 5. 24.

### Zuficherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge.

#### § 81.

(1) Lebenslänglich<sup>2</sup> angestellten Beamten, die ihr Ausscheiden aus dem Staatsdienst innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, kann mit Zustimmung des Fachministers bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit<sup>3</sup> von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit<sup>4</sup> oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs<sup>5</sup> ein Ruhegehalt<sup>6</sup> und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenfürsorge<sup>7</sup> zugesichert<sup>8</sup> werden.

(2) Die Feststellung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch den Fachminister<sup>9</sup>; er kann diese Befugnis den zur Versetzung in den dauernden Ruhestand zuständigen Behörden übertragen.

<sup>1</sup> Allgemeines. Um Beamten, die einen anderen Beruf ergreifen wollen, dieses Vorhaben möglichst zu erleichtern, läßt § 8 auf Antrag ein Ausscheiden lebenslänglich angestellter Beamter innerhalb von 6 Monaten nach dem 12. 2. 24, also bis zum 12. 8. 24 unter Zuficherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu. Die Zustimmung der Verwaltung soll im allgemeinen nur erteilt werden, wenn der Beamte einen freien Beruf ergreifen will (A V Nr. IV.).

<sup>2</sup> Lebenslänglich. Beim Reich heißt es jetzt planmäßig. Einen solchen Antrag können demgemäß nicht die nichtplanmäßigen, auf Probe, Kündigung, Widerruf oder im Vorbereitungsdiensft tätigen Beamten stellen.

<sup>3</sup> Ruhegehaltsfähige Dienstzeit (s. Anm. 3 zu § 7).

<sup>4</sup> Dauernde Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der ausgeschiedene Beamte infolge eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig wird (§ 1 ZRG.).

<sup>5</sup> 65. Lebensjahr. Die Zahlung des Ruhegehaltes beginnt mit dem Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Beamte das 65. Lebensjahr vollendet (s. Anm. 8 zu § 7).

<sup>6</sup> Ruhegehalt. Wegen dessen Höhe siehe § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 1.

<sup>7</sup> Hinterbliebenenfürsorge, d. s. Wittwengeld und Waisengeld nach §§ 7 ff. des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes v. 20. 5. 1882.

Gnadenvierteljahr ist dagegen nach dem Ausscheiden nicht zu gewähren (s. Anm. 3 zu § 9). Stirbt der Beamte vor dem Zeitpunkt seines Ausscheidens, so ist das Gnadenvierteljahr zu zahlen.

<sup>8</sup> **Zugesichert.** Der Anspruch besteht nur, wenn Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge zugesichert sind. Die Zusicherung kann aber hinsichtlich der Hinterbliebenenfürsorge in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 Hinterbliebenenfürsorgegesetz nur erteilt werden, wenn der Beamte zur Zeit seines Ausscheidens bereits verheiratet war (s. a. A V Nr. IV, 3).

<sup>9</sup> **Fachminister.** Die Feststellung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch den Fachminister nach den allgemeinen Grundsätzen des § 20 ZRG., obwohl hier im Gegensatz zu Art. 4 Abs. 2 PPAW. ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Vorschrift fehlt. Demnach genügt, falls der ausgeschiedene Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nachsucht, zum Erweise der Dienstunfähigkeit die Erklärung der dem Beamten seinerzeit unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten zur Erfüllung der ihm vor seinem Ausscheiden obliegenden Amtspflichten für unfähig halte. Es ist alsdann Sache des Fachministers, zu entscheiden, ob und inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern sind. Auch kann er trotz entgegenstehender Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde die beigebrachten Beweismittel für ausreichend erachten. Auffällig ist, daß § 3 Abs. 2 PPAW. im Gegensatz zu § 42 Abs. 1 Nr. 1, § 64 Abs. 2 PPAW. nichts bestimmt, daß den Beteiligten bei Streit über die Dienstunfähigkeit die gleichen Rechtsmittel zuzutreten wie gegen die Festsetzung des Ruhegehalts. Ein solcher Hinweis wäre zweckmäßig gewesen, da die Sondervorschriften des § 23 ZRG. bzw. die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. 5. 1861, nicht ohne weiteres anwendbar sind. Die Beziehungen des ausgeschiedenen Beamten sind ganz andere als die eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit oder Überschreitens der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand versetzt ist. Trotzdem wird man auch hier die formelle Vorentscheidung aus § 23 ZRG. fordern müssen, da nicht einzusehen ist, weshalb die unmittelbaren Staatsbeamten der Staatsverwaltung anders behandelt werden sollen, als die Lehrer und unmittelbaren Staatsbeamten des öffentlichen Bildungswesens.

## § 9<sup>1</sup>.

(1) Nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahrs ist auf Antrag ein Ruhegehalt nach dem Betrage zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er zur Zeit des Antrags<sup>2</sup> mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit nach seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge<sup>3</sup>.

(2) § 2 des Gesetzes, betreffend die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs, vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 35)<sup>4</sup> und § 24<sup>5</sup> des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268/S. 95), finden keine Anwendung.

<sup>1</sup> Allgemeines. § 9 regelt die Höhe der Ansprüche, die dem ausgeschiedenen Beamten auf Grund der ihm erteilten Zusicherung zustehen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die bei dem Ausscheiden erdiente ruhegehaltsfähige Dienstzeit unverändert geblieben ist. Dies gilt auch für die Hinterbliebenenbezüge. Die Auszahlung des Ruhegehalts beginnt mit dem Tage der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres. Ansprüche auf Gnadenbezüge bestehen nicht (vgl. Anm. 3).

<sup>2</sup> Zur Zeit des Antrages. Die Höhe der Ruhegehaltsbezüge (§ 7 Anm. 7) richtet sich nicht nach den zur Zeit des Ausscheidens geltenden Gehaltsätzen. Maßgebend ist vielmehr der Zeitpunkt, in dem der Beamte dienstunfähig oder 65 Jahre alt geworden ist.

<sup>3</sup> Hinterbliebenenbezüge. Diese müssen zugesichert, die Ehe vor dem Ausscheiden geschlossen sein. Das Witwengeld beträgt  $\frac{60}{100}$  des Ruhegehalts (§ 7 Anm. 7). Es wird nach Maßgabe des § 12 BStG. gekürzt, wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der Verstorbene (s. hierzu auch § 86). Kein Anspruch besteht, wenn der Beamte zwar vor seinem Ausscheiden geheiratet, aber innerhalb dreier Monate nach der Eheschließung gestorben ist und diese erfolgte, um der Witwe das Witwengeld zu verschaffen (§ 13 BStG.). Anders steht es mit dem Waisengeld, das gemäß § 13 a. a. D. zu zahlen ist.

<sup>4</sup> § 2 des Gesetzes v. 7. 3. 1908 regelt das sogenannte Gnadenvierteljahr. Es gewährt der Witwe die Ruhegehaltsbezüge noch für drei auf den Sterbemonat folgende Monate. Da dieser Paragraph nicht auf die Fälle des § 9 anzuwenden ist, ist Witwen- und Waisengeld sofort zu zahlen; ein Anspruch auf das Gnadenvierteljahr ist nicht gegeben.

<sup>5</sup> § 24 BStG. findet im Falle der Zahlung von Ruhegehalt an früher ausgeschiedene Beamte keine Anwendung. Es wäre unbillig, dem Beamten, der dienstunfähig geworden oder das 65. Lebensjahr vollendet hat, aber kein Gehalt vom Staat bezieht, noch bis zum Ablauf des Monats auf den Genuß des Ruhegehalts warten zu lassen. Damit der ausgeschiedene Beamte diese Beträge sofort erhält, gilt § 24 BStG. im Rahmen des § 9 PAB. nicht.

## § 101.

Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge erlischt, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit nach dem Ausscheiden und vor Eintritt der Versorgung eine rechtskräftige

Verurteilung<sup>2</sup> ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes<sup>3</sup> zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Rechtskraft des Urteils noch Beamter gewesen wäre.

<sup>1</sup> Allgemeines. Der Anspruch aus der Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge erlischt — m. E. entsteht er gar nicht —, wenn gegen den ausgeschiedenen Beamten vor Bezug des Ruhegehaltes eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene zur Zeit der Verurteilung noch Beamter gewesen wäre.

<sup>2</sup> Amtsverlust kraft Gesetzes tritt ein bei Verurteilung zu Zuchthausstrafe (§ 31 StGB.), Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 33 StGB.), Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 35 Abs. 2 StGB.). Abgesehen hiervon kann neben Festungshaft auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter bei Hochverrat (§ 83 Abs. 3, § 84 StGB. und Landesverrat (§§ 87, 88 Abs. 4, 89 Abs. 2, 90 Abs. 3 StGB.) erkannt werden. Bei Verurteilung eines ausgeschiedenen Beamten wegen Hoch- oder Landesverrats zur Festungshaft kann der Verlust bekleideter öffentlicher Ämter nicht ausgesprochen werden, da der Verurteilte infolge seines Ausscheidens überhaupt nicht mehr Beamter ist. Diese Bestimmung wird daher nur praktisch, wenn der Ausgeschiedene ein neues Amt oder ein Nebenamt zur Zeit der Verurteilung bekleidet. Endlich tritt gemäß § 7 des Disziplinalgesezes v. 21. 7. 1852 und § 6 des Disziplinalgesezes v. 7. 5. 1851 bei jeder Freiheitsstrafe, also auch bei Gefängnis und Festungshaft von längerer als einjähriger Dauer, sowie beim Ausspruch der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht der Verlust des Amtes ein. Daher wird bei Verurteilung wegen Hoch- und Landesverrates zu Festungshaft mit Rücksicht auf die Mindeststrafen meist Amtsverlust eintreten.

<sup>3</sup> Rechtskräftige Verurteilung. Die Verurteilung, die bei einem Beamten den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hätte, muß in der Zeit zwischen Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres rechtskräftig geworden sein. Ist der ausgeschiedene Beamte wegen solcher schwerwiegenden Verfehlungen vor Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres zwar verurteilt, wird das Urteil aber erst später rechtskräftig, so stehen dem Ausgeschiedenen Ruhegehalt, im Falle seines Todes vor Rechtskraft des Urteils seinen Hinterbliebenen Versorgungsansprüche zu. Dieses nicht sehr befriedigende Ergebnis deckt sich mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach der bereits in den dauernden Ruhestand versetzte Beamte ihr Ruhegehalt infolge entehrender strafgerichtlicher Verurteilung nicht verlieren (RGZ. 17, 242; 21, 186). Mit der rechtskräftigen Verurteilung ist der Anspruch auch dann erloschen, wenn der Ausgeschiedene im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wird. Denn es ist nicht einzusehen, weshalb der ausgeschiedene Beamte besser dastehen soll als ein Beamter, der zur Zeit des ihm ungünstigen Erkenntnisses noch im Dienst war (RGZ. 22, 43; 42, 284, Gruchot 43, 1034, Brand 737).

## Gewährung von Abfindungssummen.

§ 11<sup>1</sup>.

Lebenslänglich<sup>2</sup> angestellten Beamten, die ihr Ausscheiden aus dem Staatsdienst innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, kann, sofern ihr Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt, mit Zustimmung des Fachministers eine Abfindungssumme gemäß § 12 gewährt werden. Der Fachminister kann diese Befugnis den zur Versetzung in den dauernden Ruhestand zuständigen Behörden übertragen.

<sup>1</sup> Allgemeines. Um den Beamten, die weder in den dauernden, noch in einstweiligen Ruhestand unter Bewilligung von Ruhegehalt oder Wartegeld treten, den Übergang in einen anderen Beruf möglichst zu erleichtern, können nach der Länge der Dienstzeit Abfindungssummen gezahlt werden. Die Abfindungssumme ist kein Dienst Einkommen, sondern eine Entschädigung für die mit dem Ausscheiden verbundenen Nachteile. Sie ist daher ebenso wie die Abgangsentuschädigung aus § 87 BRG. unbeschränkt pfändbar (vgl. LG. Bochum RWst. 1922 S. 492, Dersch Anm. 4d VII zu § 87 BRG., Flatoz Anm. 3 zu § 87 BRG.).

<sup>2</sup> Lebenslänglich. Die Möglichkeit, auf eigenen Antrag mit einer Abfindungssumme auszuscheiden, besteht nur für lebenslänglich angestellte Beamte, also nicht für Beamte auf Probe, Kündigung oder Widerruf. Diesen kann nur gemäß § 16 bei Entlassung, also bei einer Abbaumaßnahme, die ohne ihre Zustimmung erfolgt, eine Abfindungssumme gewährt werden. Nicht erforderlich ist, im Gegensatz zu den im § 8 PAV. aufgeführten Beamten, die Zurücklegung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Auch nach Zurücklegung der zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit können Beamte freiwillig mit einer Abfindungssumme ausscheiden. Sie erhalten alsdann kein Ruhegehalt und keine Hinterbliebenenversorgung.

## § 12.

(1) Die Abfindungssumme beträgt, wenn der Beamte sich					
im 2. und 3. Dienstjahre befindet, das 2 fache,					
" 4. " 5. " " " "				3	"
" 6. " 7. " " " "				3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"
" 8. " 9. " " " "				4	"
" 10. " " " " " "				5	"
" 11. " " " " " "				6	"
" 12. " 13. " " " "				7	"
" 14. und in den weiteren Dienstjahren				8	"

des letzten Monateinkommens<sup>1</sup> unter Zugrundelegung der ihm am letzten Tage des Dienstes<sup>2</sup> zustehenden Bezüge.

(2) Als Dienstjahre<sup>3</sup> sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt; die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(3) Ist ein Beamter aus dem Arbeitnehmerverhältnis unmittelbar in das Beamtenverhältnis überführt worden, so wird die von ihm als Arbeitnehmer im Staatsdienste zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er<sup>4</sup> als Arbeitnehmer bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit<sup>5</sup> eine Abfindungssumme gemäß § 36 erhalten hätte.

<sup>1</sup> Monats Einkommen. Dieses setzt sich aus Grundgehalt, Ortszulage nach der jeweiligen Ortsklasse des Dienstortes, Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe, Ausgleichszuschlag und gegebenenfalls örtlichem Sonderzuschlag zusammen.

<sup>2</sup> am letzten Tage des Dienstes. Die Abfindungssumme, die sich nach der zurückgelegten Dienstzeit richtet, ist nicht nach dem durchschnittlichen Jahres-, sondern nach dem letzten Monatseinkommen zu berechnen. Dadurch ist die Berechnung auch dann einfach, wenn sich die Bezüge kurz vor dem Ausscheiden geändert haben. Auch dann gilt das letzte Monatseinkommen, wenn der Beamte erst kurz vor seinem Ausscheiden in eine höhere Befoldungs- oder Vergütungsgruppe eingetrückt ist. Tritt am Tage nach dem Ausscheiden des Beamten eine allgemeine Erhöhung der Bezüge ein, so ist eine solche für die Bemessung der Abfindungssumme gegenstandslos. Wird das Gehalt nachträglich rückwirkend auf den letzten Tag des Dienstes erhöht, so ist auch die Abfindungssumme zu erhöhen (AV Ziffer V 4).

<sup>3</sup> Dienstjahre. Als Dienstjahre für die Bemessung der Abfindungssumme sind die gleichen wie die für die Berechnung des Ruhegehalts anzusehen. Demnach sind für die Feststellung der Dienstjahre die §§ 13 ff. BRG. maßgebend (s. oben § 7 Abs. 3). Bezieht der ausscheidende Beamte bereits mit Rücksicht auf eine andere Tätigkeit im öffentlichen Dienst Ruhegehalt, so bleiben die der Berechnung des Ruhegehalts zugrundegelegten Dienstjahre außer Betracht. Denn für diese erhält er das Ruhegehalt nunmehr in voller Höhe.

<sup>4</sup> sofern er. Für Beamte, die unmittelbar aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis überführt worden sind, gilt eine Besonderheit. Während nach allgemeinen Grundsätzen die Dienstzeit vom Tage der Ableistung des Dienstes ab gemäß § 13 BRG. zu berechnen ist, eine Vereidigung in privatrechtlichen Verhältnissen aber für den Lauf der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit bedeutungslos ist (Brand 316), ist dieser Grundsatz für die Zahlung der Abfindungssumme nicht streng durchgeführt. Auch bei diesen Beamten ist zunächst daran festzuhalten, daß nur die vom Tage der Ab-

leistung des Dienstes laufende Zeit für die Berechnung der Abfindungssumme maßgebend ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden als Arbeitnehmer

<sup>5</sup> unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit gemäß § 36 P.A. eine Abfindungssumme erhalten hätte. Demgemäß ist die Zeit, während deren der Beamte als Arbeitnehmer tätig war, nicht zu berücksichtigen, wenn er als Arbeitnehmer aus einem wichtigen, in seiner Person liegenden Grunde entlassen worden wäre. Bei weiblichen, aus dem Kreise der Arbeitnehmer hervorgegangenen verheirateten Beamten ist die Arbeitnehmerzeit nur zu berücksichtigen, wenn nach dem Ermessen der Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint.

### § 13<sup>1</sup>.

Beamten, denen eine Abfindungssumme gemäß § 11<sup>2</sup> gewährt worden ist, werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge<sup>3</sup> nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden<sup>4</sup>, wenn Beamte auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung dieser Verordnung oder gemäß den §§ 7 und 15 in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder gemäß § 8 ausscheiden.

<sup>1</sup> Allgemeines. Neben der Abfindungssumme dürfen grundsätzlich weder Ruhegehalt noch Hinterbliebenenbezüge gezahlt werden. An eine Gruppe anderer Beamter dürfen Abfindungssummen überhaupt nicht gezahlt werden, nämlich an diejenigen, die auf Grund der Überalterung oder auf Grund der §§ 7 u. 15 P.A. in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt werden oder unter Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gemäß § 8 P.A. ausscheiden (wegen der Ausnahmen s. Anm. 2).

<sup>2</sup> gemäß § 11. Nicht hierunter fallen die auf Grund anderer Bestimmungen in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten (vgl. § 12 Abs. 2). Demgemäß wird eine vor dem Ausscheiden auf Grund des § 11 bereits festgesetzte und nur in Anbetracht der erneuten Beschäftigung gemäß § 27 Z.N.G. in der Fassung vom 12. 7. 23 ruhende Pension durch die Annahme der Abfindungssumme nicht beeinflusst. Denn insoweit ist der Ruhegehaltsempfänger nicht auf Grund des § 11 mit einer Abfindungssumme ausgeschieden.

<sup>3</sup> Hinterbliebenenbezüge. Der Anspruch auf diese wird nicht dadurch beeinflusst, daß ein bereits früher in dauernden Ruhestand versetzter Beamter nach erneuter Verwendung im Staatsdienst unter Gewährung einer Abfindungssumme ausgeschieden ist.

<sup>4</sup> dürfen nicht gezahlt werden. An eine Reihe von Beamten darf überhaupt keine Abfindungssumme gezahlt werden. Dies sind:



- a) die auf Grund des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten (s. hierzu § 84),
- b) die nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf ihren Antrag in den dauernden Ruhestand versetzten Beamten (§ 7),
- c) die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten (§ 15),
- d) die lebenslänglich angestellten Beamten, die binnen bestimmter Frist gegen Zuficherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge ausscheiden (§ 8).

### § 14.

Wird ein ausgeschiedener Beamter im unmittelbaren Staatsdienste wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gewährt worden ist, nicht zu berücksichtigen.

1 Gemäß § 14 ZRG. (s. § 7) werden dem ausgeschiedenen Beamten im Falle seiner Wiedereinstellung im unmittelbaren Staatsdienste gewisse Zeit auf sein Ruhegehaltsfähiges Dienstalter angerechnet. Nimmt der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste die Abfindungssumme gemäß §§ 11 ff. PAB. an, so verliert er die Rechte aus § 14 ZRG. Ein Anrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge entsteht daher bei Wiedereintritt eines gemäß § 11 mit einer Abfindungssumme ausgeschiedenen Beamten erst nach erneuter Zurücklegung einer Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, die vom Tage des Wiedereintritts ab rechnet.

### 2. ohne Zustimmung des Beamten.

#### **Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und Entlassung.**

### § 15.

(1) Lebenslänglich angestellte Beamte können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes<sup>1</sup> einstweilen in den Ruhestand<sup>2</sup> versetzt werden.

(2)<sup>3</sup> Auch nichtplanmäßige Beamte und auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellte Beamte<sup>4</sup>, die eine längere als 10jährige Ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben, können<sup>5</sup> im allgemeinen nur unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes<sup>6</sup> einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand verfügt, soweit sie nicht dem Staatsministerium obliegt, der Fachminister (in der allgemeinen Verwaltung der Minister des Innern und der Finanzminister); er kann diese Befugnis der für die Anstellung zuständigen Behörde übertragen.

<sup>1</sup> Wartegeld ist die Entschädigung, die dem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gezahlt wird. Wegen der Höhe des Wartegeldes siehe § 83 P.W.

<sup>2</sup> einstweilen in den Ruhestand. Um die erforderliche Verringerung der Personalausgaben herbeizuführen, können lebenslanglich angestellte Beamte, die nicht nach allgemeinen Grundsätzen in den dauernden Ruhestand versetzt werden können (A V Z. III 2), unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Diese Versetzung hat lediglich den Verlust des Amtes zur Folge. Das Beamtenverhältnis als solches bleibt aber bestehen (Meyer-Anschütz S. 631, Wolffstieg S. 69, RGZ. 79, S. 7). Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist jedoch im Interesse der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit bei Richtern (§ 5) nicht angängig. Der Beamte im einstweiligen Ruhestand ist gemäß § 6 der Wartegeldverordnung vom 26. 2. 1919 bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihm übertragenen Staatsamtes, das seiner Berufsausbildung entspricht, verpflichtet. Das dem Beamten angetragene Amt kann mit Rücksicht auf § 30 P.W. auch ein solches von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen sein. Dem Beamten bleibt seine bisherige Amtsbezeichnung. Er kann, insoweit er auf Grund der P.W. in den einstweiligen Ruhestand versetzt war, jederzeit seine Versetzung in den dauernden Ruhestand beantragen.

<sup>3</sup> Abs. 2. Grundsätzlich können die nichtplanmäßigen Beamten sowie die auf Probe, Kündigung, Widerruf oder zur Vorbereitung angestellten Beamten, da sie nicht lebenslanglich angestellt sind, entlassen werden. Sie verlieren nicht lediglich ihr Amt wie die Beamten im einstweiligen Ruhestande, sondern scheiden aus dem Beamtenverhältnis selbst aus. Werden sie entlassen, so ist ihnen nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften eine Abfindungssumme zu gewähren (§ 16 Abs. 2). Da die Entlassung dieser Beamten nach mehr als zehnjähriger Ruhegehaltstfähiger Dienstzeit oder Vollendung des 50. Lebensjahres eine große Härte enthalten würde, so können sie mit Rücksicht auf ihre langjährige Tätigkeit im allgemeinen nur unter Bewilligung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Diese Vergünstigung gilt nicht für Beamte auf Vorbereitung.

<sup>4</sup> Beamte, die auf Widerruf angestellt sind, können jederzeit durch Ausspruch des Widerrufs, Kündigungsbeamte nach Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist entlassen werden (vgl. Brand S. 31, 35, A V Z. III, 5). Sind die Kündigungsbeamten Schwerbeschädigte, so sind, soweit nicht § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes dem entgegensteht, die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes bei der Kündigung zu beachten (Weigert-Woelf, Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. 4. 20, 3. Aufl. S. 60.) Demgemäß kann der Beamte nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle muß schriftlich beantragt werden. Sie darf bei Betrieben des Reiches, der Länder und anderer Körperschaften, die aufgelöst oder nicht nur vorübergehend eingeschränkt werden, nicht versagt werden, wenn zwischen dem Kündigungstage

und dem Tage, bis zu dem Gehalt gezahlt wird, mindestens drei Monate liegen. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens vier Wochen, gleich 28 Tage, und beginnt frühestens mit dem Tage der Abfindung des Antrages an die Hauptfürorgestelle. Die Zustimmung gilt mit Ablauf des 14. Tages als erteilt, wenn sie nicht vorher verweigert ist (§§ 13, 15 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 1. 1923). Gegen eine Verjagung der Zustimmung ist Beschwerde an den Schwerbeschädigtenausschuß zugelassen (§§ 21, 22 dieses Gesetzes). Eine zustimmende Entscheidung ist endgültig (Art. 21 VIII RPA.).

5 Können. Während Art. 3 Abs. 2 RPA. nur die Möglichkeit gibt, nichtplanmäßige und diesen gleichgestellte Beamte mit Wartegeld in den einseitigen Ruhestand zu versetzen, wird das Recht zur Entlassung zugunsten der Beamten in Preußen dahin eingeschränkt, daß Wartegeld im allgemeinen zu bewilligen ist, falls sie zur Zeit des Abbaues bereits eine zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Gewährung von Wartegeld ist die Regel. Ausnahmsweise, d. h. aus besonderem Anlaß, der weder ein wichtiger Grund (§ 626 BGB.) sein noch ein disziplinares Vorgehen rechtfertigen muß, kann, aber muß nicht, von der Gewährung einer solchen Vergünstigung abgesehen werden.

6 Gesetzliches Wartegeld. Dessen Berechnung richtet sich nach § 83.

### § 16<sup>1</sup>.

(1) Nichtplanmäßige Beamte, auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellte Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienste können unbeschadet<sup>2</sup> der Vorschrift des § 15 Abs. 2 aus dem Staatsdienst entlassen werden<sup>3</sup>; § 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Beamten im Vorbereitungsdienst<sup>4</sup> ist auf Antrag zu ermöglichen, den Vorbereitungsdienst ordnungsmäßig abzuschließen; die Entlassungsverfügung wird spätestens mit der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung wirksam.

(2) Bei der Entlassung ist den im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beamten nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften eine Abfindungssumme<sup>5</sup> zu gewähren. Die Abfindungssumme beträgt die Hälfte der sich aus § 12 Abs. 1 ergebenden Sätze. Haben Beamte, die eine Vergütung nur für die Dauer eines Beschäftigungsauftrags<sup>6</sup> erhalten, am letzten Tage des Dienstes keinen Beschäftigungsauftrag, so wird der Berechnung des Monats Einkommens das Dienst Einkommen zugrunde gelegt, das ihnen zugestanden hätte, wenn sie am letzten Tage des Dienstes einen Auftrag gehabt hätten.

(3)<sup>7</sup> Die §§ 12 Abs. 2 und 3, 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

<sup>1</sup> Allgemeines. Während lebenslänglich angestellte Beamte nur in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, können nichtplanmäßige, auf Probe, Kündigung oder Widerruf beschäftigte Beamte, sofern sie nicht eine längere als zehnjährige ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben, ebenso wie die im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten entlassen werden. Mit der Entlassung endet das Beamtenverhältnis. Zugunsten der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten ist bestimmt, daß ihre Entlassung auf Antrag bis zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung hinausgeschoben werden kann.

<sup>2</sup> entlassen werden. Besondere Fristen für die Entlassung sind im Gegensatz zu dem die Entlassung der Arbeitnehmer regelnden § 35 PAB. nicht ausgesprochen. Daher gelten die bisherigen Bestimmungen unverändert (s. a. § 15 Anm. 6).

<sup>3</sup> unbeschadet der Vorschriften des § 15 Abs. 2. Zur Vermeidung von Auslegungszweifeln wird auf diese Vorschrift ausdrücklich verwiesen. Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Kündigungs- und die ihnen gleichgestellten Beamten dürfen als aktive Beamte (§ 15 Anm. 1) die solchen obliegenden Dienstpflichten nicht verletzen oder sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig machen. Verstößen sie gegen diese Pflichten, so können sie ebenso wie im Dienst befindliche Kündigungsbeamte ohne förmliches Disziplinarverfahren entlassen werden (vgl. Brand S. 35, Rheinbaben S. 354). Bei Entlassungen aus disziplinarischen Gründen besteht kein Anspruch auf die Abfindungssumme, da die Entlassung nicht auf Grund der PAB. erfolgt ist. Liegt sonst ein besonderer Anlaß vor, der aber nicht zu einem disziplinarischen Vorgehen ausreicht, so kann selbst ein auf Grund der PAB. in den einstweiligen Ruhestand versetzter nichtplanmäßiger, auf Kündigung, Probe oder Widerruf beschäftigt gewesener Beamter nach der PAB. entlassen werden. Haben die Gründe schon vor dem ersten Abbau bestanden, so kann die Entlassung nach der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur erfolgen, wenn die Gründe nicht vorher bekannt waren. Es ist auch angängig, den Beamten gleichzeitig in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen und ihm die Entlassung bekanntzugeben, falls man während der Kündigungsfrist die Unterschiedsbeträge zwischen Gehalt und Wartegeld sparen will. Endlich ist die Rücknahme der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und die erneute Abbaumaßnahme der Entlassung angängig.

<sup>4</sup> Beamte im Vorbereitungsdienst. Diesen darf auf Antrag die Beendigung des Vorbereitungsdienstes ermöglicht werden. Hiermit ist nicht ohne weiteres eine Hinausschiebung des Entlassungszeitpunktes verbunden. Dies geht daraus hervor, daß die Wirkung der Entlassungsverfügung spätestens mit der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung wirksam wird. Daher kann sie auch eher, also auch zu dem ersten, nach allgemeinen Rechtsregeln zulässigen Zeitpunkt wirk-

sam werden. Demgemäß bestimmt A II Z. II B 4 d, daß bei den Vorbereitungsbeamten, denen der Abschluß des Vorbereitungsdienstes ermöglicht wird, die Abfindungssumme (f. Anm. 5) unter Fortfall der Bezüge sofort zu zahlen ist.

<sup>5</sup> Abfindungssumme. Soweit eine Entlassung dieser Beamten stattfindet, kann ihnen eine Abfindungssumme in halber Höhe der in § 11 PAV. vorgesehenen Beträge gewährt werden.

Die Abfindungssumme beträgt demgemäß:

im 2. und 3. Dienstjahre das	1 fache,
" 4. " 5. " "	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
" 6. " 7. " "	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
" 8. " 9. " "	2 "
" 10. " " "	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
" 11. " " "	3 "
" 12. " 13. " "	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
" 14. und in den weiteren Dienstjahren	" 4 "

Auch den grundsätzlich von der Entlassung gemäß § 15 Abs. 2 ausgenommenen Beamten dieser Gattung ist in den Ausnahmefällen, in denen es zur Entlassung kommt, eine Abfindungssumme zu gewähren. Beamten im Vorbereitungsdienst darf eine Abfindungssumme nur gewährt werden, wenn sie sich im zweiten oder einem späteren Jahre des Vorbereitungsdienstes befinden und mindestens 6 Monate lang eine volle Arbeitskraft ersetzt oder vertreten haben. Sie erhalten als Abfindungssumme einen Monatsbetrag der ihnen während des Vorbereitungsdienstes etwa zustehenden Bezüge (A II Z. II B 4 d). Da diesen Beamten neben der Abfindungssumme gemäß § 13 PAV. weder Ruhegehalt noch ihren Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung gewährt werden können, sind für diese Beamten, soweit sie gemäß §§ 9, 10 Nr. 1—3, § 14 AVG. oder §§ 1234, 1235 Nr. 1 u. 2, § 1242 RVD. versicherungsfrei waren, nachträglich für die Zeit der Versicherungsfreiheit Beiträge zur Angestellten- oder Invalidenversicherung zu entrichten. Für die Zeit der Beschäftigung, frühestens von Einführung der Versicherungspflicht an, sind nach der in Frage kommenden Berufsgruppe Beiträge der Gehaltsklasse zu verwenden, der die versicherungsfreie Person angehörte. Für von der Angestelltenversicherung Befreite sind für jeden Monat bis zum Schlusse des Jahres 1923 Beitragsmarken der Gehaltsklasse A, für die von der Invalidenversicherung Befreiten für jede Woche bis zum Schlusse des Jahres 1923 Beitragsmarken der Lohnklasse I zu verwenden. Diese Pflicht besteht nicht für Ersatzzeiten im Sinne des § 172 AVG. bzw. § 1281 RVD. Die Beiträge gelten als Pflichtbeiträge. Sie sind auch nachzuentrichten, wenn der Versicherungsfall inzwischen eingetreten ist (Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. 2. 1924 RGVBl. I S. 62 ff.).

<sup>6</sup> nur für die Dauer eines Beschäftigungsauftrages. Die Abfindungssumme ist nach dem Monatseinkommen unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes bestehenden Bezüge

zu berechnen (§ 12 Abs. 1). Beamten, die, wie zum Beispiel Assessoren, nur für die Dauer eines Beschäftigungsauftrages Bezüge erhalten, würde bei wörtlicher Auslegung des § 12 Abs. 1 P.V. eine Abfindungssumme zu versagen sein, wenn sie am letzten Tage des Dienstes keinen Beschäftigungsauftrag haben. Zur Vermeidung solcher Auslegung ist ausdrücklich bestimmt, daß diese Beamten bezüglich der Gewährung einer Abfindungssumme so zu behandeln sind, als ob sie am Tage des Ausscheidens Dienst getan hätten.

7 Abs. 3. Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehaltes zugrundezulegenden Jahre anzusehen. Durch die Zahlung der Abfindungssumme bleibt der Anspruch auf ein bereits für frühere Dienstleistungen gewährtes Ruhegehalt unberührt. Dafür kann aber die der Ruhegehaltsberechnung zugrundegelegte Zeit nicht nochmals bei Feststellung der für die Bemessung der Abfindungssumme maßgebenden Dienstzeit in Betracht kommen (§ 12 Abs. 2). Für die Zeit, für die die Abfindungssumme gezahlt wird, besteht weder Anspruch auf Ruhegehalt noch Hinterbliebenenbezüge (§ 13). Wohl aber kann später ein Ruhegehalt neu erdient werden. Dabei dürfen jedoch die Zeiten, für die die Abfindungssumme gezahlt ist, nicht mit angerechnet werden (§ 14). Ist der abzubauende Beamte unmittelbar aus dem Arbeitnehmerverhältnis in das eines Beamten übergetreten, so besteht ein Anspruch auf die Abfindungssumme nur, wenn er als Arbeitnehmer bei seiner Entlassung gemäß § 36 P.V. eine Abfindungssumme erhalten hätte (§ 12 Abs. 3). Über die Bedeutung dieser Vorschrift siehe Anm. 7 zu § 12.

## § 17.

Beamte<sup>1</sup>, die gemäß § 15 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden sollen, sind auf ihren Antrag<sup>2</sup> auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

1 Beamte. Beamte, die nach der P.V., nicht nach anderen Vorschriften (A V Z. III, 13) in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, oder denen eine solche bevorsteht, können jederzeit ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts verlangen. Einen solchen Antrag können sowohl die lebenslänglichen Beamten als die nichtplanmäßigen, auf Kündigung, Widerruf, Probe beschäftigten Beamten bei einer längeren als zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit oder nach Vollendung des 50. Lebensjahres stellen. Dies gilt insbesondere auch für die nichtplanmäßigen und die diesen gleichgestellten Beamten, wenn sie zwar das 50. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben. Dafür spricht, daß ein eigenartig gelagerter Sonderfall vorliegt. Nach der Absicht des Gesetzes sollen die Beamten nicht völlig mittellos dastehen, wenn mit Vollendung des 65. Lebensjahres das Anrecht auf den Wartegeldbezug

aufhört. Überdies macht § 17 bezüglich des Rechtes der Wartegeldempfänger auf das gesetzliche Ruhegehalt keinen Unterschied. Dem entsprechend führt auch die A V Z. III Nr. 13 aus, daß der Beamte am Tage des Ausscheidens kein gesetzliches Ruhegehalt verdienen muß, damit die Bestimmung anwendbar ist. In diesem Ausnahmefall ist der Mindestbetrag des Ruhegehalts von  $\frac{35}{100}$  zu zahlen.

<sup>2</sup> auf ihren Antrag. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Ist ein über 58-jähriger Beamter, der den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nicht oder nicht fristgemäß gestellt hat (s. § 7 Abs. 2), demnächst in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so kann er nunmehr auf Grund des § 17 die Versetzung in den dauernden Ruhestand erreichen. Der Antrag kann auch dann gestellt werden, wenn der Beamte gemäß § 6 ZNW. wieder verwendet werden soll. Ist gegen den Wartegeldempfänger ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so muß dem Antrage auf Versetzung in den dauernden Ruhestand zunächst entsprochen werden. Dadurch ist aber das Disziplinarverfahren nicht erledigt. Es kann allerdings nicht mehr auf Dienstentlassung, wohl aber auf Verlust der Amtsbezeichnung und des Ruhegehaltsanspruches gemäß § 16 Abs. 2 des Disziplinalgesetzes v. 21. 7. 1852 erkannt werden (s. a. § 82 PAB.).

### § 18<sup>1</sup>.

(1) Der Anspruch eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten verheirateten weiblichen Beamten auf Wartegeld ruht<sup>2</sup>, solange die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach dem Ermessen<sup>3</sup> der zuständigen Behörde gesichert erscheint. Dies gilt auch hinsichtlich des Ruhegehalts bei Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 17<sup>4</sup>.

(2) Auf verheiratete weibliche Beamte, deren wirtschaftliche Versorgung nach dem Ermessen der zuständigen Behörde gesichert erscheint, findet § 16 Abs. 2<sup>5</sup> keine Anwendung.

<sup>1</sup> Allgemeines. § 18 regelt offenbar bewußt abweichend von Art. 14 RPAB. die Rechtsstellung der verheirateten weiblichen Beamten. Nach der RPAB. kann weiblichen Beamten und Lehrern des Reiches, der Länder und Gemeinden selbst bei lebenslänglicher Anstellung jederzeit ungeachtet bestehender längerer gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfristen am 1. Werktag des Monats zum Monatschluß gekündigt werden, falls nach dem Ermessen der Behörde die wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint. Nach der PAB. können die abzubauenen verheirateten weiblichen Beamten, soweit sie lebenslänglich angestellt sind, nie entlassen, sondern nur in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Nichtplanmäßige verheiratete weibliche Beamte und solche auf Probe, Kündigung, Widerruf können, sofern sie eine längere als zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben, sowohl in den einstweiligen Ruhestand versetzt

als auch entlassen werden. Ob eine derartige Einschränkung des Reichsrechts zulässig ist, ist zweifelhaft.

Stellt man die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen einander gegenüber, so ergibt sich, daß diese namentlich nach der neuen Fassung der RPW. auf Grund der Abänderungsverordnung vom 28. 1. 24 nicht durchweg günstiger sind. Zwar stehen in Preußen die in den einstweiligen Ruhestand versetzten verheirateten weiblichen Beamten insofern günstiger, als ihr Anspruch auf Wartegeld nur ruht und ihnen bei Wegfall der gesicherten wirtschaftlichen Versorgung ein Rechtsanspruch auf Wartegeld zusteht, während die gemäß Art. 15 RPW. tatsächlich entlassenen insofern schlechter gestellt sind, als ihnen auch im Falle der Erwerbsunfähigkeit kein klagbarer Anspruch auf Ruhegehalt und ihren hinterbliebenen Kindern kein solcher auf Waisengeld zusteht. Dagegen stehen die entlassenen weiblichen Beamten beim Reich insofern besser, als ihnen bei Erwerbsunfähigkeit im Falle des Bedürfnisses ein widerrufliches Ruhegeld und ihren Kindern aus einer während der Dienstzeit geschlossenen Ehe im Falle des Todes der Eltern ein widerrufliches Waisengeld zusteht.

Die verheirateten weiblichen Beamten können im übrigen völlig nach den allgemeinen Vorschriften behandelt werden. Sofern sie nicht lebenslänglich angestellte, sondern nur nichtplanmäßige, auf Probe, Kündigung, Widerruf oder im Vorbereitungsdiensft beschäftigte Beamte sind, können sie gemäß § 16 entlassen werden, wobei ihnen ein Anspruch auf Abfindungssumme nicht gewährt ist, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung gesichert ist (§§ 18 Abs. 2, 16 Abs. 2 PW.).

<sup>2</sup> Wartegeld ruht. Der Anspruch auf Wartegeld ruht nur so lange, als die wirtschaftliche Versorgung der weiblichen Beamten gesichert ist. Fällt die Voraussetzung des Ruhens weg, so ist das Wartegeld sofort zu zahlen. § 11 der WartegeldVO. vom 26. 2. 19, nach der eine Zahlung des Wartegeldes erst mit dem Ablauf des Monats zu erfolgen hat, findet keine Anwendung. Denn diese Vorschrift behandelt nur die Fälle der §§ 9 u. 10 der VO, die hier nicht vorliegen. Daher ist nach dem Sinn der Bestimmung sofort zu zahlen (vgl. §§ 86 u. 88 PW., die ähnliche Verhältnisse regeln).

<sup>3</sup> Nach dem Ermessen. Die Entscheidung, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse von der zuständigen Behörde zutreffend gewürdigt sind, ist Ermessenssache. Soweit das Gegenteil nicht offenkundig ist, spricht die Vermutung dafür, daß die wirtschaftliche Versorgung der Beamtin durch die ihrem Ehemann obliegende Unterhaltspflicht gesichert ist (A II 3. II B 5). Die Beweislast für das Vorliegen der ungenügenden wirtschaftlichen Versorgung trifft die Beamtin, der gegen eine ihr ungünstige Entscheidung sowohl die Dienstaufsichtsbeschwerde wie die Klage im ordentlichen Rechtswege gegeben ist (vgl. Ehrmann zu § 18). Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Ansprüche ist ein wirtschaftliches Bedürfnis. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn die Beamtin weder sich noch ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen aus den Einkünften oder unter Veräußerung von Teilen ihres Vermögens ernähren kann oder keine Unterhaltsansprüche gegen Personen



hat, die imstande sind, für sie zu sorgen. Unterhaltspflichtig sind der Ehegatte (§ 1608 BGB.), Verwandte in gerader Linie (Voreltern, Eltern, Abkömmlinge, nicht Geschwister, § 1601 BGB.). Bei dieser Prüfung ist ein gewisses Wohlwollen geboten.

<sup>4</sup> Dauernder Ruhestand. Hat die Beamtin, die gemäß § 17 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist oder versetzt werden soll, statt dessen die Versetzung in den dauernden Ruhestand beantragt und erhalten, so ruht der Anspruch auf Ruhegehalt, falls ihre wirtschaftliche Versorgung nach dem Ermessen der Behörde gesichert erscheint. Es gilt hier das in Anm. 2 u. 3 Ausgeführte. Man will verhindern, daß eine von der Behörde in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamtin durch Stellung eines Antrages auf Versetzung in den dauernden Ruhestand besser als eine Wartegeldempfängerin abschneidet. Ist eine Beamtin schon vor dem Personalabbau und unabhängig davon in den dauernden Ruhestand getreten, so findet eine Kürzung des Ruhegehaltes gemäß §§ 92 ff. P.B. nur bei hinreichendem steuerbaren Privateinkommen statt.

<sup>5</sup> § 16 Abs. 2. Es ist keine Abfindungssumme zu zahlen.

## § 19.

(1)<sup>1</sup> Die §§ 15 bis 17 finden auf die richterlichen Beamten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) keine Anwendung.

(2) Für die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen tritt an die Stelle der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand die Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Abs. 1. Die gemäß §§ 3 u. 5 für die Gesamtzahl der abzubauenen unmittelbaren Staatsbeamten nicht in Betracht kommenden richterlichen Beamten dürfen ohne ihre Zustimmung weder in den einstweiligen Ruhestand versetzt noch entlassen werden. Dagegen können sie selbst ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand bei Vollendung des 58. Lebensjahres (§ 7) und ihr Ausscheiden unter Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge beantragen (§ 8). Wegen ihres Ausscheidens infolge Überalterung s. § 84 u. Anm., sowie § 102 Abs. 1.

<sup>2</sup> Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen. Diese Vorschrift erklärt sich aus der Sonderstellung der Hochschullehrer, die nicht in den dauernden Ruhestand versetzt werden können (§ 6 Abs. 1 P.B.) und auf die auch die WartegeldV. vom 26. 2. 19 nicht anwendbar ist (vgl. Rheinbaben 401).

## Auswahl.

### § 20<sup>1</sup>.

(1) Für die Auswahl ist der Wert der dienstlichen Leistungen für die Staatsverwaltung, bei gleichwertigen Leistungen<sup>2</sup> sind die wirtschaftlichen<sup>3</sup> und die Familienverhältnisse entscheidend.

(2) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Beamten sollen zunächst verheiratete weibliche Beamte, deren wirtschaftliche Versorgung nach dem Ermessen der zuständigen Behörde gesichert erscheint, sodann Beamte, deren Ehegatte einen dauernden gesicherten Erwerb hat, aus dem ein angemessener Beitrag<sup>4</sup> zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, ausgewählt werden.

(3) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen<sup>5</sup>

1. vor den anderen Beamten die über 60 Jahre<sup>6</sup> alten Beamten, sodann
2. ledige Beamte vor verheirateten Beamten, kinderlos verheiratete Beamte vor verheirateten, verwitweten oder geschiedenen<sup>7</sup> Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern, sodann
3. verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit unterhaltsberechtigten Kindern nach Maßgabe der Zahl und Hilfsbedürftigkeit dieser Kinder

ausgewählt werden. Dabei ist angemessen zu berücksichtigen, ob der Beamte anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtungen einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts regelmäßig leistet.

(4) Auf Versorgungsanwärter<sup>8</sup> ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

(5) Schwerbeschädigte<sup>9</sup> Beamte sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie ausgewählt werden.

<sup>1</sup> Allgemeines. §§ 20 bis 22 stehen im inneren Zusammenhang. Sie stellen allgemeine Richtlinien auf, nach denen sowohl bei Versetzungen in den einstufigen Ruhestand wie bei Entlassungen zu verfahren ist. Oberster Gesichtspunkt sind die sachlichen Bedürfnisse der Behörde. Daher ist der Abbau in erster Reihe unter Berücksichtigung des Wertes der dienstlichen Leistungen vorzunehmen.

2. Wert der Leistungen. Ob bei dem Abbau die Berücksichtigung des Wertes der dienstlichen Leistungen restlos durchgeführt werden kann, muß dahingestellt bleiben. Denn jedes Urteil ist trotz des größten Strebens nach Objektivität stets subjektiv beeinflusst. Somit bietet die in § 22 PAV. vorgesehene Anhörung dem Beamten Gelegenheit, etwaige ungünstige Meinungen seiner Vorgesetzten über den Wert seiner Leistungen zu berichtigen. Eine Nachprüfung der Entscheidung über die Versetzung in den einstufigen Ruhestand ist nur

im Dienstaufsichtswege möglich, sofern nicht ein Einspruch darauf gestützt werden kann, daß bei der Auswahl politische, konfessionelle, gewerkschaftliche Betätigung, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein eine Rolle gespielt hat. Bei Beamten, die aus einer anderen Verwaltung kommen und sich erst verhältnismäßig kurze Zeit mit dem Aufgabenkreis ihrer jetzigen Verwaltung vertraut gemacht haben, ist zu berücksichtigen, daß sie nicht die gleichen Leistungen aufweisen können wie solche Beamte, die diesen Dienst bereits lange Zeit versehen. Auf die Schwerbeschädigten ist besonders Rücksicht zu nehmen. Daher können Schwerbeschädigte auch über den vorgeschriebenen Hundertsatz von 2 v. H. beschäftigt werden. War dies schon vorher der Fall, so wird sich der Abbau der Schwerbeschädigten im allgemeinen im gleichen Verhältnis wie der Beamtenabbau überhaupt vollziehen. Eine stärkere Verminderung ist nur bei Wegfall bestimmter Dienststellen oder aus sonstigen zwingenden Gründen angängig. Sind sie wegen der besonderen Natur ihres Leidens auf bestimmte, in geringer Zahl vorhandene oder eigens für sie geschaffene Arbeitsplätze angewiesen oder durch eine besondere Berufsausbildung von längerer Dauer für den Dienst eigens umgeschult worden, so ist ihr Abbau möglichst zu vermeiden. Dies gilt besonders für Blinde. Jedoch darf die Schwerbeschädigteneigenschaft als solche nicht Merkmal der verringerten Leistungsfähigkeit werden (A II 3, II B 5). Eine Verringerung des Wertes der dienstlichen Leistungen liegt nicht in einer Beeinträchtigung durch eine Tätigkeit als Ehrenbeamter oder Vertreter in einer anerkannten Organisation.

<sup>3</sup> Wirtschaftliche Verhältnisse sind nach der gesamten Wirtschafts- und Vermögenslage zu beurteilen. Erst hiernach sind die Familienverhältnisse zu berücksichtigen (A V III 7).

<sup>4</sup> angemessener Beitrag. Es genügt nicht, daß aus Erwerb des Ehegatten überhaupt ein Beitrag zu den Kosten des Unterhalts geleistet wird. Der Beitrag muß angemessen, d. h. mit Rücksicht auf die Lebensführung des Beamten für die Bestreitung der Haushaltungskosten erheblich sein.

<sup>5</sup> sollen. Die Richtlinien des § 20 Abs. 2 sind, wie die Wahl des Wortes, sowie Sinn und Zweck der Bestimmung ergeben, nicht zwingender Natur. Als Richtlinien geben sie nur Anhaltspunkte und enthalten keine erschöpfende Aufzählung aller nur denkbaren Fälle. Es ist daher im allgemeinen nach diesen Grundsätzen zu verfahren. Im Einzelfall kann jedoch von ihnen abgewichen werden.

<sup>6</sup> über 60 Jahre. Soweit die Familienverhältnisse bei dem Abbau zu berücksichtigen sind, sind zunächst die über 60 Jahre alten Beamten auszuwählen. Die Erwähnung der 60 Jahre alten bedeutet keine Herabsetzung der gemäß § 84 PWB. auf 65 Jahre festgesetzten Altersgrenze. Daher bleiben die über 60 Jahre alten, in den einseitigen Ruhestand versetzten Beamten im Dienst. Sie sind verpflichtet, ein anderes Amt gemäß § 6 der Wartegelddverordnung anzunehmen

und treten erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den endgültigen Ruhestand.

<sup>7</sup> geschiedene Beamte. Nicht erwähnt sind die Beamten, deren eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist (§ 1575 BGB). Da bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen eintreten (§ 1586 BGB), wird man auch diese Beamten wie die geschiedenen zu behandeln haben. Dies um so mehr, als § 20 nur Richtlinien aufstellt, der Behörde es also unbenommen bleibt, diese Beamten ebenso zu behandeln wie die aus geschiedenen Ehen.

<sup>8</sup> Versorgungsanwärter s. § 1 Anm. 6.

<sup>9</sup> Schwerbeschädigte infolge einer Dienstbeschädigung, durch Unfall oder beide Ereignisse um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkte Deutsche, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfall-Zürsorgegesetzes vom 18. 6. 1901 oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften Anspruch auf Ruhegehalt oder einer ihrer Erwerbsminderung entsprechenden Rente haben (§ 3 des Schwerbeschädigtengesetzes). Ihnen sind gemäß § 8 a. a. D. die Blinden und die Schwererwerbsbeschränkten, d. h. die um mindestens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit Beschränkten, gleichgestellt. Endlich die Minderbeschädigten, die zwar weniger als 50, aber um mindestens 30 v. H. erwerbsbeschränkt sind, sofern ihnen die Hauptfürsorgestelle den Schutz der Schwererwerbsbeschädigten zuerkennt (§ 8 a. a. D.). Endlich gehören hierher die Kriegsbeschädigten, für die eine Rente noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist, wenn sie bis zur Festsetzung der Rente den Schwerbeschädigten in der bestimmten Erwartung gleichgestellt werden, daß ihre Erwerbsbeschränkung mindestens 50 v. H. betragen wird (§ 20 a. a. D.). Schwerbeschädigte, denen bei erneuter Rentenfestsetzung (Umanerkennung) eine geringere Rente als 50 v. H. zuerkannt wird, sind noch ein Jahr nach Rechtskraft der neuen Entscheidung wie Schwerbeschädigte zu behandeln (§ 20 Abs. 2 a. a. D.). Die Sondervorschriften über die Kündigung sind hier nicht zu beachten, da es sich um eine Versetzung in den einflussweiligen Ruhestand, nicht aber um eine Entlassung handelt.

## § 21.

Die Auswahl darf weder durch die politische oder konfessionelle Betätigung oder durch die Betätigung in Berufsvereinen noch durch die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein beeinflusst werden.

darf. Es handelt sich um eine zwingende Vorschrift, die sich inhaltlich an § 84 Abs. 1 Nr. 1 BRG. anschließt.

### § 22<sup>1</sup>.

Vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder der Entlassung<sup>2</sup> ist dem Beamten, auf seinen Antrag<sup>3</sup> auch der Beamtenvertretung<sup>4</sup>, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

<sup>1</sup> Allgemeines. Den für die Entlassung und die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vorgesehenen Beamten soll vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, um unbillige Entscheidungen der Behörde aus Unkenntnis der Sachlage zu vermeiden. Dabei können die Beamten etwa gemäß § 20 PWB. zu ihren Gunsten sprechende Bestimmungen, namentlich solche wirtschaftlicher und familiärer Natur, eingehend begründen.

<sup>2</sup> Entlassung. Auch der nichtplanmäßige Beamte sowie der auf Probe, Kündigung, Widerruf angestellte oder im Vorbereitungsdienst befindliche Beamte kann sich zu dem Vorhaben der Behörde äußern. Namentlich werden die auf Vorbereitung beschäftigten Beamten den Wunsch aussprechen können, in jedem Falle erst ihren Vorbereitungsdienst zum Abschluß zu bringen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 PWB.).

<sup>3</sup> auf Antrag. Die Behörde hat vor Entlassung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur mit dem Beamten selbst zu verhandeln. Verspricht sich der Beamte von der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Beamtenvertretung eine Besserung seiner Lage, so kann er einen dahingehenden Antrag stellen. Alsdann muß die Beamtenvertretung gehört werden. Dies kann dazu führen, daß die Abbaumaßnahme sich zugunsten des Beamten um einen Monat hinausögert, wenn die Anhörung gemäß § 22 kurz vor Monatschluß erfolgt.

<sup>4</sup> Beamtenvertretung ist die nach der Verwaltungsvorschrift gebildete oder sonst anerkannte örtliche Vertretung der Beamten. Sie darf nur aus Beamten der örtlichen Verwaltung oder Dienststelle bestehen (vgl. A V III 12).

### § 23. Einspruch<sup>1</sup>.

Gegen die einstweilige Versetzung in den Ruhestand oder gegen die Entlassung kann der Beamte<sup>2</sup> mit der Begründung Einspruch<sup>3</sup> einlegen, daß der § 21 verletzt sei; einen Verstoß gegen die Grundsätze des § 20 kann er dabei insoweit geltend machen, als damit die Verletzung des § 21 begründet wird.

<sup>1</sup> Allgemeines. Die §§ 23 bis 29 PWB. ermöglichen es den unmittelbaren Staatsbeamten, eine zu ihren Ungunsten ergangene Entscheidung über Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder Entlassung unter gewissen Voraussetzungen mit dem Einspruch anzugreifen. Dem Einspruch kann sowohl von der Behörde, die die Abbaumaßnahme verfügt hat, als von jeder vorgesetzten Behörde stattgegeben werden. Die Zurückweisung des Einspruches kann nur durch das Staatsministerium erfolgen. Vor der Zurückweisung ist ein Ausschuß zu hören,

der in Berlin seinen Sitz hat. Er besteht aus richterlichen Beamten der ordentlichen oder Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wenn auch der Einspruch selbst keine aufschiebende Wirkung hat, so ist doch der Beamte im Falle des Erfolges so zu behandeln, als ob er niemals aus dem Dienst geschieden wäre.

<sup>2</sup> Der Beamte. Das Recht zum Einspruch gemäß §§ 22 ff. haben alle Beamten, die ohne ihre Zustimmung in den einstweiligen Ruhestand versetzt (§ 15) oder entlassen sind (§ 16). Für die Arbeitnehmer der Staatsverwaltungen besteht kein Recht des Einspruchs auf Grund der §§ 23 ff. PAB. Deren Einspruchsrecht regelt sich nach den §§ 84 ff. BNG. (§ 35 Abs. 1 PAB.).

<sup>3</sup> Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß bei der Auswahl die politische oder konfessionelle Betätigung, die Betätigung in Berufsvereinen, die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein eine Rolle gespielt habe. Ist der Einspruch hiermit begründet, so kann des weiteren eine Verletzung der im § 20 aufgestellten Richtlinien geltend gemacht werden. Ein Einspruch, der sich nur auf Nichtbeachtung der Richtlinien stützt, entspricht nicht den Formvorschriften. Er ist nicht als Einspruch anzusehen und kann deshalb von der Behörde selbst mit dem Hinweis, es handele sich um keinen Einspruch, beantwortet werden. Begnügt sich der Beamte nicht mit diesem Bescheide, so muß die Eingabe an das Staatsministerium weitergegeben werden. Ein Verzicht auf den Einspruch ist zulässig.

## § 24.

Der Einspruch ist nur binnen einer Ausschlussfrist<sup>1</sup> von zwei Wochen<sup>2</sup> zulässig, die mit dem Tage der Bekanntgabe der die Verletzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung aussprechenden Verfügung beginnt. Er hat keine aufschiebende Wirkung<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Ausschlussfrist. Die Einhaltung der Frist ist von Amts wegen zu beachten. Das Schriftstück muß vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingehen oder hätte im ordentlichen Geschäftsgang an sie gelangen müssen (PrVerwBl. 38, 40). Die Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück so zeitig bei der Postanstalt des Ankunftsortes eingeht, daß die Behörde, die ihre Postfachen von der Post holen läßt, tatsächlich rechtzeitig darüber verfügen konnte. Daß die Abholung tatsächlich erst nach Ablauf der Frist erfolgt, ist unerheblich (PrVerwBl. 15, 177; 16, 389; 28, 670, DVB. 33, 457). Eine durch den Postboten verschuldete Verspätung ist gleichfalls unerheblich (DVB. 44, 451). Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen.

<sup>2</sup> zwei Wochen. Die Bemessung der Zweiwochenfrist richtet sich nach § 187 Abs. 1 BGB. Der Fristenlauf beginnt daher mit dem auf den Tag der Bekanntgabe der Verfügung folgenden Tag.

<sup>3</sup> keine aufschiebende Wirkung. Trotz des Einspruches hat der Beamte zunächst auszuschneiden. Dringt er mit dem Einspruche durch, so ist er so zu behandeln, als ob die Abbauverfügung nicht gegen ihn ergangen wäre.

### § 25<sup>1</sup>.

Der Einspruch ist schriftlich bei der Behörde einzulegen, die die Verletzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung verfügt hat. Die Einspruchsfrist muß die Tatsachen enthalten, die die Verletzung des § 21 ergeben, und die Beweismittel bezeichnen.

<sup>1</sup> Allgemeines. Ein Einspruch im Sinne der Verordnung liegt nur vor, wenn gewissen Formvorschriften genügt ist. Demgemäß muß der Einspruch

a) schriftlich eingereicht werden. Der Einspruch muß daher von dem Aussteller eigenhändig unterschrieben oder bei der Behörde zu Protokoll erklärt werden. Einlegung durch Telegramm dürfte genügen (RGSt. 9, 38).

b) bei der Behörde eingelegt werden, die die Verletzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung verfügt hat. Wird der Einspruch bei einer anderen Behörde eingelegt, so hängt die Wirksamkeit des Einspruches davon ab, ob der Einspruch innerhalb der zweiwöchigen Ausschlussfrist des § 24 bei der zuständigen Behörde eingeht (§ 24 Abs. 2).

c) die Tatsachen enthalten, aus denen sich die Verletzung des § 21 ergibt und endlich

d) die Beweismittel bezeichnen, durch die die Richtigkeit der von den Beamten behaupteten Tatsachen dargetan werden kann.

Entspricht die von den Beamten eingereichte Schrift nicht diesen Erfordernissen, so liegt ein Einspruch im Sinne der P.W. überhaupt nicht vor. Nicht erforderlich ist es, daß die Eingabe sich ausdrücklich als Einspruch bezeichnet. Jede schriftliche Erklärung, aus der zu entnehmen ist, daß der Beamte, welcher sich durch den Abbau beschwert fühlt und eine Abänderung dieser Maßnahme erstrebt, ist als Einspruch zu behandeln, sofern den sonstigen unter a—d aufgeführten Formvorschriften genügt ist.

### § 26<sup>1</sup>.

(1) Die im § 25 bezeichnete Behörde und jede ihr vorgelegte Behörde kann dem Einspruche stattgeben. Wird dem Einspruche stattgegeben, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Verletzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung nicht erfolgt wäre.

(2) Gibt eine Behörde dem Einspruche nicht statt, so hat

sie ihn unverzüglich<sup>2</sup> der ihr vorgesetzten Behörde zur Entscheidung<sup>3</sup> vorzulegen.

<sup>1</sup> § 26 regelt die Behandlung des Einspruches. Danach muß nicht jeder Einspruch unbedingt dem Staatsministerium vorgelegt werden, sondern nur ein solcher, den die Behörde für unbegründet hält. Die Entscheidung, daß dem Einspruch stattzugeben ist, kann nicht nur die Behörde treffen, bei der Einspruch einzulegen ist, sondern jede Behörde, die den Einspruch auf dem Dienstwege weiterleitet und nach Absatz 2 als vorgesetzte Behörde den Einspruch zu prüfen hat.

<sup>2</sup> unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern.

<sup>3</sup> zur Entscheidung. Die Entscheidung kann nur dahingehen, daß dem Einspruch stattzugeben oder daß er an das Staatsministerium weiterzuleiten ist. Eine Zurückweisung des Einspruches wegen Unbegründetheit ist nicht angängig. Diese Entscheidung trifft allein das Staatsministerium.

### § 27.

Der Einspruch kann nur vom Staatsministerium zurückgewiesen werden. Will das Staatsministerium dem Einspruche nicht stattgeben, so hat es vor der Entscheidung einen Ausschuß zu hören.

Will das Staatsministerium dem Einspruch stattgeben, so ist eine Anhörung des gemäß § 28 gebildeten Ausschusses nicht erforderlich. Eine Anhörung ist dagegen vor Zurückweisung des Einspruches geboten. Die Äußerung des Ausschusses, die in Beschlußform ergeht (§ 28 Abs. 3 u. 5) ist für das Staatsministerium nicht verbindlich. Jedoch kann das Staatsministerium nicht ohne weiteres von dem Gutachten abweichen. Hierzu bedarf es gemäß § 29 einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Staatsminister.

### § 28<sup>1</sup>.

(1) Der Ausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Er besteht aus der erforderlichen Zahl richterlicher Beamter der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die ersteren werden vom Präsidenten des Kammergerichts, die letzteren vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts vorgeschlagen und vom Staatsministerium ernannt; die Vorschläge müssen die dreifache Zahl der erforderlichen Beamten enthalten.

(3) Der Ausschuß beschließt in der Besetzung von drei richterlichen Beamten einschließlich des Vorsitzenden; eines der Mitglieder muß der ordentlichen, ein anderes der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören.

(4) Der Ausschuß kann die öffentlichen Behörden um Vor-



nahme von Ermittlungen, um Rechtshilfe und um Vorlegung von Akten ersuchen; soweit er es zur Aufklärung des Sachverhalts als notwendig erachtet, kann er auch selbst oder durch eines seiner Mitglieder die angetretenen Beweise erheben, insbesondere auch Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen.

(5) Der Ausschuß kann, wenn die Einlegung des Einspruchs oder die Antretung eines Beweises böswillig erscheint, dem Beamten die dadurch entstandenen Kosten auferlegen. Der Beschluß wird wirksam, wenn das Staatsministerium den Einspruch zurückweist; die Kosten<sup>2</sup> werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(6) Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

<sup>1</sup> § 28 enthält die Bestimmung über die Zusammensetzung des Ausschusses. Der Ausschuß beschließt in der Zusammensetzung von drei richterlichen Mitgliedern, von denen das eine der ordentlichen, das andere der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehören muß. Dem bei der Beratung zum Ausdruck gebrachten Wunsche, der Ausschuß möge nur aus ordentlichen Richtern bestehen (Ehrmann zu §§ 23—29), ist nicht stattgegeben worden; insbesondere besteht nach dem Wortlaut des § 28 keine Verpflichtung, den Vorsitzenden des Ausschusses den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entnehmen.

<sup>2</sup> Kosten. Das Verfahren ist kostenfrei. Nur wenn die Rechtsverfolgung „böswillig“, in den Entwürfen hieß es „mutwillig“, erscheint, kann der Ausschuß dem Beamten die Kosten auferlegen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Einlegung des Einspruchs selbst oder die Antretung eines Beweises böswillig erscheint. Je nach Lage des Einzelfalles können alsdann dem Beamten die Kosten des gesamten Einspruches, einzelner oder mehrerer Beweise auferlegt werden. Die Beitreibung der Kosten erfolgt auf Grund der Verordnung vom 15. 11. 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G. 545).

### § 29.

Von dem Gutachten des Ausschusses kann das Staatsministerium nur abweichen, wenn es dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Staatsminister beschließt.

## 3. Ergänzende Vorschriften.

### Veretzung in ein anderes Amt.

#### § 30<sup>1</sup>.

Jeder Beamte mit Ausnahme der richterlichen Beamten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) kann in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn<sup>2</sup>, auch in ein solches von geringerem

Ränge und planmäßigem Dienst Einkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten versehen werden, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein anderes Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen<sup>3</sup> behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle. § 87 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) findet Anwendung.

<sup>1</sup> Allgemeines. Gemäß § 87 Nr. 1 des Disziplinargesetzes vom 21. 7. 1852 konnte die Versetzung eines nichtrichterlichen Beamten wider seinen Willen in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst Einkommen nur im Interesse des Dienstes erfolgen. Die vorschriftsmäßigen Umzugskosten mußten erstattet werden (Rheinbaben 366, 367). Eine Versetzung war nur angängig, wenn altes und neues Amt gleichwertig waren. Mit diesem Erfordernis der Gleichwertigkeit wird durch die neue Vorschrift für die Zeit bis zum 31. 3. 27 (§ 108) gebrochen. Die Versetzung ist demgemäß zulässig, wenn es sich um ein Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn handelt. Gleichgültig ist es, ob es sich um ein Amt von geringerem Range und geringerem planmäßigem Dienst Einkommen handelt. Die Vorschrift bezieht sich auf alle Beamten, mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten richterlichen Beamten (s. o. § 5 Anm. 1).

<sup>2</sup> Derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn. Als „Laufbahn“ ist die Gesamtheit der Stellen anzusehen, für die die gleiche Befähigung und in der Regel dieselbe Eingangsgruppe gilt (A II 3. 1 B 1). Die Versetzung kann in jedes Amt der gleichen Laufbahn erfolgen. Es ist daher zulässig, einen Beamten der Gruppe 11 u. 12 auf ein Amt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn zu übertragen. Die Versetzung braucht nicht einmal im Rahmen der eigentlichen Laufbahn vorgenommen zu werden. Auch eine Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn ist zulässig, sofern nur diese Laufbahn des früheren und des jetzigen Amtes gleichwertig ist. Diesem Erfordernis ist z. B. dann nicht genügt, wenn ein Beamter der Eingangsgruppe 7 in ein Amt des einfachen Bureaudienstes versetzt wird (Ehrmann zu § 30).

<sup>3</sup> Vor geringerem Rang und Dienst Einkommen. Danach ist eine Zurückversetzung zulässig. Diese hat für den Beamten jedoch insofern keine Folgen, als er seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen seiner bisherigen Stelle behält. Der Beamte ist so zu behandeln, als ob er nicht versetzt worden wäre. Er behält sein Dienst Einkommen, dessen Bezüge sich bei Erreichung der Altersstufen erhöhen. Als Dienstbezüge im Sinne dieser Vorschrift, die lediglich eine bessere Ausnutzung der Arbeitskraft des Beamten, nicht aber eine Kürzung seiner Bezüge herbeiführen will, sind auch die Bezüge der sogenannten Aufrückstellen anzusehen, d. h. die Bezüge, die der Be-

amte ohne Änderung seiner Amtsbezeichnung und ohne Änderung seiner Dienstbezüge (Erhthropol-Könige A 6c) in der nachfolgenden Gruppe erhält. Keine Verkürzung des Dienstfeinkommens ist die Entziehung der Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern oder der Wegfall des Bezuges der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten (§ 87 Nr. 1 Abf. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. 7. 1852), der Wegfall nichtruhegehaltfähiger Funktions- und Stellenzulagen (A V 3. I Nr. 1).

### Nebenamt und Nebenbeschäftigung.

#### § 31<sup>1</sup>.

Jeder Beamte ist verpflichtet<sup>2</sup>, jedes Nebenamt<sup>3</sup> oder jede Nebenbeschäftigung<sup>4</sup> im öffentlichen Dienste<sup>5</sup> anzunehmen oder fortzuführen, sofern die auszuübende Tätigkeit seiner Vor- und Berufsbildung<sup>6</sup> entspricht.

<sup>1</sup> Allgemeines. Durch Verwendung der Beamten in einem Nebenamt oder einer Nebenbeschäftigung wird es zur Erledigung einer Reihe von Aufgaben keiner besonderen Beamten bedürfen. Durch die Feststellung einer Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeit weicht die PAB. bewußt von dem bisherigen Rechtszustande ab. Trotzdem hat der Beamte nach der Kabinettsorder vom 13. 7. 39 die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Nebenbeschäftigung einzuholen. Die Frage, ob und welche Vergütung für die Ausübung der Nebentätigkeit zu gewähren ist, bleibt unberührt (A V 3. IX). Deshalb besteht die Verpflichtung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigung gleichviel, ob es sich um entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit handelt.

<sup>2</sup> ist verpflichtet. Der Beamte kann die Annahme einer Nebentätigkeit nicht ablehnen, wenn diese seiner Vor- oder Berufsbildung entspricht.

<sup>3</sup> Nebenamt ist jede auf förmlicher Anstellung beruhende Tätigkeit im öffentlichen Dienste (vgl. Brand S. 509 und die dort angeführten).

<sup>4</sup> Nebenbeschäftigung ist eine ohne feste Anstellung im öffentlichen oder privaten Dienst ausgeübte Tätigkeit (Brand S. 510).

<sup>5</sup> Öffentlicher Dienst. Unter öffentlichem Dienst hat man eine der im § 27 Abf. 1 Nr. 2 ZRG. aufgezählten Tätigkeiten zu verstehen, also auch bei Landesbeamten eine Tätigkeit im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst sowie jede Tätigkeit, für die eine Vergütung ganz oder zum Teil, unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Hierher gehören z. B. die Dienste bei den Versicherungsträgern der Invalidenversicherung, bei ständigen oder solchen Instituten, welche ganz oder teilweise aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer Gemeinde unterhalten werden, der Kirchendienst und die Beschäftigung bei der Reichsbank. Dagegen kann der Beamte eine Nebentätigkeit im Privatdienste ablehnen.

<sup>6</sup> Vor- oder Berufsbildung. Die Annahme kann nur dann abgelehnt werden, wenn die Nebentätigkeit weder der Vor- noch der Berufsbildung entspricht. Ob ein solcher Ablehnungsgrund vorliegt, entscheidet sich nicht nach den von den Beamten zur Zeit der Übertragung der Nebentätigkeit innegehabten Stelle, sondern nach seiner Vor- und Berufsausbildung. Daher kann ein aus der Sekretärlaufbahn hervorgegangener Beamter der Gruppe 11 nicht eine Nebentätigkeit ablehnen, die seiner Vor- oder Berufsbildung als Sekretär entspricht. Wohl aber wird dies ein in der Eingangsgruppe 10 befindlicher Beamter tun können, der die große Staatsprüfung bestanden hat. Die Vorbildung ist der Berufsbildung gleichgestellt.

### Zuschüsse zu den Umzugskosten.

#### § 32.

Beamten, die auf Grund der §§ 8, 11, 15 und 16<sup>1</sup> in den einstweiligen Ruhestand treten oder ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Finanzminister zu erlassenden Grundsätze<sup>2</sup> gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablaufe von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt<sup>3</sup> wird.

<sup>1</sup> Auf Grund der §§ 8, 11, 15 u. 16. Zuschüsse zu den Umzugskosten können nur bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Zusicherung eines Ruhegehalts und Hinterbliebenenfürsorge an ausscheidende lebenslänglich angestellte Beamte, sowie bei Zahlung von Abfindungssummen an nichtplanmäßige Beamte, Beamte auf Probe, Widerruf, Kündigung oder im Vorbereitungsdiensft gewährt werden. An die im Vorbereitungsdiensft befindlichen jedoch nur dann, wenn sie verheiratet sind oder einen eigenen Hausstand haben (RWB. III Nr. 773 S. 7). Dagegen können keine Zuschüsse zu den Umzugskosten an die Beamten gezahlt werden, die nach allgemeinen Regeln wegen Dienstunfähigkeit oder Überalterung oder nach Vollendung des 58. Lebensjahres auf ihren Antrag in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Werden Beamte über 58 Jahre ohne ihre Zustimmung in den einstweiligen Ruhestand versetzt, so können ihnen wiederum die Zuschüsse zu den Umzugskosten gewährt werden.

<sup>2</sup> nach Maßgabe der Grundsätze. Diese sind bisher nicht erschienen (vgl. jedoch die Regelung für das Reich im RWB. 1924 S. 7 Nr. 773).

<sup>3</sup> ausgeführt. Es genügt nicht, daß der Umzug binnen 18 Monaten nach dem Ausscheiden, d. h. der endgültigen Einstellung der amtlichen Tätigkeit, begonnen ist. Er muß beendet sein. Was hierunter zu verstehen ist, ist Tatfrage. Man wird den Anspruch nicht um deswillen ablehnen dürfen, weil unerhebliche Teile des Hausrates noch am Dienstort verblieben sind. Auch wenn der ausgeschiedene Beamte seine Wohnung verkleinert und entbehrliche Möbel am Dienstort einspeichert, ist der Umzug ausgeführt.

## Artikel 2.

## Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer.

§ 33<sup>1</sup>.

Die Zahl der Arbeitnehmer ist so weit zu vermindern, als es die Verhältnisse der Verwaltung irgend zulassen. Bei Betriebsverwaltungen<sup>2</sup> ist auf die Wirtschaftlichkeit besondere Rücksicht zu nehmen.

<sup>1</sup> Allgemeines. Die §§ 33 bis 39 regeln den Abbau der Arbeitnehmer bei der Staatsverwaltung. Sie lehnen sich an die Vorschriften des Art. 15 RPA an, bleiben aber im gewissen Umfange hinter diesen zurück, da sie eine entsprechende Anwendung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse für geboten erachten. Während die RPA die Entlassung der Angestellten zum Grundsatz erhebt und nur hinsichtlich der Schwerbeschädigten, der Versorgungsanwärter und der vor dem 1. 11. 1923 über 12 Jahre Beschäftigten seit der Verordnung vom 28. 1. 24 Ausnahmen zuläßt, wird der Umfang der Entlassungen in § 33 dahin eingeschränkt, daß die Verminderung nur insoweit stattfinden soll, als dies die Verhältnisse nur irgend zulassen. Dabei ist auf die Betriebsverwaltungen besonders Rücksicht zu nehmen.

<sup>2</sup> Betriebsverwaltungen. Hierunter sind die Verwaltungen zu verstehen, die zur Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht notwendig sind, d. h. Verwaltungen, an deren Stelle auch private Unternehmer tätig sein können. Wie z. B. Museen, Theater, Domänen, Forsten.

<sup>3</sup> Anhang. Der Einfluß des Abbaus auf den Betriebsrat. Werden sämtliche Angestellte entlassen, so fällt der Betriebsrat weg (§ 39 BRG). Besteht der Betriebsrat aus Angestellten und Arbeitern und scheiden nicht sämtliche Arbeitnehmer und Betriebsratsmitglieder aus, da die Verhältnisse in der Verwaltung solches nicht zulassen, so bleibt der Betriebsrat als solcher, wenn die Zahl der Arbeitnehmer nicht unter 20 sinkt. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der Betriebsrat von den Entlassungen selbst gar nicht oder nur so weit betroffen wird, daß die ausscheidenden durch Ergänzungs- und Ersatzmitglieder aufgefüllt werden. Ist eine Ergänzung der weggefallenen Betriebsratsmitglieder nicht mehr in voller Höhe möglich, so ist nur dann zu einer Neuwahl des Betriebsrates zu schreiten, wenn die Zahl der verbliebenen Betriebsratsmitglieder nicht mehr der jetzt noch vorhandenen Arbeitnehmerzahl entspricht.

Geht die Arbeitnehmerzahl in einem Betriebe unter 20 zurück, so ist nach weitverbreiteter Ansicht ein Betriebsobmann gemäß § 2 BRG. zu wählen (Flatow, Anm. 1 zu § 15, siehe auch Reichsarbeitsbl. 1922 S. 125 Nr. 35).

Wird bei einem aus Angestellten und Arbeitern gebildeten Betriebsrat die Entlassung sämtlicher, den Angestelltenrat bildender Angestellten ausgesprochen, so ist eine Neuwahl des Betriebsrates erforderlich (Graeffner RPA. S. 717 ff., a. A. Flatow). Bilden die An-

gestellten eine Minderheitsgruppe von nicht mehr als 5 Personen und ein Zwanzigstel des Betriebes, so sind sie bei Neuwahlen im Betriebsrat überhaupt nicht vertreten (§ 16 Abs. 5 BRG.). Bei vorübergehenden Einstellungen sind die vorübergehend eingestellten Personen zur Wahl eines eigenen Vertreters, in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zweier eigener Vertreter gemäß § 18 BRG. befugt. Sind mindestens 100 vorübergehend Beschäftigte vorhanden, so ist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BRG. eine Neuwahl des Betriebsrates vorzunehmen.

Von dem Abbau der Arbeitnehmer können auch die Betriebsratsmitglieder betroffen werden, selbst wenn ein Teil der Arbeitnehmer nicht zur Entlassung kommt. Denn es besteht kein Recht der Betriebsratsmitglieder unter allen Umständen erst nach den anderen Arbeitnehmern eines im Abbau befindlichen oder sonst zur Entlassung genötigten Betriebes entlassen zu werden (WürttMBl v. 15. 10. 20 S. 142, Flatow, Anm. 4 S. 240). Überdies begründet auch § 33, wenn auch nicht im gleichen Umfange wie Art. 15 RFA. eine gesetzliche Pflicht zur Entlassung im Sinne des Betriebsrätegesetzes, nämlich insofern, als die Zahl der Arbeitnehmer mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Verwaltung zu vermindern sind (LG. Kiel v. 25. 1. 24, GG. Frankfurt a. M. v. 30. 1. 24, RBB. III Nr. 814 S. 57). Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, ist die Zustimmung des Betriebsrates zur Entlassung von Betriebsratsmitgliedern gemäß § 96 Abs. 2 Nr. 1 BRG. nicht erforderlich.

### § 34<sup>1</sup>.

Bei der Auswahl der Arbeitnehmer finden die Vorschriften der §§ 20 bis 22<sup>2</sup> entsprechende Anwendung, § 20 Abs. 3 Nr. 1 jedoch nur, soweit nach dem Ermessen der zuständigen Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint. Auf Arbeitnehmer, die insgesamt mindestens 12 Jahre ohne größere Unterbrechungen im Dienste des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) beschäftigt sind, ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

<sup>1</sup> Allgemeines. § 34 regelt die bei der Entlassung der Arbeitnehmer zu treffende Auswahl. Da es sich um Entlassungen einer größeren Zahl von Arbeitnehmern handelt, so ist zunächst die Ordnungsvorschrift des § 74 BRG. zu beachten, wonach sich der Arbeitgeber vor der Entlassung mit dem Betriebsrat in Verbindung zu setzen hat. Die Nichtbeachtung dieser Formvorschrift macht aber die Kündigung nicht unwirksam (vgl. Flatow BRG. Anm. 2 zu § 74, Mörbitz RZfM. II 363, Vollrecht, ebenda S. 605, Graeffner, ebenda III 721). Wegen der etwaigen Entlassung von Betriebsratsmitgliedern siehe Anhang zu § 33.

<sup>2</sup> Die Vorschriften der §§ 20 bis 22. Für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer gelten die gleichen Grundsätze wie für

die Auswahl der Beamten. Entscheidend ist also zuerst der Wert der dienstlichen Leistung, bei gleichwertigen Leistungen die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse. Soweit nach diesen Grundsätzen Arbeitnehmer über 60 Jahre vor anderen zu entlassen wären, soll dies nur erfolgen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Ermessen der zuständigen Behörde gesichert sind. Arbeitnehmer, die über 12 Jahre im Dienst von Reich, Ländern und Gemeinden tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen. Sie sind in letzter Linie zu entlassen, wie Art. 15 RPAW. in der Fassung der Verordnung vom 28. 1. 24 unzweideutig zum Ausdruck bringt.

Da für den Personalabbau der Arbeitnehmer diese Richtlinien maßgebend sind, sind alle Bestimmungen der Tarifverträge, die abweichende Richtlinien aufstellen, gegenstandslos geworden. Vor Kündigung ist den Arbeitnehmern Gelegenheit zur Äußerung über die beabsichtigte Maßnahme zu geben. Auf seinen Antrag ist auch der Betriebsvertretung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Also je nach Lage der Sachen dem Betriebsrat, Gruppenrat oder Betriebsobmann.

### § 35.

Die Kündigungen<sup>1</sup> haben spätestens am ersten Werktag eines Monats zum Monatsende zu erfolgen. Entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen treten mit der Maßgabe außer Kraft<sup>2</sup>, daß kürzere Kündigungsfristen wirksam bleiben.

<sup>1</sup> Kündigung. Wenn auch dem Arbeitnehmer gemäß § 33 in Verbindung mit § 22 vor der Kündigung Gelegenheit zu geben ist, sich zur Entlassung zu äußern, so sind mit dieser Äußerung ebensowenig wie bei den Beamten die Behelfe des Arbeitnehmers gegen eine Kündigung erschöpft. Allerdings kann er nicht eine Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen. Ihm steht gegen die Kündigung lediglich der Einspruch gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1—3 BRG. zu. Der Einspruch kann daher nur darauf gestützt werden, daß

- a) begründeter Verdacht vorliege, die Kündigung sei wegen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder einem militärischen Verband erfolgt,
- b) er ohne Angabe von Gründen oder
- c) deshalb gekündigt sei, weil er sich weigert, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten.

Dagegen kann er den Einspruch nicht damit begründen, daß in der Kündigung eine unbillige, nicht durch sein Verhalten oder die Verhältnisse des Betriebes begründete Härte vorliege. Diese Vorschrift ist bis zum 31. 3. 1927 für das gesamte Reichsgebiet durch Art. 16 RPAW. aufgehoben, soweit Angestellte und Arbeiter zur Entlassung kommen, die ihre Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Soweit der Einspruch hiernach überhaupt zulässig ist, ist er von dem Arbeitnehmer gemäß § 84 Abs. 1 BRG. binnen 5 Tagen bei dem zuständigen Arbeiter- oder Angestelltenrat einzulegen. Das Einspruchsrecht besteht auch, wenn die Betriebsvertretung vor der Kündigung gehört ist und sie der von der Verwaltung beabsichtigten Maßnahme zugestimmt hat (RGZ. 106 S. 238). Der Betriebsrat hat selbst die vorgebrachten Gründe zu prüfen und, falls er den Einspruch für begründet erachtet, eine Verständigung mit der Verwaltung herbeizuführen. Gelingt dies nicht binnen einer Woche, so ist binnen weiterer 5 Tage das Gewerbegericht als Arbeitsgericht, bzw. wo ein solches nicht besteht, der Schlichtungsausschuß auf Grund des Art. II § 2 der Verordnung über das Schlichtungswesen anzurufen. Das Kaufmannsgericht kommt hier nicht in Betracht, da die Arbeitnehmer des Staates weder Handlungsgehilfen noch Handlungslehrlinge sind (Graeffner RZfA. III 717 ff.). Die Frage, wie der Fristenlauf zu berechnen ist, ist streitig (RGZ. 106, 242). Hält das Gericht den Einspruch gegen die Kündigung für begründet, so ist damit noch nicht die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers gewährleistet. Vielmehr hat der Arbeitgeber ein Wahlrecht zwischen Weiterbeschäftigung und Entschädigung gemäß § 87 BRG. Die Entschädigung bemißt sich nach der Zahl der Jahre, während deren der Arbeitnehmer in dem Betrieb tätig gewesen ist. Sie darf bis zu einem Zwölftel für jedes Jahr festgesetzt werden, jedoch im Ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen. Neben dieser Entschädigung gibt es keine Abfindungssumme.

<sup>2</sup> treten außer Kraft. Außer Kraft treten entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen. Zu diesen gehören auch Abmachungen in den Dienstbeendigungsverträgen, wonach das Dienstverhältnis zu einem bestimmten, über den Rahmen der hier vorgesehenen Fristen hinausliegenden Zeitpunkt endigen soll. Liegt der Zeitpunkt vor den in § 35 aufgeführten Fristen, so liegt eine kürzere Kündigungsfrist vor, die bestehen bleibt (A V Z. XI Nr. 6).

### § 36<sup>1</sup>.

Entlassenen Arbeitnehmern können, sofern die Entlassung nicht infolge eines wichtigen<sup>2</sup>, in ihrer Person liegenden Grundes erfolgt, nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften Abfindungssummen<sup>3</sup> gewährt werden, verheirateten weiblichen Arbeitnehmern<sup>4</sup> jedoch nur, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint. Bei der Bemessung der Abfindungssummen ist die im Dienste des Reichs, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) zurückgelegte Dienstzeit<sup>5</sup> zu berücksichtigen; dabei ist die Kriegsdienstzeit<sup>6</sup> nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften anzurechnen.



1 **Allgemeines.** Ähnlich wie bei dem Reich ist auch in Preußen die Zahlung einer Abfindungssumme an den ausscheidenden Arbeitnehmer in Aussicht genommen. Es handelt sich um eine sogenannte Kannbestimmung, was allerdings von Acker RZM. IV 157, soweit es sich um das Reich handelt, siehe auch A V Z. XI Nr. 7, bestritten wird. Während aber das Reich keine besonderen Einschränkungen macht, schließt Preußen das Anrecht auf die Abfindungssumme aus, wenn die Entlassung

2 aus einem wichtigen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grunde erfolgt. Es handelt sich hier um wichtige Gründe im Sinne des § 626 BGB., § 123 Gewerbeordnung usw. Eine solche Kündigung ist keine auf Grund der P.W. und berechtigt den Arbeitnehmer nicht zum Empfang der Abfindungssumme.

3 **Abfindungssumme.** Deren Zahlung setzt volle Beschäftigung des Arbeitnehmers voraus (A V Z. XI Nr. 9). Soweit es sich um Dauerangestellte handelt, besteht eine Verpflichtung zur nachträglichen Beitragsentrichtung für die Zeit der Versicherungsfreiheit (f. § 16 Anm. 5). Wegen der Pfändbarkeit der Abfindungssumme f. § 11 Anm. 1.

4 **verheiratete weibliche Arbeitnehmer.** Die Abfindungssumme an verheiratete weibliche Arbeitnehmer ist nicht ohne weiteres zu zahlen. Ähnlich wie verheirateten weiblichen Beamten bei ihrem Ausscheiden keine Abfindungssumme zu zahlen ist (§ 18 Abs. 2 P.W.), ist auch verheirateten weiblichen Arbeitnehmern keine Abfindungssumme zu zahlen, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gesichert sind. Der Nachweis der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse liegt dem Arbeitnehmer ob.

5 **Dienstzeit.** Bei Bemessung der Abfindungssumme ist die im Dienste des Reiches, der Länder oder Gemeinden verbrachte Dienstzeit zu berücksichtigen. Die Dienstzeit als Arbeiter ist auf die Dienstzeit als Angestellter nur dann anzurechnen, wenn die Beschäftigung als Arbeiter herkömmliche Voraussetzung für die Übernahme in das Angestelltenverhältnis ist. Im Gegensatz zu den Reichsbestimmungen muß die Dienstzeit bei Reich, Ländern und Gemeinden dem Dienst, aus dem der Arbeiter jetzt ausscheidet, nicht unmittelbar vorhergegangen sein. Unterbrechungen sind daher belanglos. Im übrigen gelten für die Gewährung der Abfindungssumme folgende Grundsätze:

a) Arbeitnehmer erhalten eine Abfindungssumme dann, wenn der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich nur auf bestimmte Zeit oder zu einer ihrer Natur nach vorübergehenden Beschäftigung angenommen war, und wenn seine Entlassung im Interesse der Personalverminderung erfolgt.

b) Die Abfindungssumme für Angestellte beträgt die Hälfte der sich nach § 12 P.W. ergebenden Sätze. (Wegen deren Höhe f. Anm. 5 zu § 16.) Bei Bemessung der Abfindungssumme ist die im Dienste des Reiches, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) zurückgelegte Dienstzeit zu berücksichtigen, ohne daß es auf die Art der Tätigkeit ankommt. Ist der Angestellte versorgungsberechtigt, so ist die Dienstzeit insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie für die Bemessung seiner Versorgungsbezüge maßgebend war.

c) Arbeiter (Lohnempfänger) erhalten als Abfindungssumme einen Wochenlohn, soweit sie am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens einem Jahre ununterbrochen im Dienste der Staatsverwaltung beschäftigt waren. Zum Lohn gehört auch die Ortslohnzulage, der Frauen- und der Kinderzuschlag sowie ein etwaiger persönlicher Lohnzuschlag. Neben der Abfindungssumme wird ein Übergangsgeld nicht gewährt.

6 Kriegsdienstzeit. Kriegsteilnehmer, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst im Dienste des Reiches, der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) als Angestellte tätig waren und unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst wieder beim Reich, den Ländern oder Gemeinden Beschäftigung gefunden haben, ist die Zeit des Kriegsdienstes voll anzurechnen. Als unmittelbar nach der Entlassung aus dem Kriegsdienst erfolgt gilt dabei noch eine Einstellung, wenn sie nachweislich durch Krankheit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit verzögert worden ist oder wenn die Verzögerung aus anderen Gründen nicht länger als drei Monate gedauert hat. Kriegsteilnehmer, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst nicht im Dienste des Reiches, der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) tätig waren, aber unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst im Dienste des Reiches, der Länder oder Gemeinden Beschäftigung gefunden haben, ist die tatsächliche Zeit des Kriegsdienstes bis zu zwei Jahren, Schwerbeschädigten voll anzurechnen.

Als Kriegsteilnehmer sind Personen für die Zeit anzusehen, in der sie zwischen Mobilmachungstag (2. 8. 1914) und Demobilmachungstag (10. 1. 1919) in der Kampflinie, in der Etappe oder in der Heimat als Heeresangehörige Dienst geleistet haben. Im Falle der Entlassung aus einem Lazarett nach dem 10. 1. 1919 tritt an die Stelle des Demobilmachungstages der Tag der Entlassung aus dem Lazarett. Dem Heeresdienst wird der Dienst bei der Marine oder der Schutztruppe gleich geachtet.

Als Kriegsdienst gilt nicht die bei der Reichs- und Volkswehr, bei der Sicherheitspolizei, bei freiwilligen Formationen, bei der freiwilligen Krankenpflege sowie beim Vaterländischen Hilfsdienst verbrachte Zeit. Die im Dienste des Reiches, der Länder oder der Gemeinden zurückgelegte Dienstzeit und die Kriegsdienstzeit ist nur insoweit zu berücksichtigen, als sie der Behörde bekannt ist; soweit sie der Behörde nicht bekannt ist, ist sie so lange unberücksichtigt zu lassen, bis der Angestellte sie nachweist (A II 3. III C 4).

### § 37.

Dienstbeendigungsverträge dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.

Dienstbeendigungsverträge sind Vereinbarungen über Auflösung von Arbeitsverträgen gegen Zahlung einer bestimmten Abfindung an den Arbeitnehmer. Sie dürfen in Zukunft nicht mehr abgeschlossen werden. Zuwiderhandlungen verstoßen gegen ein gesetzliches

Verbot. Sie sind daher gemäß § 134 BGB. nichtig. Dieses Verbot steht aber nicht einer Kündigung entgegen, die unter Beachtung des § 35 PAB. stattfindet und die nach § 36 zu zahlende Abfindungssumme unter Beurlaubung bis zum Ende des Dienstes bewilligt.

### Artikel 3<sup>1</sup>.

## Vorschriften für den Fall der Verwendung von Arbeitnehmern neben Beamten.

### § 38.

Die Grundsätze, nach denen Beamte einerseits oder Arbeitnehmer andererseits auszuwählen sind, bestimmt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des in Betracht kommenden Zweiges der Staatsverwaltung der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Dabei ist im allgemeinen davon auszugehen, daß

1. Arbeitnehmer vor Beamten auszuwählen sind, wenn sie im wesentlichen gleichartige Dienste<sup>2</sup> verrichten,

2. nicht geringer entlohnte<sup>3</sup> oder besoldete Personen ersetzt werden durch höher besoldete oder entlohnte Personen, die bisher höhere Dienste verrichtet haben.

<sup>1</sup> Allgemeines. Besondere Grundsätze gelten, wenn in einer Dienststelle nicht nur Beamte, sondern auch Arbeitnehmer tätig sind. Grundsätzlich sind die Arbeitnehmer vor den Beamten zu entlassen. Dieser von Ehrmann zu § 38 als beamtenpolitisch bezeichnete Gesichtspunkt ist dem wirtschaftspolitischen absichtlich vorangestellt, um klarzulegen, daß in erster Reihe die beamtenpolitischen und in zweiter die wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte in Betracht kommen.

<sup>2</sup> im wesentlichen gleichartige Dienste. Damit die Entlassung des Arbeitnehmers vor den Beamten erfolgt, müssen die von den Beamten zu leistenden Dienste nicht restlos denen des Arbeitnehmers gleichen. Die Dienste müssen nur „gleichwertig“, nicht aber „gleichartig“ sein. Daher genügt es, wenn der Beamte auf Grund seiner Ausbildung den Dienst des Arbeitnehmers ausführen kann. Der als Ersatz geeignete Beamte braucht nicht in der gleichen Dienststelle tätig zu sein. Gegebenenfalls kann der geeignete Beamte versetzt werden, um der Vorschrift des § 38 zu genügen. Besitzt im Einzelfall der Arbeitnehmer besondere Fachkenntnisse, z. B. Schreibmaschinenkraft, über die der Beamte nicht verfügt, so wird der Beamte vor dem Arbeitnehmer abzubauen sein (ebenso im wesentlichen Ehrmann zu § 38).

<sup>3</sup> nicht geringer entlohnte. Wirtschaftlich soll bei der Durchführung des Abbaus vermieden werden, daß höher besoldete und entlohnte Personen, die bisher höhere Dienste verrichteten, durch geringer

besoldete und entlohnte Personen entsetzt werden. Diese Regelung ist (vgl. Ehrmann zu § 38) mit dem Antrag Dr. Höpfer-Mschhoff in Zusammenhang zu bringen. Er bezweckte die sogenannte kleine Justizreform nicht zu gefährden. Es sollen demnach die von den Beamten des mittleren Dienstes übernommenen Aufgaben nicht wieder durch höhere Beamte, z. B. Richter, ausgeübt werden. Ebenso sollen nicht Kanzleibeamte entlassen und durch Beamte des mittleren Dienstes ersetzt werden. Wenn Ehrmann meint, eine Verwendung der Richter in andere Stellen würde diese vor dem Abbau schützen, so sei auf § 19 hingewiesen, wonach ein Richter ohne seine Zustimmung nicht abgebaut werden kann. Die Vorschrift ist nicht zwingenden Rechts, so daß im Einzelfall auch höhere Beamte in niederen Stellen verwendet werden können. Es muß sich um eine Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn handeln (§ 30 PAB.).

### § 39<sup>1</sup>.

Die Zahl der nach dem 1. Oktober 1923 ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arbeitnehmer wird, soweit sie nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder zu einer ihrer Natur nach vorübergehenden Beschäftigung angenommen waren, auf die dem einzelnen Zweige der Staatsverwaltung nach § 6 Abs. 1 zugeteilte Zahl von Beamten angerechnet, wenn die Dienstverrichtungen der Arbeitnehmer durch vorhandene Beamte übernommen werden. Unter welchen Voraussetzungen und inwieweit eine weitere Anrechnung<sup>2</sup> erfolgt, bestimmt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des in Betracht kommenden Zweiges der Staatsverwaltung der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

<sup>1</sup> Allgemeines. Der Abbau erstreckt sich nach §§ 2, 33 ff. nicht nur auf die Beamten im eigentlichen Sinne, sondern auch auf die Arbeitnehmer (s. Anm. 2 zu § 2). Jedoch kann sich die Zahl der abzubauenden Beamten um die Zahl der Arbeitnehmer verringern, die seit dem 1. Oktober 1923 bereits ausgeschieden sind oder noch ausscheiden werden, sofern zwei Voraussetzungen genügt ist. Es dürfen

a) die seit dem 1. Oktober 1923 ausgeschiedenen und noch ausscheidenden Arbeitnehmer nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung angenommen werden;

b) die von den ausgeschiedenen Arbeitnehmern bisher versehenen Stellen müssen durch vorhandene Beamte übernommen worden sein oder übernommen werden.

Die Zahl der entlassenen Arbeitnehmer, deren Stellen nicht von Beamten wiederbesetzt werden, d. h. deren Stellen eingehen, ist nicht anzurechnen.

<sup>2</sup> Eine weitere Umrechnung über die durch Art. 8 § 1 Abs. 3 P.V.B. vorgesehene Umrechnung hinaus kann unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des in Betracht kommenden Verwaltungszweiges erfolgen. Dies führt im Endergebnis zu einer Verringerung des Gesamtabbaus (so auch Erdmann zu § 39).

### Dritter Titel.

## Wiederbesetzungs- und Wiederverwendungssperre.

### § 40<sup>1</sup>.

(1) Freie Planstellen dürfen, solange die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist, nicht wiederbesetzt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Ausnahmen sind nur zulässig,

1. a) wenn die Planstelle auf Grund der §§ 7, 8, 11, 15 und 16<sup>2</sup> frei geworden ist und infolge ihrer Besetzung eine andere Planstelle derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe frei wird,

b) in sonstigen Fällen<sup>3</sup>, wenn infolge der Besetzung der freien Planstelle eine andere Planstelle derselben Laufbahn frei wird,

2. mit Zustimmung des Finanzministers, wenn die Wiederbesetzung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

<sup>1</sup> Allgemeines. § 40 ergänzt den § 1, der eine Einstellungs-sperre vorsieht, durch die Einführung einer Wiederbesetzungssperre bezüglich der durch Ausscheiden auf Grund der P.V.B. freigewordenen Stellen bis zur Durchführung der Personalverminderung, deren Zeitpunkt das Staatsministerium gemäß § 1 festsetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Ausnahmen zulässig. Freie Planstellen können ohne ministerielle Genehmigung besetzt werden,

a) wenn es sich um eine durch Abbau freigewordene Stelle handelt und dadurch eine andere Planstelle derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe frei wird;

b) in sonstigen Fällen, wenn dadurch eine andere Planstelle derselben Laufbahn frei wird. Liegen die beiden Ausnahmefälle nicht vor, so bedarf die Wiederbesetzung der Zustimmung des Finanzministers.

Der Voraussetzung zu a) ist z. B. genügt, wenn infolge Abbaus die Stelle eines Landrats frei wird und an dessen Stelle ein Regierungsrat oder Oberregierungsrat tritt, dessen Stelle frei wird. Ist die Stelle nicht durch Abbau (s. Abs. 3) freigeworden, so ist die Besetzung durch einen Beamten derselben Laufbahn möglich.

<sup>2</sup> Planstellen auf Grund der §§ 7, 8, 11, 16. Nur Planstellen dürfen unter den in Anm. 1 zu a) angeführten Voraussetzungen

wiederbesetzt werden. Eine solche Wiederbesetzung ist nur zugänglich, wenn die Beamten infolge Vollendung des 58. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand versetzt (§ 7) gegen Zuficherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (§ 8), Gewährung einer Abfindungssumme (§ 11) ausgeschieden, in den einstweiligen Ruhestand versetzt (§ 15) oder entlassen sind. Gleichgültig ist es, ob die nummehr freierwerbende Stelle eine solche der gleichen oder einer anderen Laufbahn ist.

<sup>3</sup> in sonstigen Fällen. Es handelt sich hier um die Fälle, in denen eine Stelle durch Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze, Tod, freiwillige Niederlegung des Amtes (s. Brand S. 715, Rheinbaben S. 171, A II Z. I Bb) oder Disziplinarverfahren, also nicht infolge von Abbaumaßnahmen freigeworden sind. Während es aber bei Wiederbesetzung einer durch Abbau freigewordenen Stelle gleichgültig ist, ob die durch die Wiederbesetzung freierwerbende Stelle eine solche der gleichen oder einer anderen Laufbahn ist, kann eine Wiederbesetzung von durch andere Begebnisse freigewordene Stelle nur durch einen Beamten aus einer Planstelle derselben, nicht einer gleichartigen Laufbahn besetzt werden. Ein Übertritt z. B. von der Justiz zur Verwaltung ist daher nicht zugänglich.

<sup>4</sup> Zustimmung des Finanzministers. Auch diese kann nur erteilt werden, wenn die Wiederbesetzung durch zwingende dienstliche Gründe geboten ist.

### § 41<sup>1</sup>.

(1) Zur Wiederverwendung von Beamten, die auf Grund der §§ 7, 8, 11, 15 und 16<sup>2</sup> dieser Verordnung oder des § 1 der Verordnung<sup>3</sup>, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, bedarf es, solange die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist, nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften der Zustimmung des Fachministers und des Finanzministers; dabei sind nach Möglichkeit geeignete ausgeschiedene Beamte sowie verdrängte Beamte aus den abgetretenen oder besetzten Gebieten zu berücksichtigen. § 1 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt auch bei einer dauernden Verwendung<sup>4</sup> von Beamten im Arbeitnehmerverhältnisse.

<sup>1</sup> Allgemeines. Sind Beamte gemäß §§ 7, 8, 11, 15 u. 16 PAV. (s. hierzu Anm. 2 zu § 40) oder § 1 der WartegeldVO. vom 26. 2. 19 mit oder ohne ihre Zustimmung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzt, ausgeschieden oder entlassen worden, so ist ihre Wiederverwendung als Beamte oder eine dauernde Verwendung als Angestellter oder Arbeiter nicht ohne weiteres, sondern nur mit Zustimmung des Fach- und des Finanzministers zugänglich.

<sup>2</sup> § 7, 8, 11, 15 u. 16 (s. Anm. 2 zu § 40).

<sup>3</sup> § 1 der WartegeldVO. vom 26. 2. 1919. Eine Wiederverwendung von Beamten im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis bedarf ausnahmslos der Zustimmung des Fach- und des Finanzministers, gleichviel, ob es sich um Wiederverwendung eines Beamten handelt, der auf Grund der RW. abgebaut oder nach den allgemeinen Grundsätzen der WartegeldVO. in den einstweiligen Ruhestand versetzt ist, weil das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörde aufhört.

<sup>4</sup> Verwendung. Über diesen Begriff siehe unten bei § 85. Wird ein Beamter, der Ruhegehalt bezieht oder Anwartschaft auf Ruhegehalt hat, wieder verwendet, so ist die Zeit der Wiederverwendung auf seine ruhegehaltstfähige Dienstzeit anzurechnen (vgl. § 14 Nr. 1 RW. in neuer Fassung).

<sup>5</sup> dauernde. Einer Zustimmung bedarf es daher nicht, wenn der Beamte nur vorübergehend und auf eine von vornherein kurz bemessene Zeit, d. h. als sog. Zeithilfe im Staatsdienst wieder tätig ist.

## Zweiter Abschnitt.

### Kommunalverwaltung.

#### Erster Titel.

#### Einstellungssperre.

#### § 42<sup>1</sup>.

(1) § 1 Abs. 1<sup>2</sup> findet entsprechende Anwendung.

(2) Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde<sup>3</sup> zulässig. Die Grundsätze für die Bewilligung von Ausnahmen bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht hinsichtlich der Betriebsverwaltungen<sup>4</sup>.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden auf die nach dem Gesetz über die Unterbringung<sup>5</sup> von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) unterbringungsberechtigten Beamten und auf das Unterbringungsverfahren nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften Anwendung.

<sup>1</sup> Allgemeines. Ebenso wie bei der Staatsverwaltung ist auch bei den Kommunalverwaltungen der Personalabbau geregelt. Mit einer Einstellungssperre geht die Wiederbesetzungs- und Wiederverwendungssperre Hand in Hand. Der Umfang des Abbaus ist im allge-

meinen der gleiche wie bei der Staatsverwaltung. Er ist jedoch gegenüber den staatlichen Bestimmungen insofern gemildert, als der Abbau selbst nicht unbedingt den Umfang von 25 v. H. erreichen muß und außerdem eine vor dem 1. Oktober 1923 erfolgte Verminderung berücksichtigt werden kann (s. § 44 PAB.).

<sup>2</sup> § 1 Abs. 1. Aus der entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift folgt, daß in den Kommunaldienst vor Durchführung der vorgeschriebenen Personalverminderung niemand als Beamter oder Beamtenanwärter einberufen, nichtplanmäßige oder kommissarisch beschäftigte Beamte bis zu diesem Zeitpunkte nicht planmäßig angestellt werden dürfen. Den Zeitpunkt der Durchführung der Personalverminderung bestimmt auch hier das Staatsministerium. Ausnahmen sind bei den Kommunalverwaltungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Grundsätze für die Bewilligung von Ausnahmen bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Danach sind Ausnahmen insbesondere insoweit zu bewilligen, als die Einstellung zur Erfüllung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben, namentlich neuübertragene Aufgaben oder zur Erhaltung des Nachwuchses unerlässlich ist (A II 3. I A 1). Im übrigen sind in erster Linie geeignete ausgeschiedene Beamte, sodann geeignete ausgeschiedene Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, soweit es sich um Betriebsverwaltungen handelt.

<sup>3</sup> Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde ist verschieden, je nachdem es sich um Stadt-, Landgemeinden oder Gutsbezirke handelt. Bei Stadtgemeinden ist Aufsichtsbehörde in erster Instanz der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident. Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern; in den Hohenzollernschen Landen ist an Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern Aufsichtsbehörde (§ 7 des Zuständigkeitsgesetzes). Bei Landgemeinden, Gutsbezirken und Gemeindeverbänden im Sinne der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen steht die Staatsaufsicht in erster Instanz dem Landrat, in höherer und letzter dem Regierungspräsidenten zu.

<sup>4</sup> Betriebsverwaltung. Der Begriff der Betriebsverwaltung der Kommunalverbände ist gesetzlich nicht festgelegt. Bei Beratung des Kommunalbeamtengesetzes hat man absichtlich eine Festlegung dieses Begriffes unterlassen, da man sich in der Kommission nicht einigen konnte. Deshalb kann ortsgesetzlich bestimmt werden (§ 8 Abs. 2 des Kommunalbeamtengesetzes), welche Verwaltungszweige zu den städtischen Betriebsverwaltungen zu rechnen sind. Fehlt ein solches Ortsgesetz, so ist nach wie vor diese Frage offen. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung der Einrichtung, wie etwa „Schulbetrieb“, „Anstaltsbetrieb“. Vielmehr ist der wirtschaftliche Wert der Einrichtung maßgebend. Handelt es sich um eine Einrichtung, die an sich auch von privater Seite betrieben werden kann, so liegt eine Betriebsverwaltung vor (Rauß-Appelius Anm. 6 zu § 5, Urteil S. 372). Nicht er-



forderlich ist die Absicht der Gewinnerzielung. Die Verwaltung muß lediglich in der Form des Wirtschaftsbetriebes geführt werden. Betriebsverwaltungen sind z. B. Bahnunternehmungen wie Straßenbahnen, Fuhrparks, Hafenanlagen, Lagerhäuser, Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke, Markthallen, Schlacht- und Viehhöfe, Kanalisation, Sparkassen, Krankenanstalten, Kur- und Badeverwaltungen, Theater und Konzertunternehmungen, sowie die Verwaltung der Dienstgebäude.

<sup>5</sup> Unterbringungs-gesetz. Auch insoweit nach dem Unterbringungs-gesetz Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sind, bei Besetzung freier, freiverdender oder neuzuschaffender Stellen mittelbare Staatsbeamte, die infolge Abtretung oder Besetzung preussischer Landesteile ihr Amt verloren haben, zu berücksichtigen, findet die P.W. Anwendung. Es besteht daher grundsätzlich bis zur Durchführung der Personalverminderung Einstellungssperre auch für die unter das Unterbringungs-gesetz fallenden Beamten. Außerdem können diese sog. Unterbringungsbeamten nach den allgemeinen Grundsätzen der P.W. abgebaut werden.

### § 43<sup>1</sup>.

§ 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. an die Stelle des Finanzministers die Aufsichtsbehörde tritt,

2. Grundsätze<sup>2</sup> für die Bewilligung von Ausnahmen der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt,

3. es hinsichtlich der Betriebsverwaltungen einschließlich der Theater der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht bedarf.

<sup>1</sup> Allgemeines. Aus der entsprechenden Anwendung des § 2 ergibt sich unter Berücksichtigung der sonstigen Vorschriften des § 43 ein Einstellungsverbot für die Arbeitnehmer bis zur Durchführung der vorgeschriebenen Personalverminderung, deren Zeitpunkt das Staatsministerium bestimmt. Ausnahmsweise ist eine Einstellung zulässig:

1. bei einer vorübergehenden, zur Erfüllung außerordentlicher und zwingender dienstlicher Bedürfnisse notwendigen Beschäftigung,

2. in sonstigen Fällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist. Ausgenommen von dem Zustimmungszwange der Aufsichtsbehörde sind die Betriebsverwaltungen (s. Anm. 4 zu § 42) einschließlich der Theater. Geeignete ausgeschiedene Beamte oder Arbeitnehmer sind bei der Einstellung besonders zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Grundsätze. Die Zustimmung für die Stellenbesetzung erteilt die Aufsichtsbehörde, die ihrerseits an die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Bewilligung von Ausnahmen aufgestellten Grundsätze gebunden ist.

## Zweiter Titel.

**Verminderung der Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer.**

## Artikel 1.

**Verminderung der Zahl der Beamten.****I. Umfang der Verminderung der Zahl der Beamten.**§ 44<sup>1</sup>.

Die Zahl der Beamten<sup>2</sup> der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunalbeamten) einschließlich der gewählten<sup>3</sup>, soweit sie nicht in den §§ 56 und 73 bezeichnet sind, soll in jeder Gemeinde (Gemeindeverband) gegenüber dem Stande vom 1. Oktober 1923<sup>4</sup> grundsätzlich<sup>5</sup> um mindestens 25 vom Hundert vermindert werden. Die Verminderung soll um 15 vom Hundert vor dem 1. April 1924, im übrigen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums erfolgen. Eine schon vor dem 1. Oktober 1923 erfolgte Verminderung kann berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Allgemeines. Für den Abbau bildet jede Gemeinde im Gegensatz zu den Anstalten des öffentlichen Bildungswesens (vgl. § 67) eine selbständige Einheit. Wenn auch durch die Vorschrift, daß nur grundsätzlich mindestens 25 v. H. der Beamten abzubauen sind, der Gemeinde eine gewisse Handlungsfreiheit eingeräumt ist, so kann die Bestimmung niemals dahin führen, daß es im Belieben der einzelnen Gemeinde steht, ob sie eine Personalverminderung vornehmen will. Das Personal ist vielmehr soweit wie irgend möglich abzubauen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann die Aufsichtsbehörde eingreifen und die erforderlichen Zwangsmittel (vgl. § 132 LWG, § 100 des Disziplinalgesetzes v. 21. Juli 52, eventuell die Disziplinarmittel der §§ 18 bis 20) anwenden (A II 3. II A). Der Umfang des Abbaues beträgt grundsätzlich mindestens 25 v. H., und zwar 15 v. H. bis zum 1. 4. 1924 bzw. bis zum 1. 5. 1924 (A II 3. II A) und weitere 10 v. H. zu einer noch festzusetzenden Zeit. § 44 regelt den Abbau der Beamtenstellen, § 48 dagegen die Auswahl der Personen.

<sup>2</sup> Beamte. Unter Beamten im Sinne dieser Vorschrift sind die besoldeten Beamten, gleichviel, ob sie in einer planmäßigen oder nichtplanmäßigen Stellung sind, sowie die im Vorbereitungsdienst befindlichen und die Wahlbeamten zu verstehen, nicht aber die unbesoldeten Ehrenbeamten aller Art. Ob und inwieweit sog. Dauereingestellte darunter fallen, entscheidet sich nach dem Einzelfall (vgl. hierzu Rundschau für Kommunalbeamte 1923 S. 163 ff. und unten § 51 Abs. 2). Ausgenommen sind die in §§ 56 und 73 aufgeführten Schulleiter, Lehrer und sonstigen Beamten einschließlich der an Berufs- und Fachschulen tätigen. Dagegen fallen die in städtischen Erziehungs- und Irrenanstalten tätigen Lehrkräfte unter die für Kommunalbeamte gegebenen Vorschriften.

<sup>3</sup> gewählt. Die PWA, die ihre Rechtsgrundlage in Art. 18 RPWA hat, bezieht sich auch auf die Wahlbeamten. Ob diese Vorschrift rechtsgültig ist, ist zweifelhaft. Wenn auch nach § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 13. 10. 1923 zu den Grundrechten, in die eingegriffen werden kann, auch die Rechte der Beamten aus Art. 129 der Reichsverfassung gehören, so enthält die RPWA nichts über einen Abbau der Wahlbeamten. Eine solche Befugnis aus der „entsprechenden“ Anwendung der für die lebenslänglichen Beamten gegebenen Vorschriften herzuleiten, ist nicht angängig, da dies einen nicht ausdrücklich vorgesehenen Eingriff in wohlervorbene Rechte bedeutet. Somit sind die Vorschriften, die die Wahlbeamten in den Personalabbau mit einbeziehen und sich lediglich auf Art. 55 der preußischen Verfassung stützen, ungültig (vgl. hierzu PrVerwBl. 45 S. 168).

<sup>4</sup> grundsätzlich. Dieses im Ständigen Ausschuß eingeschaltete Wort will klarstellen, daß die Personalverminderung bei den Kommunalverbänden auch unter der Zahl von 25 v. H. bleiben darf (vgl. Ehrmann zu § 44). In einem derartigen Fall hat die Kommune der Aufsichtsbehörde die Gründe für einen geringeren Umfang des Personalabbaues darzulegen. Wegen der für die Beurteilung eines solchen Nachweises maßgebenden Gründe s. A II 3. II A Nr. 1—5. Der Abbau ist, soweit es mit der Fortführung einer ordentlichen Verwaltung vereinbar ist, durchzuführen.

<sup>5</sup> schon vor dem 1. Oktober 1923. Während bei der Staatsverwaltung die vor dem 1. 10. 23 vorgenommene Personalverminderung nur insoweit zu berücksichtigen ist, als sie nach dem 1. 10. 1923 stattgefunden hat (vgl. §§ 3 u. 39), sind die bei den Gemeinden tätigen Beamten und Arbeitnehmer insofern begünstigt, als eine Personalverminderung auch schon vor dem 1. 10. 1923 berücksichtigt werden kann. Hierbei ist auch die gemäß § 52 anwendbare Vorschrift des § 39 zu berücksichtigen. Demgemäß kann bei der Personalverminderung auch die Zahl der vor dem 1. 10. 1923 ausgeschiedenen Arbeitnehmer berücksichtigt werden, sofern deren Tätigkeit weiter notwendig ist und deren Dienstverrichtungen durch vorhandene Beamte übernommen worden sind (s. Ehrmann zu § 44)

## § 45.

§ 4<sup>1</sup> findet entsprechende Anwendung.

§ 4. Für die Feststellung der Gesamtzahl, die für den Abbau maßgebend ist, kommen lediglich die besoldeten Beamten der Gemeinde in Betracht, gleichviel, ob sie auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt, ernannt oder gewählt sind. Hierzu gehören nicht die im Dienst der Kommunalverwaltung stehenden, in §§ 56 u. 73 genannten Lehrpersonen, die Beamten der kommunalen Polizei und die Ehrenbeamten (A II 3. II A). Für den Stand vom 1. 10. 23 ist die Zahl der Planstellen, der besoldeten nichtplanmäßigen Beamten und der Beamten im Vorbereitungsdiensft maßgebend.

## § 46.

In die im § 44 bezeichneten Zahlen sind die Beamten der kommunalen Polizei nicht einzurechnen. § 5 Abs. 2 findet Anwendung.

Ebenso wie in der Staatsverwaltung die dem Minister des Innern unterstellten Beamten der staatlichen Polizei und der Landjägeri nicht in die Gesamtzahl der zwecks Abbaues für den 1. 10. 1923 festzustellenden Beamtenschaft aufzunehmen sind, sind die Beamten der kommunalen Polizei nicht in die gemäß § 46 festzustellende und für den Abbau maßgebende Zahl einzubeziehen. Eine Personalverminderung im Sinne der PAB. in Höhe von 25 v. H. findet bei den kommunalen Polizeibeamten nicht statt. Ihre Zahl ist trotzdem nach Möglichkeit, d. h. unter Umständen auch über 25 v. H. zu vermindern (§ 5 Abs. 2 PAB.). Über die Verminderung entscheidet das Verwaltungsorgan der Gemeinde (§ 53).

## § 47.

§ 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 6. Über den Umfang, in dem die Zahl der Beamten aller Zweige der Gemeinde in den einzelnen Zweigen der Gemeindeverwaltung zu vermindern ist, um die in § 44 vorgesehene Zahl zu erreichen, bestimmt das Verwaltungsorgan der Gemeinde (§ 53). Diesem liegt auch die Verteilung auf Dienstzweige, Laufbahnen und Dienststellen ob (vgl. im übrigen § 6 Anm. II).

## II. Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Beamten.

Vorbemerkung. Die §§ 48 und 49 regeln den Personalabbau bei den Kommunalverwaltungen und gestalten das Einspruchsverfahren gegen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und die Entlassung besonders, je nachdem es sich um rheinische Landbürgermeister und westfälische Amtmänner einerseits und die übrigen Kommunalbeamten andererseits handelt.

## § 48.

(1) Die §§ 7 bis 18<sup>1</sup> und 20 bis 22<sup>2</sup> finden auf die Kommunalbeamten unbeschadet der Vorschrift des § 53 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. bei Streit über die Dienstunfähigkeit im Falle des § 8 Abs. 2 in dem im § 7<sup>3</sup> des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetzsamml. S. 141) vorgesehenen Verfahren zu entscheiden ist,

2. § 15<sup>4</sup> auch für auf Zeit gewählte Kommunalbeamte gilt<sup>5</sup>,

3. die Rechte und Pflichten der einstweilen in den Ruhestand versetzten Kommunalbeamten sich unbeschadet des § 7 des Kommunalbeamtengesetzes nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften bestimmen und

4. das Staatsministerium bestimmt, in welcher Weise in Gemeinden oder Gemeindeverbänden, in denen eine Beamtenvertretung nicht besteht<sup>6</sup>, die im § 22 vorgesehene Anhörung der Beamtenvertretung ersetzt werden soll.

(2) Grundsätze, die das Staatsministerium für die Zusage von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge im Falle des § 8, für die Gewährung einer Abfindungssumme in den Fällen der §§ 11 und 16, für die Bewilligung von Wartegeld im Falle des § 15 Abs. 2 und für die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten gemäß § 32 bestimmt, sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich.

1 Die §§ 7—18. Auch bei den Kommunalverwaltungen ist bei den Maßnahmen zur Verminderung der Beamtenschaft zwischen solchen mit und ohne Zustimmung des Beamten zu unterscheiden. Mit Zustimmung kann der Beamte

a) nach Vollendung des 58. Lebensjahres und Zurücklegung einer mindestens 10 jährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf seinen Antrag mit Zustimmung des Verwaltungsorgans (s. § 53) ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Das Ausscheiden muß im Interesse der Personalverminderung liegen. Der Antrag ist, falls das 58. Lebensjahr vor dem 12. 2. 24 vollendet war, bis zum 11. 5. 24 einschließlich, sonst innerhalb dreier Monate von dem Monat abgerechnet, in dem das 58. Lebensjahr vollendet wird (§ 7 Abs. 8), zu stellen.

b) ausscheiden unter Zusage von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge. Der Antrag ist bis zum 11. 8. 1924 zu stellen. Er bedarf der Zustimmung des Verwaltungsorgans, das auch die Dienstunfähigkeit festzustellen hat. Bei Streit über die Dienstunfähigkeit muß der Ausgeschiedene, obwohl er nicht mehr Beamter ist, vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde gemäß § 7 Kommunalbeamtengesetz herbeiführen. Der Antrag ist an den Bezirksausschuß, in Berlin an den Oberpräsidenten zu richten (§ 43 Abs. 3 LBG.). Soweit es sich um die in den §§ 18—20 Kommunalbeamtengesetzes aufgeführten Beamten der Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Ämter, Zweckverbände und Amtsbezirke handelt, entscheidet der Kreisausschuß (§ 7 Abs. 2 Kommunalbeamtengesetz). Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde ist binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten die Klage im ordentlichen Rechtswege gegeben. Ist die Klage

erhoben, ohne daß diesen Voraussetzungen genügt ist, so kann das Verfahren aus § 7 RWG. während des Rechtsstreites, spätestens bis zur Beendigung der zweiten Instanz nachgeholt werden (RWG. 42, 382; 57, 79, siehe jedoch neuerdings RW. v. 30. 4. 20, PrVerwBl. 42 S. 242, das die Nachholung noch in der Revisionsinstanz zuläßt). Im übrigen sind die von dem Staatsministerium für die Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge aufgestellten Grundsätze für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich (§ 48 Abs. 2). Die Höhe des dem ausgeschiedenen Beamten zu zahlenden Ruhegehaltes und der im Falle seines Ablebens zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge richtet sich nach § 9. Wegen des etwaigen Wegfalls dieser Ansprüche bei einer rechtskräftigen Verurteilung, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, s. § 10.

c) bis zum 11. 8. 1924 einschließlich, d. h. 6 Monate nach Inkrafttreten der WD., aus dem Kommunaldienst ausscheiden, sofern sein Ausscheiden im Interesse der Personalverminderung liegt (§ 8). Mit Zustimmung des Verwaltungsorgans kann ihm eine Abfindungssumme gemäß § 12 gewährt werden. Wegen der Höhe der Abfindungssumme und der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit findet § 12 Anwendung. Ist dem Beamten eine Abfindungssumme gemäß § 11 gewährt worden, werden Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht bezahlt.

Ohne ihre Zustimmung können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes lebenslänglich angestellte und nichtplanmäßige Beamte, wenn sie nach Erfüllung der zu ihrer planmäßigen Anstellung erforderlichen Voraussetzungen 2 Jahre lang im Kommunaldienst vollbeschäftigt sind, in den Ruhestand versetzt werden. Eine Beschäftigung, die von vornherein ausdrücklich oder den Umständen nach zeitlich begrenzt oder unterbrochen war, kommt nicht in Betracht. Beamte auf Probe, Kündigung oder Widerruf, sofern sie eine längere als zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben, können in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verfügt das Verwaltungsorgan der Gemeinde (§ 53). Die vom Staatsministerium aufgestellten Grundsätze für die Bewilligung von Wartegeld sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich (§ 48 Abs. 2, § 15). Die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, sowie diejenigen, denen eine solche Versetzung bevorsteht, sind auf ihren Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehaltes in den dauernden Ruhestand zu versetzen (§ 17). Bei verheirateten weiblichen Beamten im einstweiligen oder dauernden Ruhestande ruhen die Ansprüche auf Wartegeld und Ruhegehalt, solange deren wirtschaftliche Versorgung nach dem Ermeßen des Verwaltungsorgans der Gemeinde gesichert ist (§ 18).

Nichtplanmäßige Beamte, Beamte auf Probe, Kündigung oder Widerruf, können, wie die im Vorbereitungsdienst entlassen werden. Haben sie eine zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit oder das 50. Lebensjahr vollendet, so dürfen sie im allgemeinen nur in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Beamten im Vorbereitungsdienst ist der ord-

nungsmäßige Abschluß des Vorbereitungsdienstes durch Weiterverbleiben zu ermöglichen. Mit der Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung wird die Entlassungsverfügung spätestens wirksam. Bei der Entlassung ist nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften eine Abfindungssumme zu zahlen. Sie beträgt die Hälfte der gemäß § 11 lebenslänglich angestellten Beamten zu zahlenden Abfindungssumme (s. o. § 16 Anm. 4). Weiblichen, verheirateten Beamten, deren wirtschaftliche Versorgung gesichert ist, ist keine Abfindungssumme zu gewähren (§ 18 Abs. 2).

<sup>2</sup> §§ 20—22. Bei der Auswahl der zu entlassenden Beamten ist in erster Linie der Wert der dienstlichen Leistungen für die Kommunalverwaltung entscheidend. Bei gleichartigen Leistungen sind die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse zu berücksichtigen. Wegen der Einzelheiten s. oben § 20 und Anmerkungen. Bei der Auswahl darf auf politische oder konfessionelle Betätigung, Betätigung in Berufsvereinen, Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein nicht Rücksicht genommen werden (§ 21). Vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist dem Beamten, auf seinen Antrag auch der Beamtenvertretung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 22).

<sup>3</sup> § 7 des Kommunalbeamtengesetzes vgl. oben Anm. 1 b.

<sup>4</sup> § 15. Die Vorschrift, nach der lebenslänglich angestellte Beamte unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, gilt auch für auf Zeit gewählte Kommunalbeamte. Diesen ist daher ein Wartegeld gemäß § 3 a der WartegeldVO. v. 26. 2. 1919 zu gewähren. Aus der Anwendbarkeit des § 15 PWB. folgt, daß die gemäß § 15 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten jederzeit gemäß § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 PWB. auf ihren Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den dauernden Ruhestand versetzt werden können. Denn auch sie sind Kommunalbeamte, auf die § 17 PWB. gemäß § 48 Abs. 1 anzuwenden ist. Auch den Wahlbeamten, die noch nicht die für die Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 65 Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen, § 65 Städteordnung für Westfalen, § 59 Städteordnung der Rheinprovinz, § 64 der hannoverschen Städteordnung, § 78 des Gesetzes betr. die Verfassung und Verwaltung für Schleswig-Holstein erforderliche sechsjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, kann auf ihren Antrag statt des Wartegeldes Ruhegehalt gewährt werden. Dabei ist zu beachten, daß nach § 14 Abs. 1 PWB. (siehe § 85 PWB.) die unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit nur dann auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wird, wenn der Beamte im Reichs-, unmittelbaren Staatsdienste oder im Dienst eines preussischen Kommunalverbandes verwendet, d. h. tatsächlich tätig gewesen ist, die Zeit des Wartegeldbezuges allein nicht eine Erreichung der Ruhegehaltsberechtigung herbeiführt. Trotzdem erhalten Wahlbeamte, die zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand noch nicht mindestens sechs Jahr ihr Wahlamt ausgeübt haben, mit Ablauf ihrer

Wahlzeit oder der Erreichung des 65. Lebensjahres **Wartegelb**. Nach § 17 **PAW**. können alle in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten jederzeit ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegeldes fordern. Zu den in § 15 aufgeführten gehören auch die nichtplanmäßigen und die diesen auch sonst gleichgestellten Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Daß die eben erwähnten über 50 Jahre alten diesen Umwandlungsantrag nur nach Zurücklegung einer zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Wartezeit stellen können, ist nicht bestimmt. Daher ist den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Wahlbeamten auch vor Zurücklegung einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ein Ruhegehalt zu gewähren (vgl. hierzu insbesondere **AV Z. III, 13**: „Die Anwendbarkeit des § 6 (= § 17 **PAW**.) setzt nicht voraus, daß der Beamte am Tage des Ausscheidens sich ein gesetzliches Ruhegehalt verdient hatte“ und oben **Ann. 1** zu § 17).

<sup>5</sup> **Kommunalbeamte**. Die Rechte und Pflichten der einstweilig in den Ruhestand versetzten Kommunalbeamten richten sich nach der **WartegelbVO**. vom 26. 2. 19. Demgemäß ist der Jahresbetrag des Wartegelbes nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch 3 sich volle Markbeträge ergeben (§ 4). Die Zahlung des Wartegelbes erfolgt im voraus in der Weise, in der bis dahin das Gehalt gezahlt worden ist. Die Gehaltszahlung hört auf, und die Zahlung des Wartegelbes beginnt mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bekanntgemacht ist (§ 5). Wartegelbempfänger, die sich in einer planmäßigen Stellung befunden haben, sind bei Verlust des Wartegelbes zur Annahme eines ihnen übertragenen Amtes verpflichtet (§ 6). Wegen der Einzelheiten siehe noch §§ 7 u. 8, wegen des Aufhörens des Wartegelbbezuges § 9, wegen des Ruhens § 10, sowie wegen Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung des Wartegelbes den § 11 der **WartegelbVO**. Wegen der Ansprüche der Kommunalbeamten auf Wartegelb ist nicht ohne weiteres der Rechtsweg gegeben. Sie haben sich zuvor, je nach der Art der Gemeinde, deren Beamte sie sind, sich an den Kreisauschuß, Bezirksauschuß oder Oberpräsidenten gemäß § 7 des **Kommunalbeamtengesetzes** zu wenden (vgl. **Ann. 1 b**).

<sup>6</sup> **Beamtenvertretung** nicht besteht. Vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder der Entlassung ist auf Antrag des Beamten die Beamtenvertretung zu hören (§ 22). Soweit die Kommunalverwaltungen eine den Bestimmungen des Staatsministeriums v. 24. 3. 1919 über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse entsprechende Regelung nicht getroffen haben, wird ihnen nahegelegt, nunmehr eine diesen Bestimmungen entsprechende Vertretung einzurichten. Geschieht dies auch jetzt nicht, so ist ein Ersatz für die Beamtenvertretung nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

a) In jeder Gemeinde und in jedem Gemeindeverbände, in denen eine Beamtenvertretung nicht besteht, und in denen dauernd mindestens 20 Beamte beschäftigt sind, wird ein Beamtenauschuß zu der



durch § 48 in Verbindung mit § 22 PAB. vorgeschriebenen Anhörung gebildet.

b) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt mindestens 8, höchstens 15.

Sie werden in geheimer Wahl nach Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle Beamten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ohne Unterschied des Geschlechts, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Wahl des Ausschusses werden von dem Verwaltungszorgan der Gemeinde festgestellt. Dieses hat auch zu bestimmen, in welchem Verhältnis die einzelnen Laufbahnen im Beamtenausschuß vertreten sein müssen.

c) Dem Beamtenausschuß ist auf Antrag eines Beamten, vor dessen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder Entlassung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Beantragt ein Beamter, daß lediglich den für seine Beamten-gattung gewählten Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Die Anhörung der Beamtenvertretung darf nicht zu einer Verzögerung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder der Entlassung führen.

Arbeitnehmer, die gemäß § 13 BRG. nicht als Arbeitnehmer im Sinne des BRG. zu betrachten sind, können in gleicher Weise wie die Beamten eine Anhörung der Beamtenvertretung verlangen.

### § 49<sup>1</sup>.

(1) Die §§ 23 bis 29<sup>2</sup> finden auf die rheinischen Landbürgermeister und die westfälischen Amtmänner Anwendung.

(2) Die §§ 23 bis 26 und 28 finden auf die übrigen Kommunalbeamten<sup>3</sup> mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. die im § 25 Satz 1 bezeichnete Behörde, wenn sie dem Einspruche nicht stattgibt, ihn unverzüglich einem Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen hat;

2. für jede Provinz, für die Stadtgemeinde Berlin und für die Hohenzollernschen Lande je ein Ausschuß<sup>4</sup> gebildet wird, dessen Mitglieder, soweit es sich um richterliche Beamte der ordentlichen Gerichtsbarkeit handelt, auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten, soweit es sich um richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, auf Vorschlag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten, vom Staatsministerium ernannt werden;

3. der Ausschuß über den Einspruch endgültig<sup>5</sup> entscheidet;

4. die Kosten<sup>6</sup> des Verfahrens, soweit nicht § 28 Abs. 5 Anwendung findet, der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande aufzuerlegen sind, die die Verletzung in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung verfügt hat.

<sup>1</sup> Allgemeines. Den abgebauten Kommunalbeamten ist ebenso wie den Staatsbeamten gegen die Abbaumaßnahme das Recht des Einspruchs gegeben. Dieses Einspruchsrecht ist aber nicht gleichmäßig ausgestaltet. Die Rechtsstellung der rheinischen Landbürgermeister und der westfälischen Amtmänner einerseits unterscheidet sich von der der übrigen Kommunalbeamten andererseits insofern, als über den Anspruch der zuerst erwähnten das Staatsministerium mit Dreiviertelmehrheit entscheidet, während für die übrigen Kommunalbeamten ein besonderer Ausschuß vorgesehen ist, der sich nicht nur gutachtlich äußert, sondern endgültig entscheidet.

<sup>2</sup> Die §§ 23—29. Der Einspruch der rheinischen Landbürgermeister und westfälischen Amtmänner, der binnen einer zweiwöchigen Ausschußfrist eingelegt werden muß (vgl. § 24 Abs. 1) und keine aufschiebende Wirkung hat, ist schriftlich, unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel für einen Verstoß gegen § 21 (politische, konfessionelle Gründe usw.) bei der abbauenden Behörde einzulegen (§ 25). Der Einspruch kann nur auf Verletzung des § 21 und insoweit auf die Nichtbeachtung der Abbaurichtlinien des § 20 gestützt werden. Die Abbaubehörde sowie jede dieser vorgesezten Behörden kann bei der ihr zustehenden Entscheidung dem Einspruch stattgeben. Das Staatsministerium, das endgültig entscheidet, muß vor der Zurückweisung des Einspruches den aus Richtern der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit gebildeten Ausschuß anhören und darf von dessen Gutachten nur auf Beschluß von  $\frac{3}{4}$  aller Staatsminister abweichen. Wegen der Einzelheiten siehe oben §§ 23 bis 29.

<sup>3</sup> Die übrigen Kommunalbeamten. Das Einspruchsverfahren ist im wesentlichen das gleiche. Nur hat über den Einspruch nicht das Staatsministerium, sondern ein für jede Provinz, die Stadtgemeinde Berlin und die Hohenzollernschen Lande gebildeter besonderer Ausschuß, und zwar endgültig, zu entscheiden.

Während nach § 25 Abs. 1 jede vorgesezte Behörde dem Einspruch stattgeben kann, hat bei den übrigen Kommunalbeamten die Abbaubehörde, das ist gemäß § 53 das Verwaltungsorgan, das die Abbaumaßnahmen durchzuführen hat, den Einspruch unmittelbar dem Ausschuß vorzulegen, wenn sie die Abbaumaßnahme aufrechterhalten will.

<sup>4</sup> Ausschuß. Die Mitglieder des Ausschusses — die Vorschläge müssen die dreifache Zahl der erforderlichen Beamten enthalten — werden vom Staatsministerium ernannt. Der Ausschuß beschließt in der Besetzung von drei richterlichen Mitgliedern. Den Vorsitz kann sowohl einer der ordentlichen wie der Verwaltungsgerichtsbarkeit angehörendes Mitglied führen (siehe Ehrmann zu §§ 23—29). Es besteht das Recht der Beweiserhebung, insbesondere zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

<sup>5</sup> endgültig. Die Entscheidung ist nicht nur eine gutachtliche, wie bei den Staatsbeamten, rheinischen Landbürgermeistern und westfälischen Amtmännern, sondern eine den Einspruch unmittelbar und sachlich erledigende.

<sup>6</sup> Die Kosten trägt die Gemeinde, sofern die Einlegung des Einspruches oder die Antretung eines Beweises nicht böswillig ist. Ist dies der Fall, so sind die Kosten dem Beamten aufzuerlegen. Mit der Zurückweisung des Einspruches durch den Ausschuß ist die Kostenentscheidung endgültig, da der Ausschuß und nicht das Staatsministerium den Einspruch zurückweist. Die Einziehung der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren auf Grund der Verordnung vom 15. 11. 99 (s. hierzu die Erläuterung zu den §§ 23—29).

## § 50.

Die §§ 30 bis 32<sup>1</sup> finden auf die Kommunalbeamten entsprechende Anwendung.

<sup>1</sup> Die Vorschriften der §§ 30—32 finden entsprechende Anwendung. Der Kommunalbeamte kann daher unter den gleichen Voraussetzungen wie der Staatsbeamte in ein anderes Amt versetzt werden (§ 30), muß jedes Nebenamt und jede Nebenbeschäftigung, die seiner Vor- oder Berufsbildung entspricht, annehmen und erhält bei einem Umzuge binnen 18 Monaten nach seinem Ausscheiden auf Grund der Abbaumaßnahmen, nicht aber auf Grund des Gesetzes betreffend Einführung einer Altersgrenze oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, z. B. wegen Dienstunfähigkeit, Entlassung im Disziplinarverfahren, Zuschüsse zu den Umzugskosten.

Umzugskosten können nur bei Versetzung an einen anderen Ort gewährt werden (Graeffner S. 184).

## Artikel 2.

### Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer.

#### § 51<sup>1</sup>.

(1) Die §§ 33 bis 37 und 44 Satz 3<sup>2</sup> finden auf die Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechende Anwendung. Die leitenden Gesichtspunkte, nach denen ihre Zahl zu vermindern ist, bestimmt der Minister des Innern und der Finanzminister.

(2) Auf Arbeitnehmer<sup>3</sup>, deren Dienstverhältnis bisher nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnte und denen Anwartschaft auf Ruhegeld gewährleistet ist, findet auch § 32 und, soweit sie gemäß § 13 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) nicht als Arbeitnehmer

im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, auch § 49 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Soweit sie eine ruhegeldfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihre Entlassung im Interesse der Personalverminderung erfolgt, ist ihnen auf Antrag neben der Gewährung der Abfindungssumme gemäß § 36<sup>4</sup> für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres unter dem Vorbehalte der Anrechnung der Abfindungssumme Ruhegeld zuzusichern; soweit ihnen auch Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente gewährleistet ist, gilt entsprechendes für die Zusicherung von Hinterbliebenenrente<sup>5</sup> für den Fall ihres Ablebens.

(3) Grundsätze, die das Staatsministerium für die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten gemäß § 32 oder für die Gewährung einer Abfindungssumme in den Fällen des § 36<sup>4</sup> bestimmt, sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Allgemeines. Die Bestimmungen über die Personalverminderung ergreifen auch bei den Kommunalverwaltungen nicht nur die Beamten, sondern auch die Arbeitnehmer. Eine Besonderheit gilt jedoch für die Dauerangestellten, deren Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann und denen Anwartschaft auf Ruhegeld gewährleistet ist.

<sup>2</sup> §§ 33–37 u. 44 Satz 3. Der Abbau der Arbeitnehmer ist in engster Anlehnung an die für die Staatsverwaltung gegebenen Bestimmungen geregelt. Folgende Arten von Angestellten sind zu unterscheiden:

a) die nach dem Gesetz vom 8. 7. 20 wie die Beamten besoldeten Dauerangestellten, die nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnten und Anwartschaft auf Ruhegeld haben. Hierbei ist noch weiter zu unterscheiden, je nachdem der Arbeitnehmer auf Grund des § 13 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes aus diesem herausgenommen worden ist oder nicht;

b) die Dauerangestellten, die nach allgemeinen Vertragsbestimmungen, also nicht nur aus einem wichtigen Grunde entlassen werden können, oder denen keine Ansprüche auf Ruhegeld zugesichert sind,

c) die Hilfsangestellten, die nach Tarif oder auf Grund sonstigen Privatdienstvertrages tätig sind;

d) die Lehrlinge,

e) die Zeithilfen.

Dazu kommen noch die Arbeiter (vgl. Ehrmann zu § 2).

Auch die Zahl dieser Arbeitnehmer ist so weit zu vermindern, als es die Verhältnisse irgend zulassen. Dabei ist auf Betriebsverwaltungen (§ 42 Abs. 4) besonders Rücksicht zu nehmen. Vor der Entlassung ist der Arbeitnehmer zu hören. Für die Auswahl der Arbeitnehmer ist

der Wert der Leistung, bei gleichwertigen Leistungen ihre wirtschaftlichen und Familienverhältnisse zu berücksichtigen (§ 34). Bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse soll eine Kündigung der über 60 Jahre Alten erfolgen, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint. Auch auf Arbeitnehmer, die insgesamt mindestens 12 Jahre ohne größere Unterbrechungen im Dienste des Reiches, der Länder und Gemeinden tätig waren, ist besonders Rücksicht zu nehmen (§ 34). Unter Aufhebung entgegenstehender gesetzlicher oder vereinbarter Anstellungsbedingungen ist auch bei Dauerangestellten die Kündigung am ersten Werktag des Monats zum Monatsende zulässig (§ 35). Den ausscheidenden Arbeitnehmern kann nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen eine Abfindungssumme gezahlt werden, sofern ihre Entlassung nicht infolge eines wichtigen, in ihrer Person liegenden Grundes erfolgt, verheirateten weiblichen Arbeitnehmern nur dann, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert ist. Wegen Berechnung der Dienstjahre s. § 36. Der Abschluß sogenannter Dienstbeendungsverträge (s. § 37) ist verboten. Bei der Feststellung des Umfangs des Abbaus kann abweichend von den staatlichen Bestimmungen auch eine Personalverminderung berücksichtigt werden, die vor dem 1. 10. 1923 erfolgt ist.

3 Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 2. Für die Dauerangestellten, deren Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann, gelten besondere Bestimmungen. Werden diese entlassen, so können ihnen ebenso wie den Beamten Zuschüsse zu den Umzugskosten gewährt werden, wenn der Umzug bis zum Ablaufe von 18 Monaten nach dem Ausscheiden ausgeführt worden ist (vgl. § 22). Im übrigen ist die Rechtsstellung der Angestellten verschieden, je nachdem sie auf Grund des § 43 Abs. 4 BRG. aus dem Betriebsrätegesetz herausgenommen sind oder nicht. Herausgenommen sind die Dauerangestellten, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis haben oder mit gleichen oder ähnlichen Arbeiten wie die Beamten oder Beamtenanwärter beschäftigt werden, wenn ihnen bei Bildung der Beamtenvertretung die gleichen Rechte wie den Beamten gewährt werden. Sind sie nicht aus dem Betriebsrätegesetz herausgenommen, so steht ihnen gegen die Kündigung nur der Einspruch auf Grund des Betriebsrätegesetzes zu. Wegen der Einzelheiten s. § 35 Abs. 1. Sind sie nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu betrachten, so regelt sich ihr Einspruch nach dem im § 49 Abs. 2 PAV. für die Kommunalbeamten vorgesehenen Sonderbestimmungen. Vor ihrer Kündigung ist auf Wunsch die Beamtenvertretung, nicht die der Arbeitnehmer, heranzuziehen. Ihr etwaiger Einspruch, der nur darauf gestützt werden kann, daß bei der Auswahl entgegen der Vorschrift des § 21 auf politische oder konfessionelle Betätigung usw. Rücksicht genommen worden sei, ist binnen zwei Wochen einzulegen. Über ihn entscheidet, falls das Verwaltungsorgan der Gemeinde diesem nicht stattgeben will, der für jede Provinz, die Stadtgemeinde Berlin und die Hohenzollernschen Lande aus richterlichen Beamten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwal-

tungsgerichtsbarkeit gebildete Ausschuß endgültig. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Gemeinde, soweit die Einlegung des Einspruches oder die Antretung eines Beweises nicht böswillig erscheint. In diesem Ausnahmefalle können dem Arbeitnehmer die dadurch entstandenen Kosten durch Beschluß auferlegt werden. Die Beitreibung der Kosten findet im Verwaltungszwangsverfahren auf Grund der Verordnung vom 15. 11. 1899 statt.

4 Abfindungssumme gemäß § 36. Die Dauerangestellten, und zwar gleichviel, ob sie als Arbeitnehmer im Sinne des BRG. zu betrachten sind oder nicht, erhalten bei ihrem Ausscheiden eine Abfindungssumme, sofern es sich nicht um verheiratete weibliche Dauerangestellte, deren wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint, handelt. Haben diese Dauerangestellten eine ruhegeldfähige Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren (§ 7 Abs. 3) zurückgelegt und ist außerdem ihre Entlassung im Interesse der Personalverminderung erfolgt, so kann in dem Falle der späteren Dienstunfähigkeit (§ 8 Abs. 4) oder der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegeld zugesichert werden. Die bereits gezahlte Abfindungssumme ist abzuziehen und bei der Zusicherung ausdrücklich ein diesbezüglicher Vorbehalt zu machen. Durch diese Regelung sind die Rechtsverhältnisse der entlassenen Dauerangestellten im wesentlichen den der freiwillig ausscheidenden lebenslänglich angestellten Beamten angepaßt. Ihre Rechtslage ist jedoch insofern noch günstiger gestaltet, als ihnen beim Ausscheiden eine Abfindungssumme gezahlt werden kann, während die Zahlung der Abfindungssumme an die Beamten (§ 11 und 16 Abs. 3) Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge ausschließen. Wegen der etwaigen Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zur Angestellten- und Invalidenversicherung s. § 16 Abs. 5. Die Zusicherung erfolgt nur auf Antrag, auf den zweckmäßigerweise hinzuweisen ist. Die Dauerangestellten haben die Wahl, ob sie ohne Zusicherung von Ruhegeld ausscheiden und damit die Nachzahlung der Versicherungsbeiträge für die bisher versicherungsfreie Beschäftigungszeit herbeiführen wollen oder nicht (A II Z. III C 5 b).

5 Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente. Ist den Dauerangestellten nicht nur Anwartschaft auf Ruhegeld, sondern auch eine solche auf Hinterbliebenenrente zugesichert, so erhalten im Falle des Ablebens eines Dauerangestellten dessen Hinterbliebene eine Hinterbliebenenrente, unbeschadet der Gewährung einer Abfindungssumme, wenn der Dauerangestellte

a) bei seinem Ausscheiden eine ruhegehaltfähige, zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hat und ihm auch

b) Hinterbliebenenrente für den Fall seines Ablebens unter Vorbehalt der Anrechnung der Abfindungssummen zugesichert ist.

Namentlich bei Anrechnung der Abfindungssumme auf die Hinterbliebenenrente wird es nicht angängig sein, die Abfindungssumme auf einmal zu kürzen. Vielmehr wird entsprechend der wirtschaftlichen Lage der Hinterbliebenen die Kürzung auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen sein.

<sup>6</sup> verbindlich. Soweit es sich um die Zuschüsse zu den Umzugskosten (Ann. 3) und die Gewährung der Abfindungssummen (§ 36) handelt, sind die vom Staatsministerium herausgegebenen Grundsätze für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich. Die Kommunalverwaltungen haben sich also unbedingt nach diesen Grundsätzen zu richten. Sie können sich nicht darauf berufen, daß der § 36 lediglich eine Kannvorschrift enthält, mithin die Zahlung der Abfindungssumme in ihr Belieben gestellt sei. Soweit die Grundsätze des § 36 über die Zahlung der Abfindungssummen in Betracht kommen, besteht kein Unterschied zwischen Dauerangestellten und sonstigen Arbeitnehmern.

### Artikel 3.

## **Vorschriften für den Fall der Verwendung von Arbeitnehmern neben Beamten.**

### § 52<sup>1</sup>.

Die §§ 38 und 39<sup>2</sup> finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im allgemeinen

1. Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 1 anderen Arbeitnehmern<sup>3</sup> gegenüber wie Beamte zu behandeln und

2. im übrigen Arbeitnehmer mit ungünstigeren Anstellungsbedingungen<sup>4</sup> vor Arbeitnehmern mit günstigeren Anstellungsbedingungen auszuwählen sind, wenn sie im wesentlichen gleichartige Dienste verrichten.

<sup>1</sup> Allgemeines. Ebenso wie bei der Staatsverwaltung sind besondere Vorschriften vorgesehen, wenn Arbeitnehmer neben den Beamten bei einer Personalverminderung zur Auswahl stehen. Auch bei den Kommunalverwaltungen ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Arbeitnehmer vor den Beamten zur Entlassung kommen. Jedoch ist auf die Dauerangestellten bei den Kommunalverwaltungen besonders Rücksicht zu nehmen (§ 51 Abs. 2).

<sup>2</sup> § 39. Bei der Feststellung der Zahl der nach dem 1. 10. 1923 ausgeschiedenen oder später ausscheidenden Beamten ist die Zahl der Arbeitnehmer grundsätzlich anzurechnen, deren Dienstverrichtungen durch vorhandene Beamte übernommen werden. Hierbei ist jedoch die Zahl der ausgeschiedenen Arbeitnehmer nicht zu beachten, die ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder zu einer ihrer Natur nach vorübergehenden Beschäftigung angenommen waren. Wegen der Voraussetzungen, unter denen eine weitere Anrechnung ausgeschiedener Arbeitnehmer stattfinden kann, s. § 39.

<sup>3</sup> anderen Arbeitnehmern gegenüber. Die besondere Behandlung der Dauerangestellten, daß sie bei der Entlassung wie Beamte zu behandeln sind, gilt nur anderen Arbeitnehmern gegenüber. Ihre Gleichstellung mit den Beamten gilt also nicht den Be-

amten gegenüber. Demgemäß hat unter Berücksichtigung dieser Bestimmung die Auswahl nach folgenden Gesichtspunkten stattzufinden:

- a) Arbeitnehmer ohne die Besonderheiten des § 51 Abs. 2,
- b) Dauerangestellte,
- c) Beamte.

Eine Ausnahme von dieser Reihenfolge ist nur angängig, wenn der Dauerangestellte oder der Beamte weniger tüchtig ist, als ein an sich vorher zu Entlassender.

4 mit ungünstigeren Anstellungsbedingungen. Dies bedeutet die entsprechende Anwendung des § 38 Nr. 2 soweit Arbeitnehmer untereinander in Frage kommen; wegen der Einzelheiten sei auf § 38 Anm. 3 verwiesen.

#### Artikel 4.

### Durchführung der Verminderung der Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer.

#### § 53<sup>1</sup>.

(1) Die Durchführung der §§ 44 bis 48 und 50 bis 52 liegt dem Verwaltungsorgane der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (Gemeindevorstand, Kreisausschuß, Provinzialausschuß usw.) ob. Das Verwaltungsorgan tritt in den Fällen der §§ 6, 7, 8, 11 und 15 Abs. 3 an die Stelle der dort bezeichneten Minister oder des Staatsministeriums und bestimmt im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 die Personen, die zu entlassen sind. Soweit es sich um Magistratsmitglieder und in Städten mit Bürgermeisterverfassung um Bürgermeister oder Beigeordnete handelt, tritt an die Stelle des Verwaltungsorgans die Stadtverordnetenversammlung.

(2) In der Stadtgemeinde Berlin<sup>2</sup> liegt die Durchführung der §§ 44 bis 48 und 50 bis 52, auch soweit es sich<sup>3</sup> um gewählte Beamte der ehemaligen Einzelgemeinden, der aus ihnen gebildeten Verbände und des Zweckverbandes Groß-Berlin handelt, dem Magistrat ob. Der Magistrat bestimmt<sup>4</sup> nach Anhörung der Bezirksämter<sup>5</sup>, in welchem Umfange

1. zur Erreichung der im § 44 vorgeschriebenen Verminderung der Zahl aller Beamten die Zahl der Beamten in den einzelnen Verwaltungsbezirken,

2. die Zahl der Arbeitnehmer in den einzelnen Verwaltungsbezirken



zu vermindern ist. Für die Verwaltungsbezirke sind die Bezirksämter Verwaltungsorgane im Sinne des Abs. 1. Soweit es sich um Bezirksbürgermeister oder Bezirksstadträte handelt, tritt an die Stelle des Bezirksamts die Bezirksversammlung<sup>6</sup>.

(3) Rheinische Landbürgermeister und westfälische Amtmänner können vom Oberpräsidenten auf Vorschlag des Kreis Ausschusses und nach Anhörung der Bürgermeisterei- oder Amtsvertretung einstweilen in den Ruhestand versetzt werden. Auf die Wartegelder dieser Beamten findet § 27 der Kreisordnung<sup>7</sup> für die Rheinprovinz oder § 28 der Kreisordnung für Westfalen Anwendung.

<sup>1</sup> Allgemeines. Die Durchführung des Beamten- und Angestelltenabbaues ist bei den Kommunalverwaltungen dahin geregelt, daß grundsätzlich der Abbau durch die Verwaltungsorgane zu erfolgen hat. Dies ist in den Provinzen der Provinzialausschuß, in den Bezirksverbänden Cassel und Wiesbaden und den Hohenzollernschen Landen der Landesausschuß, in den Landkreisen (Hohenzollernschen Amtverbänden) der Kreis Ausschuß (Amts Ausschuß), in den Städten mit Magistratsverfassung der Magistrat, in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister, in den rheinischen Landbürgermeistereien und westfälischen Ämtern der Landbürgermeister und Amtmann, in den Landgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand der Gemeindevorstand, in den übrigen Landgemeinden der Gemeindevorsteher (A II §. V Abs. 1). Das Verwaltungsorgan tritt in bestimmten Fällen an die Stelle der Minister und des Staatsministeriums und bestimmt, welche nichtplanmäßigen Beamten, Beamten auf Probe, Kündigung oder Widerruf und im Vorbereitungsdienst zu entlassen sind. Wegen der Einzelheiten s. § 48 Abs. 1. Da sich die Magistratsmitglieder und in Stadtverwaltungen mit Bürgermeistereiverfassung die Bürgermeister und Beigeordneten nicht gut selbst abbauen können, zumal es sich hierbei um Angelegenheiten handelt, die die Privatinteressen der Magistratsmitglieder im Sinne des § 57 StD. betrifft, ist die Durchführung des Abbaues insoweit der Stadtverordnetenversammlung übertragen. Diese hat insbesondere vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand den Magistratsmitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Besonderheiten gelten für die Stadtgemeinde Berlin, die rheinischen Landbürgermeister und die westfälischen Amtmänner, die durch den Oberpräsidenten abgebaut werden.

<sup>2</sup> Die Stadtgemeinde Berlin. In der Stadtgemeinde Berlin liegt die Durchführung der Personalabbauperordnung dem Magistrat Berlin ob, der lediglich vor seiner endgültigen Entscheidung die Bezirksämter anzuhören hat. Durch diese Sonderregelung wird die Frage gesetzlich geklärt, daß der Abbau eine zentrale Angelegenheit ist, bei der die Bezirksämter und in gewissen, noch näher zu besprechenden Ausnahmefällen die Bezirksversammlungen als Bezirksverwaltungs-

behörden und ausführende Organe des Magistrats gemäß § 25 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. 4. 1920 in Betracht kommen.

<sup>3</sup> soweit es sich. Dem Magistrat liegt auch die Durchführung des Abbaues insoweit ob, als es sich um gewählte Beamte der ehemaligen Einzelgemeinden, der aus ihnen gebildeten Verbände und des Zweckverbandes Groß-Berlin handelt. Hierbei ist der Magistrat nicht an die Mitwirkung der Bezirksämter oder der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Er kann insbesondere die obenerwähnten Beamten gemäß § 44 in Verbindung mit den §§ 15 ff. unter Gewährung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Auch ist er in der Lage, infolge der Abänderung des § 55 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. 4. 1920 diese Beamten in Ämter derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn zu versetzen. Mit ihrer Zustimmung können diese Beamten, sofern sie das 58. Lebensjahr vollendet haben und den sonstigen Voraussetzungen des § 7 genügt ist, in den endgültigen Ruhestand treten. Endlich können sie unter Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung oder ohne solche gegen Gewährung einer Abfindungssumme ausscheiden.

<sup>4</sup> Der Magistrat bestimmt. Auch in Berlin soll der Abbau bis zum 1. 4. 1924 gegenüber dem Stande vom 1. 10. 1923 in Höhe von 15 v. H. erfolgen und grundsätzlich mindestens 25 v. H. betragen, wobei eine schon vor dem 1. 10. 23 erfolgte Verminderung berücksichtigt werden kann. Sache des Magistrats Berlin ist es, zu bestimmen, inwieweit zur Erlangung dieser Zahl die Beamten und Arbeitnehmer in den einzelnen Verwaltungsbezirken abzubauen sind. Die Anhörung der Bezirksämter, zu der der Magistrat verpflichtet ist, zwingt den Magistrat nicht, den Abbau nur im Rahmen der Äußerung der Bezirksämter vorzunehmen. Er kann vielmehr, wie sich aus dem Begriff der Anhörung ergibt, von den Vorschlägen der Bezirksämter abweichen, also sowohl über diese Vorschläge hinausgehen wie hinter ihnen zurückbleiben. Die Durchführung des Personalabbaues ist eine reine Verwaltungsmaßnahme, die der Magistrat allein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen hat.

Ein Recht des Betriebsrates, auf Grund des ihm nach den zur Zeit bestehenden Tarifverträgen bei Kündigungen und Entlassungen zustehenden Mitbestimmungsrechts den Abbau einer bestimmten Zahl von Beamten zu fordern, besteht nicht (s. a. Graeffner RZfA. IV 219).

<sup>5</sup> Bezirksämter. Bei der Durchführung des vom Magistrat Berlin angeordneten Abbaues sind die Bezirksämter Verwaltungsorgane im Sinne des § 53 Abs. 1. Ihnen liegt die Durchführung des nur zahlenmäßig vom Magistrat festgesetzten Abbaues ob. Sie treffen die Entscheidung über die Personen, soweit es sich nicht um den Abbau der Bezirksamtsmitglieder handelt (s. Abs. 6).

<sup>6</sup> Die Bezirksversammlungen, die auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 27. 4. 20 zur Wahrnehmung der örtlichen Interessen und zur Durchführung der Selbstverwaltung in jedem Verwaltungsbezirk gebildet sind und sich aus Stadtverordneten und Bezirksverordneten

zusammenfetzen, haben ähnlich wie die Stadtverordnetenversammlung den Abbau der Bezirksamtsglieder durchzuführen.

7 § 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz. Aus der Anwendung der § 27 RhKrD., § 28 WfKrD. auf den Wartegeldbezug ergibt sich, daß im Falle der Versetzung eines rheinischen Landbürgermeisters oder eines westfälischen Amtmannes in den einstweiligen Ruhestand bei der Berechnung der Dienstzeit eines Landbürgermeisters auch die Zeit in Anrechnung kommt, währenddessen er bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist. Bei westfälischen Amtmännern ist die Zeit anzurechnen, während der er bei anderen Amtsverbänden und Landgemeinden der Provinz angestellt gewesen ist.

### Dritter Titel.

## Wiederbesetzungs- und Wiederverwendungssperre.

### § 54.

(1) Die §§ 40 Abs. 1 und 41<sup>1</sup> finden entsprechende Anwendung.

(2) Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde<sup>2</sup> zulässig, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Grundsätze für die Bewilligung von Ausnahmen bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. § 42 Abs. 3<sup>3</sup> findet entsprechende Anwendung.

<sup>1</sup> §§ 40 Abs. 1 u. 41. Freie Planstellen dürfen bis zur Durchführung der vorgeschriebenen Personalverminderung nicht wieder besetzt werden. Von Planstellen im engeren Sinne wird man eigentlich nur bei größeren Städten und weiteren Gemeindeverbänden sprechen können, wo die Beamten und Angestelltenstellen durch den Haushaltsplan oder die Besoldungsordnung nachgewiesen sind. Es genügt aber zur entsprechenden Anwendung der Bestimmung über die Planstellen, daß die Stelle für die Aufgaben der Verwaltung dauernd erforderlich ist (A II 3. fB). Wann die Personalverminderung durchgeführt ist, bestimmt das Staatsministerium.

Zur Wiedereinstellung der gemäß §§ 7, 8, 11, 15 und 16 entlassenen Beamten bedarf es bis zur Durchführung der Personalverminderung der besonderen Genehmigung, die durch A II 3. IB4 der Aufsichtsbehörde (s. § 42 Anm. 3) übertragen ist. Soweit es sich nicht um eine Wiedereinstellung, sondern um eine Wiederverwendung abgebauter Beamten handelt — § 1 der WartegeldW.D. findet auf Kommunalbeamte keine Anwendung —, sind der Wiederverwendung keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, da sie Härten ausgleichen kann und eine Ersparnis für die Verwaltung bedeutet (A II 3. IB4).

<sup>2</sup> Aufsichtsbehörde s. § 42 Anm. 3. Die Grundsätze, nach denen die Aufsichtsbehörde zu verfahren hat, bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Wegen der Einzelheiten s. A II 3. IB Abs. 2.

<sup>3</sup> § 42 Abs. 3. Die Wiederbesetzungs- und Wiederverwendungsperre bezieht sich auch auf die Beamten, deren Unterbringung nach dem Unterbringungsgefeß vom 30. 3. 1920 geregelt ist.

### Dritter Abschnitt. Öffentliches Bildungswesen.

Vorbemerkung. Eine besondere Regelung hat der Abbau der Leiter und Lehrer, Beamten und Arbeitnehmer im öffentlichen Schulwesen erfahren. Während sowohl beim Abbau bei Staat und Kommune, soweit es sich nicht um Polizeibeamte handelt, die Zeit sowie der Umfang des Abbaues nach bestimmten Hundertsätzen festgelegt wird, hat man bei dem öffentlichen Bildungswesen diesen Grundsatz verlassen. Hier hat die Verminderung unter steter Wahrung des Bildungs- und Kulturstandes in erster Linie durch organisatorische Maßnahmen zu erfolgen. Dabei ist auf die besonderen Bedürfnisse der kulturell gefährdeten Landesteile, insbesondere des besetzten Gebietes, Rücksicht zu nehmen. Bei der Personalverminderung der Schulleiter und Lehrer ist wie bei den anderen Beamten von der am 1. 10. 1923 vorhandenen Gesamtzahl auszugehen.

#### A. Allgemeine Unterrichtsverwaltung.

##### Erster Titel.

#### Einstellungsperre.

##### § 55.

Die §§ 1, 2 und 42 Abs. 3<sup>1</sup> finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Ausnahmen nur mit Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Finanzministers zulässig sind; diese können ihre Befugnis nachgeordneten Behörden übertragen.

<sup>1</sup> §§ 1, 2, 42 Abs. 3. Die Einstellungsperre bezieht sich auf alle in § 56 aufgeführten Leiter, Lehrer und Beamten, wie auf Arbeitnehmer bei den in § 56 Abs. 1 aufgeführten öffentlichen Bildungsanstalten. Sie erstreckt sich auch auf die Beamten und Lehrer, die auf Grund des Unterbringungsgefeßes vom 30. 3. 1920 unterzubringen sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung (Unterrichtsministers) und des Finanzministers. Die Zustimmungsbefugnis kann nachgeordneten Behörden übertragen werden.

## Zweiter Titel.

# **Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer, Beamten und Arbeitnehmer.**

## Artikel 1.

### **Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten.**

#### **I. Umfang der Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten.**

#### § 56.

(1) Umfang und Zeitpunkt der Verminderung<sup>1</sup> der Zahl

1. der Leiter und Lehrer an den öffentlichen Volks=<sup>2</sup>, mittleren und höheren Schulen, an den Universitäten und technischen Hochschulen und an den zur allgemeinen Unterrichtsverwaltung<sup>3</sup> gehörenden staatlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Anstalten,

2. der sonstigen unmittelbaren Staatsbeamten<sup>4</sup> an den unter Nr. 1 bezeichneten Anstalten,

3. der sonstigen Beamten an den Universitäten<sup>5</sup> und

4. der Mitglieder und Beamten der Provinzialschulkollegien, der schultechnischen Mitglieder<sup>6</sup> der Regierungen und der Kreis-  
schulräte

bestimmt das Staatsministerium mit der Maßgabe, daß die Verminderung unter steter Wahrung des Bildungs- und Kulturstandes in erster Linie durch organisatorische Maßnahmen herbeigeführt wird. Eine schon erfolgte Verminderung kann berücksichtigt werden.

(2) Bei der Verminderung ist auf die besonderen Bedürfnisse der kulturell gefährdeten Landesteile, insbesondere des besetzten Gebiets, angemessen Rücksicht zu nehmen.

<sup>1</sup> Umfang und Zeitpunkt der Verminderung der Zahl. Bestimmungen über Zeitpunkt und Umfang des Personalabbaues im öffentlichen Bildungswesen sind nicht gegeben; über den Zeitpunkt schon um deswillen nicht, weil bei dem Abbau auf die kulturellen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden muß. All dies ist dem Staatsministerium vorbehalten.

<sup>2</sup> Leitern und Lehrern. Die Frage, ob die Lehrer unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte sind, ist nicht einheitlich zu beantworten. Lehrer an den Volksschulen sind unmittelbare Staatsbeamte (RGZ. 85, 22, f. auch RGZ. 80, 338, 347), Lehrer an Mittel-

schulen sind Kommunalbeamte (PrVerwBl. 42, 242), ebenso Lehrer an städtischen höheren Lehranstalten (RGZ. 84, 27; 97, 313).

3 zur allgemeinen Unterrichtsverwaltung. Nicht gehören hierher die Tierärztliche und Landwirtschaftliche Hochschule, Höhere Gärtnerlehranstalt, Forstakademie, Akademie des Bauwesens, Bergakademie. Jedoch gelten für diese Anstalten gemäß § 6 PAB. die Vorschriften des § 56 PAB.

4 der sonstigen unmittelbaren Staatsbeamten. Abgesehen von den Leitern und Lehrern an den in Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich aufgeführten Bildungsanstalten, gilt die Sonderregelung von Zeit und Umfang des Abbaues für die sonstigen unmittelbaren Staatsbeamten im öffentlichen Bildungswesen. Die Sonderregelung bezieht sich lediglich auf die unmittelbaren Staatsbeamten. Daher gehören hierher nicht Schuldiener, Kastellane, Schulwarte, Heizer an einer nichtstaatlichen öffentlichen Bildungsanstalt. Sind sie z. B. von einer Gemeinde angestellt, so handelt es sich um Kommunalbeamte, für deren Abbau die allgemeinen Bestimmungen über die Personalverminderung bei Kommunalverwaltungen gelten, insbesondere auch § 44, der eine Personalverminderung bis zum 1. 4. 1924 in Höhe von 15 v. H. und zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt grundsätzlich um mindestens noch weitere 10 v. H. vorsieht (f. a. § 44 Anm. 3).

5 der sonstigen Beamten an den Universitäten. Diese sind besonders hervorgehoben, weil sie nicht als unmittelbare Staatsbeamte angesehen werden (vgl. Brand S. 24).

6 schultechnische Mitglieder der Regierung. Während sich die Sondervorschriften über Zeit und Umfang des Personalabbaues im öffentlichen Bildungswesen bei den Provinzialschulkollegien sowohl auf deren Mitglieder wie die sonstigen Beamten erstreckt, sind bei den Schulabteilungen der Regierung diese Sondervorschriften nur insoweit anwendbar, als es sich um die schultechnischen Mitglieder handelt. Für andere in den Schulabteilungen der Regierung tätige Beamte gelten die allgemeinen Abbauvorschriften der §§ 1—41 PAB.

## § 57.

Die §§ 4, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Für die Personalverminderung bei den öffentlichen Bildungsanstalten ist der Stand vom 1. 10. 1923 maßgebend, dieser ergibt sich aus den am 1. 10. 1923 nach der Zahl der Planstellen, der vorhandenen planmäßigen Beamten, der besoldeten nichtplanmäßigen Beamten und der Beamten im Vorbereitungsdienst. Nicht einzurechnen sind in diese Zahl nach näheren Bestimmungen des Staatsministeriums die im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten, soweit sie in Zweigen des öffentlichen Bildungswesens tätig sind, denen die Ausbildung des Nachwuchses auch für außerhalb des unmittelbaren öffentlichen Bildungswesens liegende Berufe obliegt. Während Zeit und Umfang der Per-

sonalverminderung das Staatsministerium bestimmt, liegt die weitere Verteilung auf Dienstzweige, Laufbahnen und Dienststellen dem Unterrichtsminister ob. Dieser bedarf hinsichtlich der leitenden Gesichtspunkte der Zustimmung des Finanzministers.

## II. Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer und Beamten.

### 1. mit deren Zustimmung.

#### § 58.

(1) Die §§ 7 bis 14<sup>1</sup> finden auf die im § 56 Abs. 1 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung.

(2) Beim Ausscheiden gemäß § 8 Abs. 1 oder § 11<sup>2</sup> darf, sofern es sich um Leiter, Lehrer und Beamte nicht oder nicht allein vom Staate unterhaltener Anstalten handelt, die Zusicherung von Ruhegehalt oder Hinterbliebenenfürsorge oder die Gewährung einer Abfindungssumme nur mit Zustimmung des Unterhaltungsträgers<sup>3</sup> erfolgen. Bei öffentlichen Volks- oder mittleren Schulen vertritt den Unterhaltungsträger der Kassenanwalt<sup>4</sup> der Landeschulkasse oder der Landesmittelschulkasse.

(3) Die Feststellung der Dienstunfähigkeit<sup>5</sup> erfolgt im Falle der Zusicherung von Ruhegehalt an Leiter, Lehrer und Beamte an den öffentlichen Volks-, mittleren und höheren Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Die §§ 7—14. Auch bei der Personalverminderung im öffentlichen Bildungswesen ist zwischen Abbau mit und ohne Zustimmung zu unterscheiden. § 58 erklärt die für die unmittelbaren Staatsbeamten erlassenen Bestimmungen auf die im § 56 Abs. 1 Aufgeführten für entsprechend anwendbar. Daher können diese nach Vollendung des 58. Lebensjahres unter den in § 7 näher angeführten Voraussetzungen ohne Nachweis dauernder Dienstunfähigkeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Lebenslanglich Angestellte mit einer wenigstens zehnjährigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit können gegen Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bzw., wenn diesen Erfordernissen nicht genügt ist, unter Gewährung einer Abfindungssumme ausscheiden (§§ 8 ff., 11 ff.). Wegen der Einzelheiten vgl. die Anmerkungen zu den §§ 8 u. 11, wegen der Besonderheiten die folgenden Anmerkungen.

<sup>2</sup> Beim Ausscheiden gemäß § 8 Abs. 1 oder § 11 genügt nicht nur die Zustimmung des Fachministers. Außer dieser bedarf es der Zustimmung des Unterhaltungsträgers (siehe Anm. 3). Wird diese nicht erteilt, so ist ein Ausscheiden unmöglich.

<sup>3</sup> Unterhaltungsträger. Dies sind zunächst die Körperschaften, für deren Leiter und Lehrer das Gesetz über das Dienst-einkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehr-anstalten vom 17. 12. 20 gilt. Gemäß § 2 dieses Gesetzes sind daher Unterhaltungsträger die bürgerlichen Gemeinden oder Gemeindever-bände, sowie andere juristische Personen, die öffentliche vom Unter-richtsminister als solche anerkannte höhere Lehranstalten unterhalten. Ferner sind Unterhaltungsträger diejenigen, die höhere Lehranstalten aus eigenem Vermögen oder aus anderen dazu bestimmten Fonds unterhalten. Des weiteren gehören hierher die Schulverbände und Gesamtschulverbände im Sinne des § 1 BÜG, sowie die Unterhaltungs-träger der mittleren Schulen, für die jedoch die Besonderheit gilt, daß sie durch den Kassenanwalt vertreten werden (siehe nächste Anmerkung).

<sup>4</sup> Kassenanwalt. Für die Volksschulen ist gemäß § 35 BÜG. die Landesschulkasse gebildet, die zum Ausgleich der persönlichen Volksschullasten alle Schulverbände zu einer Landesschulkasse vereinigt. Die Vertretung der Landesschulkasse hat gemäß § 36 BÜG., soweit sie nicht durch den Unterrichtsminister und den Finanzminister erfolgt, durch den Kassenanwalt zu erfolgen. Ähnlich sind alle Unterhaltungs-träger öffentlicher mittlerer Schulen zu einer Landesmittelschulkasse vereinigt. Auch sie werden im gewissen Umfange durch den für sie besonders bestellten Kassenanwalt vertreten (§ 16 BÜG.). Soweit es sich um das Erfordernis der Zustimmung zur Versetzung in den dauernden Ruhestand oder zum Ausscheiden handelt, haben nicht die zur Landesschulkasse bzw. zur Landesmittelschulkasse vereinigten Unter-haltungsträger (Schulverbände, Schulgemeinden usw.) selbst, sondern die zuständigen Kassenanwälte die Zustimmung zu erteilen.

<sup>5</sup> Die Feststellung der Dienstunfähigkeit (§ 8 Abs. 9) er-folgt, falls Ruhegehalt gemäß § 8 zugesichert ist, mag es sich um staat-liche, gemeindliche oder sonstige Anstalten handeln, unbeschadet des Rechtsweges bei Streit (siehe § 64) ausnahmslos durch die Schul-aufsichtsbehörde.

<sup>6</sup> Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung (§ 18 der Regierungsinstruktion v. 13. 10. 1817), in Berlin das Provinzialschul-kollegium (vgl. § 45 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadt-gemeinde Berlin v. 27. 4. 1920 und Graeffner S. 17).

## 2. ohne deren Zustimmung.

### § 59.

Die §§ 15 bis 18, 19 Abs. 2<sup>1</sup> und 20 bis 29<sup>2</sup> finden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die im § 56 Abs. 1 be-zeichneten Personen entsprechende Anwendung.

<sup>1</sup> Die §§ 15—18, 19 Abs. 2 erklären die für die nicht freiwillig auscheidenden Staatsbeamten vorgesehenen Abbaumaßnahmen auch



auf die in § 56 Abs. 1 angeführten Personen für anwendbar. Demgemäß können, entgegen den früheren Bestimmungen in den einstuweiligen Ruhestand mit Wartegeld versetzt werden:

- a) die lebenslänglich angestellten Personen,
- b) die auf Probe, Kündigung oder Widerruf Angestellten, sofern sie eine längere als zehnjährige ruhegehalttsfähige Dienstzeit zurückgelegt oder das 50. Lebensjahr vollendet haben (§ 15).

Im übrigen können nichtplanmäßige, auf Probe, Kündigung, Widerruf angestellte oder im Vorbereitungsdiensft befindliche Personen entlassen werden (§ 16). Wegen der Einzelheiten, insbesondere wegen der verheirateten weiblichen Personen siehe die §§ 15—18 PAV. und die dazu gemachten Ausführungen und wegen der Besonderheiten die §§ 60 ff. Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen werden nicht in den einstuweiligen Ruhestand versetzt, sondern gemäß § 19 Abs. 2 PAV. von den amtlichen Verpflichtungen entbunden.

2 §§ 20—29. Sie enthalten die Richtlinien über die Auswahl und regeln das Einspruchsverfahren. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß dem Einspruch im Gegensatz zu der für die Kommunalverwaltung gegebenen Regelung, nicht nur die mit dem Abbau selbst betraute, sondern jede dieser vorgesetzten Behörde stattgeben kann. Der Ausschluß äußert sich nur gutachtlich, entscheidet also nicht endgültig. Die Zurückweisung des Einspruches erfolgt durch das Staatsministerium, und zwar auch dann, wenn es sich wie bei Lehrern städtischer höherer Lehranstalten um Gemeindebeamte handelt (RGZ. 84, 27; 97, 312). Wegen der Besonderheiten vgl. die folgenden Paragraphen.

## § 60.

Die einstuweiligen in den Ruhestand<sup>1</sup> zu versetzenden oder zu entlassenden Personen bestimmt die für die Versetzung in den dauernden Ruhestand zuständige Behörde; sie verfügt auch die einstuweilige Versetzung in den Ruhestand.

<sup>1</sup> Ruhestand. Die Auswahl der in den einstuweiligen Ruhestand zu versetzenden oder zu entlassenden Personen verfügt die Behörde, die für die Versetzung in den Ruhestand zuständig ist. Das ist

a) bei Volks- und Mittelschullehrern die Schulaufsichtsbehörde (§ 13 Lehrerpensionsgesetz, § 2 Abs. 2 des Gesetzes betr. das Ruhegehalt der Lehrer an mittleren Schulen),

b) bei höheren Schulen die Schulaufsichtsbehörde (siehe Weier, Die höheren Schulen in Preußen, 3. Aufl. S. 1014 Anm. 3),

c) bei den sonstigen unmittelbaren Staatsbeamten ist dies der Departementschef (Fachminister, PrVerwBl. 23, 458) bzw., soweit die Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgte, diese bzw. die ihr vorgesetzte Behörde, sofern ihr diese Aufgabe von dem Departementschef übertragen ist (§ 21 ZRG.).

## § 61.

(1) Vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand ist dem Unterhaltungsträger<sup>1</sup> Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Unterhaltungsträger ist aufzufordern, Vorschläge zu machen und sie zu begründen.

(2) Über die Mitwirkung der Unterhaltungsträger und der Schulverbände auf dem Gebiete des Volks- und mittleren Schulwesens<sup>2</sup> bestimmen das Nähere die Ausführungsvorschriften. Der Kassenanwalt der Landeserschulungskasse oder der Landesmittelschulkasse ist zu hören.

<sup>1</sup> dem Unterhaltungsträger. Die Heranziehung der Unterhaltungsträger bei dem Personalabbau im öffentlichen Bildungswesen ist verschieden ausgestaltet, je nachdem die Abbaumaßnahmen mit oder ohne Zustimmung der in § 56 Abs. 1 bezeichneten Personen stattfindet. Soweit diese zustimmen, kann bei den nicht oder nicht allein vom Staat unterhaltenen Anstalten eine Versetzung in den dauernden Ruhestand nur mit Zustimmung des Unterhaltungsträgers stattfinden. Dieses Mitwirkungsrecht ist, soweit eine Landeserschulungskasse oder Landesmittelschulkasse besteht, dadurch eingeschränkt, daß an Stelle des eigentlichen Unterhaltungsträgers der Kassenanwalt tritt (§ 58 Abs. 1). Eine entsprechende Regelung konnte jedoch bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder Entlassung, Maßnahmen, die ohne Zustimmung der davon Betroffenen stattfinden, nicht erfolgen, da hier eine unmittelbare Mitwirkung der Unterhaltungsträger mit Rücksicht auf die weit schwereren Erfordernisse einer Auswahl geboten ist. Demgemäß sind die Unterhaltungsträger ausnahmslos zu begründeten Vorschlägen für den Abbau aufzufordern. Gelangt auf Grund dieser Vorschläge die mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand betraute Behörde zu einem Ergebnis, so darf sie die Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nicht eher durchführen, als bis dem Unterhaltungsträger Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben ist. Zu bemerken ist, daß diese unmittelbare Mitwirkung der Unterhaltungsträger gesetzlich nur bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, nicht aber bei der Entlassung vorgesehen ist. Ein Recht zur Stellungnahme, aber nicht zur Zustimmung besteht endlich auch für die Unterhaltungsträger bei einer Versetzung von Leitern und Lehrern von staatlichen an nichtstaatliche Anstalten und umgekehrt (§ 63).

<sup>2</sup> Volks- und mittleren Schulwesens. Über das Mitwirkungsrecht der Unterhaltungsträger bei Volks- und mittleren Schulen ergeben die Ausführungsbestimmungen das Nähere. Insbesondere werden, da hier nur eine Anhörung der Kassenanwälte der Landeserschulungskasse und der Landesmittelschulkasse stattfindet, die Schulverbände, Schulgemeinden und Unterhaltungsträger mitzuwirken haben. Auch solche Schulverbände sind zur Mitwirkung heranzuziehen, in denen nicht selbst eine Stelleneinziehung stattfindet, die aber infolge der Versetzung von Lehrkräften von der Abbaumaßnahme betroffen werden.

### 3. Ergänzende Vorschriften.

#### § 62<sup>1</sup>.

Die §§ 30 bis 32 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß § 30 für Universitätslehrer<sup>2</sup> nicht gilt.

<sup>1</sup> Allgemeines. Die Vorschrift entspricht wörtlich dem § 50, soweit es sich um andere als Universitätslehrer handelt. Es sei daher auf ihn und die §§ 30—32 verwiesen.

<sup>2</sup> Universitätslehrer können, da auf sie § 30 nicht anwendbar ist, nicht in ein anderes Amt derselben oder einer gleichen Laufbahn versetzt werden. Dagegen besteht für sie die Pflicht zur Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen (§ 31) und das Recht auf Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten (§ 32). Die Sonderstellung ist nur den Universitätslehrern eingeräumt, nicht den Lehrern an technischen Hochschulen und anderen zur allgemeinen Unterrichtsverwaltung gehörenden wissenschaftlichen und künstlerischen Anstalten. Auch gilt sie nicht für die Leiter und Lehrer der in § 56 Abs. 4 aufgeführten Anstalten.

#### § 63.

Die Schulaufsichtsbehörde kann im Interesse der Personalverminderung Leiter und Lehrer<sup>2</sup> von staatlichen an nichtstaatliche oder von nichtstaatlichen an staatliche öffentliche höhere Lehranstalten ohne Zustimmung der beteiligten Unterhaltungsträger versetzen<sup>1</sup>; dem Unterhaltungsträger ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Unterhaltungsträger ist aufzufordern, Vorschläge zu machen und sie zu begründen.

<sup>1</sup> versetzen. Im Interesse der Personalverminderung kann die Schulaufsichtsbehörde auch gegen den Willen der Unterhaltungsträger, Leiter und Lehrer von staatlichen an nichtstaatliche öffentliche höhere Lehranstalten oder umgekehrt versetzen. Die Unterhaltungsträger sind lediglich zu begründeten Vorschlägen aufzufordern. Ihnen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihre Betätigung ist keine entscheidende.

<sup>2</sup> Leiter und Lehrer, nicht auch andere der in § 56 Abs. 1 aufgeführten Personen.

#### § 64.

(1)<sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten der einstweilen in den Ruhestand versetzten Leiter und Lehrer an den öffentlichen Volks-, mittleren und nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen und der im § 56 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beamten bestimmen sich

nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

(2) Das Wartegeld ist von der Schulaufsichtsbehörde festzusetzen. Gegen die Festsetzung stehen den Beteiligten die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen die Festsetzung des Ruhegehalts<sup>2</sup>. Das Wartegeld hat zu zahlen, wer nach den geltenden Bestimmungen zur Zahlung des Ruhegehalts verpflichtet ist.

<sup>1</sup> Abs. 1 deckt sich mit § 48 Abs. 1 Nr. 3 (vgl. § 48 Abs. 5). Die ausdrückliche Hervorhebung der in § 56 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Beamten erklärt sich daraus, daß diese Vorschriften auf mittelbare Staatsbeamte nicht ohne weiteres anwendbar sind.

<sup>2</sup> Die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen die Festsetzung des Ruhegehalts. Diese regelt § 23 ZRG. Danach hat der Beamte, wenn die dem Departementschef (das ist dem Fachminister — PrVerwBl. 23, 458 —) nachgeordnete Behörde über den Wartegeldanspruch entschieden hat, gegen diese Entscheidung binnen 6 Monaten die Beschwerde an den Fach- und den Finanzminister. Will er sich mit dieser Entscheidung nicht beruhigen, so muß er binnen einer weiteren Ausschlussfrist von 6 Monaten seit Bekanntgabe der Entscheidung Klage erheben. Dies gilt auch für die Lehrer, die Kommunalbeamte sind (§ 56 Abs. 4).

#### Artikel 2.

### Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer.

#### § 65.

Die §§ 33 bis 37 finden entsprechende Anwendung.

§§ 33—37. Der Personalabbau der Arbeitnehmer (§ 2) richtet sich nach den für die Arbeitnehmer der Staatsverwaltung über Umfang und Auswahl aufgestellten Grundsätzen.

#### Artikel 3.

### Vorschriften für den Fall der Verwendung von Arbeitnehmern neben Leitern, Lehrern oder Beamten.

#### § 66.

Die §§ 38 und 39 finden entsprechende Anwendung.

Arbeitnehmer, die im wesentlichen gleichartige Dienste, wie die Beamten verrichten, sind vor diesen abzubauen. Geringer entlohnte oder besoldete Personen sollen nicht durch höher besoldete oder entlohnte, die bisher höhere Dienste verrichtet haben, ersetzt werden. Die Anrechnung seit dem 1. 10. 1923 ausgeschiedener und noch ausscheidender Arbeitnehmer findet nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Staatsverwaltung statt.

Artikel 4.

**Durchführung der Verminderung der Zahl der Leiter, Lehrer  
und Beamten.**

**I. Einheitliche Durchführung.**

§ 67.

(1) Bei der vorgeschriebenen Personalverminderung ist die Gesamtheit der im § 56 Abs. 1 bezeichneten Anstalten ohne Rücksicht auf den Unterhaltungsträger als Einheit zu behandeln.

(2) Die Verminderung ist nach einheitlichen, vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung aufzustellenden sachlichen Grundsätzen vorzunehmen; hinsichtlich der leitenden Gesichtspunkte bedarf er der Zustimmung des Finanzministers. Dabei muß auf die Erhaltung ausreichender Bildungsstätten für die einzelnen Landesteile, Bekenntnisse und Geschlechter, auf die Erhaltung des Lehrernachwuchses sowie auf die Sicherung des weiblichen Einflusses auf die Erziehung der Mädchen Bedacht genommen werden.

Die Gesamtzahl der abzubauenen Beamten und Arbeitnehmer ist nach dem Stande vom 1. 10. 1923 festzustellen (§ 57 in Verbindung mit § 4). Sie ist nicht für staatliche und nichtstaatliche höhere Lehranstalten, Volks- und mittlere Schulen usw. gesondert aufzustellen. Vielmehr sind die gesamten im § 56 Nr. 1 aufgeführten Anstalten als eine Einheit zu behandeln. Daher kann u. U. bei der einen Anstalt gar kein oder ein verschwindend geringer Abbau stattfinden, während der Personalbestand bei anderen Anstalten weit über den noch festzusetzenden Umfang hinausgehen kann. Durch das weitgehende Versetzungsrecht, das namentlich auch für höhere Lehranstalten ohne Rücksicht darauf eingeführt ist, ob es sich um staatliche oder nichtstaatliche Anstalten handelt, soll trotz der Personalverminderung eine Aufrechterhaltung ausreichender Bildungsstätten unter steter Wahrung des Bildungs- und Kulturstandes gewährleistet werden.

**II. Volksschulen.**

§ 68.

(1) Unterläßt ein Schulverband (Schulgemeinde), die erforderliche Verminderung der Zahl der Volksschullehrer oder Schulstellen zu beschließen, so kann die Schulaufsichtsbehörde sie anordnen.

(2) Gegen diese Anordnung steht dem Schulverbände (Schulgemeinde) die Beschwerde an den Minister für Wissenschaft,

Kunst und Volksbildung zu. Dieser entscheidet endgültig; soweit er der Beschwerde entsprechen will, bedarf er der Zustimmung des Finanzministers.

Die Beschlußfassung über die erforderliche Verminderung der Zahl der Volksschullehrer und Schulstellen ist Sache des Schulverbandes bzw. der Schulgemeinde. (Wegen dieser Begriffe siehe Graeffner 201.) Bei der Beschlußfassung haben die Schulverbände folgendes zu beachten:

Bei Einziehung von Schulstellen darf die auf eine Schulstelle fallende Durchschnittszahl von Schulkindern in dem einzelnen Schulverbände und die auf eine Grundschulklasse entfallende tatsächliche Schülerzahl nicht mehr als 50 betragen. Technische oder nur nebenamtlich beschäftigte Lehrpersonen, Lehrer und Schüler an besonderen Schuleinrichtungen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder sind bei Berechnung der auf die Schulstelle einer normalen Volksschule entfallenden Durchschnittszahl von Schulkindern nicht mitzuberücksichtigen. Die Beschlüsse der Schulverbände müssen genau angeben, ob katholische, evangelische oder jüdische Stellen eingezogen werden sollen, ob es sich um Stellen von Lehrern oder Lehrerinnen handelt, insbesondere um Stellen für wissenschaftliche oder technische Lehrkräfte, Leiter, Konrektoren, Klassen- oder Hilfschullehrer. Wird ausnahmsweise an einklassigen Schulen die Schulstelle eingezogen oder hat die Einziehung von Schulstellen zugleich die Aufhebung ganzer Schulen zur Folge, so ist vorher die Zustimmung des Unterrichtsministers gemäß § 65 Abs. 2 BÜG. einzuholen.

Wird statt der formellen Aufhebung der Schulstellen lediglich beschlossen, die Stellen unter der Voraussetzung bis auf weiteres nicht zu besetzen, daß für sie Beiträge zur Landesschulkasse nicht zu zahlen sind, so bedarf ein solcher Beschluß der ausdrücklichen Zustimmung des Kassenanwalts der Landesschulkasse (vgl. Art. I § 5 des Gesetzes vom 7. 1. 24 GS. 21 Ausführungsbestimmungen des Ministers für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung vom 1. 3. 1924).

Kommt der Schulverband der Pflicht zur Beschlußfassung nicht nach, so kann die Stellenverminderung durch die Schulaufsichtsbehörde angeordnet werden. Gegen diese Anordnung steht dem Schulverband (Schulgemeinde) die fristlose Beschwerde an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu, der endgültig entscheidet, der Beschwerde aber nur mit Zustimmung des Finanzministers entsprechen darf.

### III. Mittlere und höhere Schulen.

#### § 69<sup>1</sup>.

Ob eine bestehende mittlere oder nichtstaatliche öffentliche höhere Lehranstalt aufrechtzuerhalten, ganz oder teilweise aufzuheben, mit einer anderen Anstalt zusammenzulegen oder ob ihre Schulform umzuwandeln ist, entscheidet die Schulaufsichts-

behörde. Vor der Entscheidung soll<sup>2</sup> sie dem Unterhaltungsträger Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dieser ist aufzufordern, Vorschläge zu machen und sie zu begründen.

1 **Allgemeines.** Die Maßnahmen zur Verminderung der Personalausgaben sollen in erster Linie organisatorische sein (§ 56). Dem entsprechend wird der Schulaufsichtsbehörde bei bestehenden mittleren und nichtstaatlichen höheren Lehranstalten die Entscheidung darüber übertragen, ob eine solche Lehranstalt aufrechtzuerhalten, ganz oder teilweise aufzuheben oder mit einer anderen Anstalt zusammenzulegen ist. Die Befugnis bezieht sich nicht auf staatliche Anstalten. Bei der der Schulaufsichtsbehörde übertragenen Zusammenlegung von Anstalten, hat diese im Rahmen der Zweckmäßigkeit freie Hand. Sie kann sowohl mittlere und höhere als auch höhere nichtstaatliche mit staatlichen zusammenlegen.

2 **soil.** Während bei der Versetzung von Lehrpersonen in den einstweiligen Ruhestand und bei Versetzungen von staatlichen an nichtstaatliche Anstalten dem Unterhaltungsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, besteht ein solches Recht der Unterhaltungsträger bei dem organisatorischen Abbau nicht. Er ist lediglich zur Einreichung begründeter Vorschläge aufzufordern. Unterläßt er dies, so ist gegen die Anordnung der Schulaufsichtsbehörde anders als in den Fällen des § 68 keine formelle Beschwerde gegeben. Lediglich im Dienstaufsichtswege kann er gegen die Entscheidung vorgehen.

#### IV. Höhere Schulen.

##### § 70.

Bei einer Versetzung gemäß § 63 trägt der Staat die Umzugskosten.

Es handelt sich nicht um die in § 32 näher aufgeführten Zuschüsse zu den Umzugskosten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Ausscheiden oder Entlassung, sondern um Umzugskosten, die bei Versetzungen gezahlt werden. Demgemäß ist diese Vorschrift nur bei Versetzungen an einen anderen Ort anwendbar. Ein Anspruch auf Umzugskosten besteht daher nicht, wenn der Beamte in demselben Ort eine andere Stelle erhält und infolgedessen von einer Dienstwohnung in eine andere, von einer Mietwohnung in eine Dienstwohnung oder aus einer Dienst- in eine Mietwohnung umziehen muß. Wegen der für Berlin geltenden Besonderheiten siehe § 91 PAB. und Graeffner 184.

##### § 71<sup>1</sup>.

Wird ein Leiter oder Lehrer gemäß § 63 an eine öffentliche höhere Lehranstalt eines anderen Unterhaltungsträgers versetzt, in eine Stelle, deren Inhaber auf Grund dieser Verordnung<sup>2</sup> in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, so

hat der Unterhaltungsträger<sup>4</sup> dieser Anstalt gegen den Unterhaltungsträger der Anstalt, an der der Versezte bisher tätig war, einen Erstattungsanspruch in Höhe des jeweiligen Wartegeldes<sup>3</sup> des bisherigen Stelleninhabers. Die Feststellung dieses Anspruchs geschieht durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde. Ist eine von beiden Anstalten auf Grund des § 17 des Mittelschul-Lehrer-Dienstehommensgesetzes der Landesmittelschulkasse ange-schlossen, so tritt diese an die Stelle des berechtigten oder ver-pflichteten Unterhaltungsträgers<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Allgemeines. Wird ein Leiter oder Lehrer einer höheren Lehranstalt an eine solche eines anderen Unterhaltungsträgers versezt, so muß der neue Unterhaltungsträger das Gehalt des Versezten zahlen. Ist die durch die Versezung besetzte Stellung dadurch frei geworden, daß deren früherer Inhaber auf Grund der PAV. in den einstuweiligen Ruhestand versezt worden ist, so würde der Unterhaltungsträger keine Verminderung seiner Personalausgaben erreichen. Denn zu der neuen Gehaltszahlungsverpflichtung tritt die Verpflichtung zur Zahlung des Wartegeldes an den in den einstuweiligen Ruhestand Versezten. Um dies zu verhüten, wird dem Unterhaltungsträger, an dessen Anstalt der Versezte jezt tätig ist, gegen den Unterhaltungsträger, an dessen Anstalt der Versezte vorher tätig war, ein Erstattungsanspruch in Höhe des jeweiligen Wartegeldes des bisherigen Stelleninhabers gewährt.

<sup>2</sup> auf Grund dieser Verordnung. Nicht jede Versezung in den einstuweiligen Ruhestand genügt. Die Versezung muß sich als eine Abbaumaßnahme auf Grund der PAV. darstellen. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der Lehrer gemäß §§ 58, 7 nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand versezt, unter Gewährung einer Abfindungssumme ausgeschieden (§§ 58, 8) oder entlassen ist (§§ 58 u. 16). Wegen des Wegfalles siehe die folgende Anmerkung.

<sup>3</sup> Wartegeldes. Der Anspruch besteht in Höhe des jeweiligen Wartegeldes des bisherigen Stelleninhabers. Daß dieser stets Wartegeld bezieht, ist nicht erforderlich. Beantragt der bisherige Stelleninhaber vor Erreichung des 65. Lebensjahres gemäß §§ 59 u. 17 PAV. seine Versezung in den dauernden Ruhestand, so wird hierdurch der Erstattungsanspruch nicht berührt, da er durch die Versezung in den einstuweiligen Ruhestand entstanden ist. Ist in einem solchen Falle das Ruhegehalt niedriger als das Wartegeld, so wird dadurch die Höhe des Erstattungsanspruches nicht berührt. Ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung ist nicht gegeben, da die Mehrleistung auf Grund des Gesetzes, also nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt. Der Anspruch fällt weg, wenn der in den einstuweiligen Ruhestand versezte infolge Erreichung des 65. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand versezt wird oder Hinterbliebenenbezüge zu zahlen sind. Denn damit ist die Absicht des Gesetzes, eine Mehrbelastung des Unterhaltungsträgers zu vermeiden, weggefallen.



<sup>4</sup> Unterhaltungsträger. Eine Befonderheit hinsichtlich des Empfangsberechtigten und Leistungsverpflichteten gilt, wenn eine der beiden Anſtalten der Landesmittelschulkaffe angeſchloſſen iſt. Alsdann tritt die Landesmittelschulkaffe an die Stelle des Unterhaltungsträgers.

### Dritter Titel.

## Wiederbefetzungs- und Wiederverwendungsſperre.

### § 72.

(1) Die §§ 40 Abſ. 1 und 41 finden entſprechende Anwendung.

(2) Die Bewilligung von Ausnahmen von der Vorſchrift des § 40 Abſ. 1 iſt nur mit Zuſtimmung des Miniſters für Wiſſenſchaft, Kunſt und Volksbildung und des Finanzminiſters zuläſſig; dieſe können ihre Befugnis der Provinzialbehörde übertragen. § 42 Abſ. 3 findet entſprechende Anwendung.

Neben der Einſtellungsſperre (§ 55) wird in § 72 die Wiederbefetzungsſperre und die Wiederverwendungsſperre weſentlich in Übereinkunft mit den für Staats- und Kommunalverwaltungen gegebenen Beſtimmungen geregelt. Dieſe Sperren erſtrecken ſich auch auf die unter das Unterbringungsgeſetz vom 30. 3. 20 fallenden Beamten und Lehrer. Ausnahmen von der Wiederbefetzungs- und Wiederverwendungsſperre ſind abweichend von §§ 41 u. 54 PAV. nicht nur bei zwingendem dienſtlichen Bedürfnis zuläſſig.

## B. Berufs- und Fachſchulen.

### § 73<sup>1</sup>.

Hinſichtlich der Berufs- (Fortbildungs-) und Fachſchulen finden die §§ 55 bis 62, 64 bis 68 und 72<sup>2</sup>, hinſichtlich der Fachſchulen auch die §§ 63 und 69 bis 71<sup>3</sup> mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß in den Fällen der §§ 67, 68 und 72 an die Stelle des Miniſters für Wiſſenſchaft, Kunſt und Volksbildung der Fachminiſter tritt.

<sup>1</sup> Allgemeines. Berufs-(Fortbildungs-) ſchulen ſind Anſtalten, die mit einer Weiterbildung des Volkſchulwiſſens die Unterweiſung in techniſchen Fertigkeiten verbinden, wie z. B. die gewerblichen, kaufmänniſchen, ländlichen Fortbildungſchulen. Fachſchulen ſind demgegenüber Anſtalten für beſondere Berufszweige (Dertel S. 459). Auch bei dieſen Bildungsanſtalten iſt eine Perſonalverminderung vorzunehmen. Die Regelung lehnt ſich an die für die Volkſchule gegebene

an. Bei Fachschulen sind noch die besonderen Bestimmungen der §§ 63, 69—71 zu beachten. An Stelle des Unterrichtsministers tritt der Fachminister.

<sup>2</sup> §§ 55—62, 64—68, 72. Es gilt Einstellungsperre (§ 55). Zeit und Umfang des Abbaues bestimmt der Fachminister. Maßgebend ist der Stand vom 1. 10. 1923, der nach der planmäßigen Zahl der in planmäßigen Stellen befindlichen, der in nichtplanmäßigen Stellen und im Vorbereitungsdienst befindlichen Personen festzustellen ist. Mit Zustimmung der unter den Abbau bei Fortbildungs- und Fachschulen gemäß §§ 72, 56 Abs. 1 fallenden Personen ist bei Vollendung des 58. Lebensjahres die Versetzung in den dauernden Ruhestand anständig (§ 7). Personen, die eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von über 10 Jahren zurückgelegt haben, können unter Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ausscheiden (§ 8). Die Gewährung einer Abfindungssumme (§ 11), die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§ 15) und die Entlassung (§ 16) erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen. Bei der Auswahl sind die Richtlinien der §§ 20—22 zu beachten. Das Einspruchsverfahren findet nach staatlichen Grundsätzen (§§ 23—29) statt. Die Entscheidung über die Zurückweisung des Einspruchs erfolgt durch das Staatsministerium, obwohl die Fortbildungs- und Fachlehrer Kommunalbeamte sind (RGZ. 97, 312 a. A., DVG. 6, 133; 30, 437; 37, 118; PrVerwBl. 34, 452, HandelsministBl. 1911 S. 332). Zu Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und zur Entlassung ist die Behörde berufen, die die Versetzung in den dauernden Ruhestand verfügt (§ 60). Sie hat vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand die Unterhaltungsträger zu begründeten Vorschlägen aufzufordern und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 61). Rechte und Pflichten der Wartegeldempfänger richten sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten in der Wartegeldverordnung vom 26. 2. 19 aufgestellten Grundsätzen (siehe § 48 Anm. 5). Die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn ist zulässig (§ 30). Der Beamte ist zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen verpflichtet und kann Zuschüsse zu den Umzugskosten im Falle des Ausscheidens der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und der Entlassung erhalten (§§ 31, 32). Die Personalverminderung betrifft auch die Arbeitnehmer (§ 2), die bei im wesentlichen gleichartigen Leistungen zuerst abzubauen sind (§§ 33—39). Endlich gilt Einstellungs-, Wiederversetzungs- und Wiederverwendungsperre, wie bei dem § 72 ausgeführt ist.

<sup>3</sup> §§ 63, 69—71. Bei Fachschulen können Versetzungen der Leiter und Lehrer, nicht aber der anderen Beamten ohne Zustimmung des Unterhaltungsträgers erfolgen (§ 63). Die Umzugskosten trägt der Staat (§ 73). Bei Versetzung von Lehrpersonen ist ein Erstattungsanspruch gemäß § 71 gegeben. Die Entscheidung, ob eine Berufs- (Fortbildungs-) oder Fachschule aufgehoben, mit einer anderen Anstalt zusammengelegt oder umgewandelt werden soll, trifft die Schulaufsichtsbehörde.

### § 74.

Inwieweit bei der Verminderung der Zahl der Lehrpersonen bei den Berufs- (Fortbildungs-) und Fachschulen fortfallende nebenamtlich beschäftigte Lehrpersonen zu berücksichtigen sind, bestimmt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

## Vierter Abschnitt.

### A. Staatsbank, Zentralgenossenschaftskasse.

#### § 75.

Auf die Beamten und Arbeitnehmer der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) und der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse finden die §§ 1 bis 41 entsprechende Anwendung.

### B. Landtag.

#### § 76.

Auf die Beamten und Arbeitnehmer des Landtags finden die §§ 1 bis 41 entsprechende Anwendung.

### C. Staatsrat.

#### § 77.

Auf die Beamten und Arbeitnehmer des Staatsrats finden die §§ 1 bis 41 entsprechende Anwendung.

### D. Verwaltung des Kronzugs.

#### § 78.

Auf die Hofbeamten im Sinne des § 1 der Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) und die Arbeitnehmer der Verwaltung des Kronzugs einschließlich der Theater finden die §§ 1 bis 41 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zahl der Beamten und Arbeitnehmer bei den Theatern so weit zu vermindern ist, als es deren besondere Verhältnisse irgend zulassen. Über die Verminderung der Zahl der Beamten und Arbeitnehmer bei den Theatern entscheidet der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

1 Hofbeamter. Im Sinne des § 1 über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen sind die bei dem Inkrafttreten der Verordnung vom 10. 3. 1919 im Dienst des vormaligen königlichen Hauses oder eines seiner Mitglieder stehenden Beamten, soweit sie Staatsbeamte im weiteren Sinne sind und Gehälter beziehen, die nach dem Haushaltsplane der bisherigen Kronkasse dieser zur Last fallen. Zu ihnen gehören aber nicht:

a) die Beamten im Dienst derjenigen Nebenlinien, die sich im Besitze des königlich-prinzlichen Fideikommisses befinden,

b) Beamte, die nach einer dem Finanzminister von dem Minister des königlichen Hauses vor dem 1. 4. 1919 abgegebenen schriftlichen Erklärung mit ihrer Zustimmung in ihrem bisherigen Dienstverhältnis behalten wurden.

Die Beamten und Arbeitnehmer, die hiernach unter die eben erwähnte Verordnung fallen, unterliegen der Personalverminderung nach den in §§ 1—41 P.W. aufgestellten Grundsätzen. Nur für die Beamten und Arbeitnehmer der Theater gilt eine Ausnahme. Die Entscheidung, in welchem Umfange die bei den Theatern tätigen Beamten und Arbeitnehmer abzubauen sind, trifft der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Übereinstimmung mit dem Finanzminister. Eine bestimmte Hundertzahl ist für diesen Abbau nicht vorgesehen. Er ist aber so weit durchzuführen, als die Verhältnisse es nur irgend zulassen. Der Abbau kann daher über die in § 3 P.W. zur Zeit aufgestellte Mindestgrenze von 25 v. H. hinausgehen.

## E. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### § 79<sup>1</sup>.

(1) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts<sup>2</sup> sind nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften ermächtigt, den §§ 1 bis 41 entsprechende Vorschriften zur Verminderung der Zahl ihrer Beamten und Arbeitnehmer zu erlassen.

(2) Sie sind dazu verpflichtet, soweit es das Staatsministerium anordnet.

(3) Abs. 2 findet auf Religionsgesellschaften keine Anwendung<sup>3</sup>. Soweit sie jedoch für ihre Geistlichen, Beamten oder Arbeitnehmer Staatsmittel als Bedürfniszuschüsse oder Befoldungsvorschüsse erhalten, sind diese zu kürzen. Umfang und Zeitpunkt der Kürzung bestimmt das Staatsministerium nach Anhörung der Religionsgesellschaften entsprechend den Grundsätzen, nach denen die Verminderung der Zahl der unmittelbaren Staatsbeamten erfolgt.

(4) Auf die Beamten und Angestellten der Versicherungsträger<sup>4</sup> findet Artikel 17 der Verordnung zur Herabminderung

der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) Anwendung.

1 **Allgemeines.** Für die Körperschaften des öffentlichen Rechts werden keine unmittelbar verbindlichen Vorschriften gegeben, sondern nur gewisse Richtlinien aufgestellt. Danach ist es den Körperschaften des öffentlichen Rechts nach näherer Maßgabe der Ausführungsvorschriften überlassen, eine den §§ 1—41 entsprechende Personalverminderung vorzunehmen. Ob sie von der Befugnis Gebrauch machen, ist ihnen überlassen, wenn sie einen Abbau einführen, müssen sie sich nach den §§ 1—41 richten. Auf Anordnung des Staatsministeriums sind sie zur Durchführung der Personalverminderung verpflichtet. Nach der im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 71 vom 23. 3. 1924 veröffentlichten Ausführungsanweisung vom 18. 3. 1924 bestimmt darüber, ob von der Ermächtigung Gebrauch zu machen ist, die Staatsbehörde, soweit ihr die Verwaltung oder Vertretung der Körperschaft obliegt. Soweit hiernach keine Staatsbehörde zuständig ist, trifft die Bestimmung das Organ der Körperschaft. Welches Organ als zuständig anzusehen ist, bestimmt unter Berücksichtigung der gesetzlichen oder statistischen Vorschriften der Fachminister oder die von ihm bezeichnete Behörde.

Über den Einspruch der Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts entscheiden die nach § 49 Abs. 2 Nr. 2 für die Kommunalverwaltungen bestellten Ausschüsse, die also endgültig entscheiden. Die örtliche Zuständigkeit dieser Ausschüsse bestimmt sich im Zweifel nach dem Sitz der Körperschaft.

Will die Körperschaft dem Einspruch nicht stattgeben, so ist der Einspruch an den Ausschuß unmittelbar weiter zu leiten (§ 49 Abs. 2 Nr. 1). Dieser entscheidet endgültig (§ 49 Abs. 2 Nr. 3). Die Kosten trägt die Körperschaft, soweit Einspruch oder Beseitigungsantritt nicht böswillig sind (§ 49 Abs. 2 Nr. 4).

2 **Körperschaften des öffentlichen Rechts.** Diesen Begriff hat man ähnlich wie im Unterbringungsgesetz vom 30. 3. 20 möglichst weit auszulegen. Zu ihnen gehören alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Rechtsfähigkeit besitzen, z. B. Deichverbände, öffentliche Körperschaften der Landeskultur, Landwirtschafts-, Handels- und Handwerkskammern, landwirtschaftliche Kreditverbände, öffentliche Feuer-, Lebens-, Hagel- und sonstige Versicherungsanstalten (vgl. Ausführungsanweisung zur Ausführung des Unterbringungsgesetzes zu § 1), ferner die Religionsgesellschaften und die diesen in Artikel 137 der Reichsverfassung gleichgestellten Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe gemacht haben.

3 **Keine Anwendung.** Die Vorschrift, nach der die Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Anordnung des Staatsministeriums zur Einführung einer Abbauperordnung gehalten sind, findet auf die Religionsgesellschaften überhaupt keine Anwendung. Auf sie kann nur mittelbar ein Druck dadurch ausgeübt werden, daß ihnen die Staatsmittel, die sie für ihre Geistlichen, Beamten und Arbeitnehmer erhalten,

gekürzt werden. Diese Kürzung hat nach Anhörung der Religionsgesellschaften entsprechend den Grundsätzen über die Verminderung der Zahl der unmittelbaren Staatsbeamten zu erfolgen.

4 Auf die Beamten und Angestellten der Versicherungsträger findet Art. 17 RPAW. Anwendung. Bei dem Abbau der Versicherungsträger ist somit zwischen den Beamten und den Angestellten, die ein Anrecht auf Ruhegehalt haben, einerseits und Angestellten ohne ein solches zu unterscheiden. Wegen des Beamtenbegriffes siehe Hoffmann, Personalabbau der Versicherungsträger, in der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 11. Jahrg. Sp. 565 und RPB. III S. 73 Nr. 840.

Die Beamten und Angestellten mit Anspruch auf Ruhegehalt können daher nach Vollendung des 58. Lebensjahres und Zurücklegung einer zehnjährigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit auf ihren Antrag in den dauernden Ruhestand versetzt werden oder, ohne daß es der Vollendung des 58. Lebensjahres bedarf, gegen Zustimmung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ausscheiden (Art. 3 u. 4 RPAW.). Unter Bewilligung von Wartegeld können sie, ohne daß es ihrer Zustimmung bedarf, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden (Art. 3 RPAW.). Weiblichen verheirateten Beamten und Angestellten mit Anspruch auf Ruhegehalt, und zwar auch bei lebenslänglicher Anstellung, kann, anders als in Preußen (siehe § 18 PAW.), jederzeit am ersten Werktag des Monats zum Monatschluß gekündigt werden, selbst wenn längere Fristen vereinbart oder gesetzlich vorgesehen sind. Kürzere Kündigungsfristen bleiben unberührt. Die Kündigung der verheirateten weiblichen Beamten und Angestellten setzt voraus, daß deren wirtschaftliche Versorgung gesichert ist. Bei Erwerbsunfähigkeit, d. h., wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande sind, durch eine Tätigkeit, die ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu verdienen, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen (AV Z. X Nr. 9), kann ihnen im Falle der Bedürftigkeit ein Ruhegehalt, ihren Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die sie während der Dienstzeit abgeschlossen hat, im Falle des Todes beider Eltern ein Waisengeld widerruflich gewährt werden. Die Höhe dieser widerruflichen Versorgungsbezüge richtet sich nach den beim Ausscheiden zurückgelegten Dienstjahren (Art. 14 RPAW. in der Fassung der Verordnung vom 28. 1. 24).

Auch bei den Versicherungsträgern besteht Einstellungsperre (Art. 7). Soweit infolge der Abbaumaßnahmen Stellen frei werden, darf in der Krankenversicherung und bei den Versicherungsträgern, die der Aufsicht einer Landesversicherungsanstalt unterstehen, nur mit Zustimmung der Landesregierung die Stelle wiederbesetzt werden. Ebenso ist bei Wiederverwendung und Wiedereinstellung der infolge Abbaus in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten oder ausgeschiedenen Beamten und Angestellten zu verfahren. (Siehe noch Art. 17 RPAW.).

Haben die Angestellten kein Anrecht auf Ruhegehalt, so kann ihnen am 1. des Monats zu dessen Ende selbst dann gekündigt werden, wenn ihnen bisher längere Kündigungsfristen zustanden. Den Entlassenen können Abfindungssummen bewilligt werden, verheirateten weiblichen Angestellten jedoch nur, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint. Neueinstellungen solcher Angestellten sind bis zu einem von dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Termin verboten (Art. 17 § 4). Wegen der Ausnahmen siehe Art. 17 § 2 Abs. 2. Verträge, Dienstordnungen, Satzungen, sonstige Vorschriften, die der Durchführung des Abbaus entgegenstehen, sind unwirksam. Dies gilt insbesondere von einem etwaigen Mitbestimmungsrecht der Angestellten. Die Rechtsbehelfe gegen die Kündigung sind beschränkt. Weder Angestellte noch Arbeiter können sich auf § 84 Abs. 1 Nr. 4 BRG. — unbillige Härte — berufen. Die Demobilmachungsverordnung vom 12. 2. 20, die gleichfalls in Art. 16 erwähnt ist, ist bereits durch die Verordnung über Betriebsstillegungen und Arbeitsstreckung vom 15. 10. 23 aufgehoben. Wegen des Einspruchsverfahrens s. § 35 Num. 1.

Zweiter Teil.  
**Sonstige Maßnahmen zur Verminderung der  
Personalausgaben.**

Erster Abschnitt.  
**Änderungen von Gesetzen.**

Erster Titel.  
**Beamten-Dienstinkommensgesetz.**

§ 80<sup>1</sup>.

Das Gesetz über das Dienstinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Dienstinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungszüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 3. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 9) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 werden die bisherigen Abs. 1 und 2 zum Abs. 1 vereinigt.

Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei der Festsetzung des Beforderungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginne des Anwärterdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese bei dem gleichen Dienstzweig erfolgt, der Teil auf das Beforderungsdienstalter anzurechnen, der 5 Jahre übersteigt.“

2. Im § 3 Abs. 3 erhält der 2. Satz folgende Fassung:

„Außerdem wird nach Abs. 2 die 5 Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b erfolgt ist.“

3. § 23 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

4. Im § 29<sup>2</sup> werden als Abs. 2, 3 und 4 neu eingefügt:

„(2) Werden Beamte durch eine solche Änderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Ein-



reihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) Abf. 2 gilt sinngemäß für Versorgungsberechtigte.

(4) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienststeinkommensbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

1 Allgemeines. Einige Bestimmungen des BDCG. sind im Anschluß an die Bestimmungen des Reiches geändert. Sie betreffen die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und ändern die Anrechnung der Anwärterdienstzeit ab. Im übrigen ist § 29 abgeändert.

2 § 29. Nach § 29 BDCG. in der ursprünglichen Fassung konnten Änderungen der durch das BDCG. geregelten Dienststeinkommensbezüge und Kinderbeihilfen, sowie der auf Grund dieser Dienststeinkommensbezüge gewährten Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge durch Gesetz erfolgen. Eine solche Änderung kann eine Verschlechterung in den Geldbezügen zur Folge haben, sei es, daß diese selbst herabgesetzt werden oder der Beamte in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingereiht wird. Bedeutet eine solche Maßnahme eine Verschlechterung der bisherigen Bezüge mit rückwirkender Kraft, so wären an sich Ansprüche auf die Unterschiedsbeträge aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gegeben. Eine solche Rückforderung hat zu unterbleiben, gleichviel, ob es sich um im Dienst befindliche Beamte oder Versorgungsberechtigte handelt.

Ist die Verschlechterung der Bezüge nicht lediglich auf eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen, hat also z. B. infolge irriger Berechnung des Besoldungsdienstalters und dergl. eine Überhebung von Dienststeinkommen, Wartegeldern, Ruhegehältern stattgefunden, so kann dem Rückforderungsanspruch nicht der Einwand entgegengehalten werden, daß eine Bereicherung nicht mehr vorliege (§ 818 Abf. 3 BGB., A I 3. II Nr. 1).

## Zweiter Titel.

### Disziplinalgesetz.

#### § 81.

Im § 91 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) werden die Worte „desjenigen Vierteljahrs fortgezahlt, welches“ ersetzt durch die Worte „des Monats fortgezahlt, welcher“.

Die Abänderung erklärt sich daraus, daß nach Art. 1 RPfW. die Versetzung in den Ruhestand nicht mehr mit dem Ablauf des Vierteljahres eintritt, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die

Berufung in den dauernden Ruhestand mitgeteilt ist, sondern mit dem Ablauf des auf den Mitteilungsmonat folgenden Monats. Da diese Abänderung gemäß Art. 18 RPA. auch von den Ländern einzuführen ist, mußte § 91 des Disziplinalgesezes vom 21. 7. 1852, der die Berufung in den Ruhestand im Interesse des Dienstes außerhalb des Disziplinarverfahrens regelt, geändert werden.

## § 82.

Das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 15<sup>1</sup> ist hinter Nr. 4 Abs. 1 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und dann fortzufahren:

„es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgendeinem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist“.

2. § 64 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die erfolgte Berufung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.“

<sup>1</sup> im § 15. Durch den Zusatz, den § 15 des Gesetzes vom 7. 5. 1851 durch die PA. erhält, deckt er sich in diesem Punkte mit § 16 des Disziplinalgesezes vom 21. 7. 1852. Es ist ständige preussische Übung, daß ein Disziplinarverfahren nur gegen im Dienste befindliche Beamte geführt werden kann. Mit dem Ausscheiden des Beamten endet das Disziplinarverfahren. Durch das Ausscheiden an sich sind aber die Rechtsbeziehungen des Beamten noch nicht endgültig gelöst. Denn er hat das Recht, seine frühere Amtsbezeichnung weiterzuführen und den Anspruch auf Ruhegehalt. Da das Disziplinarverfahren mit dem Ausscheiden aus dem Dienste endet, würde dem Beamten das Recht auf Weiterführung der Amtsbezeichnung und Bezug des Ruhegehaltes ohne diesen Zusatz nicht genommen werden können. Um dies zu verhüten, hat § 15 Nr. 4 Abs. 1 den obigen Zusatz erhalten (vgl. Rheinbaben S. 163 ff., 467, Brand 711). Das Amtsverhältnis muß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgendeinem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde beendet sein. Zu diesen Gründen gehören namentlich die Fälle des § 16 des Gesetzes v. 21. 7. 1852 z. B. Ablauf der Wahlperiode, Berufung in den dauernden Ruhestand, sei es nach allgemeinen Grundsätzen, auf Grund des § 17 PA. oder insoferne des Altersgrenzengesetzes. Da die Vorschrift auch auf die Fälle dieser Art Anwendung findet, erklärt sich der Zusatz lediglich aus der Erfüllung einer dem Staate durch Art. 18 RPA. auferlegten Pflicht (vgl. hierzu Art. 1 VIII RPA.).

Dritter Titel.  
**Versorgungsgesetze.**

Artikel 1.  
**Wartegeldverordnung.**

§ 83<sup>1</sup>.

Die Verordnung, betreffend die einstweilige Versehung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) wird, wie folgt, geändert:

1. § 3a erhält folgende Fassung:

„Das Wartegeld beträgt 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens<sup>2</sup>. Hat der Beamte zur Zeit seiner einstweiligen Versehung in den Ruhestand eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit<sup>3</sup> von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr<sup>4</sup>, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 vom Hundert des ruhegehaltstfähigen Dienst Einkommens geringer bemessen; das Wartegeld beträgt jedoch wenigstens 40 vom Hundert<sup>5</sup> dieses Dienst Einkommens.

Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstalterststufe der Befoldungsgruppe I A 12<sup>6</sup>. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versehung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient<sup>7</sup>, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkte erdienten Ruhegehalts.“

2. § 5 Satz 2<sup>8</sup> erhält folgende Fassung:

„Die Gehaltzahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versehung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.“

<sup>1</sup> Allgemeines. Der neue § 3a der WartegeldVO regelt die Vorschrift über die Gewährung von Wartegeld in Übereinstimmung mit Art. 1 Nr. II RRV, auch über die Dauer der Geltung der RRV, hinaus neu (§ 108). Grundsätzlich erhält der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte 80 v. H. des der Berechnung des Ruhegehaltes zugrundezulegenden Diensteinkommens. Das Wartegeld wird jedoch in dieser Höhe nur gewährt, wenn der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von 25 Jahren zurückgelegt hat. Ist eine Dienstzeit von geringerem Umfang zurückgelegt, so wird für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an der 25 jährigen ruhegehaltstfähigen Dienstzeit fehlt, das Wartegeld um je 2 v. H. des ruhegehaltstfähigen Dienst=einkommens gekürzt. Jedoch darf sich bei dieser Berechnung nicht ein geringeres Wartegeld als 40 v. H. des Dienst=einkommens ergeben. Der Höchstbetrag des Wartegeldes ist grundsätzlich nach der mittleren Dienst=alterstufe der Gruppe 12 zu berechnen. Den Beamten steht jedoch ein Anspruch auf ein höheres Wartegeld dann zu, wenn er z. B. seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ein höheres Ruhegehalt erdient hätte. Da er bei seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht schlechter stehen soll, als bei seiner Versetzung in den dauernden Ruhe=stand, so erhält der Beamte den höheren Betrag seines Ruhegehaltes als Wartegeld. Das Wartegeld beträgt:

Bis zu 6 Dienstjahren		40 v. H.	bei vollen 16 Dienstjahren		62 v. H.
bei vollen 6	"	42 " "	" "	17	64 " "
" "	7	44 " "	" "	18	66 " "
" "	8	46 " "	" "	19	68 " "
" "	9	48 " "	" "	20	70 " "
" "	10	50 " "	" "	21	72 " "
" "	11	52 " "	" "	22	74 " "
" "	12	54 " "	" "	23	76 " "
" "	13	56 " "	" "	24	78 " "
" "	14	58 " "	" "	25	80 " "
" "	15	60 " "	" "	"	" "

\* Vom vollendeten 18. Dienstjahre ab sind die sich ergebenden Wartegeldbeträge in der Ruhegehaltstabelle enthalten.

<sup>2</sup> zugrunde zu legenden Dienst=einkommens. Dieser Berechnung ist nicht das tatsächlich bezogene Dienst=einkommen, sondern das gemäß § 10 RRV sich ergebende Dienst=einkommen, also Grund=gehalt oder Grundvergütung und Ortszuschlag nach Ortsklasse B zugrunde zu legen (§ 7 Abs. 8).

<sup>3</sup> ruhegehaltstfähige Dienstzeit (§ 7 Anm. 3).

<sup>4</sup> Für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit fehlt, sind  $\frac{2}{100}$  von den  $\frac{80}{100}$  zu kürzen. Bei dieser Berechnung sind die Kriegsjahre, die der Beamte im Reichs=heer, in der Marine oder der Schutztruppe zugebracht hat, nach näherer Bestimmung doppelt, die sogenannte Heimatskriegszeit  $1\frac{1}{2}$  fach anzuzurechnen (s. § 7 Anm. 3a E.). Hat beispielsweise ein Beamter eine ruhe=

gehaltsfähige Dienstzeit von 22 Jahren 9 Monaten, so sind von den 25 Jahren 3 Jahre mit  $\frac{6}{100}$  zu kürzen, und zwar  $\frac{4}{100}$  für die beiden vollen und  $\frac{2}{100}$  für das angefangene ruhegehaltsfähige Dienstjahr, das an den 25 Dienstjahren fehlt.

5 mindestens 40 v. H. Da jeder Beamte, ohne daß es der Zurücklegung einer zehnjährigen Dienstzeit bedarf, jederzeit in den einseitigen Ruhestand versetzt werden kann (Brand 67 u. 269), wird zuweisen das dem Beamten unter Abrechnung von je  $\frac{2}{100}$  für die an 25 Dienstjahren fehlenden Dienstjahre zuzubilligende Wartegeld hinter dem Betrage von  $\frac{40}{100}$  zurückbleiben. Alsdann ist der Abzug der  $\frac{2}{100}$  für jedes Dienstjahr nur insoweit durchzuführen, daß dem Beamten noch  $\frac{40}{100}$  verbleiben.

6 der mittleren Dienstaltersstufe der Gruppe 12. Diese wird nach Zurücklegung eines Beforderungsdienstalters in Gruppe 12 von 6 Jahren mit der 4. Gehaltsstufe erreicht und beträgt zur Zeit 3740 G.M. jährlich (AI Nr. 3, Anm. 7 und AV 3. I, Nr. 2.).

7 ein höheres Ruhegehalt erdiene. Der in Anm. 6 angegebene Betrag darf ausnahmsweise dann überschritten werden, wenn das Ruhegehalt höher ist als das Wartegeld. Es ist daher bei Feststellung des Wartegeldes außerdem stets das gesetzliche Ruhegehalt festzustellen, das der Wartegeldempfänger erdiene hätte. Ergibt sich hierbei ein höherer Ruhegehaltsbetrag als 80 v. H. der mittleren Dienstaltersstufe von Gruppe 12, so ist das dem Beamten zu diesem Zeitpunkt an sich zustehende höhere Ruhegehalt zu zahlen.

8 § 5 Satz 2. Die Zeit, die dem Wartegeldempfänger nach § 5 Satz 2 der WartegeldVO. vom 26. 2. 1919 belassen war, um sich wirtschaftlich auf die Einkommensverminderung vorzubereiten (Brand 271), ist von 3 Monaten auf einen Monat verkürzt. Der Lauf des Monats, mit dem die Gehaltszahlung aufhört, beginnt jetzt schon mit dem Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den einseitigen Ruhestand zugegangen ist. Im Gegensatz zu früher ist es, damit der Fristenlauf beginnt, nicht mehr erforderlich, daß den Beamten der Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand und außerdem die Höhe des Wartegeldes bekanntgemacht worden ist. Jedoch hat nach der AI Nr. 3 diese Mitteilung tunlichst zu erfolgen.

Da die Verordnung am 12. 2. 24 in Kraft getreten ist, würden alle Beamten, denen bis zum 11. 2. 24 die Versetzung in den einseitigen Ruhestand mitgeteilt worden ist, nach den bisherigen Bestimmungen einen Anspruch auf das Gehalt noch für drei Monate, das ist längstens bis zum 31. 5. 24 haben. Dieses Recht wird ihnen aber durch § 103 P.W. genommen, da bei allen vor dem Inkrafttreten der P.W. in den einseitigen Ruhestand versetzten Beamten die Gehaltszahlung mit dem 31. 3. 24 aufhört und die Zahlung des Wartegeldes mit dem 1. 4. 24 beginnt. Mit dem 31. 3. 24 treten sie in den einseitigen Ruhestand (AI Nr. 12).

Artikel 2.

Altersgrenzengesetz.

§ 84.

Das Gesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „richterliche Beamte oder“ gestrichen.

2. Dem § 1 wird als Absf. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„(2) Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen werden mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.“

3. § 2 wird gestrichen.

4. Im § 6 werden die Worte: „an den höheren Mädchenschulen und an den städtischen Mittelschulen“ ersetzt durch die Worte: „und an den öffentlichen mittleren Schulen“.

5. Dem § 8 wird als Absf. 2 folgende Vorschrift angefügt:

„(2) Auf richterliche Beamte findet diese Vorschrift keine Anwendung.“

6. Dem § 8 wird als Absf. 3 der bisherige § 5 Absf. 2 angefügt.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) § 1 und § 3 Absf. 1 dieses Gesetzes gelten auch für die Kommunalbeamten.

(2) § 8 dieses Gesetzes findet auf die Kommunalbeamten mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Hinausschiebung der Wirkung der im § 1 vorgeschriebenen Altersgrenze das Verwaltungsorgan der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (Gemeindevorstand, Kreisausschuß, Provinzialausschuß usw.), in den Fällen, in denen das Verwaltungsorgan aus einem Einzelbeamten besteht und es sich um diesen selbst handelt, die Vertretungskörperschaft entscheidet.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung einer Altersgrenze sind abgeändert. Demgemäß treten die im Dienst oder einstellungswilligen Ruhestand befindlichen unmittelbaren Staatsbeamten einschließlich der Richter, Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und des durch W.D. vom 12. 3. 1924 (GS. 130) aufgehobenen Landeswasseramtes, Volksschullehrer, Lehrer und Lehrerinnen an den

von Patronaten unterhaltenen höheren und an den öffentlichen mittleren Schulen, die Kommunalbeamten im Sinne des Kommunalbeamtengefetzes, die Hofbeamten im Sinne der Verordnung vom 10. 3. 19 (siehe § 78) grundsätzlich mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober in den dauernden Ruhestand (§§ 1, 3—6 Altersgrenzengefetz). Ausnahmeweife kann das Staatsministerium auf Antrag des Fachministers für einen einzelnen Beamten die Verfezung in den dauernden Ruhestand auf einen späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zu dem auf die Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober hinauschieben, falls das Interesse des Staatsdienstes die Fortführung des Amtes durch diesen Beamten erfordert (§ 8 a. a. D.). Die Vorschrift, wonach der Übertritt in den dauernden Ruhestand hinausgeschoben werden kann, gilt auch für Kommunalbeamte, gleichviel ob es sich um lebenslänglich angestellte oder Wahlbeamte handelt. Die Entscheidung über das Weiterverbleiben eines Kommunalbeamten längstens bis zu dem auf die Vollendung des 68. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober trifft das Verwaltungsorgan der Gemeinde, und zwar auch dann, wenn es sich um Magistratsmitglieder, Bürgermeister, Beigeordnete und Bezirksamtsmitglieder handelt (A II Nr. VI). Nur wenn das Verwaltungsorgan aus einem Einzelbeamten besteht und es sich um diesen selbst handelt, erfolgt die Entscheidung durch die Vertretungskörperschaft. Dagegen kann eine solche Verlängerung nicht bei Richtern eintreten. Diese sind daher in Abänderung der früheren Bestimmungen mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April und 1. Oktober in den Ruhestand zu verfezen (§ 8 a. a. D.).

Soweit die Beamten zur Zeit des Inkrafttretens der P.W. die Altersgrenze überschritten haben, wie z. B. die Richter, die bisher erst mit dem 68. Jahre überalterten, und die Kommunalbeamten, die nicht zwangsweise bei dem Überschreiten der Altersgrenze in den Ruhestand verfezt werden, treten sie mit dem 1. 4. 24 kraft Gefetzes in den Ruhestand. Nur für die besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordnete), Gemeindevorsteher und Schöffen kann die Wirkung des Altersgrenzengefetzes bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung hinausgeschoben werden, soweit die Neuwahlen spätestens am 4. 5. 24 erfolgen.

Ausgenommen von den Vorschriften sind

- a) die Staatsminister (§ 7 Abs. 1 a. a. D.),
- b) die Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung (§ 7 Abs. 1 a. a. D.),
- c) die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

Die zu c Erwähnten werden mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 1. April oder 1. Oktober von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.

Das Altersgrenzengefetz gilt zwingend nur für Beamte, nicht auch für die Arbeitnehmer einschließlich der Dauerangestellten.

Artikel 3.

**Zivilruhegehaltsgesetz.**

§ 85.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 268/S. 95) wird, wie folgt, geändert:

1. § 14 Nr. 1<sup>1</sup> erhält folgende Fassung:

„1. im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienst<sup>2</sup> oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienst eines preußischen Kommunalverbandes verwendet<sup>3</sup> worden ist oder“.

2. § 24<sup>4</sup> erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht<sup>5</sup> auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats<sup>6</sup> ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.“

1 § 14 Nr. 1. Bis zum Inkrafttreten der PAV. war auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit die Zeit anzurechnen, während der der Beamte unter Bezug von Wartegeld sich im einstweiligen Ruhestand befunden hat. Denn auch der Wartegeldempfänger ist Beamter, wenn auch Beamter ohne Amt (vgl. Brand S. 266). Die dem Wartegeldempfänger bisher eingeräumte Vergünstigung ist durch die PAV. aufgehoben. Die Zeit, in der sich der Beamte im einstweiligen Ruhestand befindet, ist bei der Feststellung der für die Berechnung des dauernden Ruhegehaltes maßgebenden Dienstzeit nur anzurechnen, wenn der Wartegeldempfänger im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienst, oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienste eines preußischen Kommunalverbandes verwendet worden ist. Diese Vorschrift gilt gemäß § 103 auch für die Beamten, denen schon vor Inkrafttreten der PAV. bis zum 11. 2. 24 einschließlich die Versetzung in den dauernden Ruhestand bekanntgegeben worden ist (siehe dazu § 103).

<sup>2</sup> Reichs- und Staatsdienst. Unter Reichs-, Staats- und Kommunaldienst hat man anders als in den Fällen des § 10 WartegeldW., § 27 BRG. nicht jede Tätigkeit zu verstehen, für die eine Vergütung ganz oder zum Teil aus öffentlichen Mitteln, mittelbar oder unmittelbar gewährt wird (§ 27 BRG. f. § 31 Abs. 5). Der Begriff ist enger auszulegen. Es genügt nicht Verwendung im Staatsdienst. Die Verwendung muß im unmittelbaren Staatsdienst statt-



gefunden haben. Ebensovienig genügt jede Verwendung im Kommunal- dienst, sondern nur eine solche, die

- a) auf Anordnung des Staatsministeriums erfolgt ist und
- b) bei einem preussischen Kommunalverband stattgefunden hat.

Eine Anrechnung der bei außerpreussischen Gemeinden oder bei preussischen Gemeinden auf Grund einer Vereinbarung verbrachten Zeit auf die Ruhegehaltsfähige Zeit findet nicht statt.

Diese Vorschrift gilt auch für Kommunalbeamte. Eine Ausnahme von dem Erfordernis der Anordnung des Staatsministeriums wird jedoch dann einzutreten haben, wenn es sich, ohne daß von der Vorschrift des § 6 WartegeldV. Gebrauch gemacht ist, um die Verwendung eines kommunalen Wartegeldempfängers bei der Gemeinde handelt, die ihn in den einstweiligen Ruhestand versetzt hat.

<sup>3</sup> verwendet. Die Zeit der Tätigkeit eines Wartegeldempfängers kann nur angerechnet werden, wenn er im Reichs- oder Staatsdienst usw. verwendet worden ist. Eine Wiederverwendung als Beamter ist nicht erforderlich. Eine Verwendung im Angestellten- oder Arbeiter- verhältnis genügt, gleichviel, ob es sich um eine dauernde oder vor- übergehende Verwendung handelt. Auch solche Dienstleistungen genügen, die zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt sind und ihrer Natur nach zeitlich beschränkt sind. Dem steht auch nicht § 5 RW. entgegen, wonach nur auf bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommene Beamte keinen Anspruch auf Ruhegehalt erwerben. Denn diese Vorschrift behandelt nicht den Fall, wo ein Beamter beim Staat vollbeschäftigt war. Auch dürfen nicht an die Verwendung zu weitgehende Ansprüche gestellt werden, wie daraus hervorgeht, daß die Zeit des Wartegeldbezuges früher ohne weiteres angerechnet wurde. Die Vorschrift findet auch auf Rün- digungsbeamte im einstweiligen Ruhestande Anwendung.

<sup>4</sup> § 24. Ebenso wie die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wurde bis zum Inkrafttreten der RW. die Versetzung in den dauernden Ruhestand erst mit dem Ablaufe des Vierteljahres — nicht Kalender- vierteljahres — wirksam, das auf den Monat folgt, in dem dem Be- amten die Entscheidung über seine Versetzung in den dauernden Ruhe- stand zugegangen ist und außerdem die Höhe des ihm etwa zustehenden Ruhegehalts bekanntgemacht worden ist. Der Angabe des Zeitpunktes der Versetzung in den dauernden Ruhestand bedürfte es im Gegensatz zu § 5 WartegeldV. in der bisherigen Fassung nicht. Durch die RW. ist die Vorschrift mit denen für die Wartegeldempfänger in Einklang gebracht. An Stelle der Vierteljahrsfrist ist die Monatsfrist getreten. Die Mitteilung über die Höhe des Ruhegehaltes ist nicht mehr er- forderlich, um die Fristen des § 24 in Lauf zu setzen. Jedoch soll die Mitteilung in der Regel (AI Nr. 3).

Für Beamte, denen vor dem 12. 2. 24 die Entscheidung über die Versetzung in den dauernden Ruhestand zugegangen ist, gilt das in Anm. 1 Gesagte (vgl. § 103).

<sup>5</sup> sofern nicht. Die Versetzung in den dauernden Ruhestand kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten

auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Wird der Zeitpunkt der Versehung in den dauernden Ruhestand zu einem früheren Zeitpunkt ohne Antrag oder ausdrückliche Zustimmung vorgenommen, so ist nur Beschwerde gegeben (RGZ. 38, 293, Brand 301).

6 mit Ablauf des Monats. Bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung über die Versehung in den dauernden Ruhestand bekanntgemacht wird, ist der Beamte aktiver Beamter (Brand 339). Eine Erhöhung der Bezüge infolge Änderung des Befoldungsbiensalters hat auch ein höheres Ruhegehalt zur Folge. Stirbt der Beamte vor Übertritt in den endgültigen Ruhestand, so ist das Gnadenvierteljahr auf Grund seines Dienst Einkommens, nicht auf Grund seines Ruhegehalts zu errechnen (Brand 339).

#### Artikel 4.

### Sinterbliebenenfürsorgegesetz.

#### § 86.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 und 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 298/S. 99) wird wie folgt geändert:

1. im § 12 Abs. 3<sup>1</sup> wird die Ziffer „ $\frac{1}{20}$ “ ersetzt durch die Ziffer „ $\frac{1}{10}$ “.

2. dem § 12a<sup>2</sup> wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt:  
„§ 27 Abs. 3 des Pensionsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) gilt entsprechend.“

3. § 19<sup>3</sup> erhält folgende Fassung:

„Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht,

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;

2. bei Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Pensionsgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) insoweit, als

a) das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Wittwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte,

b) das Dienst Einkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des zu a bezeichneten Betrags übersteigt.

Bei Berechnung der unter Nr. 2 bezeichneten Gebührnisse gilt § 27 Abs. 3 des Pensionsgesetzes in der Fassung des Art. IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) entsprechend.“

4. Hinter § 19 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 19 a<sup>4</sup>.

Das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes ruht neben einer Pension, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als diese unter Hinzurechnung des Wittwengeldes 90 vom Hundert der im § 19 Nr. 2 bezeichneten Pension übersteigt.

§ 19 b<sup>5</sup>.

Tritt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Wittwen- und Waisengeld gemäß §§ 19, 19 a im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf den Bezug von Wittwen- und Waisengeld wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.“

1 § 12 Abs. 3. Nach § 12 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes (HFG.) wird das Wittwengeld, falls die Wittve mehr als 15 Jahre jünger war, für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis 25 Jahre um  $\frac{1}{20}$  gekürzt. Hat die Ehe mehr als 5 Jahre gedauert, so ist für jedes früher angefangene, also nicht vollendete Jahr der weiteren Dauer der Ehe dem gekürzten Betrage  $\frac{1}{10}$  hinzuzusetzen. Dadurch wird im ungünstigsten Falle der volle Betrag des Wittwengeldes bereits nach zehnjähriger Gesamtdauer der Ehe erreicht. Etwa hienach notwendig werdende Neufestsetzungen sind vorzunehmen (A I Nr. 6).

2 § 12 a enthält Vorschriften über die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge, wenn der Verstorbene als Ruhegehaltsempfänger im öffentlichen Dienst angestellt war. Bei der hienach erforderlich werden den Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens, siehe hierzu Graeffner 151, sind, wie die Anwendung des § 27 Abs. 3 HFG. ergibt, nicht zu berücksichtigen:

a) die jederzeit widerrufenen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden,

b) die Auslandszulagen.

Dagegen sind die daneben nach dem Familienstande zahlbaren Beihilfen und die zur Anpassung an die allgemeine und örtliche Wirtschaftslage zur Zeit der Verwendung gewährten Zuschüsse hinzuzu-

rechnen. Dienststeinkommensteile, die nach Ortsklassen abgestuft sind, sind bei dem früheren Dienststeinkommen mit den am Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> § 19. Während früher der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nur bei Verlust des Indigenats ruhte, ruht dieser jetzt auch, wenn die Witwe oder Waise im Reichs-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienste (§ 31 Abs. 5) verwendet wird. Die Minderung der Witwen- und Waisengeldbezüge infolge des Ruhens ist je nach der Höhe des Dienststeinkommens verschieden. Die Bezüge sind wieder zu zahlen, sobald und soweit das Dienststeinkommen unter die im Gesetzestext erwähnten Grenzen hinabgeht. Sie sind bei Witwen- und Waisengeld verschieden. Es muß sich stets um Dienststeinkommen handeln. Soweit es sich um steuerbares Privateinkommen handelt, tritt die Kürzung lediglich auf Grund der §§ 92 ff. ein.

<sup>4</sup> § 19 a. Auf steuerbares Privateinkommen ist diese Vorschrift nicht anwendbar. Hier gelten wieder die §§ 92 ff.

<sup>5</sup> § 19 b regelt die Dauer des Ruhens der Witwen- und Waisengeldbezüge. Das Ruhen tritt erst mit dem Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in dem die Voraussetzungen vorliegen. Um die Witwen und Waisen nicht in Not geraten zu lassen, lebt das Recht auf diese Bezüge, wenn es im Laufe des Monats wegfällt, schon mit dem ersten Tage des Monats auf. Diese Regelung entspricht dem § 29 ZRG., der bei § 94 P.W. besprochen ist (s. unten).

## Artikel 5.

### Volksschullehrer-Ruhegehaltsgesetz.

#### § 87.

Das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 und 10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 298/133), wird wie folgt geändert:

1. Im § 6<sup>1</sup> erhalten die bisherigen Nummern 1, 2, 3 die Nummern 2, 3, 4.

2. Im § 6 wird als Nr. 1 eingefügt:

„1. im einstweiligen Ruhestand im öffentlichen Schuldienst, im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienst oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienst eines preussischen Kommunalverbandes verwendet worden ist, oder“.

3. Der § 16<sup>2</sup> erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehrers ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats

ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Lehrer die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde<sup>3</sup> über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.“

<sup>1</sup> § 6 enthält die Bestimmung über die anrechnungsfähigen Dienstzeiten. Die neueingefügte Nr. 1 entspricht im wesentlichen dem durch § 85 abgeänderten § 14 Nr. 1 ZMG. (siehe § 85 Abs. 1—3) und erklärt sich daraus, daß nunmehr auch eine Versetzung der Volksschullehrer in den einstweiligen Ruhestand zulässig ist.

<sup>2</sup> § 16. Die neue Fassung deckt sich mit § 24 ZMG. in der Fassung des § 85 PAB. (siehe § 85 Abs. 4 ff.).

<sup>3</sup> Schulaufsichtsbehörde f. Anm. 5 zu § 58 PAB.

## Artikel 6.

### Volksschullehrer-Dinterbliebenenfürsorgegesetz.

#### § 88.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 587/137) in der Fassung des Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrer-Dienst Einkommensgesetz), vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7a werden ersetzt:

a) die Worte „Artikel I § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907“ durch die Worte „Artikel I § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Artikels III § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317)“;

b) die Worte „Artikel I § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des § 25 Nr. 5 Abs. 3 des Volksschullehrer-Dienst Einkommensgesetzes“ durch die Worte „Artikel I § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des § 25 Nr. 5 des Volksschullehrer-Dienst Einkommensgesetzes und des Artikels III § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1923“.

2. Dem § 7a wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:  
„Der § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 gilt entsprechend.“

3. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

4. Hinter § 12 werden eingefügt:

„§ 12a.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298) in der Fassung des Artikels III § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) insoweit, als

a) das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Wittwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte,

b) das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte des zu a) bezeichneten Betrags übersteigt.

Bei Berechnung der unter Nr. 2 bezeichneten Gebührnisse gilt § 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1885 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 entsprechend.

§ 12b.

Das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes ruht neben einem Ruhegehalt, das ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieses unter Hinzurechnung des Wittwengeldes 90 vom Hundert des im § 12a Nr. 2 bezeichneten Ruhegehalts übersteigt.

§ 12c.

Tritt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld gemäß §§ 12a, 12b im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.“

Die Regelung entspricht der in § 86 und betrifft die Hinterbliebenenfürsorge für die Angehörigen der Volksschullehrer.

## Artikel 7.

## Hofbeamtenverordnung.

## § 89.

Die Verordnung über die Versorgung der Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 45) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) wird, wie folgt, geändert:

## 1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit zur Anrechnung, während der ein Hofbeamter im einstweiligen Ruhestande nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung im Reichs- oder Staatsdienst oder im Falle des § 14 Abs. 2 auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienste eines preussischen Kommunalverbandes verwendet worden ist.“

## 2. An die Stelle des § 8 Abs. 2 treten folgende Absätze:

„Das Wartegeld beträgt 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Hat der Hofbeamte zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Hofbeamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens geringer bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens 40 vom Hundert dieses Dienst Einkommens.“

Das Wartegeld beträgt höchstens 80 vom Hundert des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe IA 12. Hat der Hofbeamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.“

3. Im § 9 wird „§ 8 Abs. 2“ durch „§ 8 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

## 4. § 11 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Hofbeamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.“

Für die Hofbeamten im Sinne des § 1 der B.D. vom 10. 3. 19 (§ 78 Anm.) ist die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit in Übereinstimmung mit den für die Staatsbeamten ausdrücklich gegebenen Vorschriften geregelt (vgl. die §§ 83 u. 85).

#### Artikel 8.

### Schutzpolizeibeamtengesetz.

#### § 90.

Im Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) wird hinter § 105 folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 105 a.

Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Reichsverorgungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Vorschriften des Reichsverorgungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.“

Der in das Schutzpolizeigesetz neueingefügte § 105 a soll alle Zweifel über die Anwendung des häufig abgeänderten Reichsverorgungsgesetzes beseitigen.

#### Vierter Titel.

### Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin.

#### § 91.

§ 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) erhält folgende Fassung:

„Die besoldeten Beamten der in der neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengeschlossenen Gemeinden und Gutsbezirke, der aus diesen Körperschaften gebildeten Amtsverbände sowie des Verbandes Groß-Berlin sind, gegebenenfalls gegen Erstattung der notwendigen Umzugskosten, verpflichtet, Ämter derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn in der neuen Stadtgemeinde Berlin zu übernehmen, auch solche von geringerem Range und



planmäßigem Diensteinkommen. Bei der Übernahme eines Amtes von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen behalten die Beamten ihre bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der früheren Stelle, unbeschadet des Gesetzes über Gemeindebeamte im Gebiete der künftigen Stadt Groß-Berlin vom 21. Februar 1920 (Gesetzsamml. S. 49) und des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2117. Das gleiche gilt für die Beamten von Einrichtungen und Anstalten der Restprovinz, der Restkreise und der Restamtsverbände, die auf Grund der Auseinanderlegung gemäß § 4 dieses Gesetzes von der neuen Stadtgemeinde Berlin übernommen werden. Weigert sich ein Beamter, ein ihm nach dieser Vorschrift übertragenes Amt zu übernehmen, so ist die neue Stadtgemeinde Berlin von ihren Verpflichtungen gegen ihn entbunden. Diese Folge tritt, vorbehaltlich der Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege, erst ein, wenn sich der Beamte der Entscheidung des Oberpräsidenten (§ 57) nicht unterwirft.“

Nach der ursprünglichen Fassung des § 55 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin waren die besoldeten Beamten der in der neuen Stadtgemeinde zusammengefügten Gemeinwesen nur zur Übernahme gleichwertiger Ämter verpflichtet. Diese Bestimmung ist entsprechend dem in § 30 P.V. aufgestellten Grundsatz mit Wirkung vom 1. 7. 21, also rückwirkend, aufgehoben und der Kreis der durch § 55 betroffenen Personen auf die Beamten der Restprovinz, der Restkreise und Restamtsverbände ausgedehnt worden. Dadurch werden die zur Zeit schwebenden Rechtsstreitigkeiten gegenstandslos. Eine Sonderregelung über die Kostenfrage dieser Rechtsstreitigkeiten ist nicht getroffen. Erklärt der Kläger in einem solchen Rechtsstreit, daß er wegen Änderung des § 55 a. a. D. den in der Sache selbst nunmehr gegenstandslos gewordenen Anspruch auf die Kosten beschränke (RDW. 3, 324), so bedarf es, wenn der Beklagte seine Verpflichtung zur Kostentragung nicht anerkennt, der Feststellung, „ob die Klage bis zu dem erledigenden Ereignis begründet war, oder, wie die übliche Formel lautet, welche Partei unterlegen wäre, wenn die Erledigung nicht eingetreten wäre“ (Stein ZPD. zu § 91, III, RGZ. 52, 141, 257; 53, 324; 57, 381; 58, 414 ff.). Auch insoweit bereits Entscheidungen ergangen sind, findet § 55 in der neuen Fassung Anwendung. Die Beamten, die bisher die Übernahme neuer Ämter mit Erfolg mangels Gleichwertigkeit abgelehnt hatten, müssen nunmehr eine Stelle derselben oder einer gleichartigen Laufbahn annehmen (siehe § 30 Anm. 2).

## Zweiter Abschnitt.

**Kürzung von Versorgungsbezügen bei  
Privateinkommen.**§ 92<sup>1 2</sup>.

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter<sup>3</sup>, der nicht im Reichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste<sup>4</sup> im Sinne des § 27 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. März 1872/27. Mai 1907 in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) verwendet wird, neben seinen Versorgungsbezügen ein weiteres steuerbares Einkommen<sup>5</sup> (Privateinkommen), so werden die Versorgungsbezüge unbeschadet der Bestimmung des § 93 nach folgenden Vorschriften gekürzt. Dabei bleibt das Einkommen aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder außer Betracht.

(2) Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen Grundgehalte<sup>6</sup> der Eingangsstufe der Befoldungsgruppe I A 8 entspricht, bleibt das Privateinkommen bei der Kürzung unberücksichtigt (kürzungsfreies Privateinkommen)<sup>7</sup>. Zum Grundgehalte tritt der Ortszuschlag und der Ausgleichszuschlag nach dem Beschäftigungsorte<sup>8</sup>, mangels eines solchen nach dem Wohnorte.

(3) Die Versorgungsbezüge — und zwar der etwa in ihnen enthaltene Versorgungszuschlag zuerst — werden um die Hälfte des Betrags gekürzt<sup>9</sup>, um den das gesamte Privateinkommen (Abs. 1) das kürzungsfreie Privateinkommen (Abs. 2) übersteigt.

(4) Zu dem Ausgleichs- und Versorgungszuschlag im Sinne dieser Vorschriften gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag.

<sup>1</sup> Allgemeines. Schon lange vor Erlass der RPAW. waren Stimmen laut geworden, die eine Kürzung der Bezüge der Beamten forderten, die nicht mehr ihr Amt verwalteten und Privateinkommen hatten. Dementsprechend waren auch schon vor geraumer Zeit Gesetzesvorlagen im Reichstage eingebracht worden. Nunmehr ist diesen Wünschen stattgegeben (vgl. auch Brand S. 349 Anm. 1).

<sup>2</sup> Geltung. Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3 sind die §§ 92 bis 99 mit Wirkung vom 1. 1. 24 ab in Kraft getreten. Eine zeitliche Begrenzung ihrer Wirksamkeit ist nicht vorgesehen.

<sup>3</sup> **Versorgungsberechtigter.** Versorgungsberechtigte sind diejenigen, die Versorgungsbezüge im Sinne des § 98 beziehen, also Empfänger von Wartegeldern, Übergangsgeldern, Übergangsgebührrnissen, Zulagen zu den Übergangsgebührrnissen, Ruhegehältern, Wittven- und Waisengeldern. Den Versorgungsbezügen steht das Dienst Einkommen von Beamten gleich, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amt enthoben oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind, nicht aber die Abfindungssummen.

<sup>4</sup> **nicht im Reichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienst.** Eine Kürzung nach § 92 tritt nicht ein, wenn und solange der Versorgungsberechtigte aus der Verwendung im Reichs- oder Staatsdienst usw. ein Dienst Einkommen bezieht. Für diese gelten die Vorschriften des § 27 Nr. 2 ZRG. unverändert, und zwar auch dann, wenn sie neben dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst noch Privateinkommen beziehen. Ob wegen der Verwendung im öffentlichen Dienst tatsächlich eine Kürzung der Versorgungsbezüge eingetreten ist, ist gleichgültig (AI 3. 2). Wegen des Begriffes öffentlicher Dienst siehe § 31 Anm. 5.

<sup>5</sup> **steuerbares Einkommen.** Nicht jedes Einkommen trägt zu einer Kürzung der Versorgungsbezüge bei, sondern nur das steuerbare Einkommen aus Arbeit, Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und sonstigen Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (vgl. III 3. I, 2). Zum steuerbaren Einkommen gehören nicht die in § 12 RGStG. aufgeführten Beträge, wie einmalige Vermögensanfänge; ferner die gemäß § 4 a. a. D. in § 13 aufgeführten Beträge, wie Werbungskosten, Schuldzinsen, Beiträge zur öffentlichen Versicherung, bei Lebens- und anderen Personalversicherungen usw. Steuerbares Privateinkommen sind auch nicht die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelde und Reisekosten (§ 34 Abs. 2 a. a. D.), wie die Diäten der Abgeordneten, die Bezüge der Schöffen, Geschworenen usw. Beziehen nicht mehr aktive Beamte für die Wahrnehmung und die Vorbereitung von Terminen und die Wahrnehmung der Sitzungen u. dgl. Vergütungen, so gilt nur die halbe Sitzungsgebühr als Aufwandsentschädigung. Im übrigen stellt die Vergütung Einkommen im Sinne des § 11 Nr. 3 a. a. D. dar.

Gleichgültig ist es, ob es sich um Einkommen aus Arbeit des Ehemanns oder der Ehefrau handelt. Nur insoweit das Einkommen aus dem Vermögen der Ehefrau herrührt, bleibt es außer Betracht. Ist die Ehefrau versorgungsberechtigt, so führt ein Arbeitseinkommen des Ehemannes nicht zur Kürzung der Versorgungsbezüge der Frau. Das Einkommen der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, zu denen auch die Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder, sowie deren Abkömmlinge gehören, ist bei Feststellung des steuerbaren Privateinkommens überhaupt nicht zu berücksichtigen. Einkommen aus Vermögen der Kinder nimmt § 92 Abs. 1 P.W. selbst aus. Deren Arbeitseinkommen gehört schon gemäß § 9 RGStG. nicht zum steuerbaren Vermögen des Haushaltvorstandes (vgl. A III 3. I, 3).

Ist der Versorgungsberechtigte nur beschränkt steuerpflichtig, weil

er seinen Wohnsitz im Ausland hat, so gilt als steuerbares Privateinkommen auch das Einkommen, das zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würde, wenn er unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen in Deutschland steuerpflichtig wäre (vgl. III 3. I, 3).

<sup>6</sup> Kürzungsfreies Privateinkommen. Nicht das gesamte Privateinkommen wird von den Versorgungsgebührenrissen abgezogen. Ein Teil des Privateinkommens, das sog. „kürzungsfreie Privateinkommen“ ist überhaupt nicht zu berücksichtigen. Von dem Überrest nur die Hälfte. S. das Beispiel A III 3. 4.

<sup>7</sup> jeweiligen Grundgehaltes. Kürzungsfrei ist das Privateinkommen bis zum jeweiligen Grundgehalte der Eingangsstufe der Befoldungsgruppe IA 8. Es beträgt zur Zeit 1830 M., bis zum 1. 4. 24 1620 M. jährlich. Dazu treten der Ortszuschlag (§ 14 BDCG.), der Ausgleichszuschlag (§ 18 BDCG.) und der örtliche Sonderzuschlag (siehe § 92 Abs. 4 PAV.). Bezieht der Versorgungsberechtigte Frauen- und Kinderbeihilfe, so sind diese Beträge nicht bei dem kürzungsfreien Privateinkommen zu berücksichtigen, ebensowenig Saarzulage und Besatzungszulage (vgl. A III 3. I, 5).

<sup>8</sup> Beschäftigungsort. Für die Bemessung des Ortszuschlages ist gemäß § 10 RRG. an sich der Ortszuschlag der Ortsklasse B zugrunde zu legen. Soweit es sich aber um die Feststellung des kürzungsfreien Privateinkommens handelt, ist nicht der Ortszuschlag der Ortsklasse B, sondern der von dem des Wohn- und Aufenthaltsortes etwa verschiedene Ortszuschlag des Beschäftigungsortes maßgebend, d. h. der Ort, wo der Versorgungsberechtigte bzw. dessen Ehegatte die Arbeiten tatsächlich verrichten. Arbeiten beide Eheleute in Orten verschiedener Ortsklassen, so ist der Ort des Hauptverdienstes entscheidend. Fließt das steuerbare Privateinkommen lediglich aus Privatvermögen, so ist der Ortszuschlag nach der Ortsklasse B zu berechnen. Lebt der Versorgungsberechtigte im Ausland, so ist Ortsklasse A, aber nicht der Sonderzuschlag zu berücksichtigen (vgl. A III 3. I 4).

<sup>9</sup> gekürzt. Der nach Abzug des kürzungsfreien Privateinkommens verbleibende Betrag wird zur Hälfte von dem Ruhegehalt, einschließlich Ausgleichszuschlag und örtlicher Sonderzulage gekürzt. Demgemäß tritt ein völliges Ruhen der Versorgungsbezüge erst dann ein, wenn das Privateinkommen den doppelten Betrag der Bezüge der Eingangsgruppe IA 8, einschließlich des Orts- und Sonderzuschlages erreicht. Die sonst zustehenden Gehaltsteile sind aber trotzdem und in jedem Falle zu zahlen (vgl. A III 3. I 5).

### § 93.

Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben Versorgungsbezügen, die auf Grund des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922 (Gesetzsamml. S. 251) nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt werden, ein Privateinkommen im Sinne des § 92 Abs. 1, so ruhen seine Versorgungsbezüge nach Maßgabe des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung

des Gesetzes vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 253) ebenso, wie wenn sein Privateinkommen aus öffentlichen Mitteln fließen würde.

Für die auf Grund des Schutzpolizeibeamtengesetzes vom 16. 8. 22 Versorgungsberechtigten, soweit sie nicht nach §§ 32, 33 des Schutzpolizeibeamtengesetzes ruhegehaltsberechtigt sind und den Kürzungen des § 92 PAV. unterliegen, gilt die Besonderheit, daß die Kürzung nicht nach § 92 PAV., sondern nach § 62 Reichsversorgungsgesetz vorgenommen wird. Das Privateinkommen muß, um eine Kürzung überhaupt vornehmen zu können, nach der für 1922 maßgebenden Einkommensteuerberechnung 220 000 M., nach der für 1921 maßgebenden 18 000 M. erreicht haben. Dabei sind die nach dem RGStG. zulässigen Abzüge zu machen, namentlich für Ehefrau und Kinder. Alsdann ruhen  $\frac{1}{10}$  der Versorgungsgebühren. Für jeden weiteren Einkommensbetrag von je 18 000 M. im Jahre 1922 und 2000 M. im Jahre 1921 ruht ein weiteres Zehntel. Nach der Kürzung muß dem versorgungsberechtigten Schutzpolizeibeamten ein Betrag in Höhe der niedrigsten Schwerbeschädigtenzulage verbleiben. Ist er selbst schwerbeschädigt (Anm. 7 zu § 20), so verbleibt ihm die Schwerbeschädigtenzulage nebst der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage. (Vgl. hierzu die Vorschriften des Reichsarbeitsministers zum Vollzug des § 62 RVG in Verbindung mit Art. 10 PAV., Reichsversorgungsbll. 1924 S. 5 Nr. 3.)

### § 94.

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge gilt § 29 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305).

§ 94 stellt den Zeitpunkt fest, von dem an die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung von Ruhegehalt, Wartegeld, Übergangsgeld, Übergangsgebühren, Zulagen zu den Übergangsgebühren, Witwen- und Waisengeldern zu erfolgen hat. Maßgebend hierfür ist nicht der Zeitpunkt des Beginnes oder Endes der Beschäftigung, sondern des Beginnes oder Endes des Einkommensbezuges. Aus der Anwendung des § 29 RVG. folgt, daß die Einziehung oder Kürzung der Bezüge mit dem Ende des Monats eintritt, in dem das steuerbare Privateinkommen das Gehalt der Eingangsstufe IA 8 überschreitet. Eine Ausnahme gilt, wenn das steuerbare Privateinkommen die Grenze gerade am 1. des Monats überschreitet. Alsdann hört die Zahlung mit dem Beginn des Monats auf. Erreicht z. B. das Privateinkommen am 3. Mai eine solche Höhe, daß Einziehung oder Kürzung des Ruhegehaltes zu erfolgen hat, so bleibt der Ruhegehaltsempfänger noch bis zum 31. Mai im Besitze seines vollen Ruhegehaltes. Hat er aber gerade am 1. Mai das kürzungsfreie Privateinkommen überschritten, so fällt das Ruhegehalt mit dem 1. 5. 24 fort. Diese Grundsätze gelten auch, wenn sich im Laufe der Zeit der Betrag des steuerbaren Privat-

einkommens erhöht. Alsdann sind die Veränderungen je nachdem sie am 1. des Monats oder erst in der Zeit vom 2. bis 31. des Monats eintreten, sofort oder erst am Monatschluß zu berücksichtigen. Fällt dagegen das steuerbare Privateinkommen im Laufe eines Monats ganz oder teilweise weg, so sind Ruhegehalt, Wartegeld usw. schon vom Beginne des Monats, in dem die Veränderung eintritt, also rückwirkend, im erhöhten Betrage zu zahlen. Gleichgültig ist hierbei, ob das steuerbare Privateinkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung herrührt. Wegen der Beispiele s. A III 3. I, 10.

Bestand am 1. 1. 24 bereits ein nicht mehr kürzungsfreies Privateinkommen, so ist gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3 P.W. rückwirkend zu kürzen. Einem Rückforderungsantrag der Behörde, die am 1. 1. 24 gar nicht kürzen konnte, da die P.W. noch gar nicht verkündet war, kann auch für die Zeit bis zum 12. 2. 24 nicht entgegengehalten werden, die ungerechtfertigte Bereicherung sei weggefallen (§ 818 B.G.B.); denn schon durch die R.P.W. Art. 18 war bekannt, daß die Länder die Kürzung vom 1. 1. 24 an einführen mußten, so daß hier ein Anwendungsfall der RGEntsch., JW. 1924 S. 50 gegeben ist. Für die Folgezeit kann der Einwand schon nach § 29 Abs. 4 B.D.G. (s. o. § 80) nicht mehr geltend gemacht werden.

### § 95<sup>1</sup>.

(1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 92 ist in der Regel<sup>2</sup> die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nachweises<sup>3</sup> des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat.

(2)<sup>4</sup> Jeder Versorgungsberechtigte<sup>5</sup>, der nicht im Reichs-, Staats- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste<sup>6</sup> verwendet wird und neben seinen Versorgungsbezügen ein weiteres, das kürzungsfreie Privateinkommen (§ 92 Abs. 2) übersteigendes steuerbares Einkommen<sup>7</sup> bezieht, ist bei Gefahr des Verlustes seines Anspruchs auf Versorgung verpflichtet, der seine Versorgungsbezüge regelnden Behörde, oder wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach der Verkündung dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezugs<sup>8</sup> eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung<sup>9</sup> beruhen. Handelt der Versorgungsberechtigte seiner Verpflichtung zuwider, so kann ihm der Anspruch auf Versorgung entzogen werden<sup>10</sup>. Vor Entziehung der Versorgungsbezüge ist dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung<sup>11</sup> zu geben.

1 **Allgemeines.** Für die Feststellung der Höhe des Einkommens ist die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer maßgebend. Der Versorgungsberechtigte kann jedoch nachweisen, daß sich sein Privateinkommen inzwischen verändert hat, und daraufhin eine für ihn günstigere Berechnung seiner Versorgungsbezüge erlangen.

2 in der Regel. Die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer bildet nur die Grundlage für die Veranlagung. Ein Zwang, sich nach dieser zu richten, besteht für die Dienststelle nicht. Sollte sie wissen, daß die Veranlagung nicht zutrifft, sei es, daß sie zu niedrig, sei es, daß sie zu hoch ist, so ist sie nicht daran gebunden. Insbesondere kann sie das Privateinkommen, z. B. bei buchführenden Gewerbetreibenden, Landwirten usw. schätzen (RZM. 7, 11; 23, RBB. 2. Jahrg. Nr. 640). Von dieser Schätzung wird man in Preußen um so eher Gebrauch machen, als es zweifelhaft ist, ob die in Art. 10 § 6 Abs. 2 RPKB. vorgesehene Auskunftspflicht auch den preußischen Behörden gegenüber besteht. Ist dies nicht der Fall, so müssen die Beamten der Steuerverwaltung und die Finanzbehörde selbst (vgl. Ball, Einführung S. 68), gemäß § 10 RW. das Steuergeheimnis wahren. Somit bildet die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer lediglich eine Grundlage, die die Vermutung der Richtigkeit für sich hat. Diese Vermutung ist aber widerlegbar, s. hierzu A III 3. 9.

3 unbeschadet des Nachweises. Dem Versorgungsberechtigten bleibt es unbenommen, den Nachweis der Veränderung seiner Einkommensverhältnisse zu führen. Die Veränderung besteht nur in einer Verringerung seines Privateinkommens, da Erhöhungen gemäß Abs. 2 binnen bestimmter Frist zu melden sind. Die Beweislast trifft den Versorgungsberechtigten. Vermag er den Beweis nicht zu führen, so bleibt die Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend.

4 Abs. 2. Um die Kürzung der Bezüge, in dem nach § 92 ff. beachteten Umfange restlos durchzuführen, sieht man eine Pflicht zur Anzeige des vorhandenen oder später auffallenden Privateinkommens vor. Die Unterlassung der Anzeige hat den Verlust der Versorgungsansprüche zur Folge. Die Anzeigepflicht besteht lediglich für Personen, die nicht im Reichs-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Dienste stehen, da für diese ohne weiteres eine Kürzung gemäß § 27 Nr. 2 RKG. eintritt, sofern sie ein steuerbares Einkommen beziehen, s. auch A III 3. 10.

5 jeder Versorgungsberechtigte. Der Beamte selbst oder dessen versorgungsberechtigte Hinterbliebene, also alle, die Versorgungsgebührrnisse (s. § 98 PKB.) erhalten, sind zur Anzeige verpflichtet.

6 öffentlicher Dienst (siehe Anm. 5 zu § 31).

7 steuerbares Einkommen. Das Einkommen muß an sich steuerbar sein (§ 92 Abs. 5). Eine Anzeigepflicht besteht daher nicht, wenn und soweit das Einkommen nicht steuerbar ist. Dagegen braucht ein steuerbares, aber nicht kürzungsfreies Privateinkommen nicht angezeigt zu werden (vgl. A VI 3. 111 Abs. 5).

8 vor oder nach Beginn des Bezuges. Die Anzeigepflicht besteht nicht nur, wenn zur Zeit der Verkündung der Verordnung steuerbares Privateinkommen vorhanden ist, sondern auch dann, wenn

später solches erworben wird. Die Anzeigepflicht hat binnen Monatsfrist zu erfolgen. Wegen Berechnung dieser Frist siehe §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 B.G.B., f. auch A III Z. 11, Beispiele Z. 12, 13.

<sup>9</sup> Geldentwertung. Die Verordnung, die die seinerzeit während der schlimmsten Geldentwertung gegebenen Vorschriften des Reiches wiederholen muß, schränkt die Anzeigepflicht dahin ein, daß nur solche Erhöhungen zur Anzeige kommen, die, an einem wertbeständigen Wertmesser betrachtet, eine Vermehrung der Einnahmen bedeuten.

<sup>10</sup> entzogen werden. Während in Art. 10 § 6 Abs. 3 die Vorschrift über den Wegfall der Versorgungsgebühren dahin gemildert ist, daß er auf Zeit oder Dauer eintreten kann, tritt der Verlust der Bezüge in Preußen zunächst einmal ein, wenn die Anzeige steuerbaren Privateinkommens unterblieben ist. Liegt hierbei eine Härte vor, so kann gemäß § 97 eine anderweitige Regelung getroffen werden.

<sup>11</sup> Außerung. Durch die Außerung soll verhütet werden, daß die in der Zeit der Geldknappheit sehr empfindlichen Maßnahmen des Verlust der Versorgungsgebühren zu Unrecht ausgesprochen wird. Auch kann hierbei schon ein Antrag auf Belassung wegen Vorliegens einer Härte gestellt werden.

### § 96.

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch eine weitere Kürzung nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

Hat ein Versorgungsberechtigter ein zweites Ruhegehalt erdient, dessen Bezug unter Umständen ein völliges oder teilweises Ruhen des ersten Ruhegehaltes bewirkt, so kann nach §§ 92 ff. nur das zweite Ruhegehalt gekürzt werden. An der bisherigen Regelung des ersten Ruhegehalts ändert sich durch die Kürzung des zweiten Ruhegehalts nichts. Die Rechtslage ist die gleiche, wenn nach einem Ruhegehalt ein Wartegeld erworben ist (so auch A III Z. 15 a. E.).

Doppelte Versorgung tritt zum Beispiel dann ein, wenn jemand auf Grund des Beamtenhinterbliebenengesetzes und des Reichsversorgungsgesetzes Witwenrente bezieht. Alsdann ist festzustellen, welche Reihenfolge für die Kürzung die günstigere ist. Wegen der Beispiele A III Z. 15.

### § 97.

Soweit sich bei Anwendung dieser Vorschriften Härten ergeben, kann der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine anderweitige Regelung treffen. Er ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsansprüche, die nach § 95 Abs. 2 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

Im Gegensatz zur R.P.A. wird diese Bestimmung auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich darum handelt, zur Vermeidung



von Härten die Versorgungsbezüge nur auf Zeit zu entziehen. Jedoch werden auch sonstige Maßnahmen, die die Durchführung der §§ 92 ff. erheischt, sich je nach Sachlage als eine Härte darstellen, deren Beseitigung erfolgen kann. Andernfalls würde nicht der Fall des § 95 Abs. 2 durch die Wahl des Wortes „insbesondere“ als Beispiel angeführt werden. Namentlich ist es möglich, auf Grund dieser Vorschrift eine nochmalige Nachprüfung durchzusetzen, wenn der Verlust des Wartegeldes nur auf Zeit angeordnet ist.

### § 98<sup>1</sup>.

(1) Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschriften sind Wartegelder, Übergangsgelder, Übergangsgebühren, Zulagen zu den Übergangsgebühren, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder.

(2) Den Versorgungsbezügen steht das Dienst Einkommen von Beamten gleich, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben<sup>2</sup> oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden<sup>3</sup> sind.

<sup>1</sup> Allgemeinens. § 98 gibt einem eine gesetzliche Auslegung des Begriffes der Versorgungsbezüge. Soweit es sich um Witwen und Waisengeld handelt, treten als kürzungsfreies Privateinkommen an Stelle des Gehalts der Eingangsgruppe IA 8 die dieser Gehaltsstufe entsprechenden Witwen- und Waisengeldbezüge. Soweit es sich hierbei um die Feststellung des steuerbaren Einkommens handelt, gilt das in Anm. 5 zu § 92 Gesagte entsprechend. Das steuerbare Privateinkommen der Witwe führt zur Kürzung des Wittwengeldes, das der Kinder zu einer solchen des Waisengeldes, selbst wenn die wittwengeldberechtigte Mutter lebt. Im einzelnen gehören hierher noch Ruhegeld, Ruhe-lohn, Hinterbliebenenbezüge an Angestellte und Arbeiter, Unterstützungen, die neben der Strafe der Entlassung im Disziplinarverfahren bewilligt werden. Wegen der Beispiele s. A III 3. 17.

<sup>2</sup> Amt enthoben. Abs. 2 gibt dem Gedanken Ausdruck, daß bei hinreichendem steuerbaren Privateinkommen nur die tatsächlich diensttuenden Beamten keine Verkürzung ihrer Bezüge erfahren. Einen Strafcharakter haben diese Maßnahmen nicht. Denn die Amtsentziehung, zu der die Behörde gemäß § 59 des Disziplinargesetzes jederzeit berechtigt ist, braucht ihren Grund nicht in irgendeiner Verfehlung des Beamten zu haben (Brand S. 20), wie z. B. dann, wenn der Beamte wegen Geisteskrankheit vom Amte entfernt werden muß. Die Bezüge, die er nach seiner Amtsenthebung erhält, sind Dienst Einkommen (Brand S. 838). Bei der weiten Fassung der gemäß § 99 PAB. auch auf Kommunalbeamte anwendbaren Bestimmung fallen hierunter auch Wahlbeamte, die vor Ablauf der Wahlzeit, wie z. B. in Berlin infolge des Gesetzes vom 27. 4. 20 in ihrem Amte nicht weiter verblieben sind. Sie brauchen nicht erst gemäß § 48 in den einstweiligen Ruhestand versetzt zu werden, damit eine Kürzung der ihnen aus öffentlichen

Bezügen gewährten Mittel eintritt. Dies ist namentlich um deswillen bedeutsam, weil am 1. 1. 24 ein Wahlkommunalbeamter nicht im einstweiligen Ruhestand sein konnte. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kommt mithin, falls sie nach den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zugänglich ist, frühestens zum 1. 4. 24 in Betracht. Trotzdem unterliegt mit Rücksicht auf § 98 das Dienst Einkommen den gleichen Kürzungen wie die Versorgungsgebühren, und zwar vom 1. 1. 24 ab (s. § 94 Anm.).

<sup>3</sup> amtlichen Verpflichtungen entbunden. Gemäß § 50 des Disziplinargesetzes kann der Beamte von seinen Amtspflichten entbunden werden, wenn gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren schwebt oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird. Ist von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, so bezieht der Beamte nur noch sein halbes Dienst Einkommen als Suspensionsgehalt. Dieses ist jedoch selbst bei hinreichendem steuerbaren Privateinkommen nicht zu kürzen (A III Z. 17).

### § 99.

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden Anwendung auf die Empfänger von Versorgungsbezügen (§ 98), die im Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder im öffentlichen Schuldienst erdient sind.

(2) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, für ihre Versorgungsberechtigten entsprechende Vorschriften zu erlassen. Sie sind dazu verpflichtet, soweit es das Staatsministerium anordnet.

(3) Im Falle des § 97 tritt für die Kommunalbeamten und die Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts an die Stelle des Fachministers und des Finanzministers das Verwaltungsorgan der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Bestimmungen über die Kürzungen des Privateinkommens gelten ohne weiteres auf Grund der P.W. für alle Beamten einschließlich der Wahlbeamten mit Ausnahme der der öffentlichen Körperschaften. Für diese können entsprechende Vorschriften erlassen werden. Eine Verpflichtung zu deren Einführung besteht jedoch ebenso wie zur Personalverminderung nur auf Anordnung des Staatsministeriums. Die Anordnung des Staatsministeriums kann sich auch auf teilweise Einführung der Kürzungsbestimmungen beschränken, wie durch die Wahl des Wortes „soweit“ zum Ausdruck gebracht wird. Nichtanwendbar sind diese Vorschriften bei den Beamten der Versicherungsträger und deren Angestellten mit Anrecht auf Ruhegehalt, da in Art. 17 AP.W. überhaupt nicht der die Kürzung der Versorgungsbezüge für das Reich aussprechende Art. 10 erwähnt ist.

## Dritter Teil. Schlußvorschriften.

### § 100.

Die Zuschüsse, die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände, die die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, nach § 33 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) erhalten, werden nach Maßgabe des Artikels 18 Abs. 6 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal=Abbau=Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) gekürzt.

Nach § 60 des Finanzausgleichsgesetzes hatte das Reich den Ländern für deren eigenen Bedarf und den ihrer Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 75 v. H. der Mehraufwendungen zu gewähren, die ihnen durch die Erhöhung der Beamtengehälter, der Versorgungsbezüge der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger, der Beamtenhinterbliebenen, sowie der Vergütungen der Angestellten seit dem 1. 1. 21 erwachsen. Gemäß § 38 des AG. zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. 10. 23 sollte für die Berechnung der an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu zahlenden Zuschüsse die Zahl der Beamten und Angestellten sowie ihre Einreihung in die einzelnen Besoldungs- und Vergütungsgruppen nach dem Stande vom 1. 4. 1922 maßgebend sein. Von der für die einzelnen Gemeinden hiernach errechneten Gesamtsumme sollten für die Zeit vom 1. 1.—31. 3. 24  $\frac{1}{5}$ , vom 1. 4. 24 ab  $\frac{2}{5}$  gekürzt werden.

Diese Zuschußpflicht des Reiches sollte sich entsprechend dem Umfange des Abbaues zunächst bis zum 1. 4. 24 um 15 v. H. und zu später festzusetzenden Zeitpunkt um insgesamt 25 v. H. verringern (Art. 8 Abs. 6 RPA.). Diese Zuschußgewährung ist mit Rücksicht auf eine anderweitige Beteiligung der Gemeinden an dem Aufkommen der Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer vom 1. 2. 24 ab (Art. V Ziff. 3 u. 5 der Dritten Steuernotverordnung) eingeschränkt worden. Vom 1. 2. 24 ab minderten sich die Zuschüsse auf 50 und vom 1. 3. 24 an auf 25 v. H. der Mehraufwendungen. Mit dem 1. April fallen sie ganz weg (Art. V Ziff. 14 b der Dritten Steuernotverordnung, s. auch A V Z. XIII 3). § 100 ist somit überholt.

## § 101.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Berechnung ihrer ruhegehaltzfähigen Dienstzeit die Zeit angerechnet wird, während der sie sich bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande befunden haben.

Durch § 85 ist § 1 Nr. 1 ZRG. dahin geändert, daß die Zeit des Wartegeldempfanges bei Berechnung der ruhegehaltzfähigen Dienstzeit nicht ohne weiteres, sondern nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der Beamte im einstweiligen Ruhestande im Reichs-, unmittelbaren Staatsdienst oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienste eines preußischen Kommunalverbandes verwendet worden ist. Die Vorschrift, die mit dem 12. 2. 24 in Kraft getreten ist, gilt an sich auch für die Beamten, die schon vor dem Inkrafttreten der P.W. eine Zeit unter Bezug von Wartegeld im Ruhestande verbracht haben. Jedoch wird die Zeit bis zum 12. 2. 24 noch auf die ruhegehaltzfähige Zeit angerechnet. Demgemäß ist bei Versetzung von Wartegeldempfängern in den dauernden Ruhestand, die vor dem 12. 2. 24 im einstweiligen Ruhestand bereits Wartegeld bezogen haben, zu prüfen, ob sich mit Rücksicht auf die bis zum 11. 2. 24 einschließlich im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit die für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebende Zeit erhöht hat.

## § 102.

(1) Richterliche Beamte, die am 1. Oktober 1923 das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, treten mit dem 1. April 1924 kraft Gesetzes in den Ruhestand.

(2) Dies gilt unbeschadet der §§ 8 und 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung dieser Verordnung

1. für die Kommunalbeamten und Lehrer, auf die das Altersgrenzengesetz bisher keine Anwendung gefunden hat,
2. entsprechend für die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.

(3) In den Gemeinden, für die § 12 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindevahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83) gilt, kann, soweit es sich um die besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Gemeindevorsteher und Schöffen handelt, die Wirkung der vorgeschriebenen Altersgrenze durch Beschluß der Gemeindevertretung hin-

ausgeschoben werden, bis die Gemeindevertretung neu gewählt ist.

§§ 8 u. 9 Abs. 2 des Altersgrenzengesetzes lassen eine Hinausschiebung der Versetzung in den dauernden Ruhestand infolge Überschreitung der Altersgrenze bei Kommunalbeamten in gewissem Umfange zu. Nach dem Gesetz vom 9. 4. 23 in der Fassung vom 5. 1. 24 sind die Gemeindevertretungen der Stadt- und Landgemeinden mit Ausnahme von Berlin (siehe § 15 dieses Gesetzes) bis zum 4. 4. 24 neu zu wählen. Damit nicht die augenblicklichen Mehrheitsverhältnisse ausgenützt werden können, ist die Neuwahl besoldeter Bürgermeister usw. nur zugänglich, wenn der zu Wählende eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der tatsächlich vorhandenen Mitglieder auf sich vereinigt. Um zu verhüten, daß eine durch Überalterung freigewordene Stelle unbesetzt bleibt, weil niemand die erforderliche Zweidrittelmehrheit auf sich vereinigt, soll in diesem Gemeinden bis nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen durch Gemeindebeschluß von der Durchführung des Altersgrenzengesetzes abgesehen werden können, und zwar auch dann, wenn der Betreffende nicht nur das 65. Lebensjahr, sondern sogar das 68. Lebensjahr vollendet hat.

### § 103.

Die Gehaltszahlung an Beamte, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, hört spätestens mit dem 31. März 1924 auf; die Zahlung der Versorgungsbezüge beginnt mit dem folgenden Tage.

§ 103 greift in die wohlervorbenen Rechte der Beamten ein, denen bereits vor dem 11. 2. 24 die Entscheidung über ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand zu einem nach dem 31. 3. 24 liegenden Zeitpunkt bekanntgemacht war. Denn wie der Wortlaut ergibt und die Ausführungsbestimmungen zweifelsfrei feststellen, tritt der Beamte ungeachtet der ihm früher zugegangenen Bekanntmachung mit dem 31. 3. 24 in den dauernden Ruhestand. Er hört also mit diesem Zeitpunkt auf, aktiver Beamter zu sein. Andernfalls hätten die Bestimmungen nicht von der Zahlung der Versorgungsbezüge, sondern von der „Gehaltszahlung in Höhe der Versorgungsbezüge“ sprechen müssen. Des weiteren bedient sich § 5 der WartegelbVO. der gleichen Ausdrucksweise, um den Zeitpunkt des Übertritts in den einstweiligen Ruhestand festzulegen. Mithin ist die bereits vorgenommene Ruhegehaltsberechnung erneut vorzunehmen, wenn der Beamte bis zu dem ihm ursprünglich mitgeteilten Zeitpunkt noch ein weiteres Dienstjahr vollendet hätte und daher ein höheres Ruhegehalt bezogen haben würde. Eine Auslegung der Bestimmung dahin, daß ein solcher Beamter bis zu dem ihm ursprünglich mitgeteilten Zeitpunkt aktiver Beamter bleibt und ein Gehalt in Höhe der Versorgungsbezüge zu gewähren ist, ist nicht zugänglich.

## § 104.

Der Fachminister und der Finanzminister können jederzeit Auskunft über den Stand der auf Grund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verlangen.

Die Auskunftspflicht, die dem Fach- und dem Finanzminister gegenüber durch § 104 begründet ist, erklärt sich aus der gemäß Art. 18 Abs. 4 RFA. den Ländern auferlegten Verpflichtung, dem Reichsfinanzminister über den Stand der Abbaumaßnahmen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht ist aber nur eine solche allgemeiner Natur. Sie wird sich auf Angaben über den Umfang des Abbaues und die dadurch erzielten Ersparnisse zu beschränken haben.

## § 105.

Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen oder einstweilen oder dauernd in den Ruhestand zu versetzen ist oder einem Versorgungsberechtigten gemäß § 95 Abs. 2 der Anspruch auf Versorgung zu entziehen ist, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Die Möglichkeit, eine gerichtliche Nachprüfung einer von den Verwaltungsbehörden im Rahmen der Personalverminderung getroffenen Entscheidung herbeizuführen, besteht ebensowenig wie im sonstigen Beamtenrecht (Brand, S. 369, RGZ. 70, 398, 419). Da nur in diesen Fällen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, besteht hier allgemein, nicht nur wie in den Fällen des § 8 FA. die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung über das Vorliegen von Dienstunfähigkeit herbeizuführen (RGZ. 74, 97).

## § 106.

Zur Sicherung einer einheitlichen und ordnungsmäßigen Durchführung dieser Verordnung wird ein Ausschuß des Landtags gebildet. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Landtag. Der Ausschuß hat die Rechte eines Untersuchungsausschusses (Artikel 25 der Verfassung).

Ähnlich wie auf Grund der I. Reichsausführungsbestimmungen Z. XV eine besondere Personalabbaukommission zur Entscheidung aller Fragen von allgemeiner Bedeutung gebildet ist, wird in Preußen ein besonderer Ausschuß des Landtages gebildet. Da dieser Ausschuß die Rechte eines Untersuchungsausschusses im Sinne des Art. 25 der Landesverfassung hat, kann er in öffentlicher Verhandlung Beweise erheben, die er oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gerichte und

Verwaltungsbehörden müssen auf Ersuchen des Ausschusses Beweise erheben und ihre Akten auf Verlangen vorlegen. Die Vorschriften der StPD. finden für die Beweiserhebung des Ausschusses und der von ihm ersuchten Behörden sinngemäße Anwendung. Jedoch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unberührt.

### § 107.

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erläßt das Staatsministerium. Sie sind dem im § 106 bezeichneten Ausschusse vorzulegen.

Bisher ist lediglich eine vorläufige Ausführungsanweisung zum zweiten Teil der PWB., eine Verfügung des Ministers des Innern und der Finanzen vom 10. 3. 24 betr. vorläufige Bestimmungen für die Durchführung der preußischen PWB. in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie eine Verfügung über den Personalabbau bei öffentlichen Körperschaften vom 18. 3. 24 (i. v. bei § 79 PWB.) erschienen. Soweit die Vorschriften der PWB. unmittelbar gültiges Recht enthalten, bedarf es nicht erst der Ausführungsbestimmungen, um mit der Durchführung zu beginnen. Denn die Ausführungsbestimmungen verfolgen, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil angeordnet ist, lediglich den Zweck, die praktische Durchführung der Verordnung zu erleichtern. Neues Recht schaffen sie nicht.

### § 108<sup>1</sup>.

(1) Es treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 an: § 91,
2. mit Wirkung vom 1. Juli 1921 an: § 90,
3. mit Wirkung vom 1. Januar 1924 an: die §§ 92 bis 99,
4. mit Wirkung vom 1. April 1924 an: die §§ 80 Nr. 3, 86 und 88,
5. mit dem auf die Verkündung folgenden Tage: die übrigen Vorschriften.

(2) Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter des besetzten Gebiets<sup>2</sup>, auch soweit sie in Zukunft dort verwendet werden, sowie auf die aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen finden die Vorschriften dieser Verordnung nur auf Grund besonderer Anordnung des Staatsministeriums Anwendung. Die Anordnung ist dem Landtage vorzulegen.

(3) Die §§ 1 bis 7, 8 Absf. 1, 11, 12, 13 Satz 2, 15, 16 Absf. 1 Satz 1 und Absf. 2, 18 bis 22, 30, 33 bis 47, 51 Absf. 1 und 2, 52, 54 bis 57, 58 Absf. 2, 60, 61, 63, 65 bis 69, 71, 72 und 74 treten mit dem 31. März 1927 mit der Maßgabe außer Kraft,

daß erworbene Rechte<sup>3</sup> bestehen bleiben; das gleiche gilt für die §§ 48, 50, 53, 58 Abs. 1, 59, 62, 73 und 75 bis 79, soweit sie auf Vorschriften verweisen, die mit dem 31. März 1927 außer Kraft treten.

<sup>1</sup> Allgemeines. Die in der P.W. enthaltenen Bestimmungen regeln nicht nur die Personalverminderung, sondern geben auch Rechtsfänge von allgemeiner Bedeutung, die sich teils rückwirkende Kraft beilegen, teils über den 31. 3. 27 hinaus Geltung behalten.

<sup>2</sup> besetzten Gebiets. Wie das Reich (vgl. A V 3. III) für Beamte, die wegen ihrer deutschgefinnten Haltung von Franzosen und Belgiern verhaftet oder anlässlich des Einbruches der Franzosen und Belgier in das Rhein- und Ruhrgebiet hinsichtlich des Personalabbaues Besonderheiten gelten läßt, so tut dies auch Preußen. Man geht über die lediglich in der I. R.A. enthaltenen Verwaltungsrichtlinien insofern hinaus, als die Sonderbestimmungen für Beamte, Angestellte und Arbeiter in der Verordnung selbst festgelegt werden. Ausnahmen sind nur auf Anordnung des Staatsministeriums zulässig. Die Anordnung ist dem Landtage vorzulegen.

<sup>3</sup> erworbene Rechte. Mit dem 31. 3. 27 sollen die meisten Bestimmungen der P.W. außer Kraft treten. Hierdurch werden die auf Grund der P.W. erworbenen Rechte nicht berührt. Es behält also z. B. ein Beamter, der auf Grund des § 8 Abs. 1 P.W. unter Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ausgeschieden ist, seine Rechte aus dieser Zusicherung. Ebenso kann ein Beamter, der während der Geltungsdauer der P.W. gemäß § 7 in den dauernden Ruhestand versetzt ist, nicht nach Aufhebung der P.W. seines Ruhegehaltes verlustig gehen und zur weiteren Dienstleistung herangezogen werden, weil er zur Zeit noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat, aber dienstfähig ist.

---



## Anhang I.

Runderlaß des F.M., zugleich im Namen des Min.-Präf. und sämtlicher Staatsminister, v. 21. 2. 1924, betr. vorläufige Ausführungsanweisung zum zweiten Teil der Verordnung zur Verminderung der Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung (Preuß. Personal-Abbau-Verordnung) v. 8. 2. 1924 (I. D. 1. 550).

Nr. 1 zu § 80.

Verforgungsberechtigte, deren Bezüge durch eine gesetzliche Regelung mit rückwirkender Kraft herabgesetzt worden sind, haben die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten. In allen anderen Fällen sind jedoch zuviel erhobene Verjorgungsbezüge zurückzuzahlen. Der Einwand des Wegfalls der ungerechtfertigten Bereicherung in entsprechender Anwendung des § 818 Abs. 3 BGB. greift also nicht mehr durch.

Nr. 2 zu §§ 81, 82.

Vgl. hierfür die Ausführungen zu Nr. 5 Abs. 2 u. 3.

Nr. 3 zu §§ 83, 86, 101.

Die Wartegeldverordnung vom 26. 2. 1919 hat folgende Abänderungen erfahren:

Das Wartegeld ist regelmäßig von der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nach folgender Skala abhängig:

Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	v. §.	Ruhegehaltsfähige Dienstzeit	v. §.
bis zu 6 Dienstjahren	40	volle 16 Dienstjahre	62
"   "   "   "   "   "   "   "   "   "   "	42	"   17   "   "   "   "   "   "   "   "   "	64
"   7   "   "   "   "   "   "   "   "   "	44	"   18*   "   "   "   "   "   "   "   "	66
"   8   "   "   "   "   "   "   "   "   "	46	"   19   "   "   "   "   "   "   "   "	68
"   9   "   "   "   "   "   "   "   "   "	48	"   20   "   "   "   "   "   "   "   "	70
"   10   "   "   "   "   "   "   "   "   "	50	"   21   "   "   "   "   "   "   "   "	72
"   11   "   "   "   "   "   "   "   "   "	52	"   22   "   "   "   "   "   "   "   "	74
"   12   "   "   "   "   "   "   "   "   "	54	"   23   "   "   "   "   "   "   "   "	76
"   13   "   "   "   "   "   "   "   "   "	56	"   24   "   "   "   "   "   "   "   "	78
"   14   "   "   "   "   "   "   "   "   "	58	"   25   "   "   "   "   "   "   "   "	80
"   15   "   "   "   "   "   "   "   "   "	60		

\* Vom vollendeten 18. Dienstjahre ab sind die sich ergebenden Wartegeldbeträge in der Ruhegehaltstabelle enthalten.

Das Höchstwartegelb beträgt 80 v. H. des der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienstinkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe IA 12 — also z. B. 3060 Goldmark jährlich —. Sofern jedoch zur Zeit des Übertritts in den einstweiligen Ruhestand ein höheres Ruhegehalt erdient ist, ist ein Wartegelb in dieser Höhe zahlbar.

Die Ruhegehaltstfähige Dienstzeit rechnet bei bereits im Wartegelbstande befindlichen Beamten bis zum 11. 2. 1924. Es ist also nunmehr auch den bereits vorhandenen Wartegelbempfängern, denen Wartegelb in Höhe des erdienten Ruhegehalts zu gewähren ist, die Zeit von der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bis zum Inkrafttreten der PAV. (d. i. die Zeit bis zum 11. 2. 1924 einschl. als Ruhegehaltstfähige Dienstzeit anzurechnen.

Die Zahlung der hiernach neu errechneten Wartegelbbezüge hat mit Rückwirkung vom 1. 12. 1923 ab zu erfolgen.

Nach dem 12. 2. 1924 liegende Zeit des Wartegelbstandes rechnet in keinem Falle als Ruhegehaltstfähige Dienstzeit. Wegen der Anrechnung der Zeit der Wiederbeschäftigung als Wartegelbempfänger vgl. Nr. 5 Abs. 1.

Die Bestimmung unter B III Abs. 1 des RdErl. v. 13. 12. 1923 — PrBefBl. S. 217 — ist mit dem 12. 2. 1924 gegenstandslos geworden, für die Zeit v. 1. 12. 1923 bis zum 11. 2. 1924 jedoch unbedingt zu beachten.

Die Vorschrift, nach der bei der Versetzung in den Ruhestand beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 18 u. 19 des ZRG. zu berichten ist (Ziff. 15 Abs. 1 des Erl. v. 29. 7. 1884 — MinBl. f. d. i. Verw. S. 194 —), gilt entsprechend auch für die Neuberechnung des Wartegelbes und für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wenn die Höhe des Wartegelbes durch eine Anrechnung von Dienstzeiten im Rahmen der erwähnten Bestimmungen beeinflusst wird, d. h. wenn 25 Ruhegehaltstfähige Dienstjahre in den Fällen des § 3a Abs. 2 Satz 2 der Wartegelbverordnung 40 Ruhegehaltstfähige Dienstjahre, noch nicht vollendet sind.

Die Frist von 3 Monaten für die Weiterzahlung des Gehaltes nach der Eröffnung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist auf einen Monat gekürzt worden. Die Frist wird durch diese Eröffnung in Lauf gesetzt, auch wenn die Höhe des Wartegelbes nicht mitgeteilt wird; doch hat diese Mitteilung tunlichst zu erfolgen.

#### Nr. 4 zu § 84.

Das Altersgrenzengesetz ist insoweit geändert, als die Altersgrenze für richterliche Beamte und Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen auf 65 Jahre herabgesetzt und für die Lehrer an sämtlichen öffentlichen mittleren Schulen und für die Kommunalbeamten, soweit sie bei diesen noch nicht bestand, eingeführt worden ist.

#### Nr. 5 zu § 85.

Die im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit ist nur noch insoweit als Ruhegehaltstfähige Dienstzeit zu rechnen, als der Beamte im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienst oder auf Anordnung des

Staatsministeriums im Dienst eines preußischen Kommunalverbandes verwendet worden ist.

Während bisher das Gehalt in der Regel noch für volle drei Monate nach der Bekanntgabe der Versetzung in den Ruhestand zu zahlen war, ist diese Frist durch die abändernde Bestimmung der PVA. zu § 24 des ZRG. auf einen Monat gekürzt worden.

Die Mitteilung der Höhe der nach dem Ausscheiden aus dem Staatsdienst zustehenden Bezüge ist nicht mehr erforderlich; sie soll jedoch in der Regel erfolgen.

#### Nr. 6 zu §§ 80, 86.

Die Ziffer „ $\frac{1}{20}$ “ im § 12 Abs. 3 des HFG. ist durch „ $\frac{1}{10}$ “ ersetzt. Dadurch wird im ungünstigsten Falle der volle Betrag des Witwen- gelbes bereits nach zehnjähriger Gesamtdauer der Ehe erreicht. Etwa hiernach notwendig werdende Neufestsetzungen sind vorzunehmen.

Entsprechend den vom 1. 7. 1923 ab geltenden Bestimmungen über die Kürzung des Ruhegehaltes (vgl. Abschn. B Ziff. 14 Abs. 4 der AusfAnweisung vom 22. 6. 1923 — Bef. 2200/I. D. 1 3000 —) ist bei der Hinterbliebenenversorgung die bisher getrennte Vornahme der Kürzungen einerseits des Witwen- und Waisengeldes nach § 12a des HFG. und anderseits der Familienbeihilfen und Teuerungszuschläge nach § 23 Abs. 6 u. 7 des BDEG. in der Fassung des Art. I § 1 Ziff. IV des Gesetzes vom 12. 12. 1923 — GS. S. 305 — (Abs. 5 u. 6 nach Art. I § 1 Ziff. V des Gesetzes vom 3. 1. 1924 — GS. S. 9 —) durch die Anfügung des Abs. 3 zum § 12a und Streichung des Abs. 5 u. 6 § 23 BDEG. aufgehoben.

Bisher war nach § 12a des HFG. das Witwen- und Waisengeld nur in den Fällen zu kürzen, in denen der verstorbene Ehemann als Staats- pensionär im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste wiederangestellt gewesen ist. Nunmehr hat das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes auch zu ruhen, wenn die Wittve oder Waise im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 27 Abs. 2 des ZRG. verwendet wird. Bei der Gegenüberstellung des neuen Dienst Einkommens und der Hinter- bliebenenversorgung einerseits und des Ruhegehaltes des verstorbenen Ehemannes anderseits gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 des ZRG. entsprechend. Weiter ruht das Recht auf den Bezug des Witwen- geldes neben einer Pension, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt.

Die Höhe, in der das Witwen- und Waisengeld ruht, sowie der Beginn des Ruhens und des Wiederauflebens ergeben sich aus den neuen gesetzlichen Vorschriften.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese neuen Vorschriften erst mit Wirkung vom 1. 4. 1924 ab in Kraft treten.

#### Nr. 7 zu § 87.

Nachdem die Einrichtung des einstweiligen Ruhestandes für die Volksschullehrpersonen durch § 59 der PVA. geschaffen worden ist, gilt

als anrechnungsfähige ruhegehaltsfähige Dienstzeit im Sinne des Volksschullehrerruhegehaltsgesetzes nunmehr auch die im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit, sofern sie im öffentlichen Schuldienst, im Reichs- oder unmittelbaren Staatsdienst oder auf Anordnung des Staatsministeriums im Dienst eines preussischen Kommunalverbandes zurückgelegt ist.

Die Frist von 3 Monaten für die Weiterzahlung des Gehalts nach der Eröffnung über die Versetzung in den Ruhestand ist auf einen Monat gekürzt worden. Nr. 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### Nr. 8 zu § 88.

Die Abänderung der Gesetzeszitate im § 7a des Volksschullehrer-Hinterbliebenenfürsorgegesetzes paßt sich den inzwischen ergangenen Gesetzen an.

Im übrigen gelten die Ausführungen zu Nr. 6 hier entsprechend.

#### Nr. 9 zu § 89.

Für die Hofbeamten im Sinne der Hofbeamtenverordnung gelten die Ausführungen zu Nr. 3 und zu Nr. 5 Abs. 1 entsprechend.

#### Nr. 10 zu §§ 92 bis 99.

Die für die Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen maßgebenden Vorschriften ergehen besonders.

#### Nr. 11 zu § 102.

Zum 1. 4. 1924 treten nicht nur diejenigen Beamten, die in der Zeit vom 2. 10. 1923 bis 1. 4. 1924 das 65. Lebensjahr vollendet haben oder noch vollenden, in den dauernden Ruhestand, sondern auch die Beamten, die bis zum 1. 10. 1923 das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, und für die bisher keine oder eine höhere Altersgrenze bestanden hat.

Auf die Übergangsvorschriften für die gewählten Kommunalbeamten wird besonders hingewiesen.

#### Nr. 12 zu § 103.

Diejenigen Beamten, denen die Versetzung in den dauernden Ruhestand bis zum 11. 2. 1924 einschließlich bekanntgegeben worden ist, treten mit dem 1. 4. 1924 in den dauernden Ruhestand, auch wenn in der Versetzung ein späterer Zeitpunkt angegeben war.

Entsprechendes gilt für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, falls diese für einen nach dem 1. 4. 1924 liegenden Zeitpunkt bereits ausgesprochen worden ist.

Die Gehaltszahlung hört in diesen Fällen mit dem 31. 3. 24 auf, und die Zahlung des Ruhegehalts bzw. des Wartegeldes beginnt mit dem 1. 4. 1924.

Das gleiche gilt, wenn die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen ist, auch wenn die Bekanntgabe vor dem 12. 2. 1924 erfolgt ist.

Den in Frage kommenden Beamten ist dementsprechend alsbald Mitteilung zu machen; die Rassen sind mit anderweitiger Zahlungsanweisung zu versehen. Hierbei ist die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und die Feststellung des Dienst Einkommens nachzuprüfen.

Die Rundverfügung des FM. v. 7. 2. 1924 (I. D. 1, 333) wird hierdurch aufgehoben.

Nr. 13 zu § 108

Vorstehende Bestimmungen finden für die im besetzten Gebiet wohnhaften Versorgungsberechtigten sowie für die aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen bis auf weiteres keine Anwendung.

## Anhang II.

Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. namens d. Staatsministeriums  
v. 10. 3. 1924 — IVa I 220 bzw. Ic 2. 1325 —, betr. vorläufige  
Bestimmungen für d. Durchführ. d. Preuß. Personalabbauver-  
ordnung in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die vorläufigen Ausführungsbestimmungen sollen die einheitliche Durchführung der zunächst in Angriff zu nehmenden Maßnahmen sichern und — unter Zurückstellung von einzelnen später noch besonders zu regelnden Fragen — die hierfür im Augenblick erforderliche Anleitung geben.

### I. Einstellungs-, Wiederbesetzungs- und Wiederverwendungssperre.

Mit dem 12. Februar, als dem auf die Verkündung der Verordnung folgenden Tage, sind gemäß § 108 die Vorschriften der §§ 42, 43 und 54 in Kraft getreten.

#### A. Einstellungssperre (§§ 42, 43; §§ 1 u. 2).

Damit ist zunächst die Einberufung von Beamten und Beamtenanwärtern, die planmäßige Anstellung nichtplanmäßiger oder kommissarisch beschäftigter Beamter sowie die Einstellung von Arbeitnehmern (Angestellten und Arbeitern) grundsätzlich untersagt.

Die Einstellungssperre gilt grundsätzlich auch für Einzelstellen und besonders Spezialstellen, wie die der Leiter einzelner Verwaltungszweige.

Ausnahmen bedürfen, abgesehen von den Betriebsverwaltungen, in jedem Falle der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Begriff der Betriebsverwaltungen ist weiter geführt als der derwerbenden Betriebe; er beschränkt sich nicht auf die gewerbemäßigen Betriebe, sondern erstreckt sich auch auf solche, bei denen die Absicht dauernder Gewinnerzielung nicht vorliegt, sofern nur die Verwaltung in der Form eines Wirtschaftsbetriebes geführt wird. Beispielsweise gehören zu den Betriebsverwaltungen außer den in § 43 ausdrücklich erwähnten Theatern auch die Sparkassen und die Krankenanstalten, nicht nur Elektrizitäts- und Gas-, sondern auch Wasserwerke und Kanalisation.

Bei der Bewilligung von Ausnahmen seitens der Aufsichtsbehörden sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Einstellung des zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlichen Beamten- und Angestelltenpersonals muß gewährleistet bleiben. Ausnahmen sind daher insbesondere insoweit zu bewilligen, als die Einstellung zur Erfüllung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden

Aufgaben, insbesondere neu übertragener Aufgaben, oder soweit sie zur Erhaltung des Nachwuchses unerlässlich ist.

2. Ausführungsvorschriften über die Anwendung des Unterbringungsgesetzes v. 30. 3. 1920 (G. S. 63) bleiben vorbehalten.

3. Bei der Einstellung von Arbeitnehmern sind in erster Linie geeignete ausgeschiedene Beamte, in zweiter Linie geeignete ausgeschiedene Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörden werden die Ausnahmegenehmigung von einer solchen Berücksichtigung abhängig zu machen haben. Die Aufsichtsbehörden werden ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Einstellungsperre bis zu einer bestimmten Höchstzahl generell zu bewilligen. Für eine nur vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher und zwingender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung (z. B. Wahlvorbereitung) ist eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich. Der Begriff „vorübergehende Beschäftigung“ ist eng auszulegen und nur dann gegeben, wenn von vornherein zu übersehen ist, daß die Beschäftigung zeitlich kurz begrenzt sein wird.

#### B. Wiederbesetzungs- und Wiederverwendungsperre (§ 54; §§ 40, 41).

Freie „Planstellen“ dürfen, solange die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist, nicht wieder besetzt werden. Der Begriff der Planstelle wird im allgemeinen nur bei den weiteren Gemeindeverbänden und den größeren Städten eine unmittelbare Anwendung finden können, nämlich insoweit, als die Beamten- und Angestelltenstellen durch den Haushaltsplan, einen besonderen Organisationsplan oder die Besoldungsordnung nachgewiesen sind. In den übrigen Fällen wird davon auszugehen sein, daß die entsprechende Anwendung des Begriffs der Planstelle darin zu finden ist, ob die freigewordene Stelle für die Aufgaben der Verwaltung dauernd erforderlich ist.

Für Ausnahmen von der Wiederbesetzungsperre gilt folgendes:

1. Der § 40 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden, das bedeutet, daß eine Ausnahmegenehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist, die Stelle vielmehr nach dem Ermessen der Gemeindeverwaltung wieder besetzt werden kann, wenn:

a) die Stelle auf Grund einer Maßnahme gemäß §§ 7, 8, 11, 15 oder 16 frei geworden ist und infolge ihrer Besetzung eine andere Plan- oder Dauerstelle derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe frei wird,

b) oder die Stelle in anderer Weise (durch natürlichen Abgang, Tod, normale Versetzung in den Ruhestand, Erreichung der Altersgrenze) frei geworden ist und infolge der Besetzung der freien Stelle eine andere Plan- oder Dauerstelle derselben Laufbahn, auch einer niederen Besoldungsgruppe, frei wird.

Als Laufbahn ist anzusehen die Gesamtheit der Stellen, für die dieselbe Befähigung und in der Regel dieselbe Eingangsgruppe gilt, insbesondere die Laufbahn der Dezernenten, des schwierigeren Bureau-

dienstes, des einfacheren Bureaudienstes, der Kanzlisten, der Amtsgeshilfen und sonstigen Personen mit im wesentlichen mechanischen Obliegenheiten, sowie die entsprechenden Laufbahnen in den einzelnen technischen Verwaltungszweigen.

2. Nur soweit die Stelle hiernach nicht schon nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Gemeindeverwaltung wieder besetzt werden kann, bedarf es einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die nur zu erteilen ist, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis nachgewiesen wird. Dies wird insbesondere für die sogenannten Einzelstellen zu gelten haben. Der Umstand, daß eine Stelle aus dringenden dienstlichen Gründen nicht unbesetzt bleiben kann, darf nicht dazu führen, die Aufsichtsbehörde in eine Zwangslage zu bringen, d. h. die Stelle gemäß den §§ 7, 8, 11, 15 oder 16 freizumachen und dann die Wiederbesetzung zu beantragen, ohne daß eine andere Stelle derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe freigemacht wird. In solchen Fällen wird daher die Gemeindeverwaltung, bevor sie die Stelle freimacht, sich darüber zu vergewissern haben, daß die Aufsichtsbehörde die Wiederbesetzung genehmigen wird.

3. Hinsichtlich der Anwendung des Unterbringungsgesetzes vom 30. 3. 1920 gilt das oben unter A 2 Gesagte.

4. Zur Wiederverwendung von Beamten, die auf Grund der §§ 7, 8, 11, 15 und 16 entlassen sind, bedarf es zwar, solange die vorgeschriebene Personalverminderung nicht durchgeführt ist, einer besonderen Genehmigung, die hiermit den Aufsichtsbehörden übertragen wird. Sofern es aber feststeht, daß der Beamte zur Wiederverwendung in der in Betracht kommenden Stelle geeignet ist, sind einer Wiederverwendung keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen, da sie Härten ausgleichen kann und — bei Beamten im einstweiligen Ruhestand — auch eine finanzielle Ersparnis für die Verwaltung bedeutet. Unabhängig von der Genehmigung zur Wiederverwendung ist die Genehmigung zur Wiederbesetzung der Stelle, soweit sie gemäß Nr. 2 erforderlich ist, nachzusehen.

## II. Verminderung der Zahl der Beamten (§§ 44—50).

A. Die Personalabbauverordnung des Reiches und des Landes hat hinsichtlich der Verminderung der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände die entsprechende Anwendung dahin gefunden, daß für die Verminderung jede Gemeinde (Gemeindeverband) als selbständige Einheit behandelt wird. Es war daher von vornherein klar, daß in Anbetracht der durchaus verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbänden eine rein mechanische Anwendung der Vorschriften der Abbauverordnung des Reiches noch weniger durchführbar sein kann als im Lande. Dies gilt insbesondere für Umfang und Zeitpunkt der vorgeschriebenen Personalverminderung. Aus diesem Grunde ist nicht nur das bis zum 1. 4. 1924 zu erreichende Abbauziel, sondern auch das zunächst grundsätzlich überhaupt gesteckte Ziel von mindestens 25 v. H. nicht in die Form einer unbedingt innezuhaltenen Verpflichtung, sondern in die Form einer Sollvorschrift



gekleidet worden. Das bedeutet aber keineswegs, daß es nun etwa in das Belieben der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Gemeindeverbandes gestellt ist, ob eine Personalverminderung überhaupt vorzunehmen sei oder nicht. Vielmehr besteht für jede Gemeinde und jeden Gemeindeverband grundsätzlich die Verpflichtung, das Personal so weit wie irgend möglich abzubauen. Die finanzielle Lage der Gemeinden und Gemeindeverbände ist eine derartige, daß die Personalverminderung ein Glied in der Kette derjenigen Maßnahmen ist, die erforderlich sind, um eine Ausgleichung der Ausgaben und Einnahmen im Rechnungsjahre 1924 zu ermöglichen. Die vorgeschriebene Personalverminderung wird daher, richtig verstanden, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht als eine lästige Pflicht, sondern als eine in finanzieller Hinsicht zu begrüßende Erleichterung empfunden werden. Sollte wider Erwarten in einzelnen Fällen eine Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen, so wird allerdings die Aufsichtsbehörde einzugreifen und mit den ihr zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln den gesetzlichen Vorschriften Geltung zu verschaffen haben.

Dem Charakter der Abbauperordnung als eines Mittels zu Ersparnissen auf finanziellem Gebiet entspricht es, daß die Vorschriften über Personalverminderung sich lediglich auf besoldete Beamte beziehen. Ehrenbeamte unterliegen daher den Vorschriften der Personalabbauperordnung nicht und sind auch in die Gesamtzahl der Beamten, die zu vermindern ist, nicht einzurechnen.

Nicht einzurechnen sind ferner die im kommunalen Dienst stehenden, in den §§ 56 und 73 genannten Lehrpersonen, deren Zahl nicht durch die Gemeinden, sondern durch den Staat zu vermindern ist.

Ebenso sind die Beamten der kommunalen Polizei, soweit sie nicht lediglich im Innendienst verwendet werden, gemäß § 46 in die Gesamtzahl nicht einzurechnen.

Sämtliche übrigen Beamten, gleichgültig, ob sie auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt, ernannt oder gewählt sind, sind in die Gesamtzahl einzurechnen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jede Gemeinde und jeder Gemeindeverband mindestens 25 v. H. der Beamten abzubauen hat, und zwar 15 v. H. bis zum 1. 4. 1924. Wenn sich dieser letzte Termin wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (§§ 35, 83 Nr. 2, 85 Nr. 2) nicht innehalten läßt, so muß dieses Ziel jedenfalls bis zum 1. 5. 1924 erreicht werden.

Ist eine Personalverminderung in diesem Umfang im Einzelfall in einer Gemeinde (Gemeindeverband) ausnahmsweise unmöglich, so ist es Sache der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, daß und warum eine Personalverminderung nur in geringem Umfange möglich ist. Für die Beurteilung eines solchen Nachweises sind folgende grundsätzlichen Gesichtspunkte zu beachten:

1. Eine schon vor dem 1. 10. 1923 erfolgte Verminderung (§ 44 Satz 3).

Hierbei wird die Anwendung eines zweiten früheren Stichtages als Vergleichsmaßstab nicht zweckmäßig sein. Auch ein Vergleich mit dem Friedensstande wird nicht ohne weiteres in Frage kommen können, da der Umfang der Gesamtaufgaben sich gegenüber dem Frieden in den meisten Fällen wesentlich geändert hat. Es wird daher in der Hauptsache darauf ankommen, festzustellen, welche Stellen, die nicht nur zur Erfüllung vorübergehender (z. B. Kriegs-) Aufgaben erforderlich waren, vor dem 1. 10. 1923 endgültig abgebaut worden sind.

2. In ähnlicher Weise, wie eine frühere Verminderung, wird der Umstand Berücksichtigung verdienen, daß eine Verwaltung sich gegenüber dem Friedensstande überhaupt nicht oder nur unerheblich vergrößert hat.

3. Auch eine Vermehrung der Pflichtaufgaben wird naturgemäß zu berücksichtigen sein, insbesondere wird hierbei die Verschiebung nicht außer Betracht zu lassen sein, die durch die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGL. I S. 100) und die demnächst zu erwartenden preußischen Ausführungsbestimmungen hierzu in dem Verhältnis zwischen den Landkreisen einerseits und den engeren Gemeindeverbänden und einzelnen Gemeinden andererseits eintreten wird. Soweit sich der Umfang der Mehrarbeit bei Beginn des Abbaues noch nicht völlig übersehen läßt, wird hinsichtlich eines angemessenen Teiles des Personals die Verminderung hinausgeschoben sein. Unter Umständen wird auch eine Vergrößerung des Gebiets oder eine Vermehrung der Einwohnerzahl (Eingemeindungen) berücksichtigt werden müssen.

4. Die Kleinheit der Verwaltung.

Daß in Gemeinden, die weniger als vier Beamte haben, ein 25 prozentiger Abbau überhaupt nicht möglich ist, versteht sich von selbst. Überhaupt aber wird bei kleinen Verwaltungen ganz besonders darauf Bedacht genommen werden müssen, den Abbau in denjenigen Grenzen zu halten, die eine ordnungsmäßige Verwaltung noch gewährleisten.

5. Verwaltungszweige. Auch der Umstand, daß in einzelnen Verwaltungszweigen ein Abbau nur in beschränktem Maße möglich ist, wird bei der Festsetzung der Gesamtzahl der Abzubauenen berücksichtigt werden können, sofern es nicht möglich ist, den in einzelnen Verwaltungszweigen entstandenen Ausfall bei anderen wieder einzubringen.

Die einzelnen Grundsätze können dahin zusammengefaßt werden, daß in allen Fällen so weit abzubauen ist, als es mit einer ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung noch verträglich ist.

#### B. Maßnahmen zur Verminderung der Zahl der Beamten (§ 48).

1. Für den Stand vom 1. 10. 1923 ist gemäß § 45 in Verbindung mit § 4 die Zahl der Planstellen, der besoldeten nichtplanmäßigen Beamten und der Beamten im Vorbereitungsdienste maßgebend. Hinsichtlich der Planstellen gilt das zu IB Gesagte. Als nichtplanmäßige Beamte werden diejenigen anzusehen sein, die weder unter die plan-

mäßigen Beamten noch unter die Beamten im Vorbereitungsdiensft fallen. Als Beamte im Vorbereitungsdiensft können naturgemäß nur solche Personen in Betracht kommen, denen durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde bereits die Beamteneigenschaft verliehen ist. Anwärter auf bestimmte Laufbahnen, die bis zum Freiwerden einer Planstelle in dieser Laufbahn in einer anderen Laufbahn als Beamte angestellt werden (z. B. Anwärter auf den schwierigeren Bureaudienst, wenn sie zunächst im einfacheren Bureaudienst angestellt werden), sind nicht Beamte im Vorbereitungsdiensft, sondern je nachdem, ob die ihnen zunächst verliehene Stelle eine planmäßige oder nichtplanmäßige Stelle ist, planmäßige oder außerplanmäßige Beamte.

2. Die §§ 7 bis 18 und 20 bis 22 finden auf sämtliche besoldete Kommunalbeamten Anwendung, auch die Versetzung in den einftweiligen Ruhestand unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes wird durch die Personalabbauverordnung für die Kommunalbeamten eingeführt, auch für Wahlbeamte und insbesondere für auf Zeit gewählte Beamte (§ 48 Abs. 1 Satz 2).

Au und für sich sind auch die in die Gesamtzahl nicht einzurechnenden Polizeibeamten (oben II A) den Abbauborschriften unterworfen. Wir bestimmen jedoch gemäß § 48 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 hiermit, daß von einer Anwendung der Abbauverordnung auf die kommunalen Polizeibeamten, die ganz oder teilweise im Außendienst verwendet werden, überhaupt abzusehen ist, und daß es zur Verringerung der Zahl der kommunalen Polizeibeamten, die ausschließlich im Innendienst verwendet werden, der vorherigen Zustimmung der Polizeiaufsichtsbehörde bedarf.

Unabhängig von einer Verringerung der Stellenzahl können die Stelleninhaber der Polizeibeamtenstellen sowohl im Außen- wie im Innendienst entlassen werden, soweit ihr Ersatz durch eine Versetzung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 möglich ist. Da die neuen Stelleninhaber der Bestätigung der Polizeiaufsichtsbehörde bedürfen, ist diese vor der Freimachung der Stelle einzuholen.

3. Die Verteilung der abzubauenen Stellen auf die einzelnen Verwaltungszweige, Dienstzweige, Laufbahnen und Dienststellen (§ 6 Abs. 1 bis 2) liegt dem Verwaltungsorgan der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 53 Abs. 1 Satz 2) ob, soweit es sich nicht um Magistratsmitglieder, Bürgermeister oder Beigeordnete sowie in der Stadtgemeinde Berlin um die Bezirksbürgermeister oder Bezirksstadträte und endlich um die rheinischen Landbürgermeister und westfälischen Amtmänner handelt und daher gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 die Stadtverordnetenversammlung, die Bezirksversammlung oder der Oberpräsident zuständig sind.

Für die Unterverteilung des ganzen Abbaufontingents wird in allen Fällen als oberster leitender Grundsatz anerkannt und befolgt werden müssen, daß der Abbau sich möglichst gleichmäßig durch die ganze Verwaltung hindurch erstrecken muß. Dies gilt einmal für die einzelnen Verwaltungszweige, soweit in einzelnen Verwaltungszweigen nicht aus besonderen Gründen ein Abbau gar nicht oder nur in ge-

ringertem Maße möglich ist (zu vgl. II A 5), ferner aber ganz besonders für die einzelnen Laufbahnen. Es würde dem Sinne des Gesetzes durchaus widersprechen, wenn etwa das ganze Abbaukontingent auf einige oder wenige Laufbahnen beschränkt würde. Die möglichst gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Laufbahnen wird naturgemäß nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Verwaltung und mit den durch sie bedingten Modifikationen zu geschehen haben.

4. Die Grundsätze, die das Staatsministerium für die Zusicherung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge im Falle des § 8, für die Gewährung einer Abfindungssumme in den Fällen der §§ 11 und 16, für die Bewilligung von Wartegeld im Falle des § 15 Abs. 2 und für die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten gemäß § 32 bestimmt, sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich.

a) Im Falle des § 8 ist das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenfürsorge grundsätzlich zuzusichern, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 vorliegen.

Über den Eintritt der Dienstunfähigkeit ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1, im Streitfall im Verfahren gemäß § 7 des Kommunalbeamtengesetzes zu entscheiden.

b) Im Falle des § 11 ist die Abfindungssumme grundsätzlich zu gewähren.

c) Die Versetzung nichtplanmäßiger Beamter in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 15 Abs. 2 kommt nur in Betracht, wenn sie nach Erfüllung der zu ihrer (endgültigen) planmäßigen Anstellung erforderlichen Voraussetzungen 2 Jahre lang im Kommunaldienst voll beschäftigt worden sind. Die Beschäftigung darf nicht von vornherein ausdrücklich oder den Umständen nach zeitlich begrenzt und nicht unterbrochen worden sein.

d) Im Falle des § 16 ist die Abfindungssumme grundsätzlich zu gewähren, sofern nicht gemäß § 15 Abs. 2 die Entlassung im Wege der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgt.

Beamten im Vorbereitungsdienst (oben II B 1 ist eine Abfindungssumme nur zu gewähren, wenn sie sich im zweiten oder einem späteren Jahre des Vorbereitungsdienstes befinden und mindestens 6 Monate lang eine volle Arbeitskraft ersetzt oder vertreten haben; als Abfindungssumme erhalten sie einen Monatsbetrag der ihnen während des Vorbereitungsdienstes etwa zustehenden Bezüge. Wird ihnen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht, den Vorbereitungsdienst abzuschließen, so ist ihnen die Abfindungssumme alsbald zu gewähren; die Bezüge fallen fort.

In den Fällen b) und d) ist es nicht erforderlich, daß die Entlassungsverfügung bereits eine Mitteilung über die Höhe der Abfindungssummen enthält.

e) Die in dem § 48 Abs. 2 vorgesehenen Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten werden demnächst erlassen. Da das Ruhegehaltsdienstalter für die Bemessung der Abfindungssumme des Ruhegehalts und des Wartegeldes maßgebend ist,

ist die Anrechnung einer früheren Dienstzeit im öffentlichen Dienst auf das Ruhegehaltstaltalter von erheblicher Bedeutung für den Beamten. Soweit nicht über diese Anrechnung bereits früher, insbesondere bei der Anstellung, endgültig beschlossen ist, wird es daher der Billigkeit entsprechen, vor der Entlassung die Frage der Anrechnung zu prüfen und sie gegebenenfalls neu zu regeln, soweit die Anstellungsbehörde nach dem Besoldungsgesetz und den im Einzelfalle geltenden Besoldungsordnungen, Ortsstatuten oder Gemeindebeschlüssen Spielraum hat.

5. Auswahl der zu entlassenden Beamten (§ 48 in Verbindung mit § 20). Während die Vorschrift des § 44 eine Verminderung der Beamtenstellen betrifft, handelt es sich bei § 48 um die Auswahl der Stelleninhaber, die infolge der Stellenverminderung zu entlassen sind. In vielen Fällen werden sich Stellen- und Personalabbau insofern decken, als mit dem Abbau der Stelle auch der Stelleninhaber zur Entlassung kommt. Dies braucht aber keineswegs immer der Fall zu sein. Es kann vielmehr im Interesse des Dienstes erwünscht sein, die Arbeitskraft des Stelleninhabers, dessen Stelle abgebaut wird, auch weiterhin zu erhalten. Dies kann durch Versetzungen gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1a ohne weiteres erreicht werden. Bei allen Abbaumaßnahmen muß im Auge behalten werden, daß künftig mit verminderten Kräften mindestens dasselbe Gesamtarbeitsmaß geleistet werden muß. Dies bedeutet eine erhöhte Arbeitsleistung für den einzelnen Beamten, die entweder durch eine Erhöhung der Dienststundenzahl oder durch entsprechende Abgrenzung der einzelnen Arbeitsgebiete erreicht werden kann. Die erhöhte Arbeitsleistung bedingt, daß die Qualität der verbleibenden Beamten im Durchschnitt gegenüber dem bisherigen Stande gehoben wird. Ebenso wenig wie der Stelleninhaber, dessen Stelle abgebaut wird, notwendigerweise entlassen werden muß, wird umgekehrt ein Beamter, dessen Stelle erhalten bleibt, nur aus diesem Grunde von der Entlassung auszunehmen sein. Dies gilt an und für sich auch für Einzelstellen und Spezialstellen. Auch die Inhaber solcher Stellen werden entlassen werden müssen, wenn von ihnen die für die Zukunft erforderliche Arbeitsleistung nicht erwartet werden kann. Daß in solchen Fällen, in denen die Wiederbesetzung einer solchen Stelle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, d. h. dann, wenn bei der Wiederbesetzung nicht eine andere Stelle derselben oder einer höheren Besoldungsgruppe freigemacht werden kann, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorher einzuholen ist, ist bereits unter IB 2 hervorgehoben worden.

Für die Auswahl der zur Entlassung kommenden Beamten sind in erster Linie der Wert der dienstlichen Leistung für die Gemeindeverwaltung, in zweiter Linie bei gleichwertigen Leistungen zunächst die wirtschaftlichen und sodann die Familienverhältnisse entscheidend.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer verheirateten Beamtin spricht, soweit das Gegenteil nicht amtskundig ist, die Vermutung dafür, daß ihre wirtschaftliche Versorgung durch die ihrem Ehemann obliegende Unterhaltungspflicht gesichert ist.

Die in § 20 Abs. 4 vorgeschriebene Berücksichtigung der Versorgungsanwärter bezieht sich nicht auf die Auswahl nach dem Werte der dienstlichen Leistung, sondern lediglich auf die Auswahl nach wirtschaftlichen und Familienverhältnissen.

Für den Begriff der Schwerbeschädigten gemäß § 20 Abs. 5 ist das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 1. 1923 (RGBl. I S. 57) maßgebend.

Mit den Zielen der Personalabbauverordnung steht es nicht in Widerspruch, wenn auch über den nach dem Schwerbeschädigtengesetz vorgeschriebenen Hundertsatz (2 v. H.) hinaus Schwerbeschädigte beschäftigt werden. Wo dies bisher schon der Fall war, werden Schwerbeschädigte daher im allgemeinen nur in dem gleichen Verhältnis in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen sein, in dem der Abbau des gesamten Beamtenkörpers erfolgt. Eine stärkere Verminderung der Zahl der Schwerbeschädigten wird nur zu rechtfertigen sein, wenn der Wegfall bestimmter Dienststellen oder sonstige zwingende Gründe die Beibehaltung von Kräften überhaupt entbehrlich machen.

Schwerbeschädigte, die wegen der besonderen Natur ihres Leidens offensichtlich auf bestimmte, in geringer Zahl vorhandene oder eigens für sie geschaffene Arbeitsplätze angewiesen oder durch eine besondere Berufsausbildung von längerer Dauer für den Dienst bei der Behörde eigens umgeschult worden sind, sind von den Abbaumaßnahmen nach Möglichkeit auszunehmen. Dies gilt in besonderem Maße für Blinde, die von Abbaumaßnahmen möglichst ganz verschont werden sollen.

Bei der Beurteilung des Wertes der dienstlichen Leistungen Schwerbeschädigter ist auf die bei ihnen vorliegenden besonderen Verhältnisse gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Schwerbeschädigteneigenschaft als solche soll nicht Merkmal für eine Minderleistungsfähigkeit sein.

Enges Zusammenarbeiten mit den Hauptfürsorgestellten wird wesentlich dazu beitragen, unnötige Härten gegenüber den Schwerbeschädigten zu vermeiden.

6. Anhörung des Beamten und der Beamtenvertretung. Vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder vor der Entlassung ist dem Beamten, auf seinen Antrag auch der Beamtenvertretung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Bestimmung des Preuß. Staatsministeriums vom 24. 3. 1919 über Bildung und Aufgaben der Beamtenausschüsse sind durch Erl. vom 15. 5. 1919 — Ia 1500 — den kommunalen Spitzenverbänden mit dem Ersuchen mitgeteilt worden, den Kommunalbehörden anheimzustellen, daß sie bis zu einer gesetzlichen Regelung auch ihrerseits die Bestimmungen des Staatsministeriums als Richtschnur betrachten möchten. Auch die gemäß § 6 dieser Bestimmungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind im August 1919 den kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt worden.

Soweit die Kommunalverwaltungen eine diesen Bestimmungen entsprechende Regelung noch nicht getroffen haben, wird der Beginn des Abbaus vielleicht der Anlaß für sie sein können, nunmehr noch Beamtenvertretungen in einer den Bestimmungen des Staatsministeriums

entsprechenden Weise einzurichten. Nur soweit dies auch jetzt nicht geschieht, ist ein Ersatz für die Beamtenvertretung gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 erforderlich und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen:

a) In jeder Gemeinde und in jedem Gemeindeverbande, in denen eine Beamtenvertretung nicht besteht, und in denen dauernd mindestens 20 Beamte beschäftigt sind, wird ein Beamtenauschuß zu der durch § 48 in Verbindung mit § 22 der Personalabbauverordnung vorgeschriebenen Anhörung gebildet.

b) Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses beträgt mindestens 3, höchstens 15.

Sie werden in geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind alle Beamten der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ohne Unterschied des Geschlechts, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Wahl des Ausschusses werden von dem Verwaltungszorgang der Gemeinde festgestellt. Dieses hat auch zu bestimmen, in welchem Verhältnis die einzelnen Laufbahnen im Beamtenauschuß vertreten sein müssen.

c) Dem Beamtenauschuß ist auf Antrag eines Beamten, vor dessen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder Entlassung, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Beantragt ein Beamter, daß lediglich den für seine Beamtengeattung gewählten Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Die Anhörung der Beamtenvertretung darf nicht zu einer Verzögerung der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder der Entlassung führen.

Arbeitnehmer, die gemäß § 13 des Betriebsrätegesetzes nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, können in gleicher Weise, wie die Beamten, eine Anhörung der Beamtenvertretung verlangen.

7. Einspruch. Ein Einspruch gegen die einstweilige Versetzung in den Ruhestand oder gegen die Entlassung ist nur insoweit zulässig, als eine Verletzung des § 21 behauptet wird. Der Einspruch kann daher nur darauf gestützt werden, daß die Auswahl durch die politische oder konfessionelle Betätigung, durch die Betätigung in Berufsvereinen, durch die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein beeinflusst worden sei. Ein Verstoß gegen die Grundsätze des § 20, d. h. die nicht zutreffende Bewertung der dienstlichen Leistung oder eine Nichtberücksichtigung der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse kann nur insoweit geltend gemacht werden, als damit eine Verletzung des § 21 begründet wird.

Ausführungsbestimmungen über das Einspruchsverfahren bleiben vorbehalten.

### III. Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer (§ 51).

#### A. Umfang der Verminderung.

Die Zahl der Arbeitnehmer ist so weit zu vermindern, als es die Verhältnisse der Verwaltung irgendwie zulassen. Die leitenden Gesichtspunkte (§ 51 Abs. 1 Satz 2), nach denen ihre Zahl zu vermindern ist, lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

Zu den Gemeinden und Gemeindeverbänden muß die besondere Entwicklung berücksichtigt werden, welche die Einrichtung der sogenannten Dauerangestellten genommen hat. Da das Kommunalbeamtengesetz lediglich die Modalitäten der Anstellung der Kommunalbeamten regelt, aber keine Bestimmungen darüber enthält, wer als Beamter und wer als Arbeitnehmer anzustellen ist, hatte die kommunale Beamtenpolitik in dieser Hinsicht freien Spielraum. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß vielfach in den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch solche Stellen, deren Aufgaben einem dauernden Bedürfnis entsprechen, und deren Obliegenheiten sich von denen der Beamtenstellen gar nicht oder nur unwesentlich unterscheiden, nicht mit Beamten, sondern mit Angestellten auf Grund von Privatdienstverträgen besetzt sind. Während diese Entwicklung in den Städten eine ziemlich gleichmäßige gewesen ist und dazu geführt hat, daß im großen Durchschnitt die Zahl der Beamten und Dauerangestellten annähernd gleich ist, ist sie beispielsweise in den Landkreisen durchaus verschieden gewesen, derart, daß in manchen Landkreisen Dauerangestellte überhaupt nicht vorhanden sind, in anderen die Zahl der Dauerangestellten die der Beamten sogar wesentlich übertrifft.

Bei der Prüfung der Frage, in welchem Umfang ein Personalabbau möglich ist, wird der Umstand, ob eine Stelle mit einem Beamten oder einem Dauerangestellten besetzt ist, keine Bedeutung beanspruchen können. Grundsätzlich ist daher das Abbauziel zu bestimmen nach der Gesamtzahl der als Dauereinrichtung vorhandenen Beamten- und Angestelltenstellen.

Die Frage, ob eine Angestelltenstelle als Dauereinrichtung vorhanden ist, darf nicht verwechselt werden mit der Frage, ob der Stelleninhaber seinem Anstellungsverhältnis nach ein Dauerangestellter oder Zeitangestellter ist. Auch mit Zeitangestellten besetzte Angestelltenstellen werden Dauerstellen sein können (z. B. Schreibmaschinengehilfen und Stenotypisten).

Die Zahl der als Dauereinrichtung vorhandenen Angestelltenstellen läßt sich erst feststellen, wenn zuvor diejenigen Angestelltenstellen ausgeschieden werden, die nicht einem dauernden, sondern nur einem vorübergehenden Bedürfnis entsprechen. Solche Stellen sind, soweit sie noch nicht abgebaut sein sollten, nunmehr grundsätzlich einzuziehen. Erst, nachdem die Feststellung getroffen ist, wieviele Stellen als nur vorübergehend erforderlich künftig ganz fortzufallen haben, ist der bisherige Normalstand ermittelt, dessen Verminderung gemäß den Vorschriften der Abbauverordnung zu erfolgen hat. Zu diesem Zwecke werden, wie gesagt, die Beamten und Angestellten zusammenzuzählen



und wird von dieser Gesamtzahl der Prozentsatz festzustellen sein, der abzubauen ist, grundsätzlich 15 v. H. bis zum 1. April oder 1. Mai. In welcher Weise das Abbaufontingent auf die Beamten- und Angestelltenstellen zu verteilen ist, kann dem Ermessen des Verwaltungsorgans überlassen bleiben. Hierdurch wird die Frage nicht berührt, welche Stelleninhaber (Beamte oder Arbeitnehmer) zu entlassen sind (vgl. unten IV).

B. Bei der Auswahl der Arbeitnehmer finden die Vorschriften der §§ 20 bis 22 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse die über 60 Jahre alten Arbeitnehmer nur dann in erster Linie zu entlassen sind, wenn ihre wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint. Auf Arbeitnehmer, die insgesamt mindestens 12 Jahre ohne größere Unterbrechung im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst beschäftigt sind, ist angemessene Rücksicht zu nehmen (§ 34).

### C. Maßnahmen bei der Entlassung.

1. Eine Entlassung von Arbeitnehmern ist nur im Wege der Kündigung möglich. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gibt es nicht. Die Kündigungen haben, soweit nicht kürzere Kündigungsfristen vereinbart sind, spätestens am ersten Werktag eines Monats zum Monatsende zu erfolgen. Alle gesetzlichen oder vereinbarten Anstellungsbedingungen, die einer solchen Kündigung entgegenstehen, sind außer Kraft gesetzt.

2. Über das Verhältnis der Abbauperordnung zum § 84 des Betriebsrätegesetzes ist folgendes zu sagen:

§ 84 Abs. 1 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes findet gemäß Art. 16 der Reichsabbauverordnung keine Anwendung, wenn Arbeiter und Angestellte entlassen werden, die ihre Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten.

§ 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden für den Abbau praktisch nicht in Betracht kommen.

§ 84 Abs. 1 Nr. 1 bleibt somit der einzige Fall, in welchem Einspruch eingelegt und über den Einspruch im gesetzlichen Schlichtungsverfahren entschieden werden kann. Die Voraussetzung dieses Falles entspricht im wesentlichen dem § 21 der Personalabbauverordnung, so daß die Arbeitnehmer insbesondere gegen politischen und konfessionellen Mißbrauch in ähnlicher Weise geschützt sind, wie die Beamten.

3. Ebenso wie auf Antrag eines Beamten vor seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder Entlassung der Beamtenvertretung Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, muß gemäß § 34 in Verbindung mit § 22 auf Antrag eines Arbeitnehmers vor seiner Entlassung dem Betriebsrat oder dem Betriebsobmann Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

4. Für die gemäß § 51 in Verbindung mit § 36 zu gewährenden Abfindungssummen werden gemäß § 51 folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Arbeitnehmer erhalten eine Abfindungssumme dann, wenn der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder zu

einer ihrer Natur nach vorübergehenden Beschäftigung angenommen war, und wenn seine Entlassung im Interesse der Personalverminderung erfolgt.

b) Die Abfindungssumme für Angestellte beträgt die Hälfte der sich nach § 12 Abs. 1 ergebenden Sätze.

Bei der Bemessung der Abfindungssumme ist die im Dienste des Reiches, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) zurückgelegte Dienstzeit zu berücksichtigen, ohne daß es auf die Art der Tätigkeit ankommt. Ist der Angestellte versorgungsberechtigt, so ist die Dienstzeit insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie für die Bemessung seiner Versorgungsbezüge maßgebend war.

Für die Anrechnung der Kriegsdienstzeit sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Kriegsteilnehmern, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst im Dienste des Reiches, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) als Angestellte tätig waren, und unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst wieder beim Reich, den Ländern oder Gemeinden Beschäftigung gefunden haben, ist die Zeit des Kriegsdienstes voll anzurechnen. Kriegsteilnehmern, die zur Zeit ihrer Einberufung zum Kriegsdienst nicht im Dienste des Reiches, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) tätig waren, aber unmittelbar nach ihrer Entlassung aus dem Kriegsdienst im Dienste des Reiches, der Länder oder der Gemeinden Beschäftigung gefunden haben, ist die Zeit des Kriegsdienstes bis zu zwei Jahren, Schwerverbeschädigten voll anzurechnen.

Die Einstellung gilt noch als unmittelbar nach der Entlassung aus dem Kriegsdienst erfolgt, wenn sie nachweislich durch Krankheit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit verzögert worden ist oder wenn die Verzögerung aus anderen Gründen nicht länger als drei Monate gedauert hat.

Als Kriegsteilnehmer sind Personen für die Zeit anzusehen, in der sie zwischen Mobilmachung (2. 8. 1914) und Demobilmachungstag (10. 1. 1919) in der Kampflinie, in der Etappe oder in der Heimat als Heeresangehörige Dienst geleistet haben. Im Falle der Entlassung aus einem Lazarett nach dem 10. 1. 1919 tritt an die Stelle des Demobilmachungstages der Tag der Entlassung aus dem Lazarett.

Dem Heeresdienst wird der Dienst bei der Marine oder der Schutztruppe gleichgeachtet.

Als Kriegsdienst gilt nicht die bei der Reichs- und Volkswehr, bei der Sicherheitspolizei, bei freiwilligen Formationen, bei der freiwilligen Krankenpflege sowie beim Vaterländischen Hilfsdienst verbrachte Zeit.

Die im Dienste des Reiches, der Länder oder der Gemeinden zurückgelegte Dienstzeit und die Kriegsdienstzeit ist nur insoweit zu berücksichtigen, als sie der Behörde bekannt ist; soweit sie der Behörde nicht bekannt ist, ist sie so lange unberücksichtigt zu lassen, bis der Angestellte sie nachweist.

c) Arbeiter (Lohnempfänger) erhalten als Abfindungssumme einen Wochenlohn, soweit sie am Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit wenigstens einem Jahre ununterbrochen im Dienste der Gemeinde (Gemeindeverbandes) beschäftigt waren. Zum Lohn gehört auch die Ortslohnzulage, der Frauen- und Kinderzuschlag sowie ein etwaiger persönlicher Lohnzuschlag. Neben der Abfindungssumme wird ein Übergangsgeld nicht gewährt.

5. Eine besondere Berücksichtigung finden diejenigen Dauerangestellten, deren Dienstverhältnis bisher nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnte und denen Anwartschaft auf Ruhegeld gewährleistet ist (§ 51 Abs. 2).

a) Zunächst können diesen Angestellten ebenso wie Beamten Zuschüsse zu den Umzugskosten gewährt werden.

Die im § 51 Abs. 3 vorgesehenen Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten werden demnächst erlassen.

b) Sodann ist ihnen auf Antrag, falls sie eine ruhegehalttsfähige Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zurückgelegt haben, und ihre Entlassung im Interesse der Personalverminderung erfolgt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres Ruhegeld oder, soweit ihnen auch Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente gewährleistet ist, für den Fall ihres Ablebens auch Hinterbliebenenrente zuzusichern. Hiermit soll diesen Angestellten, da bei ihnen eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht in Frage kommt, die bereits erdiente Anwartschaft gewährleistet werden.

Die Zusicherung erfolgt nur auf Antrag. Sie bedeutet eine Ergänzung der Verordnung über den Übertritt aus der versicherungsfreien in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 62). Nach dieser Verordnung gelten Personen, die gemäß §§ 9, 10 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder gemäß §§ 1234, 1235 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei waren, mit rückwirkender Kraft als versichert, wenn sie aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, ohne daß gegen den Arbeitgeber ein Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente entsteht. Die für die zurückliegende nunmehr versicherungspflichtige Zeit zu entrichtenden Beiträge sind als Pflichtbeiträge seitens des Arbeitgebers zu verwenden. Die Beitragsentrichtung unterbleibt, wenn diesen Personen nach Art. 4 der Reichsabbauverordnung oder nach einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung Ruhegeld zugesichert ist.

Die Dauerangestellten im Sinne von § 51 Abs. 2 haben daher die Wahl, ob sie entweder ohne Zusicherung von Ruhegeld ausscheiden und damit die Nachzahlung der Versicherungsbeiträge für die bisher versicherungsfreie Beschäftigungszeit herbeiführen wollen, oder ob sie die verdiente Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenfürsorge sich weiterhin zusichern lassen wollen.

c) Soweit sie gemäß § 13 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, werden sie im Falle der behaupteten Verletzung des § 21 den Beamten gleich-

gestellt, d. h. sie haben nicht gemäß § 84 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes bei dem Betriebsrat, sondern gemäß § 49 in Verbindung mit § 23 ff. der Personalabbauverordnung Einspruch bei dem Ausschuß ihrer Provinz einzulegen.

#### **IV. Vorschriften für den Fall der Verwendung von Arbeitnehmern neben Beamten (§§ 52, 38 u. 39).**

Nachdem die Gesamtzahl der als Dauereinrichtung vorhandenen Beamten- und Angestelltenstellen und der von dieser Gesamtzahl abzubauende Prozentsatz festgestellt ist (oben IIIA), ist zwischen den zu entlassenden Stelleninhabern die Auswahl zu treffen. Für diese Auswahl werden hiermit folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Ganz allgemein sollen grundsätzlich geringer entlohnte oder besoldete Personen nicht durch höher besoldete oder entlohnte Personen, die bisher höhere Dienste verrichtet haben, ersetzt werden (§ 38 Nr. 2). Dies entspricht dem Grundsatz, daß der Abbau zunächst innerhalb der einzelnen Laufbahnen vorzunehmen ist. Es soll verhindert werden, daß Beamte oder Angestellte einer höheren Laufbahn, die innerhalb dieser Laufbahn nach dem Werte ihrer dienstlichen Leistung zu entlassen sind, von der Entlassung dadurch ausgenommen werden, daß sie mit ihrem Einverständnis in eine Beamten- oder Angestelltenstelle einer niedrigeren Laufbahn versetzt werden, die eine andersgeartete Dienstleistung und Vorbildung verlangt.

2. Im Verhältnis von Beamten und Arbeitnehmern:

Im allgemeinen sind Arbeitnehmer vor Beamten auszuwählen, wenn sie im wesentlichen gleichartige Dienste verrichten (§ 38 Nr. 1). Die Einschränkung des Nebensatzes entspricht dem Grundsatz unter 1).

3. Im allgemeinen sind Arbeitnehmer mit ungünstigen Anstellungsbedingungen vor Arbeitnehmern mit günstigeren Anstellungsbedingungen auszuwählen, wenn sie im wesentlichen gleichartige Dienste verrichten (§ 52 Nr. 2). Auch hier entspricht die Einschränkung des Nebensatzes dem Grundsatz unter 1).

4. Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 1 sind anderen Arbeitnehmern gegenüber wie Beamte zu behandeln (§ 52 Nr. 1), Beamten gegenüber als Arbeitnehmer (oben 2). Unter Arbeitnehmern im Sinne des § 51 Abs. 2 Satz 1 sind diejenigen Arbeitnehmer zu verstehen, deren Dienstverhältnis bisher nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden konnte und denen Anwartschaft auf Ruhegeld gewährleistet ist. Die weitere Voraussetzung des § 51 Abs. 2 Satz 1, daß sie gemäß § 13 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind, kommt als Voraussetzung für § 52 Nr. 1 nicht in Betracht, weil es sich in diesem Zusammenhang nur um die beamtenähnliche Behandlung hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Anstellungsverhältnisses und der vermögensrechtlichen Ansprüche handelt und außerdem die letzte Voraussetzung des § 51 Abs. 2 Satz 1 erst eingefügt worden ist, nachdem die Bezugnahme auf diesen Satz im § 52 Nr. 1 bereits ausgesprochen war.

5. Die Grundsätze unter 1 bis 4 haben die Bedeutung einer Regel, von der im Einzelfalle Ausnahmen zulässig sind. Ausnahmen werden insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten in Betracht kommen:

a) Sowohl im Verhältnis zwischen Beamten und Arbeitnehmern, wie im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern mit günstigeren und solchen mit ungünstigeren Anstellungsbedingungen darf die Berücksichtigung des festeren oder günstigeren Anstellungsverhältnisses nicht dazu führen, daß bei gleichartigen Diensten der Mindertüchtige vor dem Tüchtigeren bevorzugt wird. Der Grundsatz des § 20 Abs. 1, nach welchem der Wert der dienstlichen Leistung in erster Linie entscheidend ist, muß auch in diesen Fällen Geltung behalten. Soweit daher gleichartige Dienste wie Beamte oder Angestellte mit ungünstigeren Anstellungsbedingungen gleichartige Dienste wie Angestellte mit günstigeren Anstellungsbedingungen verrichten, wird die Bewertung der dienstlichen Leistungen einheitlich auf beide Kategorien zu erstrecken sein mit der Wirkung, daß der ausgesprochen mindertüchtige Beamte vor dem tüchtigeren Angestellten und der mindertüchtige Angestellte mit günstigeren Anstellungsbedingungen vor dem tüchtigeren Angestellten mit ungünstigeren Anstellungsbedingungen zu entlassen ist.

b) Bei Stellen, welche eine besondere Fachkenntnis voraussetzen (Schreibmaschinenhilfen, Wohlfahrtspflegerinnen usw.) wird die Entlassung eines Angestellten auch mit ungünstigeren Anstellungsbedingungen dann nicht in Frage kommen, wenn ein Ersatz durch Beamte oder Angestellte mit günstigeren Anstellungsbedingungen, welche entsprechende Fachkenntnis besitzen, nicht möglich ist.

c) Zugunsten von Arbeitnehmern, auf die gemäß § 34 Satz 2 wegen langjähriger Beschäftigung Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der vorgeschriebenen Zusammenzählung der Beamtenstellen mit den Dauerangestelltenstellen verliert die Anrechnung der entlassenen Arbeitnehmer auf die abzubauenen Beamtenzahl im wesentlichen ihre Bedeutung. Zu regeln bleiben lediglich die Grundsätze für die Anrechnung der vorweg ausgeschiedenen nur vorübergehend vorhandenen Angestelltenstellen und der Arbeiterstellen. Hierfür wird bestimmt, daß die Zahl derjenigen Angestellten und Arbeiter, die infolge Einziehung nur vorübergehend vorhandener Angestelltenstellen oder von Arbeiterstellen entlassen werden, auf die von der Gesamtzahl der Beamten und Angestellten in Dauerstellungen zu entlassende Zahl nur insoweit anzurechnen ist, als ihre Dienstverrichtungen nicht entbehrt werden können, durch Inhaber von Dauerstellen übernommen werden müssen.

Bei Angestelltenstellen, die nur vorübergehend vorhanden waren, wird eine solche Übernahme in der Regel nicht in Betracht kommen, bei Arbeiterstellen im allgemeinen nur insoweit, als es sich um Dienstverrichtungen handelt, die durch Beamte oder Angestellte mit gleichartigen Diensten (Amtsgehilfen, Förstner usw.) übernommen werden können. Auch hier gilt der Grundsatz zu 1.

Soweit hiernach eine Anrechnung überhaupt zulässig ist, bleibt sie auf die Zahl der Inhaber von Dauerstellen beschränkt, welche die Verrichtungen der Entlassenen haben übernehmen müssen.

## V. Durchführung der Verminderung der Zahl der Beamten und der Arbeitnehmer (§ 53).

A. Die Durchführung des Abbaus liegt dem Verwaltungsorgan der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes allein, und, soweit es sich um Magistratsmitglieder und in Städten mit Bürgermeisterverfassung um Bürgermeister oder Beigeordnete handelt, der Stadtverordnetenversammlung allein ob.

1. Verwaltungsorgan ist in den Provinzen der Provinzialausschuß, in den Bezirksverbänden Cassel und Wiesbaden sowie in den Hohenzollernschen Landen der Landesauschuß, in den Landkreisen (Hohenzollernschen Amtsverbänden) der Kreisauschuß (Amtsauschuß), in den Städten mit Magistratsverfassung der Magistrat, in Städten mit Bürgermeisterverfassung der Bürgermeister, in den rheinischen Landbürgermeistereien und westfälischen Ämtern der Landbürgermeister und Amtmann, in den Landgemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand der Gemeindevorstand, in den übrigen Landgemeinden der Gemeindevorsteher. Die einzelnen Funktionen, welche dem Verwaltungsorgan oder, soweit sie an seine Stelle tritt, der Stadtverordnetenversammlung obliegen, sind im § 53 Abs. 1 aufgeführt.

Das Verwaltungsorgan ist bei allen Maßnahmen, die ihm auf Grund der Abbauverordnung obliegen, an eine Zustimmung der Vertretungskörperschaft nicht gebunden. Es kann also insbesondere auch solche Stellen abbauen, die durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut eingerichtet sind.

2. Entsprechendes gilt für den Abbau der Stellen von Magistratsmitgliedern und Beigeordneten durch die Stadtverordnetenversammlung. Auch sie ist hierbei an eine Zustimmung des Magistrats oder Bürgermeisters nicht gebunden, auch soweit nicht, als die Zahl der Stellen durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut festgesetzt ist.

Wie überhaupt beschränkt sich der Abbau auch dieser Stellen auf die besoldeten Magistratsmitglieder, Bürgermeister und Beigeordnete. Soweit infolge einer Verringerung der Zahl der besoldeten Stellen auch eine Verminderung der Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder oder Beigeordneten angebracht erscheint, kann dies nur auf dem hierfür vorgeschriebenen Wege, in der Regel also durch Ortsstatut, beschlossen werden. Da eine Verringerung der Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder und Beigeordneten erst bei der nächsten Neuwahl wirksam werden kann, empfiehlt es sich, in solchen Fällen des Ortsstatut so rechtzeitig zu ändern, daß die Änderung schon für die auf Grund der §§ 9 und 16 des Gemeindevahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 2. 1924 (GS. S. 99) stattfindenden Neuwahlen wirksam wird.

Das bisher Gesagte gilt für den Stellenabbau. Sollte in ein-

zelnen Fällen die Stadtverordnetenversammlung nicht die Stelle abzubauen, sondern nur den Stelleninhaber in den einstweiligen Ruhestand versetzen wollen, so ist IB 2 zu berücksichtigen, wonach die Stelle erst dann freizumachen ist, wenn festgestellt ist, daß die Aufsichtsbehörde einer Wiederbesetzung der Stelle zustimmen würde. Mit Rücksicht darauf, daß die Wiederbesetzung der Stelle gemäß § 12 des Gemeindewahlgesetzes bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung in denjenigen Gemeinden, deren Gemeindevertretung vor dem 1.1.1923 gewählt worden ist, nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich ist, wird es sich empfehlen, in solchen Fällen die Entlassung der neu zu wählenden Gemeindevertretung vorzubehalten.

## B. Besondere Bestimmungen für die Stadtgemeinde Berlin.

1. Gegenüber den Beamten der ehemaligen Einzelgemeinden, der aus ihnen gebildeten Verbände und des Zweckverbandes Groß-Berlin liegt die Durchführung des Abbaus dem Magistrat auch soweit ob, als es sich um gewählte Beamte handelt. In diesen Fällen tritt also nicht etwa die Stadtverordnetenversammlung von Berlin an die Stelle der Vertretungskörperschaften der früheren Anstellungsgemeinden oder Anstellungsverbände.

2. Hinsichtlich der Durchführung des Abbaus in den Verwaltungsbezirken hat der Magistrat Berlin folgende Befugnisse:

a) Gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 hat er nach Anhörung der Bezirksämter zu bestimmen, in welchem Umfang zur Erreichung der vorgeschriebenen Verminderung der Gesamtzahl der städtischen Beamten die Zahl der Beamten und Arbeitnehmer in den einzelnen Verwaltungsbezirken zu vermindern ist. Da die Zahl auf die einzelnen Laufbahnen zu verteilen ist (IB 3), wird der Magistrat Berlin zunächst festzustellen haben, welche Verminderung in jeder einzelnen Laufbahn insgesamt, sowohl in der Zentralverwaltung wie in den Bezirksverwaltungen, vorzunehmen ist, und sodann erst die Verteilung auf die Zentralverwaltung und die Bezirksverwaltungen vorzunehmen haben. Die Abbauzahl, welche auf die einzelnen Verwaltungsbezirke entfällt, wird daher nicht nur die Gesamtzahl der im Verwaltungsbezirk abzubauenen Beamten und Arbeitnehmer, sondern auch schon die Verteilung auf die einzelnen Laufbahnen im Verwaltungsbezirk enthalten.

An diese Zahlen ist das Bezirksamt bei der Durchführung grundsätzlich gebunden, nicht nur, weil diese Art der Feststellung dem für den Abbau allgemein bestimmten Grundsatz entspricht, sondern auch deshalb, weil an der Organstellung des Bezirksamts gegenüber dem Magistrat Berlin gemäß § 27 des Groß-Berliner Gesetzes durch die Abbauverordnung nichts geändert ist, die Bezirksämter daher als ausführende Organe des Magistrats den von ihm aufgestellten Grundsätzen zu entsprechen haben. Dadurch werden indessen geringfügige örtlich begründete Abweichungen von der von dem Magistrat vorgenommenen Verteilung auf die einzelnen Laufbahnen nicht aus-

geschlossen. Wo sie erforderlich sind, wird eine Verständigung mit dem Magistrat unschwer zu erzielen sein.

b) Hinsichtlich der Bezirksbürgermeister und der Bezirksstadträte tritt die Bezirksversammlung an die Stelle des Bezirksamtes. Auch für die Bezirksversammlungen ist die von dem Magistrat Berlin für die Verminderung dieser Stellen in den einzelnen Bezirken festgesetzte Zahl grundsätzlich maßgebend.

c) Im übrigen, d. h. soweit es sich um die Auswahl der zu entlassenden Stelleninhaber handelt, liegt die Durchführung des Abbaues in den Verwaltungszweigen den Bezirksämtern und in den Fällen der Bezirksbürgermeister und der Bezirksstadträte der Bezirksversammlung ob.

d) § 91 stellt ausdrücklich klar, daß die durch § 30 geregelte Versetzung in ein anderes Amt auch für die besoldeten Beamten der in der neuen Stadtgemeinde Berlin zusammengeschlossenen Gemeinden und Gutsbezirke, der aus ihnen gebildeten Amtsverbände sowie des Verbandes Groß-Berlin gilt. Er dehnt ferner den Wirkungsbereich dieser Vorschrift auch auf diejenigen Beamten der Restprovinz, der Restkreise und der Restamtsverbände aus, die in Einrichtungen und Anstalten beschäftigt sind, die auf Grund der Auseinandersetzung gemäß § 4 des Groß-Berliner Gesetzes von der neuen Stadtgemeinde Berlin übernommen werden.

C. Die rheinischen Landbürgermeister und westfälischen Amtmänner können auf Grund der Abbauperordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden in demselben Verfahren, welches für ihre Ernennung maßgebend ist (§ 53 Abs. 3). Mit Rücksicht auf die am 4. 5. 1924 bevorstehenden allgemeinen Neuwahlen der Bürgermeisterei- und Amtsversammlungen empfiehlt es sich in allgemeinen, die Versetzung von Landbürgermeistern und Amtmännern in den einstweiligen Ruhestand so lange hinauszuschieben, bis die Bürgermeisterei- und Amtsversammlungen neu gewählt sein werden. Die Genehmigung zur Wiederbesetzung der Stelle gemäß § 54 Abs. 2 wird dem Oberpräsidenten übertragen. Die Genehmigung gilt als erteilt sowohl durch die gemäß § 53 Abs. 3 verfügte Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den einstweiligen Ruhestand — falls hierbei nicht die Genehmigung zur Wiederbesetzung der Stelle ausdrücklich vorbehalten wird — als auch durch die Ernennung eines Bürgermeisters oder Amtmanns bei Freiwerden der Stelle infolge natürlichen Abgangs.

Da die Landbürgermeister und Amtmänner durch die Verfügung einer unmittelbaren Staatsbehörde in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, finden hinsichtlich des Einspruchs auf sie die Vorschriften der §§ 23—29 unmittelbare Anwendung (§ 49 Abs. 1).

Wartegelder der auf Grund des § 53 Abs. 3 in den einstweiligen Ruhestand versetzten Landbürgermeister und Amtmänner sind ebenso wie die Pensionen von dem gemäß § 27 der rheinischen und § 28 der westfälischen Kreisordnung gebildeten Rassenverbände zu zahlen. Soweit hierdurch eine Änderung der Satzung der Pensionskassen erforderlich wird, ist das Erforderliche durch die Herren Landeshauptleute alsbald zu veranlassen.



## VI. Anwendung des Altersgrenzengesetzes auf Kommunalbeamte.

Durch § 84 Nr. 7 und § 102 Abs. 2 Nr. 1 ist für alle besoldeten Kommunalbeamten die Altersgrenze mit 65 Jahren eingeführt. Die Altersgrenze kann, wenn das Interesse des Dienstes die Fortführung des Amtes durch den augenblicklichen Stelleninhaber erfordert, bis längstens auf den der Vollendung des 68. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober hinausgeschoben werden. Dem Sinne dieser Vorschrift entsprechend muß die Hinausschiebung jedoch auf ganz besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben, in denen der Beamte infolge besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen oder sonstiger besonderer Verhältnisse ohne erhebliche Schädigung des Dienstes zur Zeit unerseßlich ist. Die persönlichen Verhältnisse des Beamten sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Über die Hinausschiebung beschließt das Verwaltungsorgan.

Die Vorschrift des § 53, wonach bei Magistratsmitgliedern, Bürgermeistern und Beigeordneten an die Stelle des Verwaltungsorgans die Stadtverordnetenversammlung und bei Bezirksbürgermeistern und Bezirksstadträten an die Stelle des Bezirksamts die Bezirksversammlung tritt, findet keine Anwendung, da es sich bei der Altersgrenze nicht um eine Abbaumaßnahme im Sinne der Abbauverordnung handelt. Nur in den Fällen, in denen das Verwaltungsorgan aus einem einzelnen Beamten besteht, und es sich um die Hinausschiebung der Altersgrenze für diesen selbst handelt, beschließt über die Hinausschiebung an Stelle des Verwaltungsorgans die Vertretungskörperschaft.

Von der Hinausschiebung der Altersgrenze, welche einen besonderen Verwaltungsakt erforderlich macht, abgesehen, erfolgt der Übertritt in den Ruhestand bei Erreichung der Altersgrenze automatisch kraft Gesetzes. Eine Ausnahme findet nur gemäß § 102 Abs. 3 in denjenigen Gemeinden statt, für die § 12 des Gemeindewahlgesetzes gilt, d. h. in denen die Gemeindevertretung vor dem 1. 1. 1923 gewählt ist. In diesen Gemeinden kann, soweit es sich um die besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordnete), Gemeindevorsteher und Schöffen handelt, die Wirkung der Altersgrenze, soweit sie nicht etwa schon gemäß § 84 Nr. 7 Abs. 2 hinausgeschoben ist, durch Beschluß der Gemeindevertretung bis zur Neuwahl der Gemeindevertretung hinausgeschoben werden, um eine Vakanz der Stelle bis zur voraussetzungslosen Möglichkeit der Wiederbesetzung zu vermeiden. In diesen Fällen treten die Beamten gemäß § 84 Nr. 7 mit dem 1. 10. 1924 in den Ruhestand, sofern die Neuwahl der Gemeindevertretung nicht nach dem 1. 4. 1924 stattfindet.

VII. Auf Beamte, Angestellte und Arbeiter des besetzten Gebietes finden die Vorschriften der Abbauverordnung gemäß § 108 Abs. 2 nur auf Grund besonderer Anordnung des Staatsministeriums Anwendung. Eine solche Anordnung ist noch nicht ergangen.

### VIII. Berichterstattung über den Abbau.

Über die Durchführung des Abbaus ist mir, dem mitunterzeichneten Minister des Innern, von den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten nach dem Stande vom 1. 4. 1924 bis zum 1. 5. 1924 zu berichten. Die Berichte müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Zahl der am 1. 10. 1923 vorhandenen Beamten,
2. die Zahl der am 1. 10. 1923 vorhandenen Angestellten in Dauerstellen,
3. die Zahl der am 1. 10. 1923 vorhandenen Angestellten in nur vorübergehend erforderlichen Stellen,
4. die Zahl der am 1. 10. 1923 vorhandenen Arbeiter,
5. die Zahl der Beamten, die seit dem 1. 10. 1923
  - a) auf Grund der Personalabbauverordnung in den Ruhestand, in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder sonst entlassen sind,
  - b) durch natürlichen Abgang (normale Versetzung in den Ruhestand, Tod, Altersgrenze) fortgefallen sind,
6. die Zahl der Angestellten in Dauerstellen, die seit dem 1. 10. 1923
  - a) auf Grund der Abbauverordnung entlassen,
  - b) durch natürlichen Abgang fortgefallen sind,
7. die Zahl der Angestellten in nur vorübergehend erforderlichen Stellen, die seit dem 1. 10. 1923 auf Grund der Abbauverordnung entlassen sind.
8. die Zahl der Arbeiter, die seit dem 1. 10. 1923 auf Grund der Abbauverordnung entlassen sind.

Als entlassen können diejenigen Beamten und Angestellten aufgenommen werden, denen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand, in den einstweiligen Ruhestand oder die Entlassung bis zum 1. April bereits zugestellt ist.

Die Angaben sind für jede Provinz, jeden Landkreis und jede Stadt getrennt zu machen, für die Landgemeinden und die Landbürgermeistereien und Ämter in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen in einer Summe für jeden Kreis.

An die Ober- u. Reg.-Präf., Landräte. — MBlB. S. 267.

## Anhang III.

Kunderlaß des FM., zugleich im Namen des Min.-Präs. und aller Staatsminister v. 12. 3. 1924 — I. D. 1. 740 —, betr. vorläufige Ausführungsvorschriften für die Kürzung von Versorgungsbezügen bei Privateinkommen (§§ 92 bis 99 der Preuß. Personal-Abbau-Verordnung v. 8. 2. 1924).

### II.

#### **Richtlinien für die Durchführung der §§ 92 bis 99 der PAV. (Pensionskürzungsgesetz).**

Zu § 92.

1. Der Begriff der Versorgungsbezüge und der Kreis der Versorgungsberechtigten im Sinne dieser Vorschriften sind in den §§ 98 und 99 (Nr. 17, 18) näher erläutert.

2. Für die Anwendung der §§ 92 ff. kommen nur solche Versorgungsberechtigte in Betracht, die nicht im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 27 Abs. 2 ZRG. in der Fassung des Art. IV des Gesetzes v. 12. 7. 1923 — (GS. S. 305) — beschäftigt sind, und zwar dann, wenn sie anderweit — sei es aus Arbeit, aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen oder aus sonstigen Einnahmen im Sinne des Reichseinkommensteuergesetzes — neben ihren Versorgungsbezügen ein steuerbares Einkommen beziehen.

Versorgungsberechtigte, die aus Anlaß ihrer Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 27 Abs. 2 ZRG. eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln erhalten, unterliegen nur den hierfür geltenden Ruhevorschriften. Sie fallen auch dann nicht unter die §§ 92 ff., wenn sie neben dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst noch Privateinkommen beziehen, wobei es gleichgültig ist, ob wegen der Verwendung im öffentlichen Dienst tatsächlich eine Kürzung der Versorgungsbezüge erfolgt oder nicht. Bei versorgungsberechtigten Witwen und Waisen ist zu beachten, daß mit Wirkung v. 1. 4. 1924 ab auf Grund der Bestimmungen in den §§ 86, 88 und 108 Abs. 1 Ziff. 4 eine Kürzung des Witwen- und Waisengeldes bei einer Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste eintritt.

Wegen der Fälle, in denen ein Versorgungsberechtigter auf Grund einer Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste eine zweite Versorgung erdient hat, vgl. Nr. 15.

3. Für die Auslegung des Begriffs des neben den Versorgungsbezügen bezogenen weiteren „steuerbaren Einkommens (Privateinkommen)“ gelten die jeweiligen Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes. Dieses Einkommen ist daher in gleicher Weise zu ermitteln,

wie es für die Erhebung der Einkommensteuer vorgeschrieben ist; nur ist das Einkommen des Ehemannes aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder sowie das Einkommen der Ehefrau und der Kinder selbst hierbei außer Betracht zu lassen. Das Arbeitseinkommen der Ehefrau aus einer Beschäftigung im Betriebe des Versorgungsberechtigten zählt dagegen den Vorschriften des Reichseinkommensteuergesetzes entsprechend zum Privateinkommen des Versorgungsberechtigten.

Bei der Ermittlung des „Privateinkommens“ einer verheirateten (weiblichen) Versorgungsberechtigten ist außer dem Einkommen, mit dem sie selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, auch dasjenige Einkommen, das bei ihrem Ehemann als Einkommen der Ehefrau zu veranlagten ist, mit in Ansatz zu bringen, soweit es sich nicht um Arbeitseinkommen der Ehefrau aus einer Beschäftigung im Betriebe des Ehemannes handelt.

Für einen Versorgungsberechtigten, der infolge dauernden Aufenthalts im Auslande nicht oder nur teilweise einkommensteuerpflichtig ist, wird das Privateinkommen so berechnet, als wenn er mit seinem gesamten Einkommen in Deutschland einkommensteuerpflichtig wäre.

4. Der Betrag des „kürzungsfreien Privateinkommens“ ergibt sich aus dem Diensteinkommen, das am Orte der Beschäftigung oder, wenn eine solche nicht ausgeübt wird, am Wohnorte oder dauernden Aufenthaltsorte des Versorgungsberechtigten ein Beamter der Besoldungsgruppe IA 8 Stufe 1 an Grundgehalt und Ortszuschlag nebst etwaigem Ausgleichszuschlag und örtlichem Sonderzuschlag bezieht. Sonstige Gebühren, wie Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe usw. bleiben dagegen außer Betracht.

Der Monatsbetrag des kürzungsfreien Privateinkommens ist auf volle Goldmark nach oben abzurunden.

Für einen Ruhegehaltsempfänger in der Ortsklasse E beträgt hiernach das kürzungsfreie Privateinkommen für Februar 1924:

Grundgehalt . . . . .	1 620	GM. : 12 = 135,—	GM.
Ortszuschlag (E) . . . . .	120	„ : 12 = 10,—	„
		Zusammen	155,— GM.

Für einen Ruhegehaltsempfänger in Berlin beträgt das kürzungsfreie Privateinkommen für Februar 1924:

Grundgehalt . . . . .	1 920	GM. : 12 = 135,—	GM.
Ortszuschlag (A) . . . . .	240	„ : 12 = 20,—	„
		Zusammen	155,— GM.

Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlags für Berlin 9 v. S.

der vorstehenden Summe . . . . .	=	13,95	GM.
		Zusammen	168,95 GM.
		Abgerundet	169,— GM.

Bei Versorgungsberechtigten, die sich dauernd im Auslande aufhalten (Nr. 3 letzter Absatz), ist der Ortszuschlag A, aber kein örtlicher Sonderzuschlag zugrunde zu legen.

5. Übersteigt das Privateinkommen (Nr. 3) den vorbezeichneten Kürzungsfreien Betrag, so werden die Versorgungsbezüge einschließlich des etwaigen Versorgungszuschlags und örtlichen Sonderzuschlags um die Hälfte dieses Mehrbetrags gekürzt. Ein völliges Ruhen der Versorgungsbezüge tritt also erst dann ein, wenn das Privateinkommen den doppelten Betrag der Versorgungsbezüge zuzüglich der obenbezeichneten Gebühren nach Gruppe 8 Stufe 1 erreicht. Zu beachten ist hierbei, daß im Falle des völligen Ruhens der Versorgungsbezüge einschließlich des etwaigen Versorgungszuschlags und örtlichen Sonderzuschlags die Zahlung der neben den Versorgungsbezügen etwa sonst noch zustehenden Gebühren (Besatzungszulage, Saarzulage, Kinderbeihilfe, Frauenbeihilfe usw.) nicht einzustellen ist.

6. Die Ausführungen zu Nr. 2 bis 5 gelten sinngemäß auch für versorgungsberechtigte Hinterbliebene. Daher kann z. B. Einkommen der Kinder nicht zu einer Kürzung des Witwengeldes sondern nur zu einer Kürzung des Waisengeldes führen.

#### Zu § 93.

7. § 93 trifft eine Sonderregelung für die mit Versorgungsansprüchen aus dem Schutzpolizeidienst ausgeschiedenen Schutzpolizeibeamten.

Soweit sie ruhegehaltsberechtigt sind (§§ 32, 33 des Schutzpolizeibeamtengesetzes) oder Übergangsgebühren (§ 38 a. a. D.) und Zulagen zu diesen (§ 39 a. a. D.) beziehen, gelten die Ausführungen zu Nr. 2 entsprechend. Bei einer Verwendung im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste regelt sich also die Kürzung des Ruhegehalts, der Übergangsgebühren und der Zulagen zu diesen nach den Vorschriften der §§ 66, 67 und 68 a. a. D. und des Art. IX des Gesetzes v. 12. 7. 1923 (G. S. S. 305). Soweit sie nach dem Reichsversorgungsgesetz abgefunden werden, erfolgt eine Kürzung ihrer Versorgungsbezüge beim Bezuge eines weiteren steuerbaren Einkommens (Nr. 3) nur in dem im § 62 RWG. in der Fassung des Gesetzes v. 30. 6. 1923 (RWG. I S. 523) vorgesehenen Umfange. Für die Durchführung der Kürzungen gelten die zu § 62 RWG. erlassenen und noch ergehenden Ausführungsbestimmungen (vgl. RWG. 1924 S. 5 Nr. 3).

#### Zu § 94.

8. Die Vorschrift, daß für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge § 29 ZMG. Anwendung finden soll, dient der Einheitlichkeit des Verfahrens. Dabei ist zu beachten, daß die früheren Vorschriften über die Regelung der Bezüge bei vorübergehender Beschäftigung weggefallen sind — vgl. Art. IV Ziff. VI des Gesetzes v. 12. 7. 1923 (G. S. S. 305) —. Zur Vermeidung von Zweifeln wird ferner bemerkt, daß für den Beginn des Ruhens und des Wiederauflebens der Versorgungsbezüge nicht die Beschäftigung selbst, sondern der Zeitpunkt des Beginns oder des Wegfalls des Einkommensbezuges maßgebend ist.

## Zu § 95.

9. In der Regel ist bei der Ermittlung des Privateinkommens im Sinne des § 92 Abs. 1 (Nr. 3) die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, wobei dem Versorgungsberechtigten der Nachweis offensteht, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat. Bestehen Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Versorgungsberechtigten über das veranlagte Einkommen, so haben die Regelungsbehörden unmittelbar Auskunft von der für den Versorgungsberechtigten zuständigen Steuerbehörde über die Höhe seines Einkommens einzuholen. Bei unbedeutenden Beträgen ist hiervon abzusehen. In Zweifelsfällen sind an die Steuerbehörden auch Anfragen darüber zu richten, wie der Begriff „steuerbares Einkommen“ auszulegen ist, und ob danach eine von dem Versorgungsberechtigten etwa vorgenommene Absetzung von Werbungskosten (Aufwandsentschädigung usw.) oder anderen Abzügen überhaupt und ihrer Höhe nach zulässig ist.

Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird (Nr. 2), jedoch neben seinen Versorgungsbezügen ein weiteres, das kürzungsfreie Privateinkommen übersteigendes, steuerbares Einkommen bezieht (Nr. 3 und 4), ist bei Gefahr des Verlustes seines Anspruchs auf Versorgung auf Zeit oder Dauer verpflichtet, der seine Versorgungsbezüge regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach der Verkündung der P.V. oder nach Beginn des Bezuges eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen.

Die P.V. ist am 11. 2. 1924 verkündet worden. Die Anzeige hat demnach erstmalig bis zum 11. 3. 1924 zu erfolgen\*. Die Versorgungsberechtigten sind im übrigen zur Anzeige innerhalb eines Monats verpflichtet, nachdem sie in den Bezug eines steuerbaren Einkommens gelangt sind, das nach Abzug der Versorgungsbezüge und des Einkommens des Ehemannes aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder sowie des Einkommens der Ehefrau und der Kinder (Nr. 3, 5) das Diensteinkommen der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe IA 8 zuzüglich eines etwa gewährten örtlichen Sonderzuschlags übersteigt oder nachdem Erhöhungen dieses Einkommens erfolgt sind, die über die etwa noch eintretenden Erhöhungen der Beamtenbezüge oder über die Erhöhungen des Goldumrechnungsfaktes für Reichssteuer für denselben Zeitraum hinausgehen. Weitergehende Einkommensverbesserungen (auch solche durch Tantiemen und andere nach Gewinn berechnete Vergütungen, Remunerationen, Gratifikationen usw.) sind demnach anzuzeigen.

Bei dieser Regelung der Anzeigepflicht wird unterstellt, daß bei Erhöhungen der Versorgungsbezüge sich gleichzeitig das tatsächliche Privateinkommen des Versorgungsberechtigten in demselben Ver-

\* Wegen dieser erstmaligen Anzeige vgl. Runderlaß v. 16. 2. 1924 — ID<sup>1</sup> 485 — (Pr. Ver. Bl. S. 31).

hältnis erhöht. Ist dagegen das Privateinkommen gegenüber der Erhöhung der Versorgungsbezüge im Verhältnis zurückgeblieben, so ist der Versorgungsberechtigte berechtigt, den Nachweis der tatsächlichen Höhe seines Privateinkommens zu erbringen, um daraufhin eine Änderung der Kürzung zu seinen Gunsten zu erreichen.

Kann das Einkommen nicht zahlenmäßig festgestellt werden, z. B. bei Gewerbetreibenden, Landwirten usw., so ist das Einkommen schätzungsweise anzugeben. Die Regelungsbehörden sind berechtigt, die Unterlagen zu diesen Schätzungen erforderlichenfalls einzufordern. Bei denjenigen Versorgungsberechtigten, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer für 1922 stattgefunden hat, ist in jedem Falle in der Anzeige zu Vergleichszwecken auch anzugeben, wie hoch das endgültig veranlagte steuerbare Einkommen im Kalenderjahre 1922 nach Abzug der Versorgungsbezüge und des Einkommens aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder gewesen ist. Ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer im Jahre 1922 nicht erfolgt, so ist das Einkommen anzugeben, das der tatsächlich gezahlten Einkommensteuer oder der von der Steuerbehörde widerspruchlos angenommenen Steuererklärung für 1922 entspricht. Versorgungsberechtigte, die auf Grund der zweiten Steuernotverordnung v. 19. 12. 1923 (RGBl. I S. 1205) Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer 1924 zu leisten haben, haben ferner zu Vergleichszwecken die Höhe der Vorauszahlungen anzugeben, die sie in dem Monat oder in dem Vierteljahr, innerhalb deren sie in den Bezug eines steuerbaren Einkommens gelangt sind, geleistet haben.

10. Die Anzeige muß die Art und Höhe des neben den Versorgungsbezügen bezogenen Privateinkommens (Nr. 3) enthalten und insbesondere ersehen lassen, ob und wie hoch Werbungskosten (auch Aufwandsentschädigungen) und sonstige Abzüge im Sinne des § 13 EStG. etwa abgesetzt sind.

Bei Privateinkommen aus nicht selbständiger Arbeit bemißt sich die Höhe der zulässigen Abzüge einschließlich der Werbungskosten nach der Höhe des „steuerfreien Lohnbetrages“ im Sinne der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Übersteigen die zulässigen Abzüge den steuerfreien Lohnbetrag, so ist dem Versorgungsberechtigten durch Art. I § 19 der zweiten Steuernotverordnung die Möglichkeit gegeben, eine Erhöhung dieses letzteren Betrages durch die Steuerbehörden herbeizuführen. Erwachsen einem Versorgungsberechtigten daraus Mehraufwendungen, daß er durch den Erwerb eines Arbeitsinkommens außerhalb seines ständigen Wohnsitzes gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen, so kann die Regelungsbehörde diese Mehraufwendungen insoweit von sich aus zum Abzuge zulassen, als sie nicht bereits zu einer Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages geführt haben. Die Höhe der Entschädigungen, die in solchen Fällen Beamten der Befoldungsgruppe des Versorgungsberechtigten gewährt werden, kann dabei als Anhalt dienen.

Der steuerfreie Lohnbetrag kann nur insoweit abgesetzt werden, als er anteilmäßig auf das in dem Gesamtlohn enthaltene, für die Kürzung in Betracht kommende Privateinkommen entfällt.

Beispiel: Arbeitseinkommen aus einer Wiederbeschäftigung	
monatlich . . . . .	300 G.M.
Arbeitseinkommen als Versorgungsbezüge (ungekürzt) . . . . .	200 „
	<hr/>
Gesamtarbeitseinkommen	500 G.M.

Beträgt der „steuerfreie Lohnbetrag“ 50 G.M. monatl., so würden also hier von den 300 G.M. nur 30 G.M. abgesetzt werden dürfen. Hat die Steuerbehörde eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages mit Rücksicht auf die Werbungskosten zugelassen, die mit dem Privateinkommen verbunden sind, so ist der Mehrbetrag in voller Höhe von dem Privateinkommen abzusetzen.

11. Die Kassen haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen unverzüglich an die zuständigen, die Versorgungsbezüge regelnden Behörden weiterzugeben. Diese prüfen die Angaben und veranlassen die erforderliche Kürzung. Sie berichten dem zuständigen Fachminister, wenn ein Versorgungsberechtigter der Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist oder unrichtige Angaben gemacht hat, nachdem sie ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben haben. Der Fachminister entscheidet in Gemeinschaft mit dem Finanzminister darüber, ob eine Zahlungseinstellung auf Zeit oder Dauer zu erfolgen hat. Bei Empfängern von Versorgungsbezügen, die im Dienste einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erdient sind, tritt an die Stelle des Fachministers und des Finanzministers das Verwaltungsorgan der Gemeinde, des Gemeindeverbandes (Gemeindevorstand, Kreisauschuß, Provinzialauschuß usw.) oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bei den Einkommensberechnungen ist von den Behörden unter Zurückstellung kleinlicher Bedenken großzügig zu verfahren; andererseits ist jedoch mit allen Mitteln anzustreben, daß Versorgungsberechtigte, deren gesamte Lebenshaltung darauf schließen läßt, daß sie ein entsprechendes hohes Einkommen besitzen, von den Kürzungsvorschriften voll erfaßt werden.

12. Die Feststellung des Kürzungsbetrages der Versorgungsbezüge erfolgt von Amts wegen. Sie gilt vorbehaltlich späterer Regelung bis auf weiteres, es sei denn, daß der Versorgungsberechtigte wegen einer wesentlichen Minderung des Einkommens, die eine Änderung der zugrunde zu legenden Einkommensstufe bedingt, eine neue Feststellung beantragt oder eine Erhöhung des Einkommens bekannt wird, die ebenfalls eine Änderung der Einkommensstufe bedingt.

Bei der Kürzung, die auf Grund der erstmalig bis zum 11. 3. 1924 zu erstattenden Anzeigen vorzunehmen ist, ist in folgender Weise zu verfahren:

Daß von dem Versorgungsberechtigten angegebene steuerbare Einkommen wird der Kürzungsberechnung zugrunde gelegt, soweit nicht durch weitere Feststellungen (z. B. Vergleich mit der Veranlagung 1922 usw.) ein anderer Einkommensbetrag ermittelt wird.

a) Der Versorgungsberechtigte hat sein Einkommen für Monat Januar oder Februar 1924 angezeigt:



Soweit es nicht bereits in Goldmark angegeben ist, ist es in Goldmark umzurechnen. Als Umrechnungssatz gilt der Umrechnungssatz für Reichsteuern für 1 Goldmark für den letzten Tag des Monats, in dem das Einkommen bezogen worden ist. Dieser Einkommensbetrag wird dem für den entsprechenden Monat (Januar oder Februar) in Betracht kommenden kürzungsfreien Privateinkommen (Nr. 4) gegenübergestellt, hiernach der Abzugsbetrag ermittelt und das Verhältnis des letzteren zu den Versorgungsbezügen (ohne Frauen- und Kinderbeihilfe) des entsprechenden Monats Januar oder Februar 1924 in Zehntel desselben errechnet. Vom 1. 4. 1924\* ab ruhen von den Versorgungsbezügen die entsprechenden Zehntel. Hierbei sind überschießende Beträge, die nicht ein weiteres volles Zehntel erreichen, zugunsten des Versorgungsberechtigten unberücksichtigt zu lassen. Ergebnisse unter einem Zehntel sind mit dem wirklichen Betrage in Abzug zu bringen (vgl. Beispiel unter Nr. 13 a am Ende). Eine Kürzung hat jedoch in jedem Falle zu unterbleiben, wenn sie weniger als 3  $\text{GM.}$  monatlich beträgt. Muß bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages auf frühere Einkommens- usw. Verhältnisse zurückgegriffen werden, so sind diese auf Goldmark umzurechnen (vgl. Nr. 12 b).

Beispiel: Ein pensionierter Regierungsrat, jetzt Syndikus einer Aktiengesellschaft, verheiratet, 2 Kinder im Alter von 14 und 16 Jahren, bezieht ein Ruhegehalt von  $\frac{70}{100}$  nach Gruppe 11, Stufe 3, Wohnort: Berlin.

Das Ruhegehalt beträgt monatlich 179,75  $\text{GM.}$  (ohne Frauen- und Kinderbeihilfe) + 9 v. H. örtlichen Sonderzuschlags = 195,93  $\text{GM.}$

Das der Abzugsberechnung zugrunde zu legende steuerbare Einkommen (Privateinkommen, Nr. 3) betrage für Februar 1924 315  $\text{GM.}$

Dieses Einkommen von . . . . .	315,— $\text{GM.}$
übersteigt das kürzungsfreie Privateinkommen (Nr. 4) — Beamten Einkommen der Gruppe 8 Stufe 1 von 135 $\text{GM.}$ Grundgehalt + 20 $\text{GM.}$ Ortszuschlag (A) + 9 v. H. örtlichen Sonderzuschlags = . . . . .	169,— „
um: . . . . .	146,— $\text{GM.}$

Das Ruhegehalt von . . . . . 195,93 „  
ermäßigt sich daher um  $146/2 = 73 \text{ GM.}$ , das sind rund  $\frac{3}{10}$   
von 195,93  $\text{GM.}$  = . . . . . 58,78  $\text{GM.}$

$\frac{1}{10} = 19,59 \text{ GM.}$	} Teilbeträge sind auf volle Goldpfennige auf- oder ab- zurunden ( $\frac{1}{2}$ Pfennig nach oben).
$\frac{2}{10} = 39,19 \text{ „}$	
$\frac{3}{10} = 58,78 \text{ „}$	
$\frac{4}{10} = 78,37 \text{ „}$	

Ab 1. 4. 1924 ruhen daher bis auf weiteres  $\frac{3}{10}$  von dem Ruhegehalt (einschließlich örtlichen Sonderzuschlag, ohne Frauen- und Kinderbeihilfe).

b) Hat ein Versorgungsberechtigter mangels geeigneter Unterlagen über die Höhe seines Einkommens für Februar oder Januar 1924 dieses nur schätzungsweise angegeben, so ist diese Schätzung der Kürzungs-

\* Vgl. Runderlaß v. 27. 2. 1924 — ID<sup>1</sup> 617 — (PrVerfBl. S. 44).

berechnung zugrunde zu legen. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Schätzung, so sind zur Nachprüfung die auf die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1924 nach der 2. Steuernotverordnung etwa geleisteten Vorauszahlungen sowie eine etwaige Einkommensteuerveranlagung für 1922 zu Vergleichszwecken heranzuziehen.

Kann das Einkommen von dem Versorgungsberechtigten auch nicht schätzungsweise angegeben werden, so hat es die Regelungsbehörde zu schätzen. Hierbei ist von den für das Kalenderjahr 1924 etwa zu leistenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sowie von der etwaigen Einkommensteuerveranlagung für 1922 auszugehen.

Als Anhalt für die Ermittlung des Privateinkommens aus den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für 1924 kann dienen, daß die Vorauszahlungen im allgemeinen 10 bis 20 v. H. des tatsächlichen Einkommens betragen werden.

Wird zur Ermittlung des Privateinkommens auf die Einkommensteuerveranlagung für 1922 zurückgegangen, so ist das Einkommen für 1922 auf Goldmark umzurechnen, und zwar in der Weise, daß von dem tatsächlich bezogenen Einkommen die Versorgungsbezüge für 1922 abgezogen werden und der verbleibende Rest durch 150\* geteilt wird. Der sich so ergebende Goldmarkbetrag des Privateinkommens für 1922 dient als Anhalt für die Schätzung des jetzigen Privateinkommens.

Das weitere Verfahren regelt sich nach a).

13. a) Soweit es sich bei den aus den Anzeigen oder sonstwie ermittelten Einkommensbeträgen nicht lediglich um monatlich regelmäßig wiederkehrende handelt, muß zunächst das Jahreseinkommen und so dann aus diesem das die Grundlage für die Kürzung bildende Monats Einkommen ermittelt werden.

Beispiel: (Ortsklasse E ohne örtlichen Sonderzuschlag).

Für die Kürzung in Betracht kommendes Einkommen im	
Februar 1924 . . . . .	515,— G.M.
darin enthalten eine einmalige Einnahme von . . . . .	200,— "
mithin regelmäßiges Monatseinkommen	315,— G.M.
Jahreseinkommen: 315 G.M. $\times$ 12 = 3780 G.M. + 200 G.M. (einmalig)	
= 3980 G.M.	
Durchschnittsmonatseinkommen 3980 : 12 . . . . .	331,67 "
kürzungsfreies Privateinkommen (vgl. Nr. 4) . . . . .	145,— "
	bleiben 186,67 G.M.
	davon die Hälfte 93,34 "

Beträgt das Ruhegehalt z. B. 180 G.M. monatlich, so ist es nach Nr. 12 a v. 1. April ab um  $\frac{5}{10}$  zu kürzen.

Bei 150 G.M. Ruhegehalt ist zu kürzen um $\frac{6}{10}$	} (vgl. Nr. 12 a Abs. 2).
" 220 " " " " " " $\frac{4}{10}$	
" 400 " " " " " " $\frac{2}{10}$	
" 933 " " " " " " $\frac{1}{10}$	
" 934 " " u. mehr " " " " $\frac{1}{10}$	
	93,34 G.M.

\* D. i. der Index des Statistischen Reichsamts für die Lebenshaltungskosten (Durchschnitt des Kal.-Jahres 1922).

b) Sinkt das regelmäßige Monatseinkommen später, z. B. am 1. Juli, auf 115 G.M. herab, so ergibt sich folgende Berechnung:  $115 \times 12 = 1380$  G.M. + 200 G.M. (einmalig) = 1580 G.M. : 12 = 131,67 G.M., kürzungsfrei\* 145,— G.M., mithin vom 1. Juli ab keine Kürzung mehr.

c) Hat der Versorgungsberechtigte im August eine weitere einmalige Einnahme von 800 G.M., so stellt sich die Berechnung wie folgt:

$115 \times 12 = 1380$ G.M. + (200 G.M. + 800 G.M. — einmalig —)	
= 2380 G.M. : 12	= 198,33 G.M.
davon kürzungsfrei	145,— "
	bleiben 53,33 G.M.
	davon die Hälfte 26,67 "

mithin v. 1. August ab eine Kürzung des Ruhegehalts von 180 G.M. um  $\frac{1}{10}$ .

14. Bei später notwendig werdenden neuen Kürzungsberechnungen ist entsprechend der in Nr. 12 und 13 getroffenen Regelung zu verfahren. Falls die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse weitere Vereinfachungen zuläßt, werden sie vom Finanzminister angeordnet.

#### Zu § 96.

15. Im Falle des Bezuges einer doppelten Versorgung sind, sofern es für den Versorgungsberechtigten nicht etwa ungünstiger ist, die zuletzt erdienten Versorgungsbezüge zunächst zu kürzen.

**Beispiel:** Die Witwe eines Regierungsrats und ehemaligen Reserveoffiziers erhält neben dem Wittwengeld nach dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz eine Witwenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz. Da sie außerdem ein weiteres steuerbares Privateinkommen bezieht — sie ist nicht im Reichs-, Staats- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste wieder tätig —, hat außer der Kürzung des Wittwengeldes auf Grund des § 92 noch eine weitere nach anderen Vorschriften, nämlich eine Kürzung der Witwenrente auf Grund des Pensionskürzungsgesetzes des Reichs — § 3 des Art. 10 RPA v. 27. 10. 1923 (RGBl. I S. 999) — nach Maßgabe des § 62 RVerfG. zu erfolgen. Diese Kürzungen haben in der für die Witwe günstigeren Reihenfolge stattzufinden.

Die Witwe habe folgende Bezüge nach der Ortsklasse E (monatlich)

200 G.M. Privateinkommen

100 " Beamtenwittwengeld

15 " Witwenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz

Das Wittwengeld wird nur durch das Privateinkommen beeinflusst, nicht auch durch die Witwenrente, die Witwenrente dagegen durch das Privateinkommen und das Wittwengeld. Danach ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

---

\* Es ist angenommen, daß der kürzungsfreie Betrag unverändert geblieben ist.  
Graeffner, Personalabbau.

a) erst Witwengeld, dann Witwenrente	b) umgekehrt
Von dem Privatein- kommen von . . . 200,— G.M. sind kürzungsfrei . . 145,— " <hr/> bleiben 55,— G.M.	Von der Witwenrente von . . . . . 15,— G.M. ruhen wegen des Be- zuges von 200 G.M. Privateinkommen u. 100 G.M. Witwen- geld, zusammen also 300 G.M. nach § 62 RWG. $\frac{7}{10}$ = 10,50 " <hr/> bleiben 4,50 G.M.
davon $\frac{1}{2}$ . . . . = 27,50 " Mithin haben von dem Witwengeld (100 G.M.) zu ruhen $\frac{2}{10}$ = 20 G.M., so daß zahlbar bleiben 80,— "	Von dem Privatein- kommen von . . . 200,— G.M. sind kürzungsfrei . . 145,— " <hr/> bleiben 55,— G.M.
Von der Witwenrente von . . . . . 15,— " ruhen wegen des Be- zuges von 200 G.M. Privateinkommen u. 100 — 20 = 80 G.M. Witwengeld, zusam- men also 280 G.M., nach § 62 RWG. $\frac{9}{10}$ = 9,— " <hr/> bleiben 6,— G.M.	davon $\frac{1}{2}$ . . . . = 27,50 " Mithin haben von dem Witwengeld (100 G.M.) zu ruhen $\frac{2}{10}$ = 20 G.M., so daß zahlbar bleiben 80,— "
Die Witwe erhält also außer ihrem Privat- einkommen von . . 200,— G.M. an Witwengeld . . . 80,— " an Witwenrente . . . 6,— " <hr/> Zusammen 286,— G.M.	Die Witwe erhält also außer ihrem Privat- einkommen von . . 200,— " an Witwenrente . . . 4,50 " an Witwengeld . . . 80,— " <hr/> Zusammen 284,50 G.M.

Hiernach ist, weil für die Witwe günstiger, die Regelung in der Reihenfolge zu a vorzunehmen.

Hat ein Versorgungsberechtigter eine zweite Versorgung erdient, deren Bezug ein — völliges oder teilweises — Ruhen der ersten Versorgung bewirkt, z. B. im Falle des § 28 RWG., so kommen für die Anwendung der §§ 92 ff. nur die zu zweit erdienten Versorgungsbezüge in Frage. An der bisherigen Regelung der ersten Versorgung (auf Grund des § 28 RWG. oder entsprechender Vorschriften) ändert sich durch die Kürzung der zu zweit erdienten Versorgungsbezüge nichts.

### Zu § 97.

16. Kann ein Versorgungsberechtigter, der eine erforderliche Anzeige nicht oder unrichtig gemacht hat, glaubhaft nachweisen, daß er dabei nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, so ist die lungseinstellung (Nr. 11) abzuweichen. War die Zahlung bereits ein-Regelungsbehörde ermächtigt, von der Berichterstattung zwecks Zah-gestellt, so hat die Regelungsbehörde zur Wiederaufnahme der Zahlung

unter nachträglicher Gewährung der einbehaltenen Beträge die Genehmigung des Fachministers und des Finanzministers (bzw. des Verwaltungsorgans der Gemeinde usw. — vgl. Nr. 11 —) einzuholen. Eine Verzinsung oder ein Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens findet nicht statt. Hält die Regelungsbehörde einen glaubhaften Nachweis nicht für erbracht, so muß sie auf entsprechenden Antrag des Versorgungsberechtigten die Entscheidung des zuständigen Fachministers und des Finanzministers bzw. des Verwaltungsorgans einholen. An diese ist auch mit entsprechenden Vorschlägen zu berichten, wenn sich bei Anwendung der Kürzungsverfahren in Einzelfällen (z. B. bei Blinden und Kinderreichen) besondere Härten ergeben sollten.

#### Zu § 98.

17. Zu den Versorgungsbezügen im Sinne dieser Vorschriften rechnen:

Gesetzliche Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, sowie Witwen- und Waisenrenten. Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, die auf Grund einer Rannbewilligung gewährt werden. Sonstige Bezüge, die mit Rücksicht auf frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden (Ruhegeld, Ruheohn, Hinterbliebenenbezüge an Angestellte und Arbeiter). Unterstützungen, die im Disziplinarverfahren neben der Strafe der Entlassung bewilligt werden.

Wartegelder. Zu beachten ist, daß durch die Vorschriften der PAV. die Einrichtung des Wartestandes auch für die Volksschullehrpersonen (§ 59 PAV.) und die Kommunalbeamten (§ 48 PAV.) geschaffen worden ist.

Übergangsgelder der Staatsminister (Gesetz v. 14. 1. 1921 — G. S. 224 —).

Übergangsgebührrnisse und Zulagen zu den Übergangsgebührrnissen (§§ 38, 39 SchPolVG. v. 16. 8. 1922 — G. S. 251 —).

Den Versorgungsbezügen gleich behandelt wird das Dienst Einkommen von Beamten, die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind, z. B. die Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen, oder die unter Befassung des vollen Gehalts ihres Amtes enthoben sind, z. B. die Richter (vgl. Art. 104 RVerf., § 8 GerVerfG.). Nicht dazu gehört das Dienst Einkommen der vom Amte suspendierten Beamten.

#### Zu § 99.

18. Versorgungsberechtigte im Sinne dieser Vorschriften sind alle Personen, die mit Versorgungsbezügen (Nr. 17) aus dem unmittelbaren Staatsdienst, Kommunaldienst und dem öffentlichen Schuldienst, soweit letzterer nicht bereits Staats- oder Kommunaldienst ist, ausgeschlossen sind.

An die nachgeordneten Behörden aller Zweige der preuß. Staatsverwaltung.

## Anhang IV\*.

### Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung). Vom 27. Oktober 1923\*\*.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. 10. 1923 (RGBl. I S. 943) verordnet die Reichsregierung:

#### Artikel 1

#### **Änderungen des Reichsbeamtengesetzes.**

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. 3. 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 5. 1907 (RGBl. S. 245) wird wie folgt geändert:

I. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

= § 8 „Jeder Reichsbeamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen, mit der Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.“

II. § 26 erhält folgende Fassung:

= § 83/1 „Das Wartegeld beträgt 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Hat der Beamte zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand eine ruhegehaltssfähige Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird das Wartegeld für jedes volle oder angefangene Jahr, das dem Beamten an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. H. des ruhegehaltssfähigen Dienst Einkommens geringer bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch wenigstens 40 v. H. dieses Dienst Einkommens.

Das Wartegeld beträgt höchstens 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XII. Hat der Beamte indessen zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in

\* Die Paragraphen am Rande verweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der PPAW.

\*\* Unter Berücksichtigung der Verordnung vom 28. 1. 24.

den Ruhestand bereits ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts.“

III. Der Satz 2 des § 27 erhält folgende Fassung:

„Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes = § 83/2 beginnt mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.“

IV. Der § 46 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienste ver- = § 85/1 wendet worden ist, oder“.

V. § 55 erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf Antrag = § 85/2 oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit Ablauf des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.“

VI. § 60a erhält folgende Fassung:

„Reichsbeamte treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, f. § 84 der auf den Monat folgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Bei den Mitgliedern des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres das 68. Lebensjahr.

Abf. 1 gilt nicht für im Dienste befindliche Reichsminister.

Wenn dringende dienstliche Rücksichten der Reichsverwaltung in Einzelfällen die Fortführung der Dienstgeschäfte durch bestimmte Reichsbeamte erfordern, kann die Reichsregierung auf Antrag der obersten Reichsbehörde die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

§§ 54, 55 finden keine Anwendung.“

VII. § 67 erhält folgende Fassung:

„Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung (§ 66) dem in Ruhestand versetzten Beamten zugestellt worden ist.“

VIII. Im § 75 Nr. 2 wird hinter den Worten „an Stelle der Dienstentlassung erkannt.“ hinzugefügt:

„Ist gegen einen Reichsbeamten zu dem Zeitpunkt, in dem er auf f. §§ 81, 82 Grund der Vorschriften des § 60a in den Ruhestand tritt, ein förmliches Disziplinarverfahren anhängig, so kann dieses mit dem Ziele der Aberkennung des Ruhegehalts und der Amtsbezeichnung fortgeführt werden.“

IX. Dem § 158 tritt folgender Abs. 3 hinzu:

„Die Vorschriften des § 60a werden hierdurch nicht berührt.“

## Artikel 2.

**Versetzung der über achtundfünfzig Jahre alten Reichsbeamten in den Ruhestand.**

= § 7 (1) Reichsbeamte, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltstfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt werden, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt.

(2) Den Antrag stellen:

a) Beamte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits das 58. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung,

b) Beamte, die das 58. Lebensjahr erst nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollenden, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie das 58. Lebensjahr vollendet haben.

## Artikel 3.

**Versetzung von Reichsbeamten in den einstweiligen Ruhestand.**

## § 1.

= § 15 (1) Lebenslänglich angestellte Reichsbeamte, mit Ausnahme der Mitglieder des Reichsgerichts, des Reichsfinanzhofs und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs können unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegelbes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Außerplanmäßige Beamte, Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind sowie Beamte im Vorbereitungsdienste können aus dem Reichsdienst entlassen werden. Soweit außerplanmäßige Beamte und Beamte, die auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellt sind, eine längere als zehnjährige ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, können sie auch unter Gewährung des gesetzlichen Wartegelbes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden; gleiches gilt, wenn sie zwar eine zehnjährige ruhegehaltstfähige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, aber das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verfügt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

## § 2.

= § 20/1 Bei Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu versetzenden Beamten ist nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses der Wert der dienstlichen Leistungen der Beamten entscheidend.

## § 3.

= § 20/1 (1) Bei gleichwertigen Leistungen (§ 2) sind die über 60 Jahre alten Beamten vorweg auszuwählen; im übrigen sind für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse maßgebend.



(2) Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verheirateten Beamten sollen Beamte, deren Ehegatte einen dauernden und gesicherten Erwerb hat, aus dem ein angemessener Beitrag zu den Kosten des Haushalts geleistet werden kann, in erster Linie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. = § 20/1

(3) Bei Berücksichtigung der Familienverhältnisse sollen ledige Beamte vor verheirateten Beamten, kinderlos verheiratete Beamte vor verheirateten, verwitweten und geschiedenen Beamten mit unterhaltsberechtigten Kindern, verheiratete, verwitwete und geschiedene Beamte mit unterhaltsberechtigten Kindern nach Maßgabe der Zahl und Hilfsbedürftigkeit dieser Kinder ausgewählt werden. Kinderlos verheirateten Beamten stehen ledige Beamte gleich, die auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Familienangehörigen zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts regelmäßig einen wesentlichen und unentbehrlichen Beitrag leisten.

(4) Schwerbeschädigte Beamte sollen, soweit für die Auswahl die wirtschaftlichen und die Familienverhältnisse maßgebend sind, in letzter Linie in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

#### § 4.

Die Auswahl der in den einstweiligen Ruhestand zu Versetzenden darf durch ihre politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung und durch ihre Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei und zu einem politischen, konfessionellen oder Berufsverein nicht beeinflusst werden. = § 21

#### § 5.

(1) Vor der Entlassung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist den Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Bei der nach § 3 zu treffenden Auswahl ist auf Antrag des Beteiligten die Beamtenvertretung zu hören. = § 22

#### § 6.

Beamte, die auf Grund dieses Artikels in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden sollen, sind auf ihren Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts in den dauernden Ruhestand zu versetzen. = § 17

#### § 7.

Bei Entlassungen auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 ist, sofern eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht in Frage kommt, auf Beamtenkräfte, die zu den Versorgungsanwärtern im Sinne des § 1 der Anstellungsgrundsätze vom 12. 7. 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 445) gehören oder gehört haben, in letzter Linie zurückzugreifen, soweit nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. = § 20/4

## Artikel 4.

**Zusicherung eines Ruhegehalts an ausscheidende lebenslänglich angestellte Reichsbeamte.**

## § 1.

= § 8 (1) Planmäßig angestellten Reichsbeamten, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst innerhalb 6 Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, kann bei ihrem Ausscheiden, sofern sie eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zurückgelegt haben und ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt, für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit (§ 34 des Reichsbeamten-gesetzes) oder der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegehalt und für den Fall des Ablebens Hinterbliebenenversorgung zugesichert werden. Die Zusicherung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

(2) Die Festsetzung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch die Behörde, die die Zusicherung auf Grund des Abf. 1 ausgesprochen hat. § 53 des Reichsbeamten-gesetzes gilt sinngemäß.

## § 2.

= § 9 (1) Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist an Ruhegehalt der Betrag zu zahlen, den der Beamte zu erhalten hätte, wenn er in diesem Zeitpunkt mit der Maßgabe in den Ruhestand versetzt würde, daß die Zeit seit seinem Ausscheiden bei Bemessung des Ruhegehalts unberücksichtigt bleibt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenenbezüge.

(2) Die §§ 55, 69 des Reichsbeamten-gesetzes finden keine Anwendung.

## § 3.

= § 10 Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlischt, wenn gegen den Ausgeschiedenen in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die den Amtsverlust kraft Gesetzes zur Folge gehabt hätte, wenn der Ausgeschiedene bei Verkündung des Urteils noch Beamter gewesen wäre.

## Artikel 5.

**Abfindungssummen an ausscheidende Reichsbeamte.**

## § 1.

= §§ 16, 11 (1) Auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf angestellten Reichsbeamten sowie außerplanmäßigen oder im Vorbereitungsdienste befindlichen Reichsbeamten kann eine Abfindungssumme nach Maßgabe des § 2 gewährt werden, falls sie infolge des Abbaues des Beamtenkörpers aus ihrer Verwaltung ausscheiden müssen.

(2) Gleiches gilt für lebenslänglich angestellte Beamte, die mit Zustimmung ihrer Verwaltung ihr Ausscheiden aus dem Reichsdienst innerhalb 6 Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragen, sofern ihr Ausscheiden im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt. Die Zustimmung erteilt die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis auf höhere Reichsbehörden übertragen.

§ 2.

(1) Als Abfindungssumme erhält ein lebenslänglich angestellter = § 12 Beamter, wenn er sich

im 2. und 3. Dienstjahr befindet, das 2 fache	} des letzten Monats- einkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes ihm zustehenden Bezüge.
" 4. " 5. " " " 3	
" 6. " 7. " " " 3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "	
" 8. " 9. " " " 4 "	
" 10. " " " " 5 "	
" 11. " " " " 6 "	
" 12. " 13. " " " 7 "	
" 14. und in den weiteren Dienstjahren " " 8 "	

(2) Beamte auf Probe, auf Kündigung oder auf Widerruf sowie außerplanmäßige oder im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte erhalten die Hälfte der vorstehenden Sätze.

(3) Als Dienstjahre sind die der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Jahre anzusehen. Bezieht der Beamte bereits ein Ruhegehalt, so bleibt der Anspruch hierauf unberührt. Die der Berechnung seines Ruhegehalts zugrunde liegende Dienstzeit ist bei der Bemessung der Abfindungssumme nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei einem Beamten, der unmittelbar aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis überführt worden ist, wird die von ihm als Angestellter oder Arbeiter im Reichsdienst zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt, sofern er als Angestellter oder Arbeiter bei seiner Entlassung unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit eine Abfindungssumme erhalten hätte.

§ 3.

Auf Grund des Artikel 5 ausscheidenden Beamten werden Ruhe- = § 13 gehalt und Hinterbliebenenbezüge nicht gezahlt. Abfindungssummen dürfen nicht gezahlt werden, wenn Beamte auf Grund des Artikel 1 Abs. VI, der Artikel 2 und 3 in den dauernden oder einftweiligen Ruhestand versetzt werden oder auf Grund des Artikel 4 ausscheiden.

§ 4.

Wird ein nach diesem Artikel ausgeschiedener Beamter im Reichs- = § 14 dienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

## Artikel 6.

**Zuschüsse zu den Umzugskosten.**

- = § 32 Reichsbeamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 ausscheiden, können Zuschüsse zu den Umzugskosten nach Maßgabe der vom Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Grundzüge gewährt werden, sofern der Umzug bis zum Ablauf von 18 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeführt wird.

## Artikel 7.

**Einstellungssperre.**

- = § 1 (1) Beamte oder Beamtenanwärter dürfen in den Reichsdienst nicht eingestellt werden. Als Einstellung gilt auch die Verleihung einer Planstelle an außerplanmäßige oder kommissarisch beschäftigte Beamte.
- (2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, von der vorstehenden Bestimmung unter unverzüglicher Mitteilung an den Hauptausschuß des Reichstages Ausnahmen zuzulassen, wenn eine Hinausschiebung der Einstellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen in Widerspruch steht.

## Artikel 8.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung.**

## § 1.

- = §§ 3 ff. (1) Von der Gesamtzahl der am 1. 10. 1923 im Dienste befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Reichsbeamten sowie der Reichsbeamten im Vorbereitungsdienste haben nach Maßgabe der Artikel 2 bis 5 mindestens 25 v. H. auszuschneiden, und zwar:
- 5 v. H. der Gesamtzahl vor dem 1. 2. 1924,  
weitere 5 v. H. der Gesamtzahl vor dem 1. 3. 1924,  
weitere 5 v. H. der Gesamtzahl vor dem 1. 4. 1924\*.

Den Zeitpunkt, bis zu dem der weitere Abbau zu erfolgen hat, bestimmt die Reichsregierung.

- = § 6 (2) Die Reichsregierung verteilt die Zahl der auszuschneidenden Beamten auf die einzelnen Verwaltungen; die oberste Reichsbehörde, die diese Befugnis auf die höheren Reichsbehörden übertragen kann, verteilt die Zahl auf die einzelnen Dienstzweige oder Laufbahnen sowie auf die einzelnen Dienststellen.

(3) Auf die den einzelnen Verwaltungen zugeteilte Zahl der auszuschneidenden Beamten werden angerechnet:

- f. § 39 a) die Angestellten, die nach dem 1. 10. 1923 aus dem Reichsdienst entlassen und durch vorhandene Beamte ersetzt worden sind oder noch werden entlassen und ersetzt werden, sofern die Angestellten nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung angenommen waren,
- b) die nach dem 1. 10. 1923 auf Grund des § 24 des Reichsbeamtengesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten,
- c) die nach dem 1. 10. 1923 sonst frei gewordenen, nicht wieder besetzten Planstellen.

\* Nach einem Beschluß der Reichsregierung vom 18. 3. 1924 sind bis Ende März 1924 mindestens 20 v. H. des Beamtenkörpers abzubauen (RWB. III 67).

## § 2.

(1) Die infolge Ausscheidens von Beamten auf Grund der Artikel 2 bis 5 frei werdenden Planstellen dürfen nicht wieder besetzt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe der verfügbaren = § 40 Planstellen zulässig:

1. mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan,
2. mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die sofortige Besetzung notwendig ist und die Genehmigung durch den Reichshaushaltsplan nicht nachgesucht werden kann.

## § 3.

(1) Zur Wiederverwendung von Beamten, die auf Grund der = § 41 Artikel 2 bis 5 dieser Verordnung oder des § 24 des Reichsbeamten-gesetzes in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, bedarf es der Zustimmung der obersten Reichsbehörde.

(2) Abs. 1 gilt auch bei einer dauernden Verwendung des Beamten im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

## Artikel 9.

**Änderungen des Besoldungsgesetzes.**

Das Besoldungsgesetz vom 30. 4. 1920 (RGBl. S. 805) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 10. 1922 (RGBl. I S. 811) wird wie folgt geändert:

I. Im § 5 Abs. 2 Satz 1 ist statt „bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes“ zu setzen „vor dem 1. 4. 1922“.

II. Im § 33 Abs. 1 wird die Zahl „1925“ durch „1930“ ersetzt.

III. Dem § 34 wird folgender (4.) Absatz angefügt:

„In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, = § 80/1 Wartegelber, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.“

## Artikel 10.

**Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen.**

## § 1.

(1) Bezieht ein Ruhegehaltsempfänger, der nicht im Reichs- oder = § 92 in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamten-gesetzes verwendet wird, neben seinen Versorgungs- gebührrnissen ein weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen), so wird das Ruhegehalt einschließlich des Steuerzuschlags nach den folgenden Vorschriften gekürzt. Das Privateinkommen der Ehe- frau scheidet bei Berechnung der Kürzung aus.

(2) Bis zur Höhe des Betrags, der dem jeweiligen Gehalte der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A VIII entspricht, bleibt das Pri- vateinkommen bei der Kürzung unberücksichtigt (kürzungsfreies Pri- vateinkommen). Zum Gehalt tritt der Ortszuschlag und der Steuerzuschlag nach dem Beschäftigungsorte.

(3) Das Ruhegehalt einschließlich des Steuerzuschlags — und zwar der Steuerzuschlag zuerst — wird um die Hälfte des Betrags gekürzt, um den das gesamte Privateinkommen (Abs. 1) das kürzungsfreie Privateinkommen (Abs. 2) übersteigt.

(4) Zu dem Steuerzuschlag im Sinne dieser Verordnung gehört auch der etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag.

= § 98 (5) Den Ruhegehaltsempfängern stehen versorgungsberechtigte Hinterbliebene gleich; an die Stelle des Ruhegehalts tritt das Witwen- und Waisengeld.

### § 2.

= § 98 (1) § 1 gilt sinngemäß für die Wartegeldempfänger und die Beamten, die unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte entlassen sind.

(2) Er gilt auch sinngemäß für die nach dem Offizierpensionsgesetz vom 31. 5. 1906 (RGBl. S. 565) und den entsprechenden älteren Gesetzen, für die nach dem Offizierentschädigungsgesetz vom 13. 9. 1919 (RGBl. S. 1654) und dem Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. 8. 1921 (RGBl. S. 993) versorgten Militärpersonen. Die Kürzung erstreckt sich auch auf die Übergangszulage und die Übergangsgebührrnisse nach §§ 2, 3 des Offizierentschädigungsgesetzes, die Übergangsgebührrnisse nach § 4 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes sowie die laufenden Übergangsgebührrnisse nach §§ 7, 8, 32 des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

(3) § 1 gilt ferner für die ehemaligen Kapitulanten, die Dienstzeitrenten erhalten.

### § 3.

ähnlich § 98 Bezieht ein Versorgungsberechtigter neben Versorgungsgebührrnissen nach dem Reichsversorgungsgesetz ein Privateinkommen im Sinne des § 1 Abs. 1, so ruhen seine Versorgungsgebührrnisse nach Maßgabe des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. 6. 1923 (RGBl. I S. 523) ebenso, wie wenn sein Privateinkommen aus öffentlichen Mitteln fließen würde.

### § 4.

Als Ruhegehalt oder Wartegeld im Sinne der §§ 1, 2 gelten auch die Zuschüsse, die nach § 1 Abs. 1 und 2 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. 12. 1920 (RGBl. S. 2109) gewährt werden.

### § 5.

Für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge gilt § 60 des Reichsbeamtenengesetzes.

### § 6.

= § 95 (1) Für die Feststellung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 1 ist in der Regel die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zugrunde zu legen, unbeschadet des Nachweises des Versorgungsberechtigten, daß sich sein Einkommen seitdem verändert hat.

(2) Die Steuerbehörde hat den zuständigen Behörden Auskunft über die Höhe des Einkommens zu geben.

(3) Jeder Versorgungsberechtigte, der nicht im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet wird und neben seinen Versorgungsgebühren ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht, ist bei Verlust seiner Versorgungsbezüge auf Zeit oder Dauer verpflichtet, der diese regelnden Behörde oder, wenn sie ihm nicht bekannt ist, der seine Versorgungsbezüge zahlenden Kasse innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder nach Beginn des Bezugs eines solchen weiteren Einkommens dessen Höhe anzuzeigen. Spätere Erhöhungen dieses Einkommens sind innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen, falls sie nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen. Vor Einstellung der Versorgungsbezüge ist dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 7.

Hat neben einer Kürzung nach den vorstehenden Vorschriften noch = § 96 eine weitere nach anderen Vorschriften zu erfolgen, so sind die Kürzungen in der für den Bezugsberechtigten günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

#### § 8.

Soweit sich bei Anwendung dieser Verordnung Härten ergeben, = § 97 kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine anderweitige Regelung treffen. Sie ist insbesondere ermächtigt, Versorgungsgebühren, die nach § 6 Abs. 3 entzogen sind, wieder zuzuerkennen.

#### § 9.

Werden Versorgungsberechtigte im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in der 9. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. 6. 1923 (RGBl. I S. 385) vorgesehenen Kürzungsbestimmungen geregelt.

### Artikel 11.

#### **Änderungen des Besoldungsperrgesetzes.**

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. 12. 1920 (RGBl. S. 2117), in der Fassung der Gesetze vom 22. 3. 1923 (RGBl. I S. 215) und vom 23. 6. 1923 (RGBl. I S. 419), wird wie folgt geändert:

I. Im § 2 Abs. 1 ist zwischen den Worten „ein bestimmtes Verhältnis zugrunde gelegt haben“ und „oder bei sonstigen Abweichungen“ einzufügen:

„bei Festsetzung höherer Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste, höherer Dienstreisetagegelder und -übernachtungsgelder, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentfädigungen und Umzugskostenvergütungen“.

II. Dem § 2 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„Soweit die Vorschriften des Reiches nicht im Wege der Gesetzgebung oder mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassen sind, ist den Regierungen der Länder vorher in der Regel Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit die Vorschriften des Reiches nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind, sind die für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes nur bindend, wenn sie den Landesregierungen unter Hinweis auf dieses Gesetz mitgeteilt sind. Eine Veröffentlichung der Vorschriften im Reichsbefolungsblatt gilt als Mitteilung an die Landesregierungen.“

III. Dem § 6 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„Wird die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts nicht angerufen, so ist das Land, die Gemeinde oder die sonstige öffentliche Körperschaft verpflichtet, die durch den Einspruch betroffenen Vorschriften dem Einspruch des Reichsministers der Finanzen entsprechend zu ändern, nicht in Kraft oder außer Kraft zu setzen. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn die Anrufung eines Landesschiedsgerichts unterbleibt.“

IV. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort „Reichsverwaltungsgerichts“ ersetzt durch „Reichsschiedsgerichts“.

Es werden gefrichen:

1. § 7 Abs. 1:

2. im § 8 Abs. 1, im § 8 Abs. 2, im § 10 Abs. 1 und im § 11 Abs. 2 die Worte „des Reichsverwaltungsgerichts oder“;

3. im § 9 Abs. 1 die Worte „des Reichsverwaltungsgerichts (§ 6)“;

4. im § 10 Abs. 1 unter b und im § 11 Abs. 3 die Worte „das Reichsverwaltungsgericht oder“.

Im § 7 werden Abs. 2, 3, 4, 5 zu Abs. 1, 2, 3, 4.

V. Im § 7 ist hinter Abs. 4 (bisher Abs. 5) als neuer Abs. 5 folgende Bestimmung einzufügen:

„Die Entscheidung kann ohne Rücksicht darauf, ob eine Partei mündliche Verhandlung beantragt hat, von dem Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern ohne Hinzuziehung der übrigen Beisitzer durch einen mit Gründen zu versehenen Bescheid getroffen werden, wenn sich der vom Reichsminister der Finanzen erhobene Einspruch sofort als unzulässig oder als unbegründet oder sofort als zulässig und begründet erweist. Die Parteien sind berechtigt, innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntgabe ab, Entscheidung durch das Reichsschiedsgericht in der nach Abs. 1 vorgesehenen Besetzung zu beantragen. Dies ist ihnen in dem Bescheide zu eröffnen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so gilt der Bescheid als endgültige Entscheidung des Reichsschiedsgerichts.“

VI. Dem § 7 Abs. 6 ist folgender zweite Satz anzufügen:

„Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Erhebung von Gebühren zu erlassen.“

VII. Im § 9 ist zwischen Abs. 2 und 3 folgender neuer Absatz einzufügen:

„Hat eine Behörde, die nach Abs. 1 von den dort genannten obersten Landesbehörden zur Genehmigung von Vorschriften einer Gemeinde



oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft bestimmt ist, eine nach diesem Gesetz unzulässige Vorschrift genehmigt, so können die genannten obersten Landesbehörden die Abänderung der Vorschrift anordnen.“

Im § 9 Abs. 4 (bisher Abs. 3) ist nach den Worten „nach Abs. 2 ab“ einzufügen:

„oder ordnet sie nach Abs. 3 die Abänderung einer Vorschrift an,“.  
VIII. Hinter § 9 ist einzufügen:

„§ 9 a.

Teilt der Reichsminister der Finanzen den obersten Landesbehörden Grundsätze mit, die das Reichsschiedsgericht über die besoldungsrechtliche Behandlung von Beamten und Lehrern der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften in einer Entscheidung aufgestellt hat, so ordnen die obersten Landesbehörden (§ 9 Abs. 1) die hiernach erforderliche Abänderung der Vorschriften der Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften an. Eine Abweichung ist nur im Falle des § 1 Abs. 2 zulässig.

§ 9 b.

Hat der Reichsminister der Finanzen gegen die Zustimmung der zuständigen Landesbehörde zu einer günstigeren Regelung einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft Einspruch erhoben und ist die Entscheidung des Reichsschiedsgerichts angerufen, so kann dieses die Sache an das zuständige Landesschiedsgericht verweisen. § 7 Abs. 5 gilt sinngemäß. Für die weitere Durchführung des Verfahrens treten in diesem Falle an die Stelle des Reichsministers der Finanzen die zur Genehmigung der Vorschrift zuständigen Landesbehörden (§ 9 Abs. 1). Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist dem Reichsminister der Finanzen mitzuteilen. Dieser kann gegen sie nach § 5 Abs. 2, 3 erneut Einspruch erheben.

Ist wegen einer Vorschrift einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft ein Verfahren gleichzeitig vor dem Reichsschiedsgericht und einem Landesschiedsgericht anhängig, so kann das Reichsschiedsgericht anordnen, daß das Landesschiedsgericht zuerst zu entscheiden oder daß es seine Entscheidung bis zum Erlasse der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts auszusetzen hat. § 7 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

Artikel 12.

**Änderung des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.**

Der § 26 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. 8. 1920 (RGBl. S. 1579) wird wie folgt geändert:

I. Die Abs. 5, 6 und 7 werden gestrichen.

II. Als neuer Absatz wird hinzugefügt:

„Für die Berechnung des Wartegeldes der auf Grund dieses Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gelten die für die übrigen Reichsbeamten bestehenden Vorschriften.“

## Artikel 13.

**Annahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.**

= § 31 Die Reichsbeamten sowie die Beamten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung entspricht.

## Artikel 14.

**Verheiratete weibliche Beamte.**

f. § 18 (1) Daß Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer im Dienste des Reiches, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann jederzeit am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint. Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung.

(2) Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen kann bei Erwerbsunfähigkeit im Falle des Bedürfnisses ein nach den beim Ausscheiden zurückgelegten Dienstjahren zu bemessendes Ruhegehalt widerruflich gewährt werden. Kindern unter 18 Jahren aus einer Ehe, die der weibliche Beamte während seiner Dienstzeit geschlossen hat, kann im Falle des Todes der Eltern ein Waisengeld widerruflich gewährt werden.

(3) Abs. 1 bis 3 finden auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestand sinngemäß Anwendung.

## Artikel 15.

**Entlassung von Angestellten.**

## § 1.

f. §§ 33—37

(1) Angestellte sind zu entlassen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern zwingende dienstliche Rücksichten der Entlassung entgegenstehen. Schwerbeschädigte, Angestellte, die zu den Versorgungsanwärtern gehören, sowie diejenigen Angestellten, die am 1. 11. 1923 insgesamt mindestens 12 Jahre ununterbrochen bei Reichs-, Landes- und Gemeindeverwaltungen beschäftigt waren, sollen in letzter Linie entlassen werden.

(2) Die Kündigungen haben spätestens am 1. Werktag eines Monats zum Monatsende zu erfolgen. Entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen treten mit der Maßgabe außer Kraft, daß kürzere Kündigungsfristen wirksam bleiben.

(3) Die Entlassenen erhalten die im Artikel 5 § 2 Abs. 2 vorgesehenen Abfindungssummen, verheiratete weibliche Angestellte jedoch nur dann, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde ihre wirtschaftliche Versorgung nicht gesichert erscheint. Als Dienstjahr im Sinne dieser Bestimmung ist die im Reichsdienst zurückgelegte Dienstzeit unter Ausschluß der Kriegsdienstzeit anzusehen. Dem Reichsdienst steht die im

Landes- oder Gemeinbedienst zurückgelegte Dienstzeit gleich, sofern dieser Dienst dem Reichsdienst unmittelbar vorangegangen ist. Der Nachweis über die Dienstzeit liegt den Angestellten ob.

(4) Dienstbeendigungsverträge dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.

§ 2.

Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ausgeschiedene geeignete Beamte nicht herangezogen werden können und

a) es sich um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt, oder

b) in sonstigen Fällen, wenn der Reichsminister der Finanzen zustimmt. Er darf seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

Artikel 16.

**Änderung der Demobilisierungsverordnung und des Betriebsrätegesetzes.**

Die Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. 2. 1920 (RGBl. S. 218), das Gesetz über die Wiedereinstellung und Kündigung in Teilen des Reichsgebiets vom 17. 7. 1923 (RGBl. I S. 648) sowie die Vorschrift des § 84 Nr. 4 des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147) finden keine Anwendung, wenn Arbeiter und Angestellte entlassen werden, die ihre Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Artikel 17.

**Beamte und Angestellte der Versicherungsträger.**

§ 1.

(1) Die Vorschriften in den Artikeln 1 bis 5, 7 Abs. 1 und 14 gelten sinngemäß für die Beamten und für die Angestellten der Versicherungsträger, die ein Anrecht auf Ruhegehalt haben.

(2) Die infolge Ausscheidens dieser Beamten und Angestellten auf Grund der Artikel 2 bis 5 freierwerdenden Stellen dürfen in der Krankenversicherung und bei den Versicherungsträgern, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstehen, nur mit Zustimmung der Landesregierungen, im übrigen nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers wieder besetzt werden. Diese Zustimmung ist auch erforderlich, wenn Beamte oder Angestellte, die auf Grund der Artikel 2 bis 5 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand treten oder ausscheiden, in den Dienst eines Versicherungsträgers eingestellt werden sollen. Der Reichsarbeitsminister und die Landesregierungen können ihre Befugnis auf höhere Behörden des Reiches oder eines Landes übertragen.

## § 2.

(1) Angestellten der Versicherungsträger, die kein Unrecht auf Ruhegehalt haben, kann nach Artikel 15, § 1 Abs. 2 gekündigt werden. Artikel 15 § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Angestellte dürfen nicht mehr eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig:

a) wenn es sich um eine nur vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher und dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt,

b) in sonstigen Fällen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der Landesregierungen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2.

## § 3.

(1) Soweit Verträge, Dienstordnungen, Satzungen oder sonstige Vorschriften den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, sind sie unwirksam.

(2) Artikel 16 gilt auch für die Angestellten und Arbeiter der Versicherungsträger.

## § 4.

Die Durchführung dieser Vorschriften obliegt für die Krankenversicherung und die Versicherungsträger, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts unterstehen, den Landesregierungen, im übrigen dem Reichsarbeitsminister. Mit der Durchführung kann der Reichsarbeitsminister das Reichsversicherungsamt, die Landesregierungen eine höhere Landesbehörde betrauen. Die von den Landesregierungen und Landesbehörden erlassenen Bestimmungen sind dem Reichsarbeitsminister unverzüglich mitzuteilen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Vorschriften dieses Artikels außer Kraft treten.

## Artikel 18.

**Ausdehnung auf die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).**

(1) Die Länder sind berechtigt und verpflichtet,

a) für die Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) eine den allgemeinen Grundätzen der Artikel 1 bis 9 und 15 dieser Verordnung entsprechende Regelung zu treffen. Artikel 3 gilt nicht für die richterlichen Beamten der Länder;

b) dem Artikel 10 entsprechende gesetzliche Vorschriften bis zum 1. 1. 1924 zu erlassen.

(2) Die Länder sind berechtigt, entsprechende Abbauvorschriften auch für die Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu erlassen.

(3) Die Landesregierungen sind ermächtigt, die Regelung nach den Abs. 1 und 2 im Wege der Verordnung zu treffen.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Reichsminister der Finanzen über den Stand der hiernach getroffenen Maßnahmen Auskunft zu erteilen.

(5) Soweit diese Verordnung Dienstbezüge von Beamten und Lehrern, Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge regelt, gilt das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. 12. 1920. In sinngemäßer Anwendung des genannten Gesetzes kann der Reichsminister der Finanzen vom 1. 1. 1924 ab auch gegen nicht abgeänderte Vorschriften über Dienstbezüge der Beamten und Lehrer, über Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge Einspruch erheben, wenn und soweit nach Abs. 1 eine Verpflichtung zu ihrer Abänderung besteht; der Einspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn das beteiligte Land die betreffende Vorschrift dem Reichsminister der Finanzen nach dem 1. 1. 1924 mit dem Hinzufügen mitgeteilt hat, daß es eine Neuregelung nicht für geboten halte, und wenn seit dieser Mitteilung 4 Wochen verstrichen sind.

(6) Die Zuschüsse, die die Länder nach § 60 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. 6. 1923 (RGBl. I S. 494) für sich und ihre Gemeinden erhalten, sind vom 1. 4. 1924 ab um 15 v. H. zu kürzen; mit Wirkung von dem im Artikel 8 § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt werden weitere 10 v. H. gekürzt; soweit Länder und Gemeinden in Ausführung des Abs. 1 Wartegelder und Abfindungssummen zu zahlen haben, gewährt das Reich den Ländern für diese und ihre Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 75 v. H. der nachgewiesenen Aufwendungen.

#### Artikel 19.

##### **Reichsbank.**

Diese Verordnung gilt sinngemäß für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Reichsbank.

#### Artikel 20

##### **Reichstagsbeamte.**

Diese Verordnung gilt sinngemäß für die Reichstagsbeamten.

Art. 21 ist nicht abgedruckt, da er nur „Änderungen im Versorgungs- und Fürsorgewesen“ enthält, die hier nicht interessieren.

#### Artikel 22.

##### **Schlußbestimmung.**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikel 10 und des Artikel 11, I und III mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt auch für die bereits beim Inkrafttreten dieser Verordnung im einstweiligen Ruhestande befindlichen Beamten mit der Maßgabe, daß bei Berechnung ihrer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit noch die Zeit in Anrechnung kommt, die sie bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande zugebracht haben. Sofern diese Wartegeldempfänger nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Minderung ihrer Bezüge erfahren, sind die neuen Sätze erst mit Wirkung vom 1. 12. 1923 zu zahlen.

(2) Artikel 10 tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1924, Artikel 11, I und III mit Wirkung vom 1. 4. 1920 in Kraft.

(3) Reichsbeamte, bei denen die Voraussetzungen des § 60a des Reichsbeamtengesetzes beim Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt sind, treten mit dem 30. 11. 1923 in den Ruhestand, soweit nicht die Vorschriften der Abs. 2 und 3 des § 60a Anwendung finden.

(4) Bei Reichsbeamten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzt worden sind, hört die Gehaltszahlung spätestens am 30. 11. 1923 auf.

(5) Die Artikel 1 Nr. I, 2 bis 8, 15 und 16 treten am 31. 3. 1927 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehenbleiben. Artikel 14 tritt am 31. 3. 1935 außer Kraft.

(6) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf Grund dieser Verordnung gilt § 155 des Reichsbeamtengesetzes sinngemäß.

(7) Die Vorschrift im Artikel 21, V, 5 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellten Bescheide, die Vorschrift im Artikel 21, V, 7 ist auch auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Rekurse anzuwenden. Die Vorschrift im Artikel 21, V, 11 gilt nicht für diejenigen Berufungen und Rekurse, die mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung unzulässig oder innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgenommen werden.

#### Artikel 23

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, unbeschadet der Vorschrift im Artikel 17, erläßt die Reichsregierung.

Berlin, den 27. 10. 1923.

Der Reichskanzler  
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen  
Dr. Luther.

---

## Anhang V

### Ausführungsbestimmungen I zur Personal-Abbau-Verordnung.

Auf Grund des Art. 23 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reiches (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. 10. 1923 — RGBl. I S. 999 — in der Fassung der Verordnung vom 28. 1. 1924 — RGBl. I S. 39 — verordnet die Reichsregierung was folgt:

#### I. Zu Artikel 1.

1. Zu Nr. I: § 23 Abs. 1 Satz 2 des Reichsbeamtengesetzes. Das „Diensteinkommen der bisherigen Stelle“ umfaßt auch die Dienstalterszulagen (§ 4 Abs. 2 des Befoldungsgesetzes), nicht aber die nicht-ruhegehaltstfähigen Stellen- und Funktionszulagen. Für die Bemessung des Ortszuschlags und des örtlichen Sonderzuschlags ist der dienstliche Wohnsitz im Sinne der Ziffern 150 bis 158 der Befoldungsvorschriften maßgebend.

2. Zu Nr. II: § 26 des Reichsbeamtengesetzes. Der in Abs. 2 vorgesehene Höchstfuß des Wartegeldes — 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe XII — unterliegt nicht der in Abs. 1 für eine Dienstzeit von weniger als 25 Jahren aufgestellten Kürzungsvorschrift. Demgemäß erhält ein Beamter, wenn das nach Abs. 1 gekürzte Wartegeld höher ist als 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens der Befoldungsgruppe XII, nur den in Abs. 2 Satz 1 bzw. 2 bezeichneten Höchstbetrag. Ist dagegen das nach Abs. 1 gekürzte Wartegeld geringer als 80 v. H. des bei der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legenden Dienst Einkommens eines Beamten aus der mittleren Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe XII, so erhält der Beamte das nach Abs. 1 bezeichnete Wartegeld.

3. Zu Nr. VI: § 60a des Reichsbeamtengesetzes. Bei Beamten, die von den Franzosen und Belgiern in Haft genommen sind, ist während der Dauer der Haft von der Zustellung der Verfügungen über die Veretzung in den Ruhestand abzusehen.

#### II. Zu Artikel 2.

Zu Abs. 1. Der Begriff „ruhegehaltstfähige Dienstzeit“ ergibt sich aus den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes. Bei Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit greift auch die Doppelanrechnung (Kriegsjahre) und die eineinhalbfache Anrechnung der Heimatdienstzeit (Gesetz vom 4. Juli 1921, RGBl. S. 825) Maß.

## III. Zu Artikel 3.

1. a) Beamte, die wegen ihrer deutschgesinnten Haltung von den Franzosen und Belgiern verhaftet sind, sollen während der Dauer der Haft auf Grund des Art. 3 weder entlassen noch in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Der Anwendung des Art. 3 auf solche Beamte wird, wenn überhaupt, erst nach ihrer Entlassung aus der Haft näherzutreten sein.

b) Bei den anlässlich des Einbruchs der Franzosen und Belgier in das Rhein- und Ruhrgebiet ausgewiesenen Beamten darf die Tatsache der Ausweisung und die dadurch bedingte Beschäftigungslosigkeit keinen Grund für die Anwendung des Art. 3 bilden.

c) Bei den ausgewiesenen Beamten, die in die besetzten Gebiete nicht zurückkehren können oder denen eine Rückkehr dorthin aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden kann, findet ein Abbau auf Grund des Art. 3 nur statt, wenn die Beamten auch ohne Berücksichtigung der Ausweisung in ihrer Dienststelle in dem besetzten Gebiet vom Abbau betroffen sein würden.

d) Die vorstehend unter c) genannten Beamten, die ohne Gewährung von Wartegeld oder Ruhegehalt ausscheiden würden, sollen im allgemeinen nicht abgebaut werden, wenn sie trotz rechtzeitiger Mitteilung über die beabsichtigte Entlassung keine Beschäftigung finden konnten. Diese Beschränkung entfällt nach Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt ab, in dem der Beamte die Möglichkeit erlangt hat, in seinen alten Wohnort im besetzten Gebiet zurückzukehren.

2. Dem Grundgedanken des Art. 3 widerspricht es, daß Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, obwohl sie nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes in den endgültigen Ruhestand versetzt werden können. Es wird deshalb allgemein daran festzuhalten sein, daß in Fällen, in denen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Merkmale für die Versetzung eines Beamten in den endgültigen Ruhestand vorliegen, von der Anwendung des Art. 3 abzugehen und die Versetzung in den endgültigen Ruhestand auszusprechen ist.

3. Zur Anwendung des Art. 3 auf verheiratete weibliche Beamte bedarf es der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

## 4. Zu § 1 Abs. 2.

a) Als „außerplanmäßige Beamte“ gelten nur Beamte, die nach erlangter Befähigung zur Verwaltung eines Amtes, ohne planmäßig angestellt zu werden, in ein festes Verhältnis zur Verwaltung getreten sind und gegen Diäten voll beschäftigt werden (Diätare).

b) Für den Begriff „ruhegehaltsfähige Dienstzeit“ gilt Nr. II.

5. Zu § 1 Abs. 2 Satz 1. Die Entlassungen sind unter Wahrung der Anstellungsbedingungen, insbesondere der Kündigungsfristen zu bewirken. Bei diesen Entlassungen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 4 sowie des § 4 sinngemäß.

6. Zu § 2. Bei Beurteilung des Wertes der dienstlichen Leistungen von Beamten, die aus einer anderen Verwaltung stammen und sich erst verhältnismäßig kurze Zeit mit dem Aufgabenkreis ihrer jetzigen Verwaltung vertraut gemacht haben, ist in Betracht zu ziehen, daß sie



noch nicht die Leistungen von Beamten aufweisen können, die den gleichen Dienst bereits lange Zeit versehen.

Bei Beurteilung des Wertes der dienstlichen Leistungen von Schwerbeschädigten ist auf die bei ihnen vorliegenden eigenartigen Verhältnisse gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Schwerbeschädigteneigenschaft als solche darf nicht Merkmal für eine Minderleistungsfähigkeit sein.

7. Zu § 3 Abs. 1. Für die Auswahl der Beamten sind in erster Reihe die wirtschaftlichen Verhältnisse (Abs. 2) und dann erst die Familienverhältnisse (Abs. 3) maßgebend. Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beamten sind nach seiner gesamten Wirtschafts- und Vermögenslage zu beurteilen.

8. Zu § 3 Abs. 3. Die vorgesehene Reihenfolge für die Berücksichtigung der Familienverhältnisse ist in der Regel entscheidend. Von ihr darf ohne besonderen Grund nicht abgewichen werden.

9. Zu § 3 Abs. 4. Als „schwerbeschädigt“ gelten Personen, die unter das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 1. 1923 — RGBl. I S. 57 — fallen.

10. a) Bei Durchführung des Personalabbaus ist auf die Schwerbeschädigten die größte Rücksicht zu nehmen. Die Weiterbeschäftigung von Schwerbeschädigten auch über den nach dem Schwerbeschädigtengesetz vorgeschriebenen Hundertsatz (2 v. H.) hinaus ist durchaus zulässig und erwünscht. Soweit sich ein Abbau von Schwerbeschädigten nicht überhaupt vermeiden läßt, sind sie höchstens in dem gleichen Verhältnis zu entlassen, in dem der Abbau des gesamten Personalkörpers erfolgt; welcher Bezirk hierbei der Berechnung zugrunde zu legen ist, bestimmt die oberste Reichsbehörde. Stärkere Entlassungen sind nur da zu rechtfertigen, wo nach Weisung der obersten Reichsbehörde die Auflösung ganzer Behörden, der Wegfall bestimmter Dienststellen oder sonstige zwingende Gründe die Beschäftigung von Beamten überhaupt entbehrlich machen.

b) Versetzungen von Schwerbeschädigten in den einstweiligen Ruhestand sowie Entlassungen von Schwerbeschädigten sind im allgemeinen nur mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde statthaft.

c) Schwerbeschädigte, die wegen der besonderen Natur ihres Leidens offensichtlich auf bestimmte, in geringer Zahl vorhandene oder eigens für sie geschaffene Arbeitsplätze angewiesen oder durch eine besondere Berufsausbildung von längerer Dauer für den Dienst bei der Behörde eigens umgeschult worden sind, sind von den Abbaumaßnahmen nach Möglichkeit auszunehmen. Dies gilt in besonderem Maße für Blinde, die von den Abbaumaßnahmen möglichst ganz zu verschonen sind.

11. Zu § 5 Abs. 1. Diese Vorschrift findet im Gegensatz zu der des Abs. 2 sowohl auf Fälle des § 2 als auch des § 3 Anwendung.

12. Zu § 5 Abs. 2. Zu hören sind Beamtenvertretungen, die nach Verwaltungsvorschrift gebildet oder sonst unter Anerkennung der Verwaltung vorhanden sind. Zuständig ist die örtliche Beamtenvertretung. Sie darf nur aus Beamten bestehen, die der örtlichen Verwaltung oder Dienststelle angehören.

13. § 6 findet keine Anwendung auf Wartegeldempfänger, deren Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht auf Grund des Art. 3 erfolgt ist.

Die Anwendbarkeit des § 6 setzt nicht voraus, daß der Beamte am Tage des Ausscheidens sich ein gesetzliches Ruhegehalt verdient hätte. Für die Berechnung des Ruhegehalts gilt § 42 des Reichsbeamten-gesetzes.

14. Zu § 7. Versorgungsanwärter, die den Versorgungsschein gegen Rückzahlung der einmaligen Gelbabfindung wieder erworben haben, fallen unter diese Vorschrift nicht.

#### IV. Zu Artikel 4.

1. Die Zustimmung der Verwaltung ist im allgemeinen nur zu erteilen, wenn ein Beamter bei Stellung seines Antrages auf Ausscheiden glaubhaft macht, daß er einen freien Beruf ergreifen wird. Für die Anwendung des Art. 4 auf verheiratete weibliche Beamte gilt ferner Nr. III 3.

2. Zur Erleichterung des Übertritts in andere Verhältnisse kann dem Beamten, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, innerhalb der Antragsfrist ein Urlaub ohne Gebühren gewährt werden. Die Anrechnung oder Nichtanrechnung des Befoldungsalters während der Urlaubszeit richtet sich nach Nr. 132a der Befoldungs-vorschriften (vgl. 5. Ergänzung vom 3. 9. 1923 — RGV. I S. 853 —).

3. Zu § 1 Abs. 1.

a) Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres findet eine Versetzung der nach Art. 4 ausgeschiedenen Beamten in den Ruhestand nicht mehr statt.

b) Für den Begriff „ruhegehaltstfähige Dienstzeit“ gilt Nr. II.

c) Die Zusicherung einer Hinterbliebenenversorgung für den Fall des Ablebens kommt nur für Beamte in Frage, die schon vor ihrem Ausscheiden eine Ehe eingegangen sind. Bei Erteilung der Zusicherung der Hinterbliebenenversorgung ist auszusprechen, daß die Vorschriften des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907 — RGV. S. 208 — mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Reichsdienst gleichsteht.

4. Zu § 1 Abs. 2. Bei Feststellung der Dienstunfähigkeit darf kein milderer Maßstab angelegt werden als bei Versetzung in den Ruhestand gemäß § 34 des Reichsbeamten-gesetzes.

5. Zu § 2. Die zur Berechnung des Ruhegehalts dienenden Merkmale sind bei Erteilung der Zusicherung aktenkundig zu machen und auf Antrag dem Beamten mitzuteilen.

Die Zahlung der Versorgungsbezüge beginnt mit dem Eintritt des Ereignisses, von dem ihre Bewilligung abhängig ist. Die Zahlung eines Gnadenvierteljahres erfolgt somit nur in den Fällen, in denen ein bereits im Genuß des Ruhegehalts befindlicher früherer Beamter stirbt.

## V. Zu Artikel 5.

1. Für die Anwendung des Art. 5 auf verheiratete weibliche Beamte gilt Nr. III 3.

2. Zu § 1 Abs. 1. Die Auslegung des Begriffs „außerplanmäßige Beamte“ richtet sich nach Nr. III 4a.

Kommissarisch beschäftigte Landes- usw. Beamte, die zu ihrer Mutterbehörde zurücktreten, erhalten keine Abfindungssumme aus Reichsmitteln.

3. Nr. IV 2 gilt auch für § 1 Abs. 2.

4. Zu § 2 Abs. 1. Eine etwa nachträglich mit Wirkung auf den letzten Tag des Dienstes eintretende Erhöhung der Bezüge ist bei Bemessung der Abfindungssummen zu berücksichtigen.

Für Beamte, die ohne Gebühren beurlaubt sind, gilt als „letzter Tag des Dienstes“ der Tag, an dem das Dienstverhältnis abläuft.

Die Abfindungssummen sind wertbeständig mit größter Beschleunigung tunlichst binnen einer Woche nach dem Ausscheiden zu zahlen. Sie bilden Einkommen im Sinne des § 11 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes und unterliegen daher nicht dem Steuerabzug.

5. Zu § 2 Abs. 2. Die Auslegung des Begriffs „außerplanmäßige Beamte“ richtet sich nach Nr. III 4a.

6. Zu § 2 Abs. 3.

a) Als „der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde zu legende Jahre“ sind die im Reichs-, Landes- und Gemeindedienst im Beamtenverhältnis zurückgelegten Jahre zuzüglich der Zeit des aktiven Militärdienstes (§ 47 des Reichsbeamtengesetzes) anzusehen. Die allgemeinen Vorschriften über die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bleiben unberührt.

b) Satz 2 und 3 erstrecken sich auf Beamte und Offiziere im Ruhestande, die als Beamte a. R. usw. tätig sind.

7. Die Abfindungssummen sind kein „Dienst Einkommen“ im Sinne der Kürzungsbestimmungen für Wartegelder und Ruhegehälter.

## VI. Zu Artikel 6.

Wegen Gewährung von Zuschüssen zu den Umzugskosten wird auf die Grundsätze des Reichsministers der Finanzen vom 19. 1. 1924 — 1 B 1670 — (RB. S. 7 Nr. 773) Bezug genommen.

## VII. Zu Artikel 7.

1. Als „Einstellung“ gilt auch die Heranziehung von Wartegeldempfängern, Ruhestandsbeamten und Landes- usw. Beamten zum Reichsdienst und die kommissarische Verwendung von Reichsbeamten bei einer anderen Reichsverwaltung.

2. Als eine „Einstellung“ ist es nicht anzusehen, wenn ein Beamter unter Mitnahme seiner Planstelle von einer Reichsverwaltung zu einer anderen übertritt, oder wenn einem Beamten bei Übertritt zu einer anderen Reichsverwaltung eine freie Planstelle der neuen Verwaltung verliehen wird und dafür die von ihm bekleidete Plan-

stelle seiner bisherigen Verwaltung wegfällt; in beiden Fällen ist Voraussetzung, daß bei der übernehmenden Verwaltung keine Vermehrung der Kopfzahl eintritt.

3. Die Auslegung des Begriffes „außerplanmäßige Beamte“ richtet sich nach Nr. III 4a.

#### VIII. Zu Artikel 8.

1. Die Auslegung des Begriffes „außerplanmäßige Beamte“ richtet sich nach Nr. III 4a.

2. Zu § 1 Abs. 3a. Die Möglichkeit, Angestellte auf die Zahl der auszuschheidenden Beamten anzurechnen, darf nicht dazu führen, daß Beamte überhaupt nicht abgebaut werden. Es sind nur vollbeschäftigte Dauerangestellte anzurechnen, deren Dienstaufgaben eine volle Beamtenkraft erfordern und den Beamten nicht nur vorübergehend übertragen werden. Werden z. B. ausnahmsweise zwei Dauerangestellte durch nur einen Beamten ersetzt, so ist nur ein Angestellter anrechnungsfähig.

3. Zu § 1 Abs. 3c. In Betracht kommen die durch natürlichen Abgang, z. B. Tod, Versetzung in den Ruhestand infolge Erreichung der Altersgrenze, Ausscheiden unter Verzicht auf Ruhegehalt usw., frei gewordenen Planstellen.

4. Zu § 2 Abs. 2 Nr. 1. „Ausdrückliche Genehmigung“ bedeutet, daß eine auf Grund der Art. 2 bis 5 frei gewordene Planstelle ausnahmsweise nur dann besetzt werden darf, wenn neben der allgemeinen Genehmigung der Stelle durch den Reichshaushaltsplan noch die besondere Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zur Wiederbesetzung im Wege des Reichshaushaltsplans ausgesprochen worden ist.

5. Zu § 3. Der Wiederverwendung von Beamten muß die Zulassung einer Ausnahme nach Art. 7 Abs. 2 vorangegangen sein.

#### IX. Zu Artikel 13.

Die Vorschrift des § 16 des Reichsbeamtengesetzes und die Frage der Gewährung einer Vergütung für die Ausübung der Nebentätigkeit bleibt durch Art. 13 unberührt.

#### X. Zu Artikel 14.

1. Von der Anwendung des Art. 14 kann nur abgesehen werden, wenn der verheiratete weibliche Beamte nachweist, daß seine wirtschaftliche Versorgung trotz der Verheiratung nicht gesichert erscheint.

2. „Erwerbsunfähigkeit“ (Abs. 3) liegt vor, wenn der frühere weibliche Beamte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

3. Die Entscheidung über die Gewährung des Ruhegehalts oder Waisengelbes trifft die oberste Reichsbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

## XI. Zu Artikel 15.

1. Nr. III 1 b bis d gilt sinngemäß auch für die Anwendung des Art. 15 auf die aus dem Einbruchsbereich ausgewiesenen Angestellten.

2. Verheiratete weibliche Angestellte und Angestellte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind in erster Linie zu entlassen. Die Befassung solcher Angestellten im Reichsdienst ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen beim Vorliegen zwingender dienstlicher Bedürfnisse zulässig; sie bedarf für verheiratete weibliche Angestellte der Zustimmung der obersten Reichsbehörde, im übrigen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

3. Im übrigen gelten für die Reihenfolge der zu entlassenden Angestellten die in Art. 3 §§ 2, 3 Abs. 2 bis 4 und 4 aufgestellten Richtlinien sinngemäß.

4. Bei Zulassung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist ein strenger Maßstab anzulegen. Zuständig für die Zulassung einer Ausnahme ist die oberste Reichsbehörde. Sie kann diese Befugnis, sofern ein dienstliches Bedürfnis besteht, auf höhere Reichsbehörden übertragen.

5. Zu § 1 Abs. 1 Satz 3. Für Schwerbeschädigte und Angestellte, die zu den Versorgungsanwärtern gehören, gelten Nr. III 9, 10a und c sowie 14 sinngemäß.

Nicht als Unterbrechung der Beschäftigung gelten:

- a) Kriegsdienst,
- b) Krankheit,
- c) Ausführung eines Umzugs nach auswärts;

die Zeiten zu a bis c werden auf die Mindestzeit von 12 Jahren nicht angerechnet.

6. Zu § 1 Abs. 2. Entgegenstehende gesetzliche oder vereinbarte Anstellungsbedingungen werden von dieser Vorschrift auch dann betroffen, wenn sie sich, wie z. B. in den Dienstbeendigungsverträgen, nicht lediglich auf Kündigungsfristen, sondern auch auf andere Merkmale der Entlassung beziehen. Die mit einem Angestellten durch Dienstbeendigungsvertrag getroffene Abmachung, daß sein Dienstverhältnis mit einem bestimmten Tage aufhören soll, ist somit durch § 1 Abs. 2 außer Kraft getreten; die daneben bestehenden Bestimmungen des Dienstbeendigungsvertrages über eine bezahlte Übergangszeit bleiben jedoch unberührt.

7. § 1 Abs. 3 Satz 1 ist eine Kannvorschrift.

8. Angestellte, die aus einem wichtigen in ihrer Person liegenden Grunde fristlos entlassen werden und Angestellte, die von sich aus das Dienstverhältnis lösen oder im unmittelbaren Anschluß an ihre Entlassung bei einer anderen Reichsstelle oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst eine Beschäftigung finden, erhalten keine Abfindungssumme.

9. Die Gewährung von Abfindungssummen an nicht vollbeschäftigte Angestellte ist unzulässig.

10. Weist ein verheirateter weiblicher Angestellter nach, daß seine wirtschaftliche Versorgung trotz der Verheiratung nicht gesichert erscheint, so ist die Entscheidung, ob ihm eine Abfindungssumme gewährt werden kann, von der obersten Reichsbehörde zu treffen.

11. a) Für die Berechnung der im Reichsdienst zurückgelegten Dienstzeit ist es ohne Belang, ob sie ununterbrochen oder unterbrochen gewesen ist.

b) Soweit Landes- und Gemeinbedienstzeiten unmittelbar aufeinander folgten, sind sie zusammenzufassen. Die sich hiernach ergebende Gesamtdienstzeit ist anzurechnen, wenn sie dem letzten Reichsdienst unmittelbar vorangegangen ist. Unmittelbarer Zusammenhang im Sinne dieser Bestimmung liegt nicht mehr vor, wenn zwischen dem früheren Landes- oder Gemeinbedienst (vgl. Satz 1 und 2) und dem letzten Reichsdienst Unterbrechungen anderer Art liegen, als

a) Krankheit,

β) Kriegsdienst,

γ) Ausführung eines Umzuges nach auswärts.

Die auf die Unterbrechungen zu a bis γ entfallende Zeit ist nicht anrechnungsfähig.

c) Dienstjahre, für die schon einmal eine Abfindungssumme aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, scheiden bei der Bemessung einer neuen Abfindungssumme grundsätzlich aus.

12. Als Reichsdienst ist auch die bei der Reichswehr, nicht jedoch die vor dem Kriege im alten Heere geleistete Dienstzeit anzusehen.

Bei Versorgungssämtern darf die Kapitulantenzzeit einschließlich der in die Kriegsjahre fallenden berücksichtigt werden; die Heeresdienstzeit auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht bleibt auch bei ihnen außer Betracht.

13. Angestellten, die früher Beamte waren, ist die im Beamtenverhältnis verbrachte Zeit bei Berechnung der Abfindungssumme nur anzurechnen, wenn sie keine Versorgungsbezüge erdient haben.

Soweit solche Angestellte laufende Versorgungsbezüge erdient haben, ist ihnen der zulässige Höchstbetrag der Abfindungssummen nur dann zu gewähren, wenn sie sich trotz ihrer Versorgungsbezüge in einer außergewöhnlich schwierigen und ungewissen Wirtschaftslage befinden. Im übrigen ist die Abfindungssumme für sie in angemessenem Verhältnis zu kürzen.

14. Bei Bemessung der Abfindungssummen für Angestellte kann auch die von ihnen im Arbeiterverhältnis zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt werden, sofern die Beschäftigung als Arbeiter als herkömmliche Voraussetzung für die Übernahme in das Angestelltenverhältnis gegolten hat.

15. Als „letzter Tag des Dienstes“ (vgl. Art. 5 § 2 Abs. 1) gilt der Tag, an dem das Angestelltenverhältnis endigt.

Wegen der Bemessung, der Zahlung und steuerlichen Behandlung der Abfindungssummen für Angestellte gilt im übrigen Nr. V 4 sinngemäß.

16. Zu § 2. Soll ein gemäß Art. 1 Nr. VI und Art. 22 Abs. 3 in den Ruhestand versetzter Beamter ausnahmsweise in das Angestelltenverhältnis überführt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

17. Zu § 2a. Der Begriff „vorübergehende Beschäftigung“ ist im engsten Sinne auszulegen und darf nur dann als vorliegend anerkannt werden, wenn klar zu übersehen ist, daß es sich um eine zeitlich kurz begrenzte Einstellung oder um eine Einstellung zur Erfüllung bestimmter, in verhältnismäßig kurzer Frist zu erledigender Aufgaben handelt. Die Genehmigung zur ausnahmsweisen vorübergehenden Einstellung von Angestellten ist von der obersten Reichsbehörde auszusprechen. Sie darf diese Befugnis, wenn wichtige dienstliche Rücksichten es notwendig machen, auf höhere Reichsbehörden übertragen.

## XII. Zu Artikel 16.

1. Bei der Feststellung, ob Arbeiter und Angestellte ihre Dienstbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist maßgebend, ob es sich um Einrichtungen handelt, deren Betriebsmittel ganz oder zum Teil, wenn auch nicht als reine Reichs-, Landes- oder Gemeindegelder, so doch ihrer Natur nach als öffentliche Mittel angesehen werden müssen. Als öffentliche Mittel sind jedoch nicht solche Mittel anzusehen, mit denen sich das Reich usw. an einem Unternehmen in Gesellschaftsform (z. B. Aktiengesellschaft) beteiligt.

2. Zur Anwendung des Art. 16 wird nicht gefordert, daß die Entlassung auf allgemeine Personalverminderung zurückzuführen ist.

## XIII. Zu Artikel 18.

1. Die Berechtigung und Verpflichtung der Länder nach Abs. 1 und 2 erstreckt sich, wie die ausdrückliche Aufführung des Art. 15 im Abs. 1a ergibt, auch auf den Abbau der Angestellten.

2. Durch Abs. 2 wird Art. 137 der Reichsverfassung nicht berührt. Bei Durchführung des Personalabbaues der Religionsgesellschaften sind somit die im Art. 137 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsätze zu beachten. Für Religionsgesellschaften können daher von Staats wegen Abbauvorschriften nur in dem Sinne getroffen werden, daß diesen Körperschaften die Möglichkeit eingeräumt wird, das von ihnen als entbehrlich festgestellte Personal von sich aus zu entlassen und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

3. Zu Abs. 6. Mit dem Inkrafttreten der Dritten Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924 — RWV. I S. 74 — hat sich der Abs. 6 insoweit inhaltlich geändert, als mit dem 1. 4. 1924 die Zuschüsse überhaupt wegfallen. Die durch § 39 Nr. 14 der Dritten Steuernotverordnung mit Wirkung vom 1. 2. und 1. 3. 1924 vorgesehenen Minderungen der Zuschüsse nach § 60 des Finanzausgleichsgesetzes gelten auch für die bis zum 31. 3. 1924 zu den Wartegeldern und Abfindungssummen zu gewährenden Zuschüsse.

## XIV. Zu Artikel 22.

1. Zu Abs. 1. Die in der PAB. über die Berechnung von Wartegeld aufgestellten Grundsätze gelten auch für die bereits beim Inkrafttreten der PAB. (31. 10. 1923) im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten; ihr Wartegeld ist dementsprechend mit der Maßgabe umzurechnen, daß die bis einschließlich 30. 10. 1923 im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt wird, auch wenn eine Verwendung im Reichs- oder Landesdienst nicht stattgefunden hat.

Die im § 46 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsbeamtengesetzes (vgl. Art. 1 Nr. IV) vorgesehene Anrechnung von Dienstzeit wird erst bei der Feststellung des Ruhegehalts vorgenommen; eine Änderung des vor der Verwendung im Reichs- oder Landesdienst festgesetzten Wartegeldes tritt somit nicht ein.

2. Zu Abs. 4. Für die Durchführung dieser Vorschrift ist es unerheblich, ob die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand auf einen späteren Zeitpunkt als den 30. 11. 1923 festgelegt war. Die betroffenen Beamten sind spätestens mit dem 30. 11. 1923 in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand getreten. Abs. 4 gilt auch, wenn ein Beamter aus dem einstweiligen in den dauernden Ruhestand getreten ist.

## XV. Personal-Abbau-Kommission.

1. Zur Entscheidung aller Fragen von allgemeiner Bedeutung, die sich aus der Durchführung der PAB. ergeben und für deren Entscheidung nicht die Reichsregierung oder die oberste Reichsbehörde allein zuständig ist, sowie zur Vorbereitung der Entscheidungen, die der Reichsregierung obliegen, wird eine Personal-Abbau-Kommission eingesetzt, die aus je einem Vertreter jedes Reichsministeriums (Reichsfinanzministerium zwei Vertreter), des Rechnungshofs des Deutschen Reichs und des Sparkommissars besteht und unter dem Vorsitz des Reichsfinanzministeriums tagt. Das Reichsfinanzministerium kann sich im Vorsitz vertreten lassen. In der Kommission ist zum Zustandekommen eines Beschlusses einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Gegen die beiden Stimmen des Vorsitzenden und des Vertreters des Sparkommissars können Beschlüsse nicht gefaßt werden, auch wenn im übrigen Stimmenmehrheit erzielt ist. Die Entscheidung ist endgültig, wenn nicht binnen 5 Tagen die Entscheidung der Reichsregierung von einem Ressort angerufen wird. Die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers nach Art. 17 § 4 bleibt unberührt.

2. Die Personal-Abbau-Kommission bildet aus ihrer Mitte einen achtgliedrigen Ausschuß, der die laufenden Geschäfte bearbeitet und selbständig Entscheidungen trifft, soweit es sich nicht um Fragen handelt, deren Erledigung wegen ihrer allgemeinen Bedeutung oder wegen ihrer besonderen Tragweite für ein einzelnes Ressort der Kommission vorbehalten bleiben muß.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus je einem Vertreter



1. des Reichsfinanzministeriums (Etats-Abteilung),
2. des Sparkommissars,
3. des Reichsministeriums des Innern,
4. des Reichsverkehrsministeriums,
5. des Reichspostministeriums,
6. der Reichsabgabenverwaltung (Zölle und Steuern),
7. des Reichsarbeitsministeriums,
8. des Reichswirtschaftsministeriums.

Er ist berechtigt, weitere Mitglieder der Kommission mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Den Vorsitz führt der Vertreter des Reichsfinanzministeriums (Etats-Abteilung), im Falle seiner Behinderung der Vertreter des Sparkommissars.

Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Fällt der Ausschuß eine Entscheidung gegen die Stimme des Vertreters des Reichsfinanzministeriums (Etats-Abteilung), so ist das Reichsfinanzministerium berechtigt, die Angelegenheit der Personal-Abbau-Kommission zur Entscheidung zu unterbreiten. Entsprechendes gilt für den Vertreter des Sparkommissars, falls die Entscheidung gegen seine Stimme gefallen ist.

3. In Fragen von allgemeiner Bedeutung, in denen eine Anhörung der Beamtenschaft sachdienlich erscheint, soll der Ausschuß der Personal-Abbau-Kommission mit einem Ausschuß der Beamtenschaft Führung nehmen, der aus höchstens sieben Mitgliedern besteht.

#### XVI. Maßnahmen zur Unterbringung von entbehrlich gewordenen Beamten.

Um die Unterbringung von Reichsbeamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden sollen oder schon versetzt worden sind, und deren weitere Verwendung wegen des Wertes ihrer Leistungen im staatlichen Interesse liegt, zu erleichtern, sind Listenstellen einzurichten. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Sparkommissar.

#### XVII. Schlußbestimmung.

Bereits ausgesprochene Versetzungen in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand sowie erfolgte Kündigungen oder Entlassungen von Beamten und Angestellten werden durch diese Ausführungsbestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 27. 2. 1924.

Der Reichskanzler  
Marey

Der Reichsminister der Finanzen  
Dr. Luther.

## Anhang VI.

### Ausführungsbestimmungen II zur Personal-Abbau-Verordnung.

Auf Grund des Art. 23 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. 10. 1923 — RGV. I S. 999 — in der Fassung der Verordnung vom 28. 1. 1924 — RGV. I S. 39 — verordnet die Reichsregierung was folgt:

#### I. Zu Artikel 10.

##### § 1.

1. Zu den Ruhegehaltsempfängern im Sinne dieser Vorschriften zählen auch die Ruhegehalt beziehenden früheren Kolonialbeamten.

2. Die Versorgungsgebührrnisse der Ruhegehaltsempfänger, die aus Anlaß ihrer Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes eine Vergütung aus öffentlichen Mitteln erhalten, unterliegen nach wie vor nur den bisher für sie schon geltenden Ruhevorschriften (vgl. Nr. 17 und 19). Für die Anwendung des Artikels 10 kommen daher nur solche Versorgungsgebührrnisse in Betracht, die nicht den vorbezeichneten Ruhevorschriften unterliegen, und zwar dann, wenn der Ruhegehaltsempfänger anderweit — sei es aus Arbeit, aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen oder aus sonstigen Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes — neben seinen Versorgungsgebührrnissen ein Einkommen bezieht.

3. Für die Auslegung des Begriffs des neben den Versorgungsgebührrnissen bezogenen weiteren „steuerbaren Einkommens (Privateinkommens)“ gelten die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Dieses Einkommen ist daher in gleicher Weise zu ermitteln, wie es für die Erhebung der Einkommensteuer vorgeschrieben ist, nur ist das Einkommen aus dem Vermögen der Ehefrau und der Kinder hierbei außer Betracht zu lassen. Ebenso bleibt das Arbeitseinkommen der Ehefrau, sofern es aus einer Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe stammt, sowie alles Arbeitseinkommen der Kinder, gleichgültig, wie alt sie sind, außer Ansaß.

Ist ein Ruhegehaltsempfänger, weil er seinen Wohnsitz im Auslande hat, nur beschränkt steuerpflichtig, so gilt bei ihm als weiteres steuerbares Einkommen (Privateinkommen) im Sinne der Verordnung das Einkommen, das zur Einkommensteuer heranzuziehen sein würde, wenn er unbeschränkt steuerpflichtig wäre.

4. Der Betrag des kürzungsfreien Privateinkommens ergibt sich aus dem Einkommen, das am Orte der Beschäftigung oder, wenn eine solche nicht ausgeübt wird, am Wohnorte des Ruhegehaltsempfängers ein Beamter der Besoldungsgruppe VIII Stufe 1 an Grundgehalt und Ortszuschlag nebst etwaigem Teuerungszuschlag (örtlichem Sonderzuschlag) bezieht. Sonstige Gebührrnisse, wie Kinderzuschläge, Frauenzuschlag usw. bleiben also außer Betracht. Für einen Ruhegehalts-

empfänger in Berlin z. B. würde hiernach das kürzungsfreie Privateinkommen für Januar 1924 betragen:

Grundgehalt . . . . .	1620 : 12 = 135,00	GM.
Ortszuschlag A . . . . .	240 : 12 = 20,00	"
		Ca. 150,00 GM.

Grundbetrag des örtlichen Sonderzuschlags für Berlin 9 v. S. der vorstehenden Summe . . . . .	13,95	"
		Ca. 168,95 GM.

Dieser Betrag wird für den vorliegenden Zweck abgerundet auf 169 Goldmark.

Bei den Ruhegehaltsempfängern im Auslande (Nr. 3, letzter Abs.) ist allgemein der Ortszuschlag A, aber kein örtlicher Sonderzuschlag zu berücksichtigen.

5. Übersteigt das Privateinkommen den vorbezeichneten kürzungsfreien Betrag, so wird das Ruhegehalt einschließlich des etwaigen Steuerzuschlags (örtlichen Sonderzuschlags) um die Hälfte dieses übersteigenden Betrages gekürzt. Ein völliges Ruhen der Ruhegehaltsbezüge tritt also erst dann ein, wenn das Privateinkommen den doppelten Betrag dieser Bezüge zuzüglich der oben bezeichneten Gehühnrisse nach Gruppe VIII Stufe 1 erreicht. Zu beachten ist hierbei, daß im Falle des völligen Wegfalls des Ruhegehalts einschließlich des etwaigen Steuerzuschlags (örtlichen Sonderzuschlags) die Zahlung der neben dem Ruhegehalt etwa sonst noch zustehenden Gehühnrisse (Besatzungszulage, Saarlulage, Kinderzuschläge, Frauenzuschlag usw.) nicht einzustellen ist; auch die Verstümmelungszulage, die Pflegezulage und die Schwerbeschädigtenzulage bleiben unberührt.

6. Die Ausführungsbestimmungen in Nr. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für versorgungsberechtigte Hinterbliebene. Einkommen der Kinder kann daher nur zu einer Kürzung des Waisen geldes führen.

#### § 2.

7. Die Ausführungen in Nr. 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für die Wartegeldempfänger, für die Beamten, die — wie z. B. Mitglieder des Reichsgerichts und des Reichsfinanzhofs — unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthoben sind, für die nach anderen Gesetzen als dem Reichsversorgungsgesetz (vgl. § 3) versorgten Offiziere, Deckoffiziere und Kapitulanten sowie für die Hinterbliebenen dieser Personen.

#### § 3.

8. Für die Durchführung des § 3 gelten die zu § 62 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. 6. 1923 (RGBl. I S. 523) erlassenen und noch ergehenden Ausführungsbestimmungen. Vgl. Reichsversorgungsblatt 1924, S. 5, Nr. 3.

#### § 4.

9. Das Pensionsergänzungsgesetz scheid im Gegensatz zu dem preussischen Altruhegehaltsgesetz nicht eine Umrechnung der alten Ruhegehälter vor, sondern die Gewährung von Zuschüssen zu diesen. Maßgebend hierfür war die Vorschrift in § 1 Abs. 3, die in Verbindung

mit § 1 Abs. 1 sicherstellte, daß durch ein späteres Kürzungsgeſetz dieſe Zuſchüſſe auf jeden Fall getroffen werden konnten. Da nunmehr nach Art. 10 PAV. nicht nur der Zuſchuß, ſondern das Ruhegehalt allgemein der Kürzung unterliegt, entfällt auch die Notwendigkeit der getrennten Berechnung des Ruhegehalts und des Zuſchuſſes. Die Berechnung kann daher fortan in einer Summe erfolgen. Das gleiche gilt für die Wartegeſelder, Witwen- und Waiſengeſelder.

#### § 5.

10. Die Vorſchrift, daß für den Zeitpunkt der Einziehung, Kürzung und Wiedergewährung der Bezüge § 60 des Reichsbeamtengeſetzes Anwendung finden ſoll, dient der Einheitlichkeit des Verfahrens. Dabei iſt zu beachten, daß die früheren Vorſchriften über die Regelung der Bezüge bei vorübergehender Beſchäftigung weggefallen ſind — vgl. Art. 2 VII der 9. Ergänzung des Beſoldungsgeſetzes (RWB. 1923, I S. 385 und RWB. 1923, S. 187) —. Zur Vermeidung von Zweifeln wird ferner bemerkt, daß für den Beginn des Ruhens und des Wiederauflebens des Bezuges der Verſorgungsgebührrniſſe nicht die Beſchäftigung ſelbſt, ſondern die Zeitpunkte des Beginns und des Wegfalls des Einkommensbezuges maßgebend ſind.

#### § 6.

11. Jeder Verſorgungsberechtigte, der nicht im Reichs- oder in einem ſonſtigen öffentlichen Dienſt verwendet wird (Nr. 2, 17 und 19) und neben ſeinen Verſorgungsgebührrniſſen ein weiteres steuerbares Einkommen bezieht (Nr. 2 und 3), iſt bei Verluſt ſeiner Verſorgungsgebührrniſſe auf Zeit oder Dauer (Nr. 13) verpflichtet, der dieſe regelnden Behörde oder, wenn ſie ihm nicht bekannt iſt, der ſeine Verſorgungsgebührrniſſe zahlenden Kaſſe innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der PAV. oder nach Beginn des Bezuges eines ſolchen weiteren Einkommens deſſen Höhe anzuzeigen\*.

Die PAV. iſt mit dem 31. 10. 1923 in Kraft getreten. Der hier- nach bis Ende November zu erſtattenden Anzeige war das für Oktober 1923 neben den zu kürzenden Verſorgungsgebührrniſſen bezogene steuerbare Einkommen (Nr. 2 und 3) zugrunde zu legen.

Sind im Oktober 1923 außerordentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (§ 11 Nr. 2 bis 5 des Einkommenſteuergeſetzes) bezogen, ſo konnte der Verſorgungsberechtigte zwecks Herbeiführung eines angemessenen Ausgleichs die Einnahmen der drei letzten Monate — getrennt für August, September und Oktober — anzeigen.

\* Laut Nr. 640 RWB. 1923 iſt die Verpflichtung zur erſtmaligen Anzeige (bis Ende November 1923) auf dieſenigen beſchränkt worden, deren steuerbares Einkommen (Nr. 2 und 3) nach Abzug der Verſorgungsgebührrniſſe im Oktober 1923 den Betrag von 400 Milliarden Mark — dem nach dem Stande der erſten Novemberwoche ein Monatsbetrag von 7 Billionen entspricht — überſchritten hat. War das für Oktober bezogene Einkommen im November etwa inſolge Aufkündigung des Dienſtverhältniſſes fortgefallen oder unter die angegebene Grenze heruntergeſunken, ſo konnte die Anzeige unterbleiben.

Konnte das Einkommen für die oben bezeichneten Zeitabschnitte (entweder für Oktober oder für die drei letzten Monate) nicht zahlenmäßig festgestellt werden, z. B. bei Gewerbetreibenden, Landwirten usw., so war das Einkommen für die Zeitabschnitte zu schätzen. Die Unterlagen zu diesen Schätzungen später einzufordern, bleibt vorbehalten. Bei denjenigen Versorgungsberechtigten, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer für 1922 stattgefunden hat, war in jedem Fall in der Anzeige zu Vergleichszwecken auch anzugeben, wie hoch das endgültig veranlagte steuerbare Einkommen im Kalenderjahre 1922 nach Abzug der Versorgungsgebührrnisse gewesen ist.

Im übrigen haben die Versorgungsberechtigten die vorgeschriebene Anzeige innerhalb eines Monats zu erstatten, nachdem sie — abgesehen von ihren Versorgungsgebührrnissen — in den Bezug eines Privateinkommens (Nr. 2 und 3) getreten sind, das den Kürzungsfreien Betrag (Nr. 4) übersteigt, oder nachdem spätere Erhöhungen dieses Einkommens vorgekommen sind, die nicht lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen.

Als spätere Erhöhungen des Privateinkommens, die lediglich auf inzwischen eingetretener Geldentwertung beruhen und deshalb zu einer Anzeige nicht verpflichten, sind nur diejenigen anzusehen, die über die aus Anlaß der Geldentwertung eingetretenen und etwa noch eintretenden Erhöhungen der Beamtenbezüge oder über die Erhöhungen des Goldumrechnungssatzes für Reichssteuern für denselben Zeitraum nicht hinausgehen. Weitergehende Einkommensverbesserungen (auch solche durch Tantiemen und andere nach Gewinn berechnete Vergütungen, Remunerationen, Gratifikationen usw.) sind demnach anzugeben.

12. Die Anzeige muß in Zukunft die Art und die Höhe des neben den Versorgungsgebührrnissen bezogenen Privateinkommens (Nr. 3) enthalten und insbesondere ersehen lassen, ob und wie hoch Werbungskosten\* (auch Aufwandsentschädigungen) etwa abgesetzt sind.

\* Als Werbungskosten im Sinne dieser Vorschriften können auch die Mehraufwendungen abgesetzt werden, die einem Versorgungsberechtigten daraus erwachsen, daß er durch den Erwerb eines Arbeitseinkommens außerhalb seines ständigen Wohnsitzes gezwungen ist, einen doppelten Haushalt zu führen. Die Höhe der Entschädigungen, die in solchen Fällen Beamten der Besoldungsgruppe des Versorgungsberechtigten gewährt werden, würden dabei als Anhalt dienen können.

Im übrigen gelten für die Höhe des zulässigen Abzugs an Werbungskosten im allgemeinen die Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn entsprechend. Kann nach diesen Vorschriften zur Abgeltung der Werbungskosten ein zahlenmäßig bestimmter Teil des Arbeitslohns von diesem als „steuerfreier Lohnbetrag“ abgesetzt werden, so darf dieser Betrag hier nur insoweit abgesetzt werden, als er anteilmäßig auf das in dem Gesamtlohn enthaltene für die Kürzung in Betracht kommende Privateinkommen entfällt:

Beispiel:

Arbeitseinkommen aus einer Wiederbeschäftigung monatlich . . . . .	300	GM.
Arbeitseinkommen als Versorgungsgebührrnisse monatlich . . . . .	200	„
	Gesamtarbeitseinkommen 500 GM.	

Beträgt der „steuerfreie Lohnbetrag“ 50 GM. monatlich, so würden also hier von den 300 GM. nur 30 abgesetzt werden dürfen.

In Sonderfällen würden die in Nr. 11 Abs. 3 und 4 für die erstmalige Anwendung getroffenen Bestimmungen entsprechend Platz zu greifen haben. Demnach ist gegebenenfalls auch eine Angabe über die Höhe des steuerbaren Einkommens nach der letzten Veranlagung zu machen.

13. Die Rassen haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen unverzüglich an die zuständigen die Versorgungsbezüge regelnden Behörden weiterzugeben. Letztere prüfen die Angaben und veranlassen die erforderliche Kürzung. Sie berichten, wenn ein Versorgungsberechtigter der Anzeigenpflicht nicht nachgekommen ist oder unrichtige Angaben gemacht hat, der obersten Reichsbehörde, nachdem sie dem Versorgungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung gegeben haben (vgl. Nr. 18). Auf Anweisung der obersten Reichsbehörde veranlassen sie alsdann die Zahlungseinstellung auf Zeit oder Dauer.

Bei den Einkommensberechnungen ist von den Behörden unter Zurückstellung kleinlicher Bedenken großzügig zu verfahren; andererseits ist jedoch mit allen Mitteln anzustreben, daß Versorgungsberechtigte, deren gesamte Lebenshaltung darauf schließen läßt, daß sie ein entsprechendes hohes Einkommen besitzen, von den Kürzungsvorschriften voll erfaßt werden.

14. I. Bei der Kürzung vom 1. 1. 1924 ab auf Grund der Anzeigen über das im Oktober 1923 bezogene Einkommen ist künftig in folgender Weise zu verfahren:

a) Daß von dem Versorgungsberechtigten angegebene steuerbare Einkommen wird der Ruheberechnung zugrunde gelegt, soweit nicht durch weitere Feststellungen (z. B. Vergleich mit der Veranlagung für 1922 usw.) ein anderer Einkommensbetrag ermittelt wird.

Der Einkommensbetrag des Monats Oktober 1923 wird dem für Oktober 1923 in Betracht kommenden kürzungsfreien Einkommen (Nr. 4) gegenübergestellt, hiernach der Abzugsbetrag ermittelt und das Verhältnis des letzteren zum Oktoberruhegehalt\* in Zehnteln deselben errechnet. Ab 1. 1. 1924 ruhen dann vom Ruhegehalt die entsprechenden Zehntel\*\*. Es wird dabei unterstellt, daß sich gleichzeitig das tatsächliche Privateinkommen in demselben Verhältnis erhöht hat wie das Ruhegehalt. Eine etwaige weitergehende Erhöhung

\* Stand für Oktober nicht Ruhegehalt sondern Wartegeld zu, so ist dieses hier in der Höhe anzusetzen, die sich ergeben hätte, wenn die P.W. schon mit dem 1. 10. 1823 in Kraft getreten wäre.

\*\* Hierbei sind überschießende Beträge, die also nicht ein volles Zehntel erreichen, zugunsten des Versorgungsberechtigten unberücksichtigt zu lassen. Muß bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages auf frühere Einkommens- usw. Verhältnisse zurückgegriffen werden und erreicht der hierbei sich ergebende Kürzungsbetrag nicht ein Zehntel der in Frage kommenden früheren Versorgungsgebühren, so kann, um zu vermeiden, daß dieser Kürzungsbetrag durch umständliche Umrechnung erst in das richtige Verhältnis zu den zu kürzenden neuen Versorgungsgebühren gebracht werden müßte, die Kürzung unterbleiben. Sonst sind Ergebnisse unter einem Zehntel mit dem wirklichen Betrage in Abzug zu bringen (vgl. Beispiel unter Nr. 14, IIa am Schlusse). Eine Kürzung hat jedoch in jedem Falle zu unterbleiben, wenn sie weniger als 3 Goldmark betragen würde.

des Einkommens infolge der Geldentwertung bleibt also zugunsten des Versorgungsberechtigten unberücksichtigt. Ist dagegen das Privateinkommen gegenüber der Erhöhung der Versorgungsbezüge im Verhältnis zurückgeblieben, so steht es dem Betroffenen frei, den Nachweis der tatsächlichen Höhe seines Privateinkommens für Januar 1924 zu erbringen, um daraufhin eine Änderung der Kürzung zu seinen Gunsten zu erreichen.

## Beispiel:

Ein pensionierter Regierungsrat, jetzt Syndikus einer Aktiengesellschaft, in Berlin, verheiratet, 2 Kinder im Alter von 14 und 15 Jahren, bezieht Ruhegehalt von  $\frac{70}{100}$  nach Gruppe XI 3.

Das Ruhegehalt betrug monatlich 949 900 M. (ohne Frauen- und Kinderzuschlag). Das Ruhegehalt für Oktober 1923 einschließlich Teuerung- und örtlichen Sonderzuschlags, jedoch ohne Frauen- und Kinderzuschlag, betrug 626 778 216 400 M.

Das nach Abzug der Werbungskosten verbleibende, der Abzugsberechnung zugrunde zu legende steuerbare Einkommen — Privateinkommen (Nr. 3) — betrug 910 000 000 000 M.

Dieses Einkommen von . . . . . 910 000 000 000 M.  
übersteigt das Oktobereinkommen der Gruppe VIII 1

von  $730\,000 + 144\,000 = 874\,000 \times 659\,836 = \dots 576\,696\,664\,000$  „  
um  $333\,303\,336\,000$  „

Das Oktoberruhegehalt von . . . . . 626 778 216 400 „  
würde sich daher um  $\frac{333\,303\,336\,000}{2} = \dots 166\,651\,668\,000$  „

ermäßigen, das sind rund  $\frac{2}{10} = \dots 125\,355\,643\,280$  „

( $\frac{1}{10} = 62\,677\,821\,640$  M.),  
( $\frac{3}{10} = 188\,033\,464\,920$  „ ).

Ab 1. 1. 1924 ruhen daher von der Pension — ohne Frauen- und Kinderzuschlag —  $\frac{2}{10}$ . Kommen die Einkommensbezüge mehrerer Monate für die Einkommensberechnung in Frage, so ist das Durchschnittseinkommen zu errechnen. Zu diesem Zweck sind die Einkommens-Monatsbeträge in das Wertverhältnis zum Oktobereinkommen umzurechnen. Als Umrechnungssätze gelten für das Augusteinkommen 5700, für das Septembereinkommen 234\*. Die Durchführung der Ruheberechnung erfolgt dann, wie vorstehend angegeben.

## Beispiel:

Ein pensionierter Regierungsrat, jetzt Fabrikbesitzer, in Berlin, bezieht Ruhegehalt, wie in vorstehendem Beispiel angegeben.

Sein steuerbares Einkommen (Privateinkommen) betrug:  
für August 1923 . . . . . 200 Millionen Mark,  
für September 1923 . . . . . 3,8 Milliarden „  
für Oktober 1923 . . . . . 3000 „ „

\* Die Umrechnungssätze sind errechnet aus dem Verhältnis der Teuerungsmesszahl für die Beamtenbezüge für Oktober 1923 zu den aus den Hundertsätzen der Teuerungszuschläge für August und September 1923 sich ergebenden Messzahlen

oder umgerechnet:

200 000 000 $\times$ 5 700 = . . . . .	1 140 000 000 000 M.
3 800 000 000 $\times$ 234 = . . . . .	889 200 000 000 "
Oktobereinkommen . . . . .	3 000 000 000 000 "
Gesamteinkommen	5 029 200 000 000 M.
Durchschnittseinkommen $\frac{1}{3}$ rund =	1 676 400 000 000 "
Dieses Durchschnitts-Privateinkommen von 1 676 400 000 000 "	
übersteigt das Oktobereinkommen der	
Gruppe VIII 1 von . . . . .	576 696 664 000 "
	um 1 099 703 336 000 M.
Das Oktoberruhegehalt von . . . . .	626 778 216 400 "
würde sich daher um $\frac{1\,099\,703\,336\,000}{2}$ =	549 851 668 000 "

ermäßigen.  $\frac{1}{10}$  der Pension = 62 677 821 640 M.,  $\frac{8}{10}$  = 501 422 573 120 M.  
 Ab 1. 1. 1924 ruhen daher von der Pension — ohne Frauen- und Kinderzuschlag —  $\frac{8}{10}$ .

b) Hat ein Versorgungsberechtigter mangels geeigneter Grundlagen sein Einkommen für Oktober 1923 oder für die drei vorhergehenden Monate auch nicht schätzungsweise angeben können, so ist von seiner Veranlagung für 1922 oder mangels einer solchen von der seitens der Steuerbehörden widerspruchsfrei angenommenen Steuererklärung für 1922 oder von der von ihm in diesem Jahre tatsächlich gezahlten Einkommensteuer auszugehen. Dem so ermittelten steuerbaren Einkommen für 1922, von dem, falls nicht schon berücksichtigt, selbstverständlich die Versorgungsbezüge für 1922 abzuziehen sind, ist zur Vereinfachung des Verfahrens und zugunsten des Versorgungsberechtigten das Einkommen von Beamten der Besoldungsgruppe VIII 1 für 1922 in Berlin mit rund 220 000 M. als kürzungsfreier Betrag gegenüberzustellen und dann wie zu a) zu verfahren. Der hierbei in Frage kommende Betrag der Versorgungsgebühren für das Kalenderjahr 1922 ist, wenn er sich nicht ohne weiteres ermitteln läßt, einfach in der Weise zu errechnen, daß der Betrag der Versorgungsgebühren für Oktober 1923 durch 2 500 000 geteilt wird. Bei dieser im Interesse der Vereinfachung zugelassenen Berechnungsart werden sich allerdings in der Regel höhere Beträge ergeben, als im Kalenderjahr 1922 an Versorgungsgebühren tatsächlich empfangen sind. Eine Benachteiligung des Versorgungsberechtigten kann also dabei keinesfalls eintreten.

c) Hat ein Versorgungsberechtigter sein Privateinkommen für Oktober 1923 nur in Goldmark angeben können, so ist dieser Betrag dem nach der 12. Ergänzung zum Besoldungsgesetz errechneten Einkommen der Besoldungsgruppe VIII 1 als kürzungsfreiem Betrag gegenüberzustellen. Der danach ermittelte Abzugsbetrag ist dann wie zu a) in ein Zehntelverhältnis zu dem für Dezember nach Goldmark ermittelten Ruhegehalt zu bringen. Vom 1. 1. 1924 ruhen alsdann die betreffenden Zehntel der Ruhegehaltsbezüge. Bei der Nachprüfung (vgl. Nr. 20) ist der Abzugsbetrag auf Grund des neu festzustellenden Goldmark-Einkommens für Januar 1924 zu errechnen.



II. Soweit es sich bei den aus den Anzeigen oder sonstwie ermittelten Einkommensbeträgen nicht lediglich um monatlich regelmäßig wiederkehrende handelt, muß aus ihnen zunächst das Jahreseinkommen und sodann aus diesem das die Grundlage für die Kürzung bildende Durchschnittsmonatseinkommen ermittelt werden.

## Beispiel:

a) Für die Kürzung in Betracht kommende Einkommen im Oktober 1923 . . . . .	800 Milliarden Mark,
darin enthalten eine einmalige Einnahme von 300 . . . . .	300 " "
Mithin regelmäßiges Monatseinkommen . . . . .	500 Milliarden Mark.
$500 \times 12 = 6000 + 300$ (einmalig) = 6300 (Jahreseinkommen ( $6300 : 12 =$ (Durchschnittsmonatseinkommen) . . . . .	525 " "
Davon kürzungsfrei das Einkommen eines Beamten der Eingangsstufe der Gruppe VIII in einem Beschäftigungsort der Ortsklasse E ohne Sonderzuschlag . . . . .	458 " "
	bleiben 67 Milliarden Mark.
Davon die Hälfte . . . . .	33,5 " "

Betrügen die Versorgungsgebühren für Oktober 100 Milliarden Mark, so wären sie nach Nr. 14 Ia vom 1. 1. 1924 ab um  $\frac{3}{10}$  zu kürzen.

Bei 80 Milliarden Mark Versorgungsgebühren würde die Kürzung  $\frac{4}{10}$  betragen,  
 bei 40 Milliarden Mark Versorgungsgebühren würde die Kürzung  $\frac{8}{10}$  "  
 bei 33,5 Milliarden Mark Versorgungsgebühren würde die Kürzung  $\frac{1}{10}$  "  
 bei 33,5 Milliarden Mark und mehr Versorgungsgebühren würde die Kürzung 33,5 Milliarden Mark betragen.)

b) Das als kürzungsfreier Betrag für die Ortsklasse E im Oktober geltende Einkommen eines Beamten der Eingangsstufe der Gruppe VIII betrug 458 Milliarden Mark (s. oben). Nach der zwölften Ergänzung des Besoldungsgesetzes stellt sich dieses Einkommen vom 1. 12. 1923 ab auf 145 Goldmark (Grundgehalt 1620 M. + Ortszuschlag 120 M. = 1740 M., davon  $\frac{1}{12} = 145$  M.). Dementsprechend ist zu unterstellen, daß das oben unter a) auf 500 Milliarden Mark ermittelte regelmäßige Monatseinkommen, wenn es unverändert geblieben ist (nach dem Verhältnis  $458 : 145 = 500 : x$ ) vom 1. 12. 1923 ab 158,30 Goldmark betrug und aus dem oben mit 300 Milliarden angegebenen Betrag der einmaligen Einnahme sich bei Umrechnung in dem gleichen Verhältnis 94,98 Goldmark ergeben würden. Ist nun das regelmäßige Monatseinkommen vom 1. 4. 1924 ab auf 100 Goldmark gesunken, so ergibt sich folgende Berechnung:

$(100 \times 12 = 1200 + 94,98$ (einmalig) = 1294,98 : 12 = 107,92 G.M.	
kürzungsfrei . . . . .	145,00 "

Mithin vom 1. 4. ab keine Kürzung mehr.

c) Im August einmalige Einnahme von 800 G.M.

$$100 \times 12 = 1200 + (94,98 + 800 - \text{einmalig } -) =$$

2094,98 : 12 = . . . . .	174,58 G.M.,
davon kürzungsfrei* . . . . .	145,00 "
	Bleiben 29,58 G.M.,
davon die Hälfte . . . . .	14,79 "

Mithin würden die nach der 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes errechneten Versorgungsgebührrnisse von 41,25 Goldmark (angenommener Betrag) vom 1. August zu kürzen sein um  $\frac{3}{10}$  ( $\frac{1}{10} = 4,125$ ,  $\frac{3}{10} = 12,375$ , rund 12 Goldmark).

III. Bei den im Auslande wohnenden Versorgungsberechtigten hat die Kürzungsberechnung in der Weise zu erfolgen, daß zunächst sowohl die Versorgungsgebührrnisse als auch der kürzungsfreie Betrag in die fremde Währung umzurechnen sind, in der das Privateinkommen bezogen und angegeben ist, und zwar unter Zugrundelegung des zuletzt bekannt gewordenen Tageskurses.

#### Beispiel:

Privateinkommen (nach Abzug der Werbungskosten usw.) monatlich 100 Dollar. Versorgungsgebührrnisse 200 Goldmark. Kürzungsfreier Betrag 155 Goldmark. Umrechnungskurs (Annahme) 1 Dollar = 4 Goldmark oder 1 Goldmark = 0,25 Dollar.

Von dem Privateinkommen von . . . . .	100,— Dollar
sind abzusetzen 155 Goldmark = . . . . .	38,75 "
	Bleiben 61,25 Dollar
Davon die Hälfte	30,63 "

Die Umrechnung der Versorgungsgebührrnisse (200 Goldmark) ergibt 50 Dollar.

Mithin würden zu ruhen haben  $\frac{6}{10}$  ( $\frac{1}{10} = 5$  Dollar,  $\frac{6}{10} = 30$  Dollar), also 120 Goldmark.

Wird von dem Versorgungsberechtigten dargetan, daß in dem Wohnlande besonders teure Verhältnisse herrschen, so ist von der Regelungsbehörde an die oberste Reichsbehörde zu berichten, die bei der Kürzung einen entsprechenden Ausgleich herbeiführen kann.

15. Falls die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse weitere Vereinfachungen der Kürzungsberechnung zulassen, werden sie von dem Reichsminister der Finanzen angeordnet.

16. Auskunftsersuchen der Regelungsbehörden über die Höhe des Einkommens sind unmittelbar an die für die Beteiligten zuständigen Steuerbehörden zu richten und sind, soweit überhaupt erforderlich, auf die Fälle zu beschränken, in denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach den Angaben des Versorgungsberechtigten stattgefunden hat. Bei unbedeutenden Beträgen ist von der Einholung der Auskunft abzusehen. In Zweifelsfällen sind an die Steuerbehörden auch An-

---

\* Es ist angenommen, daß der kürzungsfreie Betrag unverändert geblieben ist. (Vgl. die Umrechnung oben unter b).

fragen darüber zu richten, wie der Begriff „steuerbares Einkommen“ auszulegen ist und ob danach eine von dem Versorgungsberechtigten etwa vorgenommene Absetzung von Werbungskosten (Aufwandsentschädigung usw.) überhaupt und ihrer Höhe nach zulässig ist.

### § 7.

17. Im Falle des Bezuges einer doppelten Versorgung sind, sofern es für den Beteiligten nicht etwa ungünstiger ist, die zuletzt erbienten Versorgungsgebührenruffe zunächst zu kürzen.

#### Beispiel:

Die Witwe eines Regierungsrats und ehemaligen Reserveoffiziers erhält neben dem Wittwengeld nach dem Beamtenhinterbliebenengesetz eine Wittwenrente nach dem Reichsversorgungsgesetz. Da sie außerdem ein Privateinkommen in nennenswerter Höhe bezieht, hat außer der Kürzung des Wittwengeldes auf Grund des § 1 Abs. 5 des Art. 10 noch eine weitere nach anderen Vorschriften, nämlich eine Kürzung der Wittwenrente auf Grund des § 3 des Art. 10 nach § 62 RWG. zu erfolgen. Diese Kürzungen haben in der für die Witwe günstigeren Reihenfolge stattzufinden.

Hat ein Versorgungsberechtigter ein zweites Ruhegehalt erbient, dessen Bezug u. U. ein — völliges oder teilweises — Ruhen des ersten Ruhegehalts bewirkt, so kommt für die Anwendung des Art. 10 P.W. nur das zweite Ruhegehalt in Frage. An der bisherigen Regelung des ersten Ruhegehalts ändert sich durch die Kürzung des zweiten Ruhegehalts nichts. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn nach einem Ruhegehalt ein Wartegeld erworben ist.

### § 8.

18. Kann ein Versorgungsberechtigter, der eine erforderliche Anzeige nicht oder unrichtig gemacht hat, glaubhaft nachweisen, daß dabei nicht Absicht oder Fahrlässigkeit vorlag, so ist die Regelungsbehörde ermächtigt, von der Berichterstattung zwecks Einstellung der Zahlung (vgl. Nr. 13) abzusehen. War die Zahlung bereits eingestellt, so würde sie zur Wiederaufnahme der Zahlung unter nachträglicher Gewährung der einbehaltenen Beträge die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen haben. Eine Verzinsung oder ein Ersatz des durch die spätere Auszahlung entstandenen Schadens findet nicht statt. Hält die Regelungsbehörde einen glaubhaften Nachweis nicht für erbracht, so muß sie auf entsprechenden Antrag des Versorgungsberechtigten die Entscheidung der zuständigen obersten Reichsbehörde einholen. An diese würde sie auch mit entsprechenden Vorschlägen zu berichten haben, wenn sich nach ihrer Ansicht bei Anwendung der Kürzungsvorschriften in Einzelfällen (z. B. bei Blinden und Kinderreichen) besondere Härten ergeben sollten.

## § 9.

19. Bei der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes ist im Reichstag eine Feststellung, daß die Verabschiedung des Gesetzes mit der für ein verfassungsänderndes Gesetz erforderlichen Zweidrittelmehrheit erfolgt ist, nicht gemacht worden. Die neuen Kürzungsbestimmungen konnten deshalb nur so weit angewendet werden, als dadurch nicht wohlervorbene Rechte der Beamten verletzt wurden. Durch § 9 soll lediglich die restlose Durchführung der durch die neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes geänderten Kürzungsbestimmungen ermöglicht werden. Die besonderen Vergünstigungen, die hinsichtlich der Anwendung der Kürzungsvorschriften auf Grund des Härteparagraphen (§ 17) der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes für die Übergangszeit zugestanden werden mußten und im Reichsbesoldungsblatt auf S. 192 veröffentlicht worden sind, treten nunmehr außer Kraft.

Die durch die P.W. erfolgten Änderungen der Vorschriften über das Wartegeld bedingen, daß bei Ruhegehaltsempfängern, die im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst wieder angestellt waren und aus diesem Dienst in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, das Wartegeld bei der Regelung des früher erdienten Ruhegehalts nicht etwa als Dienst Einkommen, sondern als Ruhegehalt zu gelten hat.

## Beispiel:

Ein Regierungsrat (Gruppe X 5) ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Seine pensionsfähige Gesamtdienstzeit beträgt 33 Jahre, davon 30 Jahre Militärdienst, aus dem er als Oberstleutnant (Gruppe XII 2) ausgeschieden war. Die erdiente Militärpension beträgt  $\frac{70}{100}$  von  $(3\,240 + 252) 3\,492 = 2\,445$  M., das Wartegeld  $\frac{80}{100}$  von  $(2\,670 + 228) 2\,898 = 2\,319$  M. Nach § 26 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. 5. 1906 ist einem pensionierten Offizier, der in einer der im § 24 Nr. 3 genannten Stellen eine Zivilpension — hier Wartegeld — erdient hat, neben ihr die Militärpension bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen, der sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdienst Einkommen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Das sind im vorliegenden Falle  $\frac{73}{100}$  von  $3\,492 = 2\,550$  M. Mithin neben dem Wartegeld von 2\,319 M. aus der Militärpension zu zahlen  $2\,550 - 2\,319 = 231$  M.

20. Soweit auf Grund des Artikels 10 in der Fassung vom 27. 10. 1923 (RGBl. S. 999) und nach Maßgabe der Gesichtspunkte für seine Durchführung — Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 27. 12. 1923 (IB 34 263) — Kürzungen der Versorgungsgebühren bereits vorgenommen sind, muß nunmehr wegen der eingetretenen Änderungen alsbald eine Nachprüfung dieser Kürzungen und gegebenenfalls Erstattung (Anrechnung) der zuviel einbehaltenen Beträge erfolgen.

## Anhang VII.

### Ausführungsbestimmungen III zur Personal-Abbau-Verordnung.

Auf Grund des Artikel 23 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. 10. 1923 — RGV. I S. 999 — in der Fassung der Verordnung vom 28. 1. 1924 — RGV. I S. 39 — verordnet die Reichsregierung was folgt:

1. Reichsbeamte, die gemäß Artikel 3 PAB. aus dem Reichsdienst entlassen oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, können mit der Begründung Einspruch einlegen, daß Artikel 3 § 4 PAB. verletzt sei; einen Verstoß gegen die Grundsätze des Artikel 3 §§ 2 und 3 PAB. können sie dabei insoweit geltend machen, als damit die Verletzung des § 4 begründet wird.

2. Der Einspruch ist nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen zulässig, die mit dem Tage der Bekanntgabe der die Entlassung oder die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aussprechenden Verfügung beginnt. Er hat keine ausschließende Wirkung.

Bei Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, kann die oberste Reichsbehörde die Ausschlussfrist verlängern.

3. Der Einspruch ist schriftlich bei der Behörde einzulegen, die die Entlassung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verfügt hat. Die Einspruchsschrift muß die Tatsachen anführen, mit denen die Verletzung des § 4 begründet wird, und muß die Beweismittel bezeichnen.

Zur Wahrung der unter Nr. 2 gesetzten Frist genügt es, wenn der Beamte den Einspruch bei der Behörde einlegt, der er zuletzt angehört hat.

4. Die in Nr. 3 Abs. I Satz 1 bezeichnete Behörde und jede ihr vorgelegte Behörde kann dem Einspruch stattgeben. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Verfügung über die Entlassung oder einstweilige Versetzung in den Ruhestand zurückzunehmen.

Gibt eine nachgeordnete Behörde dem Einspruch nicht statt, so hat sie ihn unverzüglich der ihr vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

5. Der Einspruch kann nur von der obersten Reichsbehörde zurückgewiesen werden. Will die oberste Reichsbehörde dem Einspruch nicht stattgeben, so hat sie vor der Entscheidung einen Ausschuß zu hören.

6. a) Der Ausschuß hat seinen Sitz in Berlin.

b) Er besteht aus Beamten, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses werden von der Reichsregierung ernannt.

c) Der Ausschuß beschließt in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; mindestens zwei der Mitglieder müssen in richterlicher Stellung sein.

d) Für den Bereich der Reichsbahn sowie der Reichs=Post= und Telegraphenverwaltung können eigene Ausschüsse nach den Grundsätzen unter b) und c) eingerichtet werden.

e) Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen, im Falle zu d) im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister.

7. Von den Gutachten des Ausschusses darf die oberste Reichsbehörde nur abweichen, wenn die Reichsregierung es billigt.

8. Die Bestimmungen über das Einspruchsverfahren erstrecken sich auch auf Beamte, denen die Entlassung oder Versetzung in den einseitigen Ruhestand auf Grund des Artikel 3 P.W. schon vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung bekannt gemacht worden ist. Für diese Beamten beginnt die unter Nr. 2 festgesetzte Frist mit dem Tage der Verkündung dieser Verordnung im Reichsbefolungsblatt.

Berlin, den 1. 4. 1924.

Der Reichskanzler

Marg

Der Reichsminister der Finanzen

Dr. Luther.

---

## Nachtrag.

Zu §. 41 § 30 am Ende: §. hierzu AV B. I Nr. 1.

Zu §. 43 § 33 Anm. 1 am Ende:

Ein bestimmter Hundertfuß für den Abbau ist nicht vorgesehen.

Zu §. 69 § 52 Anm. 2:

Besonderheiten gelten auch für die städtischen Arbeitsnachweise. Gemäß § 13 des Arbeitsnachweisgesetzes sind die Angestellten der Arbeitsnachweise auf privatrechtlichen Dienstvertrag anzunehmen, jedoch waren auf Verlangen der Gemeinde gemäß § 64 a. a. O. die im öffentlichen Arbeitsnachweis beschäftigten Beamten und Dauerangestellten von dem neu gebildeten zu übernehmen. Ist die Übernahme erfolgt, so gelten die allgemeinen Regeln. Jedoch dürfen im Rahmen des Abbaus keine Beamten und Dauerangestellten nach dem Arbeitsnachweis versetzt werden.

Zu §. 111 am Ende:

Auch ist eine Versetzung in ein anderes Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen zulässig, da § 50 P.W. auch für Berlin gilt.

## Sachverzeichnis.

Die in Klammern befindlichen Zahlen weisen auf die betr. Paragraphen hin, wenn mehrere Paragraphen auf einer Seite erörtert werden.

- Abbau, Anrechnung auf den** — 50 (§ 39), 69 (§ 52), 82 (§ 66); f. Umfang.
- Abfindungssumme, für Beamte** 1, 20 (§§ 11, 12), 22, 23, 25 (§ 16), 29, 30 (§ 18), 60 f., 88.
- für Angestellte 47, 67.
- für Arbeiter 48, 67.
- für Lehrer usw. 77, 86; Pfändbarkeit der — 20 (§ 11).
- Abgeordnetenämtern, steuerfreies Privateinkommen** 113.
- Altersgrenze, Gesetz über** 4, 10 (§ 5), 13, 22 (§ 13), 33, 52 (§ 40), 100; auch für Dauerangestellte? 101; Übergangsrecht 122 ff.
- Amtmänner, westfälische** 58, 71, 73; Einspruchsrecht der — 64.
- Amtsenthebung** 119 (§ 98).
- Amtsverlust** 19.
- Angestellte, f. Arbeitnehmer.**
- Angestelltenrat** 46 (§ 35).
- Angestelltenversicherung, Beiträge zur** 27, 68.
- Anwärterdienstalter** 94.
- Anwartschaft, auf Ruhegeld** 66 ff.; auf Hinterbliebenenrente 68.
- Arbeiter, f. Arbeitnehmer.**
- Arbeiterrat** 46 (§ 35).
- Arbeitnehmer** 8 (§ 2), 43, 44 (§ 34), 46 (§ 36), 49 (§ 38), 65 ff., 69, 70, 74 (§ 55), 88.
- Berücksichtigung der Dienstzeit als — 21 ff.
- weibliche (Abfindungssumme) 46, 47, 68.
- der Staatsbank 89.
- der Zentralgenossenschaftskasse 89.
- des Landtags 89.
- Arbeitnehmer des Staatsrats** 89.
- des Kronguts 89.
- bei Körperschaften des öffentlichen Rechts 90 f.
- der Religionsgesellschaften 90 ff.
- der Versicherungsträger 90 f., 92.
- besetztes Gebiet 125 (§ 108).
- Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft** 34.
- von Lehranstalten 84 f.
- von Berufs- und Fachschulen 88.
- Aufrückestelle** 6 (§ 1), 41 (§ 30).
- Aufsichtsbehörde, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden** 54, 55, 73; f. Schulaufsichtsbehörde.
- Aufwandsentschädigung, steuerfreies Privateinkommen** 113.
- Außerung, Gelegenheit zur** — 35 (§ 22), 61, 62, 66; vor Entlassung, Kündigung, Veretzung in den einstweiligen Ruhestand 35 (§ 22), 45 (§ 34).
- Ausgeschiedene Beamte** 7.
- Ausgleichszuschlag** 112.
- Auskunftsspflicht, — der Steuerbehörde** 117; der Behörde gegenüber dem Fach- und Finanzminister 124 (§ 104).
- Ausscheiden von Beamten** 16 (§ 8), 20 (§ 11), 42 (§ 32), 52 (§ 40), 60; von Lehrern 77, 88; von Beamten der Versicherungsträger 92.
- Auschlussfrist für den Einspruch** 36 (§ 24), 64; für Klageerhebung 59, 82 (§ 64).
- Ausschuß für den Einspruch der Staatsbeamten** 35 (§ 23), 38; der Kommunalbeamten 63 (§ 49); im öffentlichen Bildungswesen 78 (§ 59); Körperschaften des öffentlichen Rechts

- 91; — des Landtages wegen des Abbaus 124 (§ 106).
- Auswahl der Beamten 31 (§ 20), 44 (§ 34); bei der Kommune 61, 67; der Arbeitnehmer 44 (§ 34), 67; bei Beamten und Arbeitnehmern 49; im Schulwesen 82 (§§ 65, 66), 88.
- Beamte 5 (§ 1), 10 (§ 4); im besetzten Gebiet 125 (§ 108); Versetzung in den dauernden Ruhestand 12 (§ 7); nach Arbeitnehmern abzubauen 49; Kommune 69; Bildungswesen 82 (§ 65), 88; auf Kündigung 16 (§ 8), 20, 24 f., 25 (§ 16 Abfindungssumme), 60, 71; Probe 16 (§ 8), 20, 24 f., 25 (§ 16 Abfindungssumme), 60, 71; Widerruf 16 (§ 8), 20, 24 f., 25 (§ 16 Abfindungssumme), 60, 71; verheiratete — 32; weibliche — 29 (§ 18), 32, 61; deren Ruhegehalt, Wartegeld 29 (§ 18); kommissarische — 5, (§ 1); — bei der Staatsbank 1, 89; — bei der Zentralgenossenschaftskasse 1, 89; — des Landtags 1, 89; — des Staatsrats 1, 89, — der Krongutverwaltung 89; — bei Körperschaften des öffentlichen Rechts 90; — der Religionsgesellschaften 90; — der Versicherungsträger 92; nichtplanmäßige — 6 (§ 1), 9 (§ 3), 10 (§ 4), 24, 25 (§ 16), 57, 60, 71, 76 (§ 57), 88; richterliche — 10, 11 (§ 5), 13 (§ 7), 26, 31 (§ 19), 39 (§ 30); Altersgrenze 100; Übergangsrecht 122 (§ 102), — im Vorbereitungsdienst 9 (§ 3), 10 (§ 4), 11 (§ 5), 16 (§ 8), 24, 25 ff. (§ 16), 67 (§ 45), 71, 76 (§ 57); Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes 25, 26, 60.
- Beamtenanwärter 6 (§ 1), 67.
- Beamtenvertretung 35 (§ 22), 61; bei Nichtbestehen einer — für die Kommune 62; für Dauerangestellte 67.
- Beigeordnete, Altersgrenze 100; Übergangsrecht 122 (§ 102).
- Bergakademie 11 (§ 6).
- Bergauschüsse, Mitglieder der 11 (§ 5).
- Berlin 54, 71, 110 ff.; Ausschluß für Einspruch 63 (§ 49); Versetzung von Beamten 111.
- Berufsbildung 41 f., 65 (§ 50).
- Berufsschulen 56, 87 (§ 73).
- Berufsverein 33, 34 (§ 21), 36, 61.
- Beschäftigungsauftrag 27.
- Beschäftigungsort 112, 114.
- Beschwerde, — recht der Schulverbände 84; — im Dienstaufsichtsweg 33, 85 (§ 69); — wegen des Zeitpunkts der Versetzung in den dauernden Ruhestand 104 (§ 85).
- Besetztes Gebiet 75, 125.
- Befolgungsdienstalter 94.
- Betätigung, konfessionelle usw. 33, 34 (§ 21), 36, 61.
- Betriebsobmann 43.
- Betriebsrat 43, 44, 46; Einfluß des Abbaus auf 43.
- Betriebsvertretung 43.
- Betriebsverwaltung 43; — kommunale 54, 66.
- Beweiskraft — bei mangelnder wirtschaftlicher Versorgung 30, 47; für die im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit 48; für die Höhe des Privateinkommens 116, 117.
- Beweismittel 37 (§ 25).
- Bezirksamt, als Verwaltungsorgan 71.
- Bezirksamtsmitglieder 70; Altersgrenze 101.
- Bezirksauschüsse, Mitglieder der — 11 (§ 5).
- Bezirksbürgermeister 71; Altersgrenze 101.
- Bezirksversammlung als Verwaltungsorgan 72.
- Bildungswesen, öffentliches 74 ff.; Durchführung des Abbaus im — 83 ff.
- Blinde 33, 34.
- Bürgerliche Ehrenrechte 19.
- Bürgermeister 70; Altersgrenze 101; Übergangsrecht 122 ff.
- Bürgermeistereiverfassung 70.



**Dauerangestellte** 47, 66, 67; **Einspruchsrecht** der — n 67; **Altersgrenzengesetz** 101; **f. Dienstunfähigkeit.**  
**Dienst, öffentlicher** 21, 41, 112, 113, 116, 117.  
**Dienstaufsichtsweg** 30, 33, 85.  
**Dienstaufwandsentschädigung** 8.  
**Dienstbeendigungsverträge** 46 (§ 35), 48, 67.  
**Dienstleid** 13 (§ 7).  
**Dienstlohn** **f. Ruhegehaltsfähiges Dienstlohn.**  
**Dienstlohnbezüge, Zurückzahlung** 94, 127; **keine Kürzung** 112, 113.  
**Dienstjahre f. Dienstzeit.**  
**Dienststelle** 11 (§ 6), 58 (§ 47), 77 (§ 57).  
**Dienstunfähigkeit** 15 (§ 7), 28 (§ 17), 52 (§ 40), 59, 62, 77; **dauernde** 16 (§ 8); **deren Feststellung** 17 (§ 8), 78 (§ 58); **Streit über** — 17 (§ 8), 59; **bei Dauerangestellten** 68.  
**Dienstzeit, ruhegehaltsfähige** 12, 13 (§ 7), 16 (§ 8), 21, 22, 47, 53 (§ 41), 60, 67, 68, 88, 102, 109; **Berücksichtigung der — als Arbeitnehmer bei Abfindungssumme** 22 (§ 12); **keine Berücksichtigung der —, für die Abfindungssumme gewährt ist** 23 (§ 14); **ruhegehaltsfähige —** 68.  
**Dienstzweige** 11 (§ 6), 58 (§ 47), 77 (§ 57).  
**Disziplinargesetze, Änderung der** 95.  
**Disziplinarverfahren** 52 (§ 40); **gegen Wartegeldempfänger** 29 (§ 17).  
**Domänen** 43.  
**Durchführung des Abbaus bei Staat** 11 (§ 6); **Kommunalverwaltung** 70 ff.; **Schulwesen** 83.  
**Durchschnittszahl, bei Klassenfrequenz** 83 f.  
**Chefrau** 112 f., 115.  
**Eheliche Gemeinschaft, Aufhebung der** 34.  
**Ehrenrechte** 19.  
**Einkommen, steuerbares** 113, 116, 119.

**Einspruch, bei Staatsbeamten** 35 (§ 23); **Kommunalbeamten** 63 ff.; **rheinischen Landbürgermeistern** 63 ff.; **westfälischen Amtmännern** 63 ff.; **im öffentlichen Bildungswesen** 78 (§ 59); **Berufs- und Fachschulen** 88; **Körperschaften des öffentlichen Rechts** 91; **nach dem Betriebsrätegesetz** 45 (§ 35), 92; **bei Dauerangestellten** 67.  
**Einstellungssperre beim Staat** 5 (§ 1), 7 (§ 2), 51 (§ 40); **Ausnahmen von — bei Beamten** 5 (§ 1); **Arbeitnehmern** 7 (§ 2), 51 (§ 40); **bei der Kommune** 53, 55 (§ 43); **im öffentlichen Bildungswesen** 74, 87; **Berufs- und Fachschulen** 88; **bei Versicherungsträgern** 92; **Verzicht auf den —** 36 (§ 23).  
**Einstellungsverbot** 55 (§ 43).  
**Einzahlung von Versorgungsbezügen** 115 (§ 94).  
**Entlassung** 20 (§ 11), 24, 25 ff., 60 (§ 48), 62 (§ 48), 64, 69 (§ 52), 79 (§ 60), 80, 88; **Gelegenheit zur Äußerung vor —** 35 (§ 22), 61, 62, 66; **Einspruch gegen —** 35 (§§ 23 ff.); **der Arbeitnehmer** 44 ff. (§§ 30 ff.), 67; **f. auch Abfindungssumme.**  
**Ergänzungsmitglieder** 43.  
**Erlöschen des Anspruchs auf Hinterbliebenenbezüge** 19; **auf Ruhegehalt** 19.  
**Ersatzmitglieder** 43.  
**Erstattungsanspruch der Unterhaltungsträger bei Wartegeld** 85, 86 (§ 71).  
**— dessen Wegfall** 86.  
**Erwerbsunfähigkeit** 92.  
**Erziehungsanstalt, Lehrer an städtischen** 56.  
**Fachschulen** 9 (§ 3), 59, 87.  
**Fachschullehrer, Kommunalbeamte** 88.  
**Festangestellte f. Dauerangestellte.**  
**Festsetzung des Wartegeldes in der Staatsverwaltung** 17 (§ 8); **Kommunalverwaltung** 60; **öffentlichen Bildungswesen** 82 (§ 64).

Feststellung der Dienstunfähigkeit 17  
 (§ 8), 59, 78 (§ 58).  
 Festungsarrest 14 (§ 7).  
 Festungshaft, Amtsverlust 19.  
 Finanzausgleich 121.  
 Fortbildungsschulen 9 (§ 3), 87.  
 Fortbildungsschullehrer, Kommunalbe-  
 amte 88.  
 Forsten 43.  
 Forstliche Hochschulen 11 (§ 6).  
  
 Gefängnisstrafe, Amtsverlust 19.  
 Geistliche 90.  
 Geldentwertung 116, 118 (§ 95).  
 Gemeinden, Aufsichtsbehörde 54.  
 Gemeindeverbände, Aufsichtsbehörde 54.  
 Gemeindevorsteher, Altersgrenze 100 f.;  
 Übergangsrecht 122 ff.  
 Genehmigung zu Nebenamt, Nebenbe-  
 schäftigung 41, 65 (§ 50).  
 Gesamtschulverband 78.  
 Geschiedene Beamte 32, 34.  
 Gewerbegericht 46 (§ 35).  
 Gewerkschaftliche Betätigung 33.  
 Gleichwertigkeit 40, 65 (§ 50); f. a. 81  
 (§ 62 Anm. 2).  
 Gnadenvierteljahr 17, 18.  
 Grund, wichtiger 46; Arbeitnehmer,  
 die aus wichtigem — gekündigt  
 werden können 66, 67.  
 Grundgehalt 98, 112.  
 Grundschulklasse 84 (§ 68).  
 Grundvergütung 98.  
 Gruppenrat 43.  
  
 Härte unbillige, kein Einspruch nach  
 BNG. 45 (§ 35); bei Entziehung  
 der Versorgungsbezüge 118 (§ 97).  
 Heimatkriegsdienstzeit 14 (§ 7), 98.  
 Hilfskräfte 8 (§ 2), 66.  
 Hinterbliebenenbezüge 16 (§ 8), 18, 66,  
 68; keine neben Abfindungssumme  
 bei Beamten 20 (§ 11), 22 (§ 13);  
 Zurückzahlung der — 95; Verlust  
 der — 117 und 119; f. Erlöschten,  
 Zusicherung.  
 Hinterbliebenenfürsorge 60, 77, 88.  
 Hinterbliebenenfürsorgegesetz 104.

Hinterbliebenenrente f. Hinterbliebenen-  
 bezüge.  
 Hinterbliebenenversorgung f. Hinter-  
 bliebenenfürsorge.  
 Hochschulen, forstliche 11 (§ 6); land-  
 wirtschaftliche 11 (§ 6); technische  
 9 (§ 3), 75; tierärztliche 11 (§ 6);  
 wissenschaftliche 31 (§ 19).  
 Hochverrat 19.  
 Hofbeamte 89 f.; Altersgrenze 101;  
 Dienstzeit 109; Wartegeld 109.  
 Hofverwaltung 14 (§ 7).  
 Höhere Schulen 75, 78 (§ 58); f. Lehr-  
 anstalten.  
 Hohenzollernsche Lande 54; Ausschuß  
 für Einspruch 63 (§ 49).  
  
 Invalidenversicherung, Beiträge zur 27,  
 68.  
 Irrenanstalten, städtische (Lehrer an) 56.  
  
 Kassenanwalt 77, 78 (§ 58), 80.  
 Kinder 95, 115; Kürzung der Bezüge  
 bei Privateinkommen der Kinder?  
 95; f. Waisengeld.  
 Kirchendienst 14 (§ 7).  
 Kommunalbeamte 53; Einspruch 64;  
 Versetzung in ein anderes Amt 65  
 (§ 50); Nebenamt 65 (§ 50); Neben-  
 beschäftigung 65 (§ 50); Umzugs-  
 kosten 65 (§ 50); Altersgrenze 100;  
 Übergangsrecht 122 (§ 102); Kür-  
 zung von Versorgungsbezügen bei  
 Privateinkommen 120 (§ 99).  
 Kommunalverwaltung 53 ff., 58, 62;  
 deren Einspruch 63 ff.  
 Konfessionelle Betätigung 33, 34 (§ 21),  
 36 (§ 23), 64, 67.  
 Körperschaften des öffentlichen Rechts  
 90 ff.; Kürzung von Versorgungs-  
 bezügen bei Privateinkommen 120  
 (§ 99).  
 Kosten des Verfahrens vor dem Aus-  
 schuß 39, 64, 67; deren Beitreibung  
 39, 65 (§ 49), 68, 91.  
 Krankenpflege, freiwillige 48 (§ 37).  
 Krieg, Anrechnung der — dienstzeit 14  
 (§ 7), 43.

- Kriegsbeschädigte 34.  
 Kriegsdienstzeit 14 (§ 7), 48, 98 f.  
 Kriegsgefangenschaft 14 (§ 7).  
 Krongut 89.  
 Kündigung, der Beamten 24; — der weiblichen Beamten 29; — der Versicherungsträger 92; — der Schwerbeschädigten 24, 34; — der Dauerangestellten 67; — der Angestellten 45 (§ 35); — der Arbeiter 45 (§ 35).  
 Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen 106, 112, 115 (§ 94), 120 (§ 99); Schutzpolizei 114 (§ 93); — bei mehrfachen Versorgungsbezügen 118 (§ 96); — des Witwengeldes 119 (§ 98); — des Waisengeldes 119 (§ 98).  
 Kürzungsfreies Privateinkommen, 112.  
 Landbürgermeister, rheinische 58, 71; Einspruchsrecht 63 (§ 49), 64; Wartegeld 73 (§ 53).  
 Landeskulturbehörde, Mitglieder der Spruchkammer 11.  
 Landesmittelschulkasse 77, 78, 90; bei Wartegeldersparansprüchen 85 f.  
 Landeschulkasse 77, 78, 80, 84 (§ 68).  
 Landesverrat 19.  
 Landjägeri 10 (§ 5).  
 Landtag 1, 89.  
 Landwirtschaftliche Hochschulen 11 (§ 6).  
 Laufbahn 12 (§ 6), 40, 51, 58 (§ 97), 72, 77 (§ 57), 81 (§ 62), 88, 110 (Groß-Berlin).  
 Lebensjahr, Vollendung eines — es 15 (§ 7); 58. — 15 (§ 7), 59; 65. — 16 (§ 8), 17 ff.  
 Lehranstalten, staatliche 81; nicht staatliche höhere 81, 84; mittlere 84; Abbau der Arbeitnehmer 82 (§ 65); — von Lehrern und Arbeitnehmern 82 (§ 66).  
 Lehrer 9 (§ 3), 56, 74 (§ 55), 77, 81; — an städtischen Freie- und Erziehungsanstalten 56; — an wissenschaftlichen Hochschulen 31 (§ 19); Wartegeld 81 (§ 64); mittelbare Graeffner, Personalabbau.  
 oder unmittelbare Staatsbeamte 75; Altersgrenze 100, 101; Übergangsrecht 122 (§ 102).  
 Lehrlinge 8 (§ 2); 66.  
 Leistung, Wert der dienstlichen 31 ff., 45 (§ 34).  
 Leiter von Lehranstalten f. Lehrer.  
 Magistratsmitglieder 70 ff.; Altersgrenze 101; Übergangsrecht 122 (§ 102).  
 Marine 14 (§ 7), 48.  
 Militärdienstzeit 14 (§ 7); f. a. 48.  
 Minderbeschädigte 34 (§ 20).  
 Mitbestimmungsrecht, des Betriebsrats 72.  
 Mittelschullehrer 75; mittelbare Staatsbeamte 75.  
 Mittlere Schulen 9 (§ 3), 77, 80, 81 (§ 64), 84.  
 Mitwirkung der Unterhaltungsträger 80.  
 Nachwuchs der Beamtschaft 52, 76 (§ 57), 83 (§ 67).  
 Nebenamt 19, 41, 65, 81, 88.  
 Nebenbeschäftigung 41, 65, 81, 88.  
 Nichtplanmäßige, f. Beamte.  
 Nichtstaatliche Schulen, f. Lehranstalten.  
 Oberlandeskulturamt 11 (§ 5).  
 Oberrechnungskammer 11 (§ 5).  
 Obergerverwaltungsgericht, Mitglieder des 11 (§ 5), 13 (§ 7); Altersgrenze 100.  
 Öffentlicher Dienst f. Dienst.  
 Ortszuschlag 112.  
 Pension f. Ruhegehalt.  
 Pensionsfähige Dienstzeiten, f. ruhegehaltfähige Dienstzeiten.  
 Pfändbarkeit der Abfindungssumme 20 (§ 11).  
 Planstelle 6 (§ 1), 9 (§ 3), 10 (§ 4), 51, 57 (§ 45), 73 (§ 54), 76 (§ 57).  
 — Wiederbesetzung einer 51, 73 (§ 54).  
 Politische Betätigung 33, 34 (§ 21), 36, 61, 64.  
 Polizei, staatliche 10 (§ 5); kommunale 57 (§ 45), 58 (§ 46).

Polizeiaufsicht, Amtsverlust 19.  
 Privatbi nstvertrag 8 (§ 2).  
 Privateinkommen, Kürzung bei steuerbarem 106 (§ 86), 112 f., 116 f., 119 f.  
 Provinzialschulkollegium 9 (§ 3), 75, 78.

**Rechtsmittel** wegen Wartegeld 81 (§ 69).  
 Rechtsweg gegen Ruhegehaltsfestsetzung 17 (§ 8), 59; wegen Wartegeld 62; der Abbaumaßnahmen 124 (§ 105).  
 Reichswehr 14 (§ 7).  
 Reichswehr 48.  
 Reisekosten, steuerfreies Privateinkommen 113.  
 Religionsgesellschaften 90.  
 Richter, f. Beamte, richterliche.  
 Ruhegehalt 13, 14 (§ 7), 17 (§ 9), 28 (§ 17), 59 ff., 72, 77, 82 (§ 64), 88, 113, 118 (§ 96), 119 (§ 98); kein, — neben Abfindungssumme 20 (§ 11), 22 (§ 13), 20 f. (§ 12), 28 (§ 16); Anspruch der Wahlbeamten auf 61; Verlust 117 u. 119; Zurückzahlung des — s 95; f. auch Erbsöhen, Rechtsweg, Ruhen, Zustimmung.

Ruhegehaltssfähiges Dienstinkommen 68, 97.  
 Ruhegehaltssfähige Dienstzeit, f. Dienstzeit.  
 Ruhegeld, bei Arbeitnehmern 65 ff.  
 Ruhegeldfähige Dienstzeit 68.  
 Ruhen des Ruhegehalts bei weiblichen verheirateten Beamten 24 (§ 18); desgl. des Wartegeldes 29 (§ 18); beim Witwengeld 104 ff.; Waisengeld 104 ff.; bei Hinterbliebenenberechtigten der Volksschullehrer 107 ff.

Ruhestand, dauernder 12 (§ 7), 28, 33, 52 (§§ 40, 41), 59, 72, 80.  
 — Versetzung in den 97, 109.  
 — bei Lehrern 86 (§ 71), 88; Übergangsrecht 122 (§ 101), 123 (§ 103).

Ruhestand, einseitiger 13 (§ 7), 28, 32, 36 (§ 24), 37 (§ 25), 42 (§ 32), 52 (§§ 40, 41), 71, 72, 73, 80; Gelegenheit zur Außerung vor Versetzung in den 35 (§ 22), 61, 62,

71; Einspruch gegen Versetzung in den 35 (§ 23), 64, 86 (§ 71), 88, 97, 102; bei Volksschullehrern 106 (§ 7); Übergangsrecht 122 (§ 101), 123 (§ 103).

**Sachverständige** 39 (§ 28), 64.  
 Sicherheitspolizei 48.  
 Schlichtungsausschuß 46.  
 Schulaufsichtsbehörde 77 (§ 58), 79 (§ 60), 81 (§ 63, § 64), 83 (§ 68), 84 (§ 69); Festsetzung der Wartegelderstattungsansprüche 86.  
 Schuldienst, öffentlicher, Kürzung der Versorgungsbezüge bei Privateinkommen 120 (§ 99).  
 Schulen, f. Lehranstalten, Volksschulen, Mittelschulen.  
 Schulgemeinde 83 (§ 68).  
 Schulleiter 9, 56, 74 (§ 55).  
 Schulstellen, Einziehung von.  
 — an einklassigen Schulen 83 (§ 68).  
 Schultechnische Mitglieder der Regierung 75 ff.  
 Schulverband 78, 83 (§ 68).  
 Schulwesen 74.  
 Schutzpolizeibeamtengesetz 110, 114.  
 Schutztruppe 14 (§ 7), 48.  
 Schwerbeschädigte, Berücksichtigung der —n bei der Auswahl 32 ff., 43; Kürzung der Bezüge 114 f. (§ 93); Kündigung 24, 48.  
 Schwerbeschädigtenzulage 115 (93).  
 Schwererwerbsbeschränkte 34.  
 Seehandlung 10 (§ 3), 89.  
 Sonderzuschlag 112.  
 Staatliche Lehranstalten, f. Lehranstalten.  
 Staatsanwaltschaft, Mitglieder der 11 (§ 5).  
 Staatsbank 10 (§ 3), 89.  
 Staatsminister, Altersgrenze 101.  
 Staatsministerium 5, 8.  
 — Zurückweisung des Einspruchs durch das 35 (§ 23), 37, 38 (§§ 26, 27), 64, 79 (§ 59).  
 Staatsrat 89.  
 Stadtverordnetenversammlung 70.  
 Stellenanwärter f. Beamtenanwärter.

- Stellungnahme, Gelegenheit zur — für Unterhaltsträger 80.
- Strafanstaltsverwaltung, Beamte der 10, 11 (§ 5).
- Tagegelber, steuerfreies Privateinkommen 113.
- Tarifvertrag 8 (§ 2), 45 (§ 34), 72.
- Theater 43, 55, 89 (§ 78).
- Tierärztliche Hochschule 12 (§ 6).
- Übergangsgebühren 113, 119 (§ 98).
- Übergangsgeld 48 (§ 36), 113, 119 (§ 98).
- Übergangsrecht 122 (§§ 101 ff.).
- Umfang des Abbaues bei der Staatsverwaltung 9 (§ 3); bei der Kommunalverwaltung 53 (§ 42), 56, 65 (§ 51); bei dem öffentlichen Bildungswesen 75, 82 (§ 65); bei Berufs- und Fachschulen 88.
- Umwandlung von Lehranstalten 84 (§ 69).
- von Berufs- und Fachschulen 88.
- Umzugskosten 42 (§ 32); 65 (§ 50), 67; im Bildungswesen 81, 85; Groß-Berlin 110 f., f. Zuschüsse.
- Universitäten 9 (§ 3), 75, 102.
- Universitätslehrer 9 (§ 3), 81.
- Unterbringungsgefeß 55 (§ 42), 74 (§ 55), 87 (§ 72).
- Unterhaltungssträger 78 (§ 58), 80, 81, 83 (§ 67), 84 (§ 65), 85 (§ 71).
- Erstattungsansprüche der, wegen Wartegeld 85 (§ 71).
- Vaterländischer Hilfsdienst 48.
- Verminderung, Umfang der — 9 (§ 3).
- Verheiratete Beamte 32.
- Verheiratung, f. Beamte weibliche.
- Verlust des Versorgungsanspruches 116 (§ 95).
- Verpflichtung, Entbindung von den amtlichen — en 31 (§ 19), 79 (§ 59), 120 (§ 98).
- Versetzung in ein anderes Amt, bei Staatsbeamten 40; Kommunalbeamten 65 (§ 50); im öffentlichen Bildungswesen 81 (§ 62); zu anderen Unterhaltungssträgern 81 (§ 63), 85 (§ 71), 87 f. (§ 73); in den einseitigen oder dauernden Ruhestand f. Ruhestand.
- Versicherungsfreiheit 27, 47, 68.
- Versicherungsträger 92.
- Versorgung, wirtschaftliche 30, 46 f. (§ 36), 67, 92.
- Versorgungsansprüche, Verlust der 116 (§ 95); f. Hinterbliebenenversorgung, Ruhegehalt, Waisengeld, Wartegeld, Witwengeld.
- Versorgungsanwärter 6 (§ 1), 32, 43.
- Versorgungsberechtigter 112, 116 (§ 95), 120 (§ 99).
- Versorgungsbezüge 112; bei der Schutzpolizei 114 (§ 93).
- Verwaltungsbezirke, in Berlin 70 ff.
- Verwaltungsorgane der Gemeinde 58, 60, 70 ff., 120 (§ 99); bei Altersgrenze 100.
- Verwendung von Beamten und Arbeitnehmern beim Staat 49 (§§ 38, 39); bei Kommunalverwaltungen 69 (§ 52); im Bildungswesen 82 (§ 66).
- Verwitwete Beamte 32.
- Verzicht auf Einspruch 36 (§ 23).
- Volkschulen 9 (§ 3), 75, 77, 80, 81 (§ 64), 83 (§ 68).
- Volkschullehrer 9, 75; unmittelbare Staatsbeamte 75; Altersgrenze 100.
- Volkschullehrerhinterbliebenengesetz 107.
- Volkschullehrerruhegehaltsgesetz 106.
- Volkswehr 48.
- Vollendung des Lebensjahres 15 (§ 7).
- Vorbereitungsdienst, f. Beamte; Gelegenheit zur Beendigung des — 25, 26, 60.
- Vorbildung 42 (§ 31), 65 (§ 50).
- Vorschläge der Unterhaltungssträger 80 (§ 61), 81 (§ 63).
- Vorübergehende Bedürfnisse 8 (§ 2), 50.
- Vorübergehende Beschäftigung 8 (§ 2).
- Wahlbeamte 8 (§ 2), 57 (§ 44), 61; Ruhegehalt 61; Ruhegehalt ohne Dienstunfähigkeit 62; Altersgrenze 101; Kürzung der Bezüge 120 (§ 99).

- Waifengeld 16 (§ 8), 18 (§ 9); bei  
 Volksschullehrern 107.  
 — Kürzung 119 (§ 98).  
 — Verlust 116 (§ 95); f. a. Ruhen.  
 Wartegeld 24, 60, 61, 62, 78 (§ 59),  
 102, 104 (§ 86), 113, 115, 119;  
 Anrechnung bei Landbürgermeistern  
 und Amtmännern 73 (§ 53); bei  
 weiblichen verheirateten Beamten 29  
 (§ 18); für im Bildungswesen tätige  
 Personen 81 (§ 64); Rechtsmittel  
 82 (§ 64); Rechtsweg 62; Er-  
 stattungsanspruch des Unterhal-  
 tungsträgers 85, 86; Zurückzahlung  
 von — 95; Höhe des —es 97; An-  
 rechnung der Zeit des — empfanges  
 102f.; bei Volksschullehrern 106;  
 bei Hofbeamten 109; Verlust 117  
 u. 119; Übergangsrecht 122 (§ 101),  
 123 (§ 103).  
 Wartegeldempfänger, Disziplinarver-  
 fahren 29 (§ 17); deren Rechte und  
 Pflichten 61, 81 (§ 64), 88; Über-  
 gangsrecht 122 (§ 101), 123 (§ 103).  
 Weibliche Arbeitnehmer, verheiratete  
 46, 47.  
 Weltanschauung, Vereinigungen zur  
 gemeinschaftlichen Pflege einer — 91.  
 Werbungskosten 113.  
 Wiederaufnahmeverfahren, Einfluß auf  
 Ruhegehalt und Versorgungs-  
 ansprüche 19.  
 Wiederbesetzungssperre bei Staatsver-  
 waltung 5 (§ 1), 51; bei Kommunal-  
 verwaltungen 53, 73; im Schulwesen  
 87 (§§ 72, 73); bei Versicherungsträ-  
 gern 92.  
 Wiedergewährung von Versorgungs-  
 bezügen 115 (§ 94).  
 Wiederverwendung 52 (§ 41), 73 (§ 54).  
 Wiederverwendungsperre bei der  
 Staatsverwaltung 6 (§ 1), 51; bei  
 Kommunalverwaltungen 73 (§ 54);  
 im Schulwesen 87 (§§ 72, 73);  
 bei Versicherungsträgern 92.  
 Wittwengeld 16 (§ 8), 18 (§ 9), 104  
 (§ 86); bei Volksschullehrern 107;  
 Verlust 116 (§ 98); Kürzung 119  
 (§ 98); f. a. Ruhen.  
 Zahlungspflicht des Unterhaltsträgers  
 für Wartegeld bei Lehrern und  
 Leitern 82 (§ 64).  
 Zeithilfen 8 (§ 2), 53 (§ 41), 66.  
 Zentralgenossenschaftskasse 1, 10 (§ 3),  
 89.  
 Zeugen 39 (§ 21), 64.  
 Zivildienstgesetz 102.  
 Zuchthausstrafe 19.  
 Zulagen zu Übergangsgebühren, Warte-  
 geldern usw. 113, 115 (§ 94), 119  
 (§ 98).  
 Zurückzahlung von Dienst Einkommen,  
 Wartegeld, Ruhegehalt, Hinter-  
 bliebenenbezügen 95.  
 Zuschüsse zu den Umzugskosten 42  
 (§ 32), 65 (§ 50), 67, 81 (§ 62), 88.  
 Zusammenlegung von Lehranstalten  
 84 (§ 69); Berufs- und Fach-  
 schulen 88.  
 Zuficherung von Ruhegehalt an Be-  
 amte 16 (§ 8), 17 (§ 9), 52 (§ 40);  
 an Lehrer 77 (§ 58), 88; an Dauer-  
 angestellte (Ruhegeld) 67f.; von  
 Hinterbliebenenbezügen an Beamte  
 16 (§ 8), 18 (§ 9); an Dauerange-  
 stellte, Hinterbliebenenfürsorge 67f.  
 Zweckverband Groß-Berlin 70.

# Wirtschaftswissenschaftliche Leitfäden

Erster Band:

**Angebot und Nachfrage.** Von Hubert D. Henderson, M. A., Dozent für Volkswirtschaftslehre an der Universität Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Balgi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. Mit 2 Abbildungen. (VII und 155 S.) 1924. 3.90 Goldmark / 0.95 Dollar

Zweiter Band:

**Das Geld.** Von D. S. Robertson, M. A., Dozent am Trinity College, Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Balgi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. (VII und 149 S.) 1924. 3.90 Goldmark / 0.95 Dollar

Demnächst erscheinen:

Dritter Band:

**Produktion.** Von D. S. Robertson, M. A., Dozent am Trinity College, Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Balgi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin.

Vierter Band:

**Bevölkerung.** Von Harald Wright, M. A., Pembroke College, Cambridge, Member of the Advisory Committee on Fishery Research. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Balgi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin.

**Finanzen, Defizit und Notenpresse 1914—1922.**

Reich — Preußen — Bayern — Sachsen — Württemberg.  
Von Dr. A. Jessen. Mit einem Vorwort von Preuß. Staats- und  
Finanzminister a. D. Sämiß. (VII und 65 S.) 1923.

4 Goldmark / 0.95 Dollar

---

**Die deutsche Finanzwirrnis.** Tatsachen und Auswege.

Von Dr. Arnd Jessen. Mit 7 Tabellen. (II und 76 S.) 1924.

2.40 Goldmark / 0.60 Dollar

---

**Kritik der öffentlichen Meinung.** Von Ferdinand

Lönnies. (XII und 584 S.) 1922.

12 Goldmark; geb. 15 Goldmark / 2.90 Dollar; geb. 3.60 Dollar

---

**Allgemeine Staatslehre.** Von Professor Dr. Georg

Sellinek †. Dritte Auflage, unter Verwertung des handschriftlichen Nachlasses durchgesehen und ergänzt von Dr. Walter Sellinek, Professor der Rechte an der Universität Kiel. Viertes, um ein durchgesehenes Verzeichnis der Neuerscheinungen vermehrter Neudruck der Ausgabe von 1914. (XLII und 837 S.) 1922.

20 Goldmark; geb. 23 Goldmark / 4.80 Dollar; geb. 5.50 Dollar

---

**Leitfaden der Arbeiter-Versicherung** (unter Einbeziehung der Angestellten-Versicherung und des Knappschaftsgesetzes). Bearbeitet von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes. In Vorbereitung.

---

**Monatsschrift für Arbeiter- und Angestellten-**

**Versicherung.** Herausgegeben von Dr. Kaskel, Professor an der Universität Berlin, Schriftleiter, Ministerialrat v. Geldern, im Preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Lehmann, Mitglied des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Dr. Kabling, Vizepräsident des Reichsversorgungserichtes. (Erscheint in Hefen von etwa 24—36 Seiten zu Anfang jedes Monats. Die Berechnung erfolgt heftweise.